

Landratsamt Enzkreis

Umweltamt

Erörterungstermin

im Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz

am 07. und 08. Dezember 2015
sowie am 11. und 12. Januar 2016

zum Antrag der

Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co. KG
zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks
in Straubenhardt

3. Verhandlungstag – 11. Januar 2016

Turn- und Festhalle Conweiler,
Burgweg 10, 75334 Straubenhardt

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung

	Seite
I. Begrüßung	1
II. Erörterung der Einwendungen.....	7
1. Naturschutz	7
Ausgleichsmaßnahmen	8
2. Bauplanungsrecht	64
a) Segelflugplatz.....	64
b) Optische Bedrängung.....	92
c) Wertminderung.....	102
d) Sicherung der Erschließung	109
e) Rückbauverpflichtung.....	120
3. Bauordnungsrecht	137
a) Eiswurf/Eisfall.....	137
b) Standsicherheit	169

Beginn: 10:00 Uhr

I. Begrüßung

Verhandlungsleiter Oreans:

Guten Morgen, meine Damen und Herren! Ich darf Sie sehr herzlich zur Fortsetzung des Erörterungstermins des Landratsamtes Enzkreis in Sachen Windpark Straubenhardt begrüßen. Ich freue mich, dass Sie – wie ich das sehe – den Jahreswechsel gut überstanden haben, und möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen allen ein gutes und glückliches neues Jahr zu wünschen – und das Wichtigste von allem: Bleiben Sie gesund!

Mein Name ist nach wie vor Rolf Oreans. Ich bin beim Landratsamt Enzkreis Leiter der Stabsstelle Recht und Verhandlungsleiter für die Fortsetzung dieses Erörterungstermins.

An meiner Seite sehen Sie erneut Herrn Frey. Er ist der Leiter des Umweltamtes beim Enzkreis und mein Vertreter in der Verhandlungsleitung. Zu meiner Linken sitzt Frau Wallrabenstein – sie ist die zuständige Sachbearbeiterin Immissionsschutz für dieses Genehmigungsverfahren – und noch weiter zur Linken für die Protokollierung das Team Dischinger.

Zu den Formalien, dieses Mal etwas kürzer als beim letzten Mal: Alle Einwender, die sich zu Wort melden wollen, bitte ich, hier unten in der Halle Platz zu nehmen. Die Empore ist für Zuhörer und für solche Einwender gedacht, die sich nicht zu Wort melden wollen; denn dort oben gibt es kein Mikrofon.

Über den Erörterungstermin wird auch heute eine Niederschrift gefertigt. Dazu wird der Termin auf Tonträger aufgezeichnet, und es wird mitstenografiert. Vor jedem Redebeitrag bitte ich daher den Redner oder die Rednerin, den Namen und möglichst auch den Ort zu nennen, aus dem er oder sie kommt. Das ist wichtig für das Protokoll, damit wir die Äußerungen auch zuordnen können. Bei einem Rechtsvertreter oder einem Vertreter wäre es sinnvoll, wenn Sie auch nennen, wen Sie vertreten, wobei das in Einzelfällen nicht sinnvoll ist, wenn es 160 Personen sind. Aber ich nehme an, Sie wissen, wie ich es meine.

Zum Inhalt der Wortmeldungen: Es geht darum, dass Einwender die Gelegenheit haben, ihre Einwendungen in der nötigen Kürze erläutern zu können, und diese Einwendungen sodann erörtert werden. Das ist etwas anderes als etwa eine Bürgerfragerunde, in der allgemein Fragen zum beantragten Projekt gestellt werden können. Dies bitte ich zu beachten.

Die Verhandlungsleitung erteilt jeweils das Wort und kann es auch wieder entziehen. Zu den Einwendungen nehmen zunächst grundsätzlich die Vertreter der Antragstellerin Stellung.

Ein Wort an die Presse: Wenn die Presse dies will, können jetzt noch Fotos gemacht werden. Im Sinne eines ungestörten Verhandlungsablaufs bitte ich aber, danach von weiteren Bild- und Tonaufnahmen abzusehen. Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen hier anwesenden Personen. Bitte schalten Sie die Mobiltelefone ab bzw. stumm.

Zur Tagesordnung: Wir werden wieder nach Themenbereichen vorgehen. Ein Themenbereich wird so lange behandelt, bis dazu keine Wortmeldungen mehr vorliegen bzw. kein weiterer Erkenntnisgewinn mehr zu erwarten ist. Sodann ist dieses Thema abgeschlossen, und es wird das nächste behandelt. Dabei haben wir die bekannt gemachte und auch im Vorraum ausgelegte Ablaufreihenfolge vorgesehen.

Zum Zeitplan: Das Sitzungsende ist erreicht, wenn wir alle Themenbereiche durchgesprochen haben bzw. wenn kein weiterer Erkenntnisgewinn mehr zu erwarten ist. Der heutige Termin ist zunächst bis ca. 20 Uhr ins Auge gefasst. Sollte die Erörterung bis dahin noch nicht beendet sein, aber kurz vor dem Abschluss stehen, würden wir entsprechend verlängern. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich nicht genau sagen kann, wann welche Themen konkret zur Sprache kommen werden. Das hängt schlicht von Ihren Diskussionsbeiträgen ab.

Als Verhandlungsleiter steht mir sozusagen das Hausrecht zu, um einen ungestörten Ablauf zu sichern. Nach den Erfahrungen aus den ersten beiden Sitzungstagen gehe ich davon aus, dass wir heute erneut eine in der Sache durchaus kontroverse, aber doch auch faire und konstruktive Diskussion führen werden. Gleichwohl weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich nochmals darauf hin, dass ich weder Missfallens- noch Beifallskundgebungen dulden werde. Ich bitte, dies zu beachten. Das gebietet auch der Respekt gegenüber den anderen Beteiligten.

Wir haben wieder vor, nach längeren Blöcken jeweils eine Pause einzulegen. Dies werden wir bei Bedarf tun. Eine ca. 45-minütige Mittagspause ist für 12:30 Uhr anvisiert. Weitere Pausen werden von der Verhandlungsleitung bestimmt.

Mein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang erneut dem Musikverein Lyra Conweiler mit Frau Spiegel und ihrem Team, die uns wieder mit Speisen und Getränken verpflegen werden. Es wäre uns allen geholfen, wenn dabei der Lärmpegel in der Halle möglichst gering gehalten würde. Speisen bitte nicht in die Halle bringen. Draußen gibt es auch Möglichkeiten, sich hinzusetzen.

Damit wären meine einleitenden Worte zu Ende. Nach der Tagesordnung kämen wir jetzt zur Erörterung der Einwendungen und dort zum Naturschutz.

(RA Baumann meldet sich zu Wort.)

– Ich habe es erwartet. Ich habe auch kurz eine kleine Pause gemacht, um Herrn Baumann die Möglichkeit zu geben, die Hand zu strecken.

Herr Baumann möchte etwas sagen. – Bitte, Herr Baumann.

RA Baumann:

Einen wunderschönen guten Morgen, Herr Verhandlungsleiter! Verehrte Kolleginnen und Kollegen und Parteien, auf der einen wie auf der anderen Seite! Ich bin noch bei Tagesordnungspunkt I, wie Sie merken, bei der Begrüßung. Ich darf Ihnen auch allen ein gutes neues Jahr wünschen. Ich sehe, Sie haben den Jahreswechsel gut überstanden, wenn auch – und da komme ich schon zur Sache – die Entscheidungen, die Sie getroffen haben, aus unserer Sicht nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Ich rekapituliere: Wir hatten beim Landratsamt unter dem 30.12.2015 einen Antrag eingereicht und hatten, nachdem Sie den Termin jetzt bekannt gemacht hatten, beantragt, dass dieser Termin aufgehoben wird, gegebenenfalls verschoben – das wäre Ihnen anheimgestellt gewesen –, und dass dieser Termin erst dann stattfindet, wenn die Voraussetzungen für diesen Termin gegeben sind. Beim Erörtern Anfang Dezember – das war am 7. und 8. Dezember, wenn ich das noch richtig in Erinnerung habe – hat sich herausgestellt, dass entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen und Kritikpunkte von Fachbehörden zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorgelegen haben, aber in der Zeit vom 24. Juni bis 23. Juli 2015 im Rahmen der Auslegung der Unterlagen nicht ausgelegt wurden.

Wir hatten unter Benennung der verschiedenen Stellungnahmen, unter anderem Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Karlsruhe in mehrfacher Hinsicht, des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein und auch des Landratsamtes selbst mit seinen Fachabteilungen, ausführlich dargestellt und begründet, dass die Vorgehensweise nicht den europäischen, also unionsrechtlichen Vorschriften entspricht und auch nicht dem Bundesrecht, nämlich § 10 Abs. 3 BImSchG.

Ich möchte das Ganze an dieser Stelle nicht im Detail wiederholen. Das wurde von Ihnen nicht so gesehen. Sie haben das – wie beim letzten Mal – abgelehnt. Wir sind der Auffassung, dass die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie vom 26. Mai 2003 – am 9. Dezember 2006 wurde in Vollzug dieser Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie ein Gesetz erlassen – Folgendes gebietet, wie der Wortlaut dieser Richtlinie in Artikel 3 Abs. 3 – das findet sich im Amtsblatt der Europäischen Union unter L 156/19 – deutlich macht:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens Folgendes zugänglich gemacht wird:

a) alle Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden

– das sind die, die sowieso ausgelegt haben –;

b) in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wird,

also im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Sie kommen zu dem Ergebnis, dass das keine Unterlagen gewesen seien, die in irgendeiner Weise die Betroffenen beeinträchtigen können, dass sie keine Auswirkungen auf die Betroffenen hätten. Dem möchten wir an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich widersprechen und auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.05.2015, Referat Naturschutz und Recht, hinweisen, wo es deutlich heißt:

Die Aussagen der Gutachter in der Umweltverträglichkeitsstudie und die Abschichtung der zu untersuchenden bzw. potenziell betroffenen Arten basieren auf veralteten und unvollständigen Datengrundlagen und führen somit möglicherweise zu fehlerhaften Bewertungen und fehlerhaften Untersuchungen. Es wird daher angeraten, die entsprechende Abschichtung auf Basis der aktuellen Verbreitungskarten zu bearbeiten.

Das Zweite ist die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.06.2015, Abteilung Straßenwesen und Verkehr. Hier wird darauf hingewiesen, dass der einzuhaltende Abstand einer Windkraftanlage zur Straße aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mindestens 1,5-mal Rotordurchmesser plus Nabenhöhe der Windkraftanlagen betragen muss. Diese Maßgabe wird bei der Windkraftanlage 10 im Hinblick auf den Mindestabstand zur Landstraße L 339 unterschritten.

Das Dritte ist die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 5. Juni 2015, vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Hier wird die hydrogeologische Stellungnahme des Antragstellers kritisiert, und es wird gesagt, dass der Kenntnisstand, um den es hier gehen sollte, zu wenig detailliert erscheint. Die Situation der Wasserschutzgebiete ist nicht in der entsprechenden Weise präsentiert worden. Der Zustrombereich der genannten Fassungen ist praktisch unbekannt, und die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete stütze sich wesentlich auf die Vermutung, dass das Oberirdische dem unterirdischen Einzugsbereich entspricht. Das gelte insbesondere für das Wasserschutzgebiet Holzbachtal und das überhaupt nicht berücksichtigte Wasserschutzgebiet Tröstbachquelle, Stadtbrunnen der Gemeinde Neuenbürg. Da lasse sich die wirkliche Gefährdungsabschätzung bei dem jetzigen Kenntnisstand nicht vornehmen.

Das sind alles Hinweise, die von uns nur exemplarisch gegeben wurden. Wenn wir sämtliche – ich würde sagen, es sind weit über ein Dutzend – Stellungnahmen und Kritikpunkte und Äußerungen von Fachbehörden jetzt noch einmal aufdröseln würden, würde das unsere Zeit überspannen. Es genügt aber das, was wir vorgetragen haben, um zu dokumentieren, dass insoweit § 10 Abs. 3 BImSchG mit den neuen Vorgaben nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG nicht beachtet wurde und deshalb die Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt werden muss, um nicht einen Verfahrensfehler zu begehen, der sich dann auf das Ergebnis auswirkt.

Seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Sachen Altrip, Urteil vom 22.10.2015, dessen Begründung zwischenzeitlich vorliegt, gibt es einen Anspruch der Betroffenen auf Einhaltung des Verfahrensrechts. Das ist ein Novum in unserer Rechtsgeschichte. Insoweit sind auch die Verfahrensabläufe dieses Erörterungstermins davon betroffen.

Ich teile die Auffassung, die Frau Wallrabenstein im Schreiben vom 07.01.2016 an uns geäußert hat, nicht, dass wir keine Anträge stellen könnten, weil seitdem auch in dem Verfahren Anträge zur Gestaltung des Verfahrens gestellt werden können. Das ergibt sich unmittelbar aus dieser Entscheidung. Es wird auch zukünftig die Erörterungstermine noch verändern, weil die Rahmenbedingungen eines solchen Erörterungstermins von Bedeutung sind.

Aber wir sind bei der Auslegungsfrage. Da ist es keine Spitzfindigkeit von Juristen, wenn man sagt, diese Auslegung ist nicht formgerecht gewesen. Das ist keine Reiterei auf Formvorschriften, die eigentlich belanglos sein sollen, weil sich die europarechtliche Situation dahin gehend deutlich entwickelt hat, dass die Verfahren garantieren sollen, dass die Inhalte richtig sind. Wenn die Verfahren falsch sind, sind die Inhalte mit großer Wahrscheinlichkeit auch nicht richtig. Das hat der EuGH – ich habe es jetzt sehr vereinfacht dargestellt – in vielen Entscheidungen so bestätigt. Das ist letztendlich Sinn und Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie der EU und auch unseres Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

Ich möchte jetzt nicht ins Dozieren kommen, aber ich halte es für außerordentlich gefährlich, welchen Kurs Sie hier einschlagen. Uns soll es recht sein; denn wir sind dann in der Situation, dass wir die Entscheidung erfolgreich angreifen können. Ich wundere mich ein bisschen über die Antragstellerseite, die Vorhabenträgerseite. Sie will vielleicht unter dem Gesichtspunkt des Zeitgewinns hinwegkommen über diese Fehlgestaltung durch die Behörde, für die der Vorhabenträger nicht verantwortlich ist, sondern er ist insoweit auch Leidtragender, dass Sie so vorgegangen sind. Aber Sie tragen das Risiko, dass später Ihre Genehmigung nicht diesen Vorschriften entspricht und deshalb angegriffen werden kann.

Ich darf vielleicht noch den Hinweis geben – das wissen Sie selbst –: Wir können eigentlich Frau Wallrabenstein an dieser Stelle durchaus belobigen, denn sie hat am 08.06.2015 schon auf diesen Sachverhalt hingewiesen und erklärt – ich darf mit Ihrer Zustimmung zitieren –:

Anbei die gebündelte Stellungnahme des RP zur Kenntnis und eventuell weiterer Veranlassung durch die Naturschutzbehörde. Gemäß den Ausführungen auf Seite 6 der Stellungnahme dürfte auch im Falle von nur einer WEA die LSG-Zonierung erforderlich sein. Wir beabsichtigen, diese Stellungnahme den öffentlich auszulegenden Unterlagen beizufügen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG sind „entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, wozu auch richtungsweisende behördliche Stellungnahmen zählen, auslegungspflichtig. Frau Speckmann vom RP Karlsruhe haben wir am 03.06.2015 telefonisch darüber informiert.“

Vielen Dank. Das zollt einigen Respekt für die kurze, aber prägnante Darstellung der Rechtslage, wie wir sie auch sehen. Leider ist man Ihrer Auffassung im Hause oder anderswo nicht gefolgt und hat dann einen anderen Weg eingeschlagen. Wir halten das für fehlerhaft. Es liegt ein Verstoß sowohl gegen Europarecht als auch gegen die bundesdeutsche Rechtsordnung vor, nämlich § 10 Abs. 3 BImSchG. Auch aus der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz ergibt sich – ich möchte das jetzt nicht weiter ausführen, weil wir es detailliert dargestellt haben –, dass diese Unterlagen ausliegen müssen und dass dann darüber auch verhandelt werden kann.

Wohlgemerkt, das ist zunächst keine Frage des Erörterungstermins, sondern eine Frage des Auslegens von Unterlagen als Grundlage des Erörterungstermins. Sie hätten diesen Erörterungstermin gar nicht ansetzen dürfen.

Ich habe diese Ausführungen gemacht für die Bürgerinitiative Gegenwind Straubhardt e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Heinz Hummel, für Herrn Jörg Kalmbach, für Herrn Günter Rausch, für Herrn Paul Lenz, für Herrn Jürgen Falkenberg, für Frau Luciana Kalmbach, für Herrn Ingo Zerrer, für Herrn Klaus Armbruster und für Frau Christel Olivier.

Das war mein Eingangsstatement. Wie auch immer Sie sich dazu verhalten, es ist uns insofern recht, als wir davon eine Win-win-Situation für uns ableiten. Es ist uns nicht recht im Hinblick darauf, dass wir auch Organ der Rechtspflege sind und darauf achten müssen, dass die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Da meinen wir, dass die von Ihnen missachtet wurden und dass deshalb der Erörterungstermin ausgesetzt werden muss.

Ich stelle erneut den

Antrag auf Aussetzung dieses Erörterungstermins, bis die Auslegung erfolgt ist und dann entsprechende Einwendungen noch haben erfolgen können.

Wir werden uns beim Erörterungstermin auch zu einzelnen Punkten, die sich aus diesen Unterlagen ergeben, nicht äußern, weil wir die Rüge bis zum Gerichtsverfahren aufrechterhalten wollen, das dann gegebenenfalls noch stattfinden würde. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Baumann. Inhaltlich möchte ich dazu jetzt nichts sagen. Ich bin beauftragt, diesen Erörterungstermin durchzuführen. Es gibt keine gegenläufige Entscheidung, dass die Erörterung nicht stattfinden soll. Deshalb werden wir jetzt in diesem Punkt fortfahren.

Herr Dr. Faller möchte sich noch kurz äußern. – Bitte.

RA Dr. Faller:

Ich möchte zunächst auch kurz zum Verfahren etwas sagen, und zwar an das anknüpfen, was Kollege Baumann sagte. Herr Baumann hat sich auf § 10 Abs. 3 BImSchG und auf das Unionsrecht berufen. Ergänzend kann man noch hinzufügen, dass auch § 10 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV dagegensteht. Dort ist ausdrücklich die Rede von entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen. Das heißt, auch diese Vorschrift spricht klar dafür, dass diese Unterlagen hätten ausgelegt werden müssen. Wir hatten schon in unserer Stellungnahme vom 03.08. gleich zu Beginn der Ausführungen erläutert, weshalb dies erforderlich gewesen wäre. Es ist bedauerlich, dass es nach wie vor nicht dazu gekommen ist. – Das ist das eine Thema, das ich kurz ansprechen wollte.

Das andere Thema ist ein etwas neueres Thema, und zwar geht es mir um die Bekanntmachung des heutigen weiteren Erörterungstermins. Ich habe Ihre Ausführungen, Herr Oreans, aus dem letzten Erörterungstermin so in Erinnerung, dass Sie sagten, dass im Januar nächsten Jahres, also Januar 2016, über den weiteren Termin informiert wird. So habe ich es in Erinnerung. Ich bin mir allerdings nicht ganz sicher. Deshalb hätte ich die Bitte, dass Sie anhand des Protokolls prüfen, wie es genau gesagt wurde. Wenn das so sein sollte, wie ich es in Erinnerung habe, wäre es aus meiner Sicht problematisch, dass im Dezember schon die Bekanntgabe stattgefunden hat, weil dann ein Bürger, ein Einwender darauf vertrauen durfte, dass erst im Januar die Bekanntgabe erfolgt, sodass er sich im Dezember nicht mehr darum kümmern muss, was in den Veröffentlichungsblättern steht. Im Januar ist aber keine Bekanntgabe mehr erfolgt, sodass nicht ausgeschlossen werden könnte, dass ein Einwender von diesem Termin heute nicht oder zu spät Kenntnis erlangt hat und deshalb ein weiterer Verfahrensfehler vorliegt.

Aber, wie gesagt, ich bin mir nicht sicher, ob meine Erinnerung richtig ist. Anhand des Protokolls, das noch nicht vorliegt – dazu habe ich letzte Woche mit Ihnen, Frau Wallrabenstein, gesprochen –, lässt sich das sicherlich verifizieren. Wenn das so sein sollte, wie ich es glaube, wäre das aus meiner Sicht ein weiteres Problem. Ich hätte die Bitte, dass Sie das entsprechend prüfen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das werden wir tun. – Dann kommen wir zu

II. Erörterung der Einwendungen

1. Naturschutz

Landschaftsschutz ist hier mit inbegriffen.

Ausgleichsmaßnahmen

Ich bitte um Wortmeldungen. – Herr Baumann. Wir können wieder sammeln, wenn noch mehr Wortmeldungen zu diesem Thema vorhanden sein sollten. – Will sich sonst niemand äußern? Dann wären wir nach dem Statement von Herrn Baumann schon fertig. – Herr Bock, Herr Faller und Herr Lenz. Dann nehmen wir erst einmal die vier dran.

RA Baumann:

Es werden sich, Herr Oreans, einige aus unserem Kreis dazu fachlich äußern.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das habe ich mir schon gedacht.

RA Baumann:

Wir sind als Juristen nur dazu da, die geordnete Abwicklung zu gewährleisten. Ich stelle noch mal resümierend fest: Ich möchte jetzt nicht sagen, dass Ihre Verhandlungsleitung eine gewisse Willkürlichkeit beinhaltet, wenn Sie hier über Anträge einfach hinweggehen, obgleich begründet ist, dass diese Anträge in diesem Erörterungstermin zu behandeln sind und auch zu verbescheiden sind.

Ich möchte nur darauf hinweisen, dass wir eine Aufsichtsbeschwerde zum Regierungspräsidium eingereicht haben. Ich habe eigentlich erwartet, dass heute Morgen von jemandem aus dem Regierungspräsidium – Frau Walter ist, glaube ich, nur für Natur zuständig oder für andere Dinge, jedenfalls nicht, um solche Entscheidungen bekannt zu geben – hier diese Entscheidung bekannt gegeben würde. Sie haben auch keine Information darüber gegeben, ob die Aufsichtsbeschwerde durchgreift. Sie machen den Erörterungstermin, ganz gleich, was ist, ob Aufsichtsbeschwerde oder nicht Aufsichtsbeschwerde, ob sich das Regierungspräsidium äußert oder nicht. Eine gewisse Verwunderung über die Lässigkeit, wie hier die Dinge angegangen werden, muss ich schon zum Ausdruck bringen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, dieser Antrag wurde jetzt zweimal von Ihnen gestellt, und er wurde zweimal von der Unteren Immissionsschutzbehörde inhaltlich abgelehnt. Ich weiß nicht, was Sie erwarten, was ich tun soll. Ich bin aufgefordert, diesen Erörterungstermin zu leiten, und das tue ich, bis ich die Weisung bekomme, dies nicht zu tun. Es ist nicht in meiner Zuständigkeit, zu prüfen, ob das, was Sie vortragen, hier inhaltlich zutreffend ist oder nicht. Die Untere Immissionsschutzbehörde hat entschieden.

Über die Beschwerde ist offensichtlich nicht entschieden, denn sonst hätte ich einen Hinweis vom Regierungspräsidium bekommen. Dem ist aber nicht so. Deshalb hat der Erörterungstermin stattzufinden. Es ist auch keine Willkür, sondern das, was das Gesetz vorsieht.

RA Baumann:

Ich widerspreche Ihnen insoweit, als wir eine begründete Entscheidung bisher nicht vorfinden. Sie ist lapidar mit dem Satz getroffen worden: Wir sind da anderer Auffassung, und wir machen das anders. Damit basta. Das ist eine Art und Weise, wie ich sie vom rechtsstaatlichen Gesichtspunkt her nicht akzeptieren kann und wie ich sie anders erwarte. Aber ich möchte jetzt nicht darum rechten. Wir sind keine Rechthaber. Wir werden Recht bekommen. Das ist der Unterschied.

Wir steigen in die Diskussion ein. Unsererseits haben sich Vertreter aus dem Bereich der Bürgerinitiative gemeldet. Ich bitte, sie jetzt einzeln zu Wort kommen zu lassen. Sie hatten vorhin die Namen genannt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann gehen wir weiter. Herr Bock war der Nächste.

Bock (Einwender):

Einen wunderschönen guten Morgen! Klaus Bock ist mein Name; ich komme aus der Gemeinde Straubenhardt. Ich begrüße Sie, sehr geehrte Frau Wallrabenstein, sehr geehrter Herr Oreans. Ich möchte erst einmal einen Gruß von Herrn Günther Kaufmann ausrichten, der zurzeit erkrankt ist, aber bald wieder bei Ihnen präsent sein wird. Aus diesem Grund habe ich etwas von seiner Seite mitzubringen, das ich Ihnen gern vortragen möchte. Es schließt sich an die Ausgleichsmaßnahmen an, um die es jetzt hier geht.

Es ist ein ganzer Punkt, ein gebündelter Punkt, den ich insgesamt erst einmal vorzutragen habe, bzw. ein Fragenkatalog. Danach werden sich die anderen Kollegen, Herrschaften, Mitstreiter bei Ihnen zu Wort melden.

Ich möchte Ihnen kurz berichten, was Herr Kaufmann aufgefunden hat im Regionalverband Nordschwarzwald, der sich mit den Ausgleichsmaßnahmen auf der Gemarkung Straubenhardt beschäftigt hat und schon Bedenken angezeigt hat zu bisherigen Maßnahmen, die vor Ort stattgefunden haben und auch einen Ausblick aufgezeigt haben bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen, die im Raume stehen, wenn die Windkraftanlagen hier errichtet werden.

Der Regionalverband Nordschwarzwald hat sich am 25.03.2015 unter Tagesordnungspunkt 8 mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Straubenhardt beschäftigt. Der Regionalverband hält dort fest: „Dieses Flächenpotenzial wird auf Ebene der Regionalplanung nicht mit geprüft, da nach dem Windenergieatlas die Flächen als nicht windhöflich eingestuft sind.“ Außerdem hat sich der Regionalverband am 25.03.2015 unter Tagesordnungspunkt 2 mit den Ausgleichsflächen der Gemeinde Straubenhardt beschäftigt. Dort ist vorgetragen worden, dass bereits in der Vergangenheit auf der Gemarkung Straubenhardt nur 47 % der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden. Das heißt im Klartext, dass 53 % der sogenannten Altlasten aus der Vergangenheit überhaupt

nicht ausgeglichen worden sind. Grund: Die Möglichkeiten seien wohl vor Ort auf der Gemarkung Straubenhardt sehr gering.

Das hat vielleicht auch ein bisschen damit zu tun, dass wir hier vor Ort eine sehr hochwertige Situation haben. Da noch hochwertigere Flächen zu finden, ist ein bisschen schwer; darum werden gerade Abstufungen versucht.

Deshalb präsentierte der Regionalverband, der Planungsausschuss, folgende Vorschläge: Man könnte die Waldränder verbreitern, die Waldwege verschmälern – dazu komme ich gleich nachher. Wir reden von 10 km Waldwegen, die bearbeitet werden sollen, und das hat mit den Ausgleichsmaßnahmen zu tun, die in die Biotop eingreifen. Dazu werde ich gleich kommen.

Der Regionalverband möchte also die Waldwege verschmälern. Wir reden heute beim Erörterungstermin vom Verbreitern. Man könnte sogenannte Ausgleichsflächenpatenschaften – das finden wir auch in der Umweltverträglichkeitsstudie wieder – ins Leben rufen. Das heißt, andere Kommunen sollen auch für die Windkraftanlagen in Straubenhardt eine Ausgleichsflächenpatenschaft übernehmen, aber nicht alleine auf den Enzkreis beschränkt.

Jetzt meine Fragen an das Landratsamt des Enzkreises zur Umsetzung und zu den Auflagen der Ausgleichsmaßnahmen. Mir geht es also jetzt speziell darum, wie der Vollzug von Maßnahmen von Behördenseite sichergestellt wird. Wir haben gerade erörtert, dass der Regionalverband festgestellt hat, dass es mit dem Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen immer ein bisschen schwierig ist.

Jetzt die erste Frage an das Landratsamt bezüglich des Vollzuges: Welche Maßnahmen werden konkret ergriffen, wenn die WKAs gebaut werden, um die Umsetzung der Auflagen sicherzustellen, zum Beispiel durch Bürgschaften?

Zweitens. Wer ist zuständig für die Überwachung des Vollzuges der Ausgleichsmaßnahmen?

Drittens. Wann und wie oft erfolgt die Überprüfung?

Viertens. Bis wann sind diese Ausgleichsmaßnahmen zu erfüllen? Das kann man der Umweltverträglichkeitsstudie nicht entnehmen.

Daraus ergibt sich auch ein **Antrag**, als Auflage zum Genehmigungsbescheid:

Vor Baubeginn sind für die Ausgleichsmaßnahmen der Vorhabenträgerin vollumfängliche Bürgschaften vorzulegen, um den Vollzug sicherzustellen.

Danke schön.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Bock. – Wer könnte seitens des Landratsamtes dazu etwas sagen, soweit wir das im Moment überhaupt schon beurteilen können? Wir sind jetzt im Vorfeld einer Entscheidung. Welche Inhalte die Entscheidung konkret haben wird – – Ich könnte verstehen, wenn das jetzt noch nicht konkret beantwortet werden kann. – Frau Jelitko.

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Mir ist jetzt nicht ganz klar, ob Sie sich auf dieses Verfahren beziehen; denn da sind wir noch in der Prüfung.

Bock (Einwender):

Natürlich meine ich dieses Verfahren hier.

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Sie haben vom Flächennutzungsplan gesprochen. Das ist aber ein völlig anderes Verfahren.

Bock (Einwender):

Sie verstehen mich falsch. Ich habe Ihnen an dem Beispiel des Regionalverbandes aufgezeigt, dass es, wenn Ausgleichsmaßnahmen anstehen, bei Behörden offenbar ein gewisses zeitliches und sachliches Vollzugsdefizit gibt. Ich werde Ihnen nachher noch andere Beispiele vor Ort zeigen, wo Behörden auch Maßnahmen umzusetzen haben. Da stelle ich mir die Frage, wie Sie diesen Vollzug sicherstellen.

Bei Rückbaupflichten gibt es Auflagensituationen mit Bürgschaften. Wir reden hier von Ausgleichsmaßnahmen, die der Vorhabenträger finanziell zu tragen und in einem zeitlichen Faktor aus meiner Sicht sicherzustellen hat. Bezüglich der Umweltverträglichkeitsstudie und der Ausgleichsmaßnahmen kann man Fiktionen erkennen, was man gern machen möchte, zeigt aber nicht auf, wann und zu welchem finanziellen Betrag das stattfindet.

Wenn Sie als Landratsamt eine Genehmigung aussprechen, müssen Sie doch ein Faustpfand haben, dass es umgesetzt wird. Wenn die WKAs erst einmal stehen und Sie in fünf Jahren darüber diskutieren möchten, ob die Maßnahmen gegriffen haben, welches Faustpfand haben Sie dann noch? Das ist meine Frage, und das ist der Hintergrund, warum ich Ihnen erst einmal gesagt habe, was im Regionalverband aufgezeigt wurde, was man sich vorstellen könnte, um die WKAs hier zu eröffnen.

Jetzt noch einmal meine Fragen: Welche Maßnahmen werden konkret ergriffen, um die Umsetzung der Auflagen sicherzustellen? Wer ist zuständig für die Überwachung des Vollzuges der Ausgleichsmaßnahmen? Wann und wie oft erfolgt die Überprüfung? Bis wann sind die Ausgleichsmaßnahmen für die WKAs hier zu erfüllen? – Das sind meine Fragen. Daraus ergibt sich die Bitte, dass Sie in Ihren Genehmigungsbescheid Auflagen bezüglich der Vorlage einer Bürgschaft hineinnehmen, wie es bezüglich der Vollzugssituation des WKA-Abbaus vorgesehen ist. Jetzt sind wir am Anfang. Da möchte ich als Bürger gern sichergestellt ha-

ben, auch im allgemeinen Interesse, dass die Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt werden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Bock, ich glaube, das ist jetzt klar angekommen.

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Ganz klar, jeder Eingriff verlangt einen Ausgleich. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in jedem Genehmigungsbescheid festgesetzt, natürlich aufgrund vorliegender Unterlagen. Dann wird ein Zeitpunkt festgesetzt – ebenfalls im Bescheid –, bis zu dem die Umsetzung zu erfolgen hat. Das wird dann abgenommen.

Zum Beispiel hat man früher sehr oft als Ausgleich für Wohngebiete das Pflanzen von Obstbäumen vorgesehen. Man hat aber früher versäumt, die Pflege der Obstbäume mit in den Bescheid aufzunehmen. Das heißt, Sie haben sehr viele Obstbaumwiesen, die gepflanzt sind, aber nicht gepflegt werden. So etwas macht man nicht mehr. Das setzt man heute alles sehr detailliert fest.

Bock (Einwender):

Das Beispiel mit dem Obstbaum ist sehr einfach; das versteht auch jeder Bürger ziemlich gut. Ich pflanze mein Bäumchen in den Garten, hole ihn aus dem Baumarkt, stelle ihn hin, und Sie sagen, in der Vergangenheit haben die Leute den Baum nicht mehr gegossen, sich nicht mehr darum gekümmert. Der Baum ist verrottet, und dann hatten wir keine Ausgleichsmaßnahme. Welches Faustpfand haben Sie heute, wenn Sie in Ihren Genehmigungsbescheid schreiben, dass der Baum zu pflegen ist? Was machen Sie dann dem Bürger gegenüber?

Ich finde das Beispiel mit dem Obstbaum sehr vereinfacht. Wir reden hier von mehr. Wir reden über Flächenausgleichsmaßnahmen und Naturschutzmaßnahmen, die wahrscheinlich über ganz Baden-Württemberg verteilt sind. Mir geht es einfach darum: Was hat die Behörde für ein Faustpfand bei der Umsetzung des Vollzuges, wenn es zu einem Vollzugsdefizit kommt bzw. – das haben wir auch schon erlebt – Vorhabenträger gegebenenfalls in Insolvenz gehen? Wie geht die Behörde damit um, dass die Öffentlichkeit das wieder zurückbekommt, was durch eine Ausgleichsmaßnahme sichergestellt werden sollte? Wie gehen Sie mit diesem Defizit um?

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Noch einmal: Das wird im Genehmigungsbescheid, sollte es zu einer Genehmigung kommen, festgeschrieben. Da wird alles genau formuliert.

Sie können Ausgleichsmaßnahmen nicht nur auf der Gemarkung der jeweiligen Gemeinde, sondern auch im Naturraum durchführen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Bock, Ihre Frage ist klar. Die Genehmigungsbescheide dieser Art, wenn es denn dazu kommt, sind vollstreckbar. Es kommt dann auf den einzelnen Inhalt an. Deswegen ist die Frage jetzt wahrscheinlich auch schwer zu beantworten, weil wir nicht genau wissen, um welche Ausgleichsmaßnahme es sich konkret handelt. Aber grundsätzlich werden Auflagen gemacht, und diese Auflagen sind vollstreckbar, wenn sie der Antragsteller nicht durchführt. Dass ein Antragsteller einmal in Insolvenz gehen kann, das gibt es in vielen Bereichen. Dann kann das durchaus auch zu einem Problem führen.

Herr Dr. Porsch wollte sich dazu auch noch äußern.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Sie haben es eigentlich schon vorweggenommen, Herr Oreans. – Punkt 1: Der Vorhabenträger ist aus unserer Sicht nicht dafür verantwortlich, dass es möglicherweise auf Straubenharter Gebiet für andere Planungen Rückstände gibt bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Das noch einmal klarstellend: Wir planen unser Vorhaben mit unseren Ausgleichsmaßnahmen, und die werden auch umgesetzt.

Punkt 2: Diese Ausgleichsmaßnahmen werden, wie gesagt, im Bescheid festgesetzt. Im Bescheid ist außerdem nach § 15 Abs. 4 BNatSchG ein Zeitraum festzulegen, in dem sie dann umzusetzen sind. Das von Ihnen verlangte Faustpfand ist die vollstreckbare Auflage. Wenn ein Vorhabenträger das so nicht machen sollte oder wollte – das ist in diesem Fall der große Vorteil der Unteren Naturschutzbehörde gegenüber gemeindlichen Planungen –, gibt es eine vollstreckbare Auflage, mit Verwaltungsvollstreckungsrecht und allen möglichen Methoden, die Umsetzung zu bekommen. Wenn der Vorhabenträger gar nicht will, kann auch noch der Bescheid widerrufen werden. Mehr an rechtlicher Sicherheit ist, glaube ich, nicht erforderlich.

Bock (Einwender):

Ich danke Ihnen, Herr Porsch. Das passt – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Bock, einen kleinen Moment; Sie haben noch nicht das Wort. – Noch zu einem zweiten Punkt: Sie wollten wissen, wer für die Überwachung des Vollzugs zuständig ist. Das ist die zuständige Behörde. Diese Frage kann man nicht genauer beantworten.

Überprüfungszeiten – das nehme ich an; das kommt darauf an – werden festgelegt. Das kommt auf die Maßnahme an. Das kann man auch nicht so ganz konkret beantworten.

Bis wann sie zu erfüllen sind, hat Herr Dr. Porsch gesagt. Da wird es Fristen geben.

Die Frage, ob man noch Bürgschaften einfordert – – Denkbar ist vieles, nehme ich an. Ich weiß nicht, Frau Jelitko, ob das in Einzelfällen schon einmal so praktiziert wurde.

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Das wurde in Einzelfällen schon praktiziert, aber in der Regel, wenn eine konkrete Ausgleichsmaßnahme einem Eingriff gegenübersteht, die ich auch vollstrecken kann – – Deshalb habe ich vorhin auch gesagt: Das steht in der Genehmigung. Das ist eine Auflage. Da wird ein Zeitraum benannt, wie Herr Dr. Porsch das alles formuliert hat. Dann verlangt man keine Bürgschaft.

Bock (Einwender):

Darf ich dazu antworten, damit ich die Fragerunde abschließen kann, diesen Punkt?

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn wir es abschließen können, ja.

Bock (Einwender):

Ja, das können wir abschließen. Ich danke Herrn Porsch für die Unterstützung. Ich habe Ihre Aussage so verstanden, dass man eine vollstreckbare Auflage vorsehen kann. Damit ist im Endeffekt der **Antrag** zu stellen:

Ich bitte die Genehmigungsbehörde, zu prüfen, ob eine vollstreckbare Auflage in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wird, dass dort Sicherheiten zu stellen sind.

Das ist dann meine Bitte.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. – Sind Sie durch mit Ihren Fragen?

Bock (Einwender):

Nein, nein. Ich behandle das Thema Ausgleichsmaßnahmen, wie es Herr Baumann angekündigt hat. Damit ergibt sich der nächste Punkt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir haben ja noch andere Fragesteller auf der Liste.

Bock (Einwender):

Die anderen kommen danach. So ist das besprochen worden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Also gut.

Bock (Einwender):

Danke, Herr Oreans. – Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir reden heute von Ausgleichsmaßnahmen. Ich möchte Ihnen hier kurz einmal die Dimensionen zeigen, worüber wir gleich sprechen werden, nämlich die Dimensionen, wie groß eigentlich die Bauteile sind, die

hier in dem Wald bewegt werden und damit einen Eingriff in unsere Natur erzeugen. Wir reden ja gerade von den Ausgleichsmaßnahmen.

Laut dem Datenblatt, das in den Unterlagen für die Anlage von Siemens vorlag, hat so ein Windradblatt – davon haben wir an der WKA drei Stück – eine Länge von 55 m. Damit man sich das vielleicht einmal vorstellen kann: ein Handballfeld hat 40 m. Ich denke, diese Halle hat auch knapp 50 m, um als Schulsporthalle zu fungieren; wahrscheinlich ist es sogar weniger. Das Blatt hat also 55 m Länge.¹

Auf dem Bild sieht man sehr schön, dass man ein Transportproblem hat. Hier sehen Sie die sogenannte horizontale Technik. Das heißt, ein Bauteil wird horizontal bewegt, und Sie haben das Problem, um Kurven herumzukommen. Wer in unseren Wäldern oben war, weiß, dass wir Kurvenlage haben. Es gibt eine Transportstudie, auf die ich noch eingehen werde.

Dieses Windradblatt sehen Sie hier, wie es von der Autobahn herunterkommt oder auf die Autobahn aufgefahren wird. Man hat das Problem, um die Kurven zu kommen. Autobahnen sind breit. Unsere Waldwege haben eine Breite von 3 m. Damit kommen wir zu den Eingriffen in die Natur. Das werde ich Ihnen nachher gleich zeigen.

Jetzt würde ich die Technik bitten, das nächste Bild zu zeigen. – Hier sieht man, wie es aussieht, wenn die WKAs mit 200 m bei uns in einem Wald stehen. Wir werden also Freiflächen bekommen, was auch die Umweltverträglichkeitsstudie klar und deutlich sagt. Man muss es nur mit wachem Verstand lesen. Das möchte ich Ihnen nachher auch noch einmal zeigen.

Wie die WKAs dorthin kommen, sehen Sie hier nicht. Wir haben in unserer Situation – darauf werde ich gleich bei den Ausgleichsmaßnahmen eingehen – im Wald eine Strecke von 10 km zurückzulegen, mit einer Rodung von 50.000 m² alleine für die Zuwegung. Die wird dauerhaft bleiben und nicht beseitigt, das heißt nicht wieder aufgeforstet. Deshalb braucht man Ausgleichsmaßnahmen. Ich werde gleich darauf kommen, warum ich das ausführe.

Jetzt bitte ich die Technik, kurz den Film zu zeigen. Es ist nur eine dreiviertel Minute.

(Videoeinspielung: Testfahrt Windflügeltransporter 2013)

Hier sehen Sie die moderne Neigungstechnik, die entwickelt worden ist, um Ressourcen zu sparen, um Wege nicht verbreitern zu müssen. Sie kann man auch in Wäldern einsetzen. Ich komme nachher dazu. Hier sehen Sie ganz schön, wie man um die Kurven fahren kann. Sie werden auch sehen, dass man das Ganze neigen kann. Es hat eine 60-Grad-Funktion. Das heißt, man kann das Bauteil horizontal bewegen, und man kann es auch auf 60 Grad anheben, sogar über Bäume hinweg. – Ich danke Ihnen für die Vorführung. Ich werde jetzt ausführen, worum es mir hier geht.

¹ siehe Anlage 1

Es geht um Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung von Windkraftanlagen von 200 m Höhe bei uns im Straubenhardter Gemeindewald bzw. im Staatswald, also auf der Gemarkung Straubenhardt. Pro Windkraftanlage ist mit ca. 50 Schwertransporten mit bis zu 145 t Gewicht im Wald zu rechnen. Dabei müssen die Anlagenkomponenten Turm, drei Rotorblätter – jedes hat eine Länge von 55 m –, das Maschinenhaus und die Rotornabe, unter anderem auch Raupenkräne allein mit einem Gesamtgewicht von bis zu 380 t, transportiert werden. Sie brauchen Gegengewichte von 180 t, um überhaupt die Bauteile auf eine Nabenhöhe von knapp 145 m hochzubringen. Außerdem sind ca. 200 Beton- und Baufahrzeuge pro Windrad notwendig, um allein das Fundament und den Turm zu errichten. Ein Turm wird ein Gewicht von ca. 1.800 t haben, zusätzlich für das Fundament 70 bis 80 t Stahl, mit dem Beton dann insgesamt 1.000 t. Wir reden also von einem Gesamtgewicht von 2.800 t pro Windrad, das Sie in den Wald hineinbringen müssen.

Es kommt damit zu Bodenverdichtungen auf den Waldwegen und auch im Bauraum. Das sagt die Umweltverträglichkeitsstudie auch ausdrücklich für den Bauraum. Warum? Weil die Baufahrzeuge das Gewicht dort standsicher hochbringen müssen. Für die Waldwege kann ich das nicht so entnehmen. Warum, weiß ich nicht. Da bekommen wir vielleicht nachher noch eine Aufklärung.

Für elf Windkraftanlagen wird also insgesamt mit 4.500 Lkw-Fahrten zu rechnen sein, die unseren Wald erschüttern werden. Wir kennen das auch. Wenn ein Lkw an uns vorbeifährt, so ein Baufahrzeug, dann spüren wir das alle. Das sind Vibrationen. Ich komme gleich dazu, warum ich das ausführe. Bei einer veralteten Beförderungstechnik – das heißt horizontal, wie wir es bei der Autobahnabfahrt gesehen haben – werden in den Kurven Radien von mindestens 43 bis 45 m benötigt, um das Bauteil entsprechend bewegen zu können. Wir brauchen zweimal 45 – Geometrie –, also einen Durchmesser von 90 m in den Kurvenbereichen. Grund: Ein Rotorblatt hat eine Länge von 55 m.

Jetzt komme ich zu der Umweltverträglichkeitsstudie von Gutschker-Dongus, die sich mit den Ausgleichsmaßnahmen beschäftigt. Jetzt weiß ich nicht, ob Dr. Schorr ein Herr oder eine Dame ist. Das konnte ich der Umweltverträglichkeitsstudie nicht entnehmen. Ich sage einfach Dr. Schorr. In der Umweltverträglichkeitsstudie, die im Juni 2015 der Öffentlichkeit ausgelegt worden ist, wurde auf Seite 15 von Dr. Schorr bezüglich der Zuwegung ausgeführt: „Für den Bau des Windparks sowie für Instandhaltung und Rückbau wird das vorhandene Wegenetz für den notwendigen Schwerlastverkehr ausgebaut.“

Mit Rückbau ist nicht gemeint, dass die Maschinen wieder herauskommen, nachdem die Windräder aufgestellt wurden. Rückbau ist der Vorgang, wenn in 20 oder 25 Jahren die WKAs wieder abgebaut werden. Das heißt also, die Wegeverbreiterung und alles wird so bleiben, wie es jetzt errichtet wird. Das wird dauerhaft erhalten bleiben. Es wird vor Ort nicht wieder bepflanzt und sonst etwas. Wir brauchen dafür die Ausgleichsmaßnahmen.

Dann führt Dr. Schorr weiter aus:

Die benötigte Wegebreite liegt bei ca. 4,5 m. [...] Viele Wege sind als 3 m breite Schotterwege vorhanden. Soweit möglich, werden diese genutzt. Zusätzlich erfolgt an einigen Stellen eine Aufweitung der Kurvenradien. In den Kurven ist für die Schwerlastfahrzeuge zudem ein seitlicher Freiraum notwendig, der zwar nicht befahren wird, doch das Ausscheren der Lasten ermöglichen soll (Schwenkbereich).

Eine Anmerkung von meiner Seite: Man redet in der Umweltverträglichkeitsstudie wiederholt von einer Transportstudie als Abwägungsprozess. Diese Transportstudie wurde der Öffentlichkeit nicht offengelegt, und man kann sie auch in der Umweltverträglichkeitsstudie nicht nachvollziehen. Ich werde gleich dazu kommen, was das mit den Ausgleichsmaßnahmen zu tun hat.

Ein zweiter Punkt dazu: Es gab am 27.06.2015 eine Waldbegehung im Bereich des Gemeindewaldes, zufälligerweise am Tag des Siebenschläfers. Dort wurde der Bevölkerung mitgeteilt, dass die Wege auf 4,5 m verbreitert werden. Das ist deckungsgleich mit dem, was Dr. Schorr schreibt. Aber es bleibt nicht dabei. Ich kenne das auch aus Hessen, wo schon WKAs in einer ähnlichen Dimension stehen. Es sind nicht 4,5 m. Es ist zum Schluss ein lichter Raum von 6 m nötig. 4,5 m sind nur der Weg, der befestigt ist, um das Fahrzeug darauf zu bewegen, auf dem die Räder stehen. Das Fahrzeug hat einen Überbau, und dann brauchen Sie einen lichten Raum nach oben von 6 m Breite. Also reden wir von einer Gesamtbreite, die Sie bautechnisch freigehalten müssen, von 6 m, und Sie müssen eine befestigte Fläche von 4,5 m haben. Also müssen wir die Wege, die bis heute 3 m breit sind, rechts und links mit 75 cm oder insgesamt 1,5 m neu befestigen. Daraus wird sich gleich die Frage ergeben, wie das erfolgen soll.

Außerdem führt Dr. Schorr einen weiteren Eingriff in die Natur und auch in den Wegebereich an. Auf Seite 16 wird ausgeführt, dass auf 16 km Wegebau eine Kabeltrasse zu verlegen ist, damit der Strom aus dem Wald zur Übergabestation bzw. dann zum Umspannwerk kommt. Es wird eine 20- bis zu 33-kV-Erdleitung verlegt. Das heißt, wir bekommen ein Kabel, das verlegt wird. „Die Kabeltrasse wird hauptsächlich innerhalb der Wegeparzellen verlegt.“ Jetzt kommt es: „Die Verlegung erfolgt, soweit möglich, grabenlos mit dem Kabelpflug.“ Das müssen Sie sich so vorstellen: Da fährt ein Fahrzeug durch den Weg durch, zieht eine Furche, legt das Kabel hinein, der Weg wird wieder verschlossen.

Eine Frage vorweg: Ich weiß gar nicht, wie tragfähig die Wege dann noch sind. Diese Frage wurde auch bei der Waldbegehung gestellt. Da wurde gesagt: Die Wege sind ja schon vorhanden; sie müssen nicht neu aufgebaut werden. – Ich kenne es aus Hessen: Die Wege werden komplett neu aufgebaut. Sonst sind sie gar nicht tragfähig. Dazu werde ich gleich kommen, weil es Ausführungen von Herrn Engesser zu einer 12-t-Nutzlast pro Achse gibt. Die können die Wege gar nicht tragen. Wie soll das funktionieren?

Jetzt komme ich zu den Ausgleichsmaßnahmen und Berechnungen in der Umweltverträglichkeitsstudie von Gutschker-Dongus vom 30.10.2015. Dort finden Sie auf Seite 4 eine Tabelle.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Bock, wir sollten auch irgendwann zu einer Frage kommen; sonst wird es nicht nachvollziehbar.

Bock (Einwender):

Sie bekommen die Fragen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja, ich will nur sicherstellen, dass es nachvollziehbar ist. Sie wollen ja Antworten.

Bock (Einwender):

Sie brauchen ja die Informationen. Sonst habe ich nachher wieder das Problem, dass mir gesagt wird, man weiß nicht, was ich möchte.

Es findet sich auf Seite 4 der Umweltverträglichkeitsstudie eine Tabelle. Da werden die Quadratmeter für die Ausgleichsmaßnahmen berechnet. Nach dieser nicht nachvollziehbaren Tabelle werden über 137.000 m² gerodet, davon 117.000 m² dauerhaft. Davon entfallen auf die Zuwegung allein schon über 50.000 m². Das sind 43 %. Also 43 % der Gesamteingriffssituation werden dauerhaft gerodet. Die Berechnung selber und die Aufmaße sind öffentlich nicht ausgelegt und damit auch nicht nachvollziehbar. Eine Transportstudie wurde nicht ausgelegt, obwohl es sie laut den Unterlagen gibt.

Aufgabe des Landratsamtes Enzkreis von Amts wegen – das ist meine Meinung – ist es, den massiven Eingriff in den Lebensraum Wald mit Auswirkungen auf Biotope, Flora und Fauna zu würdigen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Alle Möglichkeiten, das Ausmaß der Eingriffe zu unterlassen bzw. zu begrenzen, sind zu ergreifen. Damit wären zwingend Auflagen in einen Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Die Bedeutsamkeit und Wichtigkeit solcher Auflagen für den Schutz von Flora und Fauna möchte ich uns allen noch einmal in Erinnerung rufen.

Wir erinnern uns alle an den Multifunktionsweg von Pfaffenrot nach Langenalb, zu dem es in dem Genehmigungsbescheid eine Bauauflage gab.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Bock, Ihre Fragen!

Bock (Einwender):

Die kommt jetzt gleich. Eine halbe Minute noch. – Dort wurde vom Landratsamt Enzkreis und dem Regierungspräsidium eine Auflage erteilt, dass in der Vegetationsperiode von März bis

September keine Baumaßnahmen zu ergreifen sind. Das hat dazu geführt, dass es zu einem Baustopp kam und über ein Jahr keine weiteren Baumaßnahmen ergriffen werden konnten.

Fragen an die Vorhabenträgerin und das Landratsamt: Wie erfolgt bautechnisch die Verbreiterung der Wege von 3 m auf 4,5 m? Wie wird die Stabilität für die Schwertransporte erreicht? Werden nur die Ränder aufgefüllt? Oder gibt es einen grundlegenden neuen Aufbau?

Wie gehen Sie mit den Wassergräben links und rechts um? Der wichtigste Punkt – Sie werden gleich hören, warum ich das frage –: Wie gehen Sie mit dem Rohrsystem um, das in den Wegen bisher verlegt wurde?

Wie berücksichtigen Sie die Vegetationszeiten?

Wie prüft das Landratsamt eigenständig den Flächenverbrauch und die Transportwege, wenn die Transportstudie der Öffentlichkeit nicht vorliegt?

Wie beschränken Sie als Landratsamt die Ausgleichsmaßnahmen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Bock, jetzt wird es schwierig. Können wir einmal einen Strich machen und die ersten Fragen beantworten? Sonst weiß niemand mehr, was Sie wissen wollten. Das müssen wir eines nach dem anderen machen.

Bock (Einwender):

Gerne.

Verhandlungsleiter Oreans:

Die erste Frage war: Wie erfolgt bautechnisch die – –

(Zuruf des RA Baumann)

– Entschuldigung, Herr Baumann. Wir können nicht hundert Fragen uns anhören, und dann weiß keiner mehr, was Herr Bock eigentlich will.

RA Baumann:

Herr Bock hat in einer sehr dezidierten Darstellung die Gesichtspunkte kumulativ vorgetragen, die für uns in diesem Tagesordnungspunkt von Bedeutung sind.

Verhandlungsleiter Oreans:

Kein Problem. Ich möchte nur, dass wir die Fragen nicht alle auf einmal – –

RA Baumann:

Die Fragen würde ich, wenn Herr Bock einverstanden ist, jetzt einzeln noch einmal stellen und unter juristischen Aspekten einordnen, damit sie dementsprechend bearbeitet werden können.

Wir hatten zunächst gehört, um welche großen Eingriffe es geht. 50.000 m² werden gerodet. Es gibt Straßen und Wege, die gebaut werden und dann auch so bestehen bleiben. Es sind Eingriffe, die ganz erheblich sind, in Natur und Landschaft. Diese Eingriffe sind möglicherweise nicht erforderlich; im Film wurde eine Alternativmethode dargestellt.

Wir sind bei § 15 Abs. 1 BNatSchG, der Ihnen sicher geläufig ist, Herr Oreans:

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff erfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Herr Bock hat in dem Film dargestellt, dass es Methoden gibt. Mich würde interessieren: Welche Alternativenplanung liegt vor? Welche Alternativenplanung wurde Ihnen als Behörde dargestellt? Wie haben Sie sich zu dieser Alternativenplanung gestellt? Herr Frey, Sie sind, glaube ich, nicht nur in der Stabsstelle, sondern Sie sind auch im Umweltamt unmittelbar Entscheidungsträger, genauso wie Frau Wallrabenstein. Es würde uns interessieren, wie aus Ihrer Sicht die Alternativendarstellung ausgesehen hat. Ich habe sie in den Akten nicht erkennen können. Vielleicht habe ich es übersehen. Das kann natürlich sein, weil wir nur geringe Vorbereitungszeiten haben.

Engesser (Antragstellerin):

Engesser für den Vorhabenträger, Firma ALTUS AG.

RA Baumann:

Ich habe Herrn Frey gerade gebeten, dazu Stellung zu nehmen. Aber vielleicht will Herr Frey auf Sie zurückgreifen.

Frey (Umweltamt):

Soweit ich die Unterlagen noch kenne, hat eine Alternativenplanung nicht vorgelegen.

RA Baumann:

Vielen Dank. Das war eine klare Aussage. Ich habe sie so erwartet. Vielleicht hat Herr Engesser eine Alternativenplanung, Herr Vorsitzender. Uns würde interessieren, ob es die gibt und warum die Alternative nicht gewählt worden ist. Es besteht eine Verpflichtung zur Begründung dazu.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Engesser, wollen Sie etwas dazu sagen?

Engesser (Antragstellerin):

Jawohl. – Zuerst einmal gilt es festzuhalten, dass die Transportstudie insbesondere den Bereich außerhalb des Planungsgebietes, also die Frage, wie man zu dem Windparkgebiet kommt, betrachtet. Die Transportstudie wird in den Ergebnissen innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie wiedergegeben. Somit ist es nicht erforderlich, dass hier die Transportstudie beigelegt wird.

Zweitens. Die Transportstudie zeigt Möglichkeiten auf. Die Fahrwege, die Zufahrtsmöglichkeiten sind dann in unsere Planung eingeflossen. Diese Zufahrtsmöglichkeiten sind im Übersichtslageplan klar ersichtlich, ebenso, wie der Ausbau und in welchem Maße dieser erfolgt.

Zu den Alternativenprüfungen ist ebenfalls in der Umweltverträglichkeitsstudie angegeben, dass diese Selbstfahrer geprüft wurden, im Ergebnis allerdings aufgrund der Länge der Strecke hier nicht zum Einsatz kommen können. Was wir ebenfalls berücksichtigen müssen, ist, dass Sie bei diesen Selbstfahrern auch Umladeplätze brauchen. Umladeplätze sind weiterhin mit einem erheblichen Eingriff verbunden; zum Beispiel müssen sie bei entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen in größerer Form wiederhergestellt werden. Sie haben also einen erheblichen Eingriff für diese Umladeplätze, die Sie in der Nähe des Windparks herstellen müssen.

RA Baumann:

Darf ich da nachfragen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja.

RA Baumann:

Zunächst stelle ich fest, Herr Engesser: Sie bestätigen, dass – was Herr Frey sagte – eine Alternativenprüfung letztendlich nicht stattgefunden hat.

Engesser (Antragstellerin):

Ich widerspreche.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, entschuldigen Sie bitte, das habe ich auch nicht so verstanden.

Engesser (Antragstellerin):

Ich widerspreche eindeutig. Ich habe gesagt, dass eine Alternativenprüfung stattgefunden hat und sie bezüglich dieser Selbstfahrer auch in der Umweltverträglichkeitsstudie aufgezeigt ist.

RA Baumann:

Dann habe ich die Frage gestellt, wieso Sie diese Methode, die zu einer Verringerung um mehr als die Hälfte der in Anspruch genommenen Flächen führt, ausgeschlossen haben und warum Sie diese Studie Ihrer Planung zugrunde gelegt haben, obwohl sie ungeeignet ist.

Engesser (Antragstellerin):

Dass hier die Hälfte an Eingriff gespart werden kann, hat meines Erachtens Herr Bock nicht belegt. Deshalb wüsste ich nicht, woher diese Aussage von Ihnen kommt. Die kann ich auch nicht prüfen.

Zweitens habe ich dargelegt, weshalb diese Selbstfahrer nicht zum Einsatz kommen: weil Eingriffe für Umladepplätze erforderlich sind.

Herr Bock hat aufgezeigt, dass 4,5 m die befahrbare Breite sind. Die sind auch mit Selbstfahrern erforderlich. Hier ist kein geringerer Eingriff möglich.

(Dr. Porsch [Antragstellerin]: Das bestätigt ja Herr Bock gerade! –
Bock [Einwender]: Nein!)

Verhandlungsleiter Oreans:

Moment, Herr Bock. Sie hatten Herrn Baumann das Wort gegeben. Dann lassen Sie auch Herrn Baumann ausführen. Sonst kommen wir wirklich sehr durcheinander. – Herr Baumann.

RA Baumann:

Ich habe das so verstanden, Herr Engesser: Sie sagten, weil es dort auch Ausweichplätze geben muss, kann man diese andere Methode nicht anwenden. An der Stelle, wo Ausweichplätze sind, kann die Methode nicht angewendet werden. Es mag ja sein, dass es solche Ausweichplätze auch noch geben muss. Aber das Argument, weil es Ausweichplätze geben muss, kann man sonst die Einsparung von Flächeninanspruchnahme nicht vornehmen, überzeugt überhaupt nicht.

Das Zweite ist: Sie haben gesagt, Herr Bock müsste Ihnen nachweisen, dass es eine solche Reduzierung gibt. Ich dachte, Sie haben eine Studie, die das belegen kann – wie es nach § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG erforderlich ist. Eine solche Studie haben Sie offensichtlich nicht, denn sonst könnten Sie jetzt aus dieser Studie vortragen. Sie haben sie auch nicht öffentlich bekannt machen lassen, was ein weiterer Fehler Ihres Verfahrens ist. Da meine ich, dass Sie keinerlei Nachweis geliefert haben, dass dem Vermeidungsgebot Rechnung getragen worden ist.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Prüfung von schonenderen Ausführungsvarianten am geplanten Standort des Vorhabens notwendig. Das heißt, dass in der Nähe, auf der Trasse, die Sie vorgeschlagen haben, Alternativen geprüft werden müssen. Das führt dann zu Vermeidungsmaßnahmen und damit auch zu einer Umplanung Ihres Vorhabens, wenn man die gesetzlichen Vorschriften einhalten will.

Ich weiß nicht, ob Sie im Vorfeld juristisch beraten wurden. Ich vermute, eher nicht; denn sonst hätte man Ihnen diesen Hinweis gegeben. Dann hätten Sie, Ihrer Begründungspflicht gehorchend, alles dargestellt, was die Vermeidung von Inanspruchnahme von Natur und Landschaft betrifft. Sie müssen begründen, warum Sie diese Flächen in Anspruch nehmen – nicht wir.

Engesser (Antragstellerin):

Wir haben das begründet. Ich sage auch nicht, dass Sie es begründen sollten, sondern ich habe gesagt, dass die Aussage zur Einsparung um die Hälfte von Ihnen kam und nicht von uns.

RA Baumann:

Wie viel ist es denn? Wenn Sie die Alternativenprüfung gemacht haben, wissen Sie doch, wie viel Sie einsparen. Das ist Ihre Aufgabe.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Dr. Porsch möchte dazu etwas sagen.

RA Baumann:

Herr Dr. Porsch, ja, Sie können das gern tun.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Wir müssen ein bisschen aufpassen, dass wir nicht abgehoben diskutieren und hier permanent der Vorwurf erhoben wird, der Vorhabenträger habe das Vermeidungsgebot nicht beachtet.

RA Baumann:

So ist es ja.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

So ist es eben nicht, Herr Kollege. – Punkt 1: Wir reden offensichtlich gerade über die Zuwegung und über das Wegenetz. Es ist meines Erachtens in der UVS eindeutig beschrieben, wie das zu erfolgen hat. Dort ist beschrieben, dass es ein gutes Forstwegenetz gibt. Das wird, soweit es möglich ist, genutzt. Das ist schon einmal das Erste, was darin steht. Das heißt, Eingriffe in den Wald für neue Wege erfolgen nur dann, wenn ich anders gar nicht hin komme.

Punkt 2: Es wird festgestellt, dass die Wege meistens 3 m breit sind und Schotterwege sind, dass aber, um sie mit einem Schwerlasttransporter zu befahren, ein Ausbau auf 4,5 m erforderlich ist. Sie werden mir doch hoffentlich zugeben, dass 4,5 m für die Lkws und Schwerlasttransporter, die wir gesehen haben, mit Sicherheit eher am unteren Rand sind. Das ist also ein sehr moderater Ausbau, sodass es gerade so geeignet ist, um es mit einem Schwerlasttransport zu befahren.

Die Hubtechnik, die wir gesehen haben, ist bei kleineren Bäumen möglicherweise geeignet. Aber im tiefen Wald kommt sie auch an ihre Grenzen. Sie müssen das Teil irgendwie heben; dann können Sie es über Baumwipfel heben. Aber irgendwann stoßen Sie da auch an Ihre Grenzen. Deshalb werden Kurven und Schwenkbereiche, soweit erforderlich, gerodet und bei der entsprechenden Verbreiterung berücksichtigt. Es werden Stichwege zu einzelnen Windenergieanlagen angelegt, auch das möglichst kurz. Es ist im Einzelnen beschrieben, welche Weglängen für diese Stichwege, diese neuen Wege, erforderlich sind. Es wird jeweils auf das Minimum beschränkt, unter weitgehender Nutzung des vorhandenen Wegenetzes.

Das heißt, es ist in der UVS dargelegt, was getan wird, und dies natürlich immer unter der Prämisse, so wenig wie möglich in den Wald einzugreifen. Das macht der Vorhabenträger schon aus einem einfachen Grunde: Waldrodungen beschränkt er immer auf das Minimum, weil er dafür Ausgleich schaffen muss. Sie wissen genauso gut wie ich, wie schwierig es ist, geeignete Flächen zu bekommen.

RA Baumann:

Herr Kollege Dr. Porsch, Sie haben ein anderes Thema aufgemacht als das, was ich angesprochen hatte. Ich hatte die Frage gestellt: Welche Vermeidungsmaßnahmen haben Sie – natürlich nicht Sie persönlich, sondern die Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co. KG – untersucht, und welche sind insoweit dokumentiert? Das ist eine Begründungspflicht in § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG; sie ist neu eingeführt worden. Da ist deutlich gemacht, dass Sie darstellen müssen, warum Sie die Methode, die Herr Bock angesprochen hat, nicht angewendet haben. Herr Engesser hat eine schiefe Begründung geliefert, die nicht überzeugen wird und die rechtlich nicht haltbar ist.

Es gilt ja der Grundsatz des § 13 BNatSchG:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das bedeutet, wir sind noch nicht bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, sondern bei der Vorfrage, ob es überhaupt zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kommen muss, wenn Sie nämlich dem Vermeidungsverbot nicht Genüge getan haben. Genau das ist das, was ich hier feststelle. Sie haben es nicht. Deshalb ist Ihre Planung insgesamt rechtlich so nicht zulässig. Sie ist nicht haltbar, kann so auch nicht genehmigt werden, weil Sie die Alternative nicht untersucht haben. Sie stellen sie jedenfalls nicht dar, und Sie haben es nirgendwo dargestellt, vielleicht auch, um eine solche Diskussion zu vermeiden. Da haben Sie sich aber getäuscht.

Wir diskutieren an dieser Stelle genau diese Frage, die meines Erachtens auch die Fachbehörde interessieren muss: Wieso wird so viel eingegriffen, und wieso werden 50.000 m²

Wald gerodet, um hier die Zuwegung in der Bauphase zu ermöglichen? Wieso werden Flächen im Weiteren in Anspruch genommen? Das ist auch nicht dargestellt. Wieso gibt es da keine anderen Möglichkeiten?

Wir haben dargestellt – Herr Bock hat das sehr fachkundig getan –, dass all dies so nicht erforderlich ist, jedenfalls in einem bestimmten Umfang nicht erforderlich ist. Es wäre jetzt Ihre Aufgabe gewesen zu sagen: Das haben wir schon sehr genau und präzise im Vorfeld beurteilt, und unsere Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass dies aus diesem und jenem Grund nicht möglich ist. – Ihre Erklärungen sind nicht ausreichend.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich verweise insoweit noch einmal auf die ausgelegte UVS, Seite 67 ff. Dort finden Sie die gewünschte Erklärung.

Bock (Einwender)

Das kann ich gerne vorlesen. Dazu wäre ich noch gekommen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, Herr Bock, das brauchen Sie nicht vorzulesen. Sie liegt ja vor.

Nur noch einmal zur Klarstellung: Dieser Erörterungstermin dient ja gerade dazu, solche Dinge zu diskutieren und Klarstellungen herbeizuführen, wo noch nicht vorhanden. Nur, dass hier kein falscher Zungenschlag hereinkommt: Es ist auch im Interesse der Genehmigungsbehörde, hier Dinge offen anzusprechen und darzulegen. Wenn sich Konsequenzen ergeben oder sich Fehler aufdecken sollten, so ist das durchaus Sinn und Zweck dieses Verfahrens.

Ich kann dazu inhaltlich nichts sagen; denn ich kenne die Unterlagen so genau nicht. Wir werden uns das anschauen, auch die Seiten, auf die Herr Dr. Porsch jetzt Bezug genommen hat. Dann wird die Genehmigungsbehörde Schlüsse daraus ziehen müssen. Das ist ja Sinn und Zweck.

Könnten wir dann diese konkrete Frage als beantwortet ansehen? – Noch nicht?

Bock (Einwender):

Nein, weil ich mich nicht vertreten fühle.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann noch dazu.

Bock (Einwender):

Lassen Sie mich kurz, Herr Oreans. Ich würde – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, können Sie mit Ihrem Mandanten klären, wer das Wort hat?

Bock (Einwender):

Ich bin nicht der Mandant.

Verhandlungsleiter Oreans:

Aber ich dachte, Sie hätten Herrn Baumann – –

Bock (Einwender):

Herrn Baumann hatte ich das Wort erteilt. Ich wollte jetzt nur kurz wissen: Herr Baumann, möchten Sie fortfahren?

RA Baumann:

Ich möchte nur noch einen Satz sagen, um das klarzustellen: Es wird auf Seite 67/68 der Umweltverträglichkeitsstudie mit LBP „Windenergieanlagenstandort Straubenhardt“ von Gut-schker-Dongus Landschaftsarchitekten nur darauf hingewiesen, dass die Methode mit Nei-gungswinkel geprüft worden ist und dass ansonsten eine Transportstudie erstellt wurde. Mehr ist dem nicht zu entnehmen. Das ist im Rahmen der Auslegung völlig unzureichend, weil das im Einzelnen präsentiert werden muss. Wenn die Transportstudie nicht ausgelegen hat, ist das ein weiterer Grund, warum dieses Verfahren fehlerhaft ist. – Das am Rande.

Ich wollte das so machen, Herr Oreans: Herr Bock ist der Fachmann. Ich habe das nur juris-tisch bewertet. Er wird dazu noch einmal Stellung nehmen. Dann wird wahrscheinlich Herr Zerrer noch eine Äußerung zu der Frage der Verhältnismäßigkeit machen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, wenn Sie gestatten: Noch liegt die Verhandlungsleitung hier, und wir haben noch Wortmeldungen, die weit vor Herrn Zerrer – –

RA Baumann:

Zu diesem Punkt – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja, trotzdem. Ich muss es auch den anderen Einwendern gestatten, sich zeitnah äußern zu dürfen. Es kann nicht sein, dass Herr Bock und Sie den ganzen Tag bestreiten.

RA Baumann:

Selbstverständlich. Ich möchte nur nicht haben, dass wir zu den Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja, ja, innerhalb der Ausgleichsmaßnahmen. Da befinden wir uns schon. – Herr Bock.

Bock (Einwender):

Erst einmal vorneweg: Herr Baumann und ich sind auf einer Linie. Das, was er eben zitierte, die Seite 67 – das hätte ich genauso gemacht. Da bin ich vollkommen bei ihm; der Verweis von Herrn Dr. Porsch und Herrn Engesser ist zu kurz gegriffen. Sie sagten, es ist hier nicht vorzutragen. Ich habe es verstanden.

Aber ich habe eben verstanden, Herr Oreans, dass Sie als Verwaltungsbehörde Input haben möchten, damit Sie entscheiden können; es ist ein Abwägungsprozess. Das sind genau meine Fragen gewesen. Wenn Sie keine entsprechenden Studien haben, keine Berechnungen haben, wie geht dann das Landratsamt eigenständig vor, um die Möglichkeit der Transportwege abzuwägen? Wenn Sie nichts haben, können Sie nicht eigenständig prüfen. Sie sind doch abhängig von dem Input des Antragstellers.

Da versuchen wir, Ihnen heute aufzuzeigen, dass aus unserer Sicht hier noch Nachlieferungsbedarf besteht. Das ist im Endeffekt das, worum es hier geht.

Meine Frage an Sie hat Herr Frey fast schon beantwortet. Sie können gar nicht eigenständig prüfen, weil Sie teilweise keinen Input haben. Sie müssen das entgegennehmen, was Sie bekommen. Aus meiner Sicht muss die Transportstudie vorgelegt werden, auch alle Berechnungen des Weges und auch Alternativen für den Abwägungsprozess, denn sonst, wie Herr Baumann richtig sagte, können Sie es nicht beurteilen.

Ich hatte dann noch die Frage im Hinblick auf den Multifunktionsweg von Pfaffenrot nach Langenalb, bei dem wir erleben durften, was Baustopps bedeuten. Denn zwischen März und September wird wegen der Vegetation nicht gebaut. Jetzt ist meine konkrete Frage in diesem Zusammenhang gewesen, auch im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen: Wie berücksichtigt die Genehmigungsbehörde, das heißt das Landratsamt, teilweise unterstützt durch das Regierungspräsidium, die Vegetationszeiten? Wird in dem Genehmigungsbescheid eine klare Auflage erteilt werden, dass zwischen März und September ein Baustopp stattfindet?

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. Ich weiß nicht, ob wir die Frage heute schon beantworten können. Wir sind ja noch im Vorfeld einer eventuellen Genehmigung. Wir wissen noch nicht, ob wir eine Genehmigung erteilen. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Frage auch noch nicht zwingend beantwortbar sein.

Wer könnte sich dazu äußern? – Herr Rönz.

Rönz (Forstamt):

Ich bin heute Vertreter der Unteren Forstbehörde, aber auch stellvertretend für das Regierungspräsidium Freiburg, das heißt für die Forstdirektion, die für die Genehmigung von Waldumwandlungen zuständig ist. Daher möchte ich gern Fragen, die ins forstrechtliche De-

tail gehen, auf morgen verschieben, wenn Herr Hudelmaier anwesend ist, wenn das möglich ist und wenn diese Antwort nicht dringend heute gebraucht wird.

Bock (Einwender):

Diese Antwort wird heute benötigt, um weiter fortfahren zu können.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Bock, noch einmal: Ob diese Antwort überhaupt heute gegeben werden kann, erscheint mir mehr als fraglich, weil wir heute erst die Grundlage für eine eventuelle Entscheidung suchen, was dann dort konkret drinsteht.

Ich bin nicht derjenige, der es entscheidet. Aber ich kann mir nicht vorstellen, dass heute schon mit Sicherheit feststeht, was irgendwann in einer eventuell zu erteilenden oder nicht zu erteilenden Genehmigung steht. Sagen wir einmal so: Die Grundlage für diese Frage zu schaffen, dem dient der heutige Termin. Die Antwort darauf, glaube ich, kann Ihnen auch kein anderer zum heutigen Tage geben. Das bleibt abzuwarten.

Bock (Einwender):

Das habe ich verstanden, Herr Oreans. Ich möchte die Genehmigung nicht vorwegnehmen. Dann stelle ich die Frage anders: Ist es Standard, dass in den Genehmigungsbescheid ausdrücklich hineingeschrieben wird, dass in Vegetationszeiten nicht gebaut wird? Die Vegetationszeiten sind zwischen März und September. Das ist die Frage dann. Ich möchte hier keine vorweggenommene Entscheidung haben. Ich möchte von Ihnen heute nicht wissen, welche konkreten Auflagen Sie machen.

Sie sind in einem Abwägungsprozess. Da brauchen Sie Input. Diesen Input bekommen Sie unter anderem durch Rechtsvertreter von beiden Seiten, von dem Vorhabenträger und von der Bürgerschaft. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich weiß nicht, ob es dazu eine Äußerung vom Naturschutz oder vom Forst geben kann. Wenn Sie es jetzt nicht beantworten können, dann lassen wir es. Sie müssen dazu jetzt hier nicht unbedingt – –

Rönz (Forstamt):

Ich kann eine pauschale Aussage machen. Bei Waldumwandlungsgenehmigungen wird im Zuge der Antragstellung die Naturschutzbehörde beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Diese wird solche Vorgaben, falls notwendig, in ihre Stellungnahme aufnehmen. Solche Gebote werden dann auch im Genehmigungsbescheid der Forstdirektion aufgenommen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Lassen Sie es so stehen. Genauer werden wir es heute nicht beantworten können.

Bock (Einwender):

Herr Oreans, ich nehme Ihr Angebot an, das erst einmal so stehen zu lassen. Es ist im Protokoll aufgenommen, dass der **Antrag gestellt** wird,

die Vegetationszeiten als Auflage mit in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Ich würde an dieser Stelle unterbrechen. Sie haben es richtig erkannt: Andere haben auch noch Wortmeldungen, und es werden auch Juristen hier noch das Wort ergreifen wollen.

Ich muss Sie bitten, mir im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen nachher noch einmal das Wort zu erteilen. Ich denke, es gibt heute noch veritablen weiteren Input für Sie, der ganz spannend ist. – Vielen Dank. Es geht nachher noch weiter.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann habe ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Faller als Nächsten auf der Rednerliste, danach Herrn Lenz.

RA Dr. Faller:

Ich möchte zunächst kurz auf das Thema der Alternativenprüfung eingehen. Herr Engesser, Sie sagten vorhin, dass eine Alternativenprüfung durchaus durchgeführt worden sei und dass diese allerdings nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, etwa deshalb, weil die Umlageplätze, die man für eine etwaige Alternative einrichten müsste, auch einen Eingriff in die Natur darstellen würden.

Um eine Alternativenprüfung durchführen zu können oder für die Behörde zu ermöglichen, ist es erforderlich, das konkret darzustellen. Es ist auch erforderlich, dass die Varianten in einer Bilanzierung einander gegenübergestellt werden. Es reicht nicht aus, zu sagen, dass pauschal Umlageplätze erforderlich gewesen wären, sondern man müsste darstellen, welche, wie viele und in welchem Umfang diese in die Natur eingreifen; denn nur dann können Sie unter dem Strich im Rahmen einer Bilanzierung beurteilen, ob die eine oder die andere Variante den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes genügt.

Ich meine, dass die Antragstellerseite diese Alternativenprüfung in der Tat etwas zu lax handhabt. Ich habe die Bitte an die zuständige Behörde, da nachzufassen und den Antragsteller aufzufordern, entsprechend nachzuarbeiten. Hier fehlt es an den grundlegenden Sachverhaltsangaben und -darstellungen, um überhaupt eine Alternativenprüfung durchführen zu können.

Das betrifft im Prinzip auch Ihre Bemerkung, Herr Kollege Porsch. Sie sagten vorhin, dass die Hubtechnik an gewisse Grenzen stößt. Das mag durchaus sein, aber dann ist es erforderlich, genau darzustellen, an welcher Stelle, wo und wann sie an Grenzen stößt und weshalb unter dem Strich die hier gewählte Variante die bessere ist. Hier meine ich, dass nachgearbeitet werden müsste.

Ich habe noch eine andere Anmerkung, eher zum Verfahrensrecht. Deshalb weiß ich nicht, ob es sinnvoll ist, sie an dieser Stelle zu bringen, oder ob es besser ist, sich weiterhin mit dem Inhalt auseinanderzusetzen. – Wenn es passt, würde ich es an dieser Stelle thematisieren.

Dieser Landschaftspflegerische Begleitplan im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie liegt ja in einer neuen Fassung vor. Die Unterlagen, die ausgelegt wurden, stammen vom 23.12.2014 bzw. von Anfang 2015. Dann wurde kurz vor dem ersten Erörterungstermin eine neue Unterlage auf die Homepage gestellt. Das sind die Ausführungen vom 30.10.2015.

Immer dann, wenn im Rahmen eines Verfahrens, das UVP-mäßig durchzuführen ist, neue Unterlagen vorgelegt werden, stellt sich die Frage, ob diese neuen Unterlagen es mit sich bringen, dass nochmals neu ausgelegt werden muss. Das betrifft wieder diese Öffentlichkeitsbeteiligung, die unionsrechtlich fundiert ist und auf die Kollege Baumann vorhin schon hingewiesen hat.

Wir haben hier im UVPG eine konkrete Vorgabe. Das ist § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Darin steht sinngemäß, dass dann, wenn der Träger des Vorhabens die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens ändert, von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nur dann abgesehen werden kann, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Konkret bezüglich der Ausgleichsflächen stellt sich die Frage, ob in der Vorlage dieser neuen Unterlagen eine Änderung der nach § 6 erforderlichen Unterlagen zu sehen ist. Dafür spricht einiges, meine ich. Auf Seite 3 ist ausgeführt, was sich alles ändert. Mit vier Spiegelstrichen wird aufgezählt, welche Maßnahmen sich ändern sollen.

Im zweiten Absatz auf dieser Seite 3 wird erläutert, dass dieser Änderungsbedarf deshalb besteht, weil eine Anlage wegfällt. Wenn man sich aber die Änderungen, die dann aufgezählt werden, anschaut, ist es nicht so, dass einfach nur ein Weniger an Ausgleichsmaßnahmen im Konzept stattfinden soll, sondern es werden wirklich andere Maßnahmen vorgesehen, durchaus erhebliche andere Maßnahmen. Beispielsweise soll nach dem Blatt M14 – das ist auf Seite 82 dargestellt – eine neue Aufforstungsmaßnahme auf einer Wiese stattfinden, die als artenreiche Wiese bezeichnet ist. Wenn aber eine artenreiche Wiese aufgeforstet wird, stellt sich schon die Frage, ob das nicht ein Eingriff in die Natur ist, ein anderer Eingriff als bisher jedenfalls. Ob er stärker oder schwächer ist – diese Frage stellt sich hier nicht. Es ist jedenfalls ein anderer Eingriff in die Natur, der mit diesen neuen Unterlagen einhergeht und beabsichtigt ist.

Damit sind wir in § 9 des UVPG, sodass meines Erachtens etwas dafür spricht, dass auch insofern eine erneute Auslegung erforderlich ist; denn die Unterlagen, die hier vorgelegt werden, sind vor dem Hintergrund des UVP-Rechts durchaus relevant, und die Öffentlichkeit

hatte keine Gelegenheit, sich damit auseinanderzusetzen, weil diese Unterlage erst nachträglich vorgelegt wurde, nicht schon damals bei der Offenlage.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön. Ich nehme an, das war jetzt ein rechtliches Statement, keine Frage.

RA Dr. Faller:

Ja.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir nehmen das zur Kenntnis und werden uns das anschauen.

RA Baumann:

Wir schließen uns den Ausführungen des Kollegen hier an. Es ist in der Tat so, dass dies eine zusätzliche Beeinträchtigung darstellt. Bei dieser Gelegenheit – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, Herr Lenz ist als Nächster an der Reihe. Er hatte sich schon länger gemeldet.

RA Baumann:

Bitte schön.

Lenz (Einwender):

Mein Name ist Lenz; ich bin in Straubenhardt-Langenalb wohnhaft. – Ich habe eine Frage zu den Entsiegelungen. Auf Seite 35 des Nachtrags zur Umweltverträglichkeitsstudie von Gutschker-Dongus lese ich unter M6: Entsiegelung von 2.640 m Schwarzdecken im Enzkreis. M7: Entsiegelung von 450 m Schwarzdecken im Kreis Freudenstadt, Gemeinde Glatzen. M8: Entsiegelung von 3,5 km Schwarzdecken im Kreis Freudenstadt, Staatswald.

Wir reden hier von der Umwandlung unserer Landschaft in der Gemeinde Straubenhardt, und ich muss hier lesen von der Entsiegelung von Schwarzdecken im Kreis Freudenstadt und im Enzkreis. Wie kommt Gutschker-Dongus dazu, so weit weg Entsiegelungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen? Dann könnte man genauso gut sagen, ich mache weitere Ausgleichsmaßnahmen irgendwo auf der Schwäbischen Alb. Dazu meine Frage, warum so weit weg Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. – Danke.

Alte (Antragstellerin):

Wir haben viele Monate, fast schon Jahre nach Ausgleichsmaßnahmen gesucht. Die wurden nach und nach geprüft und als belastbar im Rahmen der UVS aufgenommen. Wir haben vielfach Ortstermine durchgeführt, auch mit dem Forst, weil das für die forstrechtlichen Maßnahmen angerechnet wird.

Die Entsiegelungen im Kreis Freudenstadt waren anfänglich ein Bestandteil der Maßnahmen; sie wurden, nachdem vom Forstamt Enzkreis die Entsiegelungsmaßnahmen hier im Enzkreis bekannt gemacht wurden, praktisch dadurch ersetzt. Wir haben im Komplettpaket der Schwarzdeckenentsiegelung eine deutliche Überkompensierung. Das heißt, wir müssen nicht alle Maßnahmen, die hier stehen, umsetzen. Es wird ein Teil dieser Schwarzdecken entsiegelt, und auf ausdrücklichen Wunsch des Forstamtes Enzkreis werden diese Maßnahmen hier im Enzkreis durchgeführt – in adäquater Lauflänge, wie es hier steht, wie der Bedarf für diesen Eingriff, für diese elf Anlagen, errechnet wurde.

Lenz (Einwender):

Habe ich Sie richtig verstanden, dass die Maßnahmen, die ich jetzt hier vorfinde, nicht vollumfänglich durchgeführt werden müssen?

Alte (Antragstellerin):

Das ist richtig. Wir haben hier – das sehen Sie an der Bilanzierung der Punkte – Bodenpunkte, die die Zahl 200.000 übersteigen. Wenn ich es richtig im Kopf habe, müssen wir, glaube ich, 70.000 bis 80.000 Bodenpunkte ausgleichen. Das wird dann adäquat auf diese Lauflänge umgerechnet. Genau diese Menge wird dann umgesetzt und ausgeglichen.

Wir haben hier – das gilt übrigens für alle Maßnahmen – eine Überkompensation. Das heißt, wir haben uns mehr Flächen und mehr Material gesucht, um, wenn eine Maßnahme wegfällt oder nicht belastbar durchgeführt werden kann, Ersatz zu haben.

Lenz (Einwender):

Vielen Dank, Frau Alte. – Dann stelle ich hiermit fest, dass Frau Alte eben ausgeführt hat, dass alle aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen nur eventuell durchgeführt werden und nicht vollumfänglich, wie es hier beschrieben ist.

Alte (Antragstellerin):

„Eventuell“ ist das falsche Wort dafür. Es wird genau bilanziert und berechnet, wie viele Maßnahmen wir ausführen müssen und umsetzen müssen. Deshalb kommt ein Teil dieser Maßnahmen hier ganz sicher zur Umsetzung. Wir wollen da auch nichts unterschlagen. Wir haben uns lediglich ein Polster geschaffen, indem wir vorab mehr Maßnahmen gesucht haben, die zur Umsetzung kommen können. Es wird genau der Teil, der uns auferlegt wird, entsprechend umgesetzt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Rausch.

Rausch (Einwender):

Ich möchte mich auf den Punkt von Rechtsanwalt Faller beziehen. Auf Seite 3 dieser UVS ist zu dem Thema Ausgleichsmaßnahmen die Rede davon, dass etliche der bisherigen Maß-

nahmen – was wir gerade eben gehört haben –, die vielleicht nicht gebraucht werden, kurioserweise gestrichen wurden. Aber es wurde eine Maßnahme M14 aufgenommen.

Diese Maßnahme M14 betrifft nicht Württemberg, sondern – verzeihen Sie mir – Baden. Diese Ausgleichsmaßnahme soll in Ittersbach an dem sogenannten Hagweg vom Pferdehof Kern in Richtung Tornadostein auf der Sonnenseite, auf der Südseite gemacht werden. Jetzt halten Sie sich fest: 32.800 m² sollen da aufgeforstet werden. Die Kosten, wenn ich das richtig abschätze, sind vermutlich in der Größenordnung von 130.000 Euro.

Das Dokument von Gutschker-Dongus wurde am 18. November 2015 zum letzten Mal geändert und steht so auf der Internetseite vom LRA Enzkreis. Wenn solche gravierenden Dinge geändert werden, ist dann nicht eine Neuaufnahme des Verfahrens, eine Neubeantragung notwendig? Denn das, was da abgeht, ist für uns auf Karlsbader Seite absolut nicht nachvollziehbar, zumal uns vom Regierungspräsidium im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet „Pfinzquellen“ hoch und heilig versprochen wurde: Es braucht keinen Ausgleich von dem Thema Windindustriepark in Straubenhardt.

Dann noch die Frage: Ist denn so etwas nicht baurechtlich genehmigungspflichtig? Ist denn nicht der Gemeinderat der Kommune Karlsbad zu fragen, ob diese Maßnahmen überhaupt genehmigt werden? Oder an das Regierungspräsidium: Ist es Usus, dass man 800 Jahre Schwarzwald-Urbarmachung einfach so wieder zurückschleudert und sagt, okay, pflanzen wir Wald rein? Wenn die in Ittersbach mit der alten Mülldeponie eventuell auch noch Windräder hinbekommen und dafür einen Ausgleich an anderer Stelle brauchen, gehen wir irgendwo nach Nordrhein-Westfalen oder sonst wohin, um Ausgleichsflächen zu bekommen.

Da ist die Frage: Wollen Sie nicht endlich eine Neugenehmigung einleiten, eine Beantragung mit richtig nachlesbaren, auch für uns Laien vernünftig lesbaren Gutachten und Dokumenten? Wollen Sie nicht endlich mal dahin? – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön, Herr Rausch. Ich weiß, dass Sie es vielleicht nicht ganz so meinen, aber ich nehme es jetzt einmal als rhetorische Frage, weil wir sonst heute die ganze Veranstaltung sofort einstellen könnten. Ich habe den Auftrag, dies nicht zu tun.

Die Kritik, wie Sie sie geäußert haben, hat Herr Baumann schon geäußert. Sie ist in einem Prüfprozess, jetzt mit diesem zusätzlichen Argument. Man wird abwarten müssen, was das ergibt. Ich kann Ihnen jetzt hier die Antwort sicherlich nicht geben. Das haben Sie wahrscheinlich auch nicht erwartet, nehme ich an.

Rausch (Einwender):

Was mich als Antwort von der Genehmigungsbehörde interessieren würde, ist definitiv: Liegt für die 32.800 m² Aufforstungsfläche auf der Gemarkung Karlsbad-Ittersbach die Genehmigung der Gemeindeverwaltung vor?

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Wer kann dazu zum jetzigen Zeitpunkt eine Äußerung machen? – Könnten wir diese Frage auf den Zeitpunkt verschieben, wenn Herr Hudelmaier vom Regierungspräsidium in Sachen Forstfragen da ist? – Frau Alte kann etwas dazu sagen.

Alte (Antragstellerin):

Bei der Aufforstungsfläche handelt es sich um eine Fläche für den forstrechtlichen Ausgleich. Wir haben für den forstrechtlichen Ausgleich verschiedene Maßnahmen zum Finden von Aufforstungsflächen getätigt. Da waren verschiedene Flächen in der UVS und auch im Nachtrag benannt.

Für die Fläche in Ittersbach wurde vom Flächeneigentümer ein Antrag auf Aufforstung gestellt. Dieser Antrag wurde über die Gemeinde Karlsbad unterzeichnet an das Landratsamt Karlsruhe übergeben. Momentan wird dort geprüft, ob dafür eine Aufforstungsgenehmigung erteilt werden kann.

Rausch (Einwender):

Das sind zwei Grundstücke, soweit ich das der UVS entnehmen konnte. Sind diese beiden Grundstücke in Privathand?

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Alte, wissen Sie das?

Alte (Antragstellerin):

Ja, es handelt sich um private Grundstücke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. Danke. – Dann ist Herr Zerrer jetzt an der Reihe.

Zerrer (Einwender):

Ich wollte gern die Alternativenprüfung noch einmal ansprechen. Das scheint mir doch etwas zu kurz gefasst. Ich habe mir gerade eben noch einmal den Text – knapp eine halbe Seite – zu dem Thema angeschaut und muss feststellen: Es wäre sehr interessant, einmal zu sehen, was in dieser Transportstudie steht. Aufgrund der Zusammenfassung kann ich dem Text entnehmen, dass derjenige, der die Transportstudie erstellt haben muss, definitiv die Strecke noch nie persönlich abgegangen ist.

Zum einen geht es um 63 m lange Rotorblätter. Wir haben in Neuenbürg einen Tunnel. Der Tunnel ist gekrümmt. Es wäre durchaus interessant, mal zu erfahren, ob der Transport überhaupt dort durchpasst. Ich habe versucht, mir das anzuschauen. Ich kann es nicht beurteilen. 63 m sind übrigens mehr als doppelt so lang wie diese Halle, um das kurz noch einmal deutlich zu machen.

Die zweite Aussage war, es gebe keine Umladefläche. Jeder, der das Eyachtal kennt, kennt auch den Parkplatz bei der Eyachbrücke. Ich denke, er ist groß genug, um dort eine Umladestation einzurichten. Jeder, der die Strecke hoch nach Dobel kennt, weiß, dass sie steil ist. Es war immerhin schon einmal die erste Bergetappe bei der Tour de France. Er weiß auch, dass es dort erhebliche Kurven gibt. Ohne die Neigetechnik fallen dort erheblich viele Bäume. Ich lade jeden ein, einmal die schöne Gegend zu besuchen, solange sie noch so ist, wie sie ist, um zu beurteilen, wie die Kurven dort gestaltet sind. Sie sind erheblich.

Das heißt also, eine Umladung direkt an dem eigentlichen Beginn des Windparks, also oben beim Dreimarkstein, ist aus meiner Sicht für die Betrachtung viel zu kurz gegriffen, weil wir damit noch lange nicht von der Autobahn bis oben am Dobel angekommen sind. Das sind über 20 km, fast 30 km. Wie gesagt: Eine Umladestelle an der Eyachbrücke wäre durchaus zu prüfen gewesen.

Ohne Einblick in die Transportstudie, um zu sehen, was derjenige, der das gemacht hat, tatsächlich begutachtet hat, halte ich die ganze Abhandlung für völlig ungeeignet. Die Transportstudie muss vorgelegt werden. Das ist meine Forderung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Hier gibt es noch eine Wortmeldung. – Herr Armbruster.

Armbruster (Einwender):

Ich beziehe mich auf die Umweltverträglichkeitsstudie der Firma Gutschker-Dongus, und zwar – man höre und staune – den Nachtrag 3. Es ist signifikant für Planer von WKAs, dass, wenn Gutachten infrage gestellt wurden, wie zum Beispiel bei der Firma Gutschker-Dongus, sofort neue Anhänge zu diesen Gutachten auftauchen. Das heißt, die alten Gutachten sind unvollständig und unglaubwürdig. Lassen Sie mich das an zwei Beispielen erklären.

Ich habe hier zwei Vorschläge der Firma Gutschker-Dongus, und zwar dreht es sich um zwei wertvolle Biotop, die in direkter Nähe der geplanten WKAs 3 und 5 liegen. Diese Biotop waren schon immer vorhanden und sind auch in sehr trockenen Sommern immer mit Wasser versorgt worden, das aus unterirdischen Quellen stammt. Aus diesem Grunde sind auch viele Tierarten dort anzutreffen: Frösche, Libellen, kleine Vögel usw. Bildmaterial liegt bei Bedarf vor. Das Biotop bei der geplanten WKA 5 wurde jahrelang von Vogelfreunden und Naturschützern gepflegt und mit Nistmöglichkeiten für kleine und auch größere wasserliebende Vögel ausgestattet.

Seit der Bekanntmachung einer Planung für WKAs wurde diese Pflege eingestellt, bedingt durch die begründete Annahme, dass, wenn WKAs gebaut werden, die Biotop sowieso zerstört werden und versiegen.

Nun hat sich die beauftragte Firma Gutschker-Dongus mit Gutachtennachtrag 3 zur Umweltverträglichkeitsstudie etwas Neues einfallen lassen. Es soll ein neuer Teich im Tannenwald

gebaut werden. Es ist ein sogenannter Himmelsteich – das Wort ist schon sehr interessant –, der nur mit Regenwasser versorgt werden soll. Das heißt, es ist kein Quell- oder Oberflächenwasser anzutreffen.

Wenn jemand einen Teich besitzt – meiner im Garten ist 160 cm tief –, muss in einem trockenen Sommer regelmäßig Wasser nachgefüllt werden. Ansonsten trocknet dieser Teich aus. Dies wird logischerweise auch bei diesem sogenannten Himmelsteich passieren. Er wird am Ende nur noch als Schlammloch für Wildschweine interessant sein. Eine Abdichtung dieses Himmelsteiches ist auch nicht möglich. Wir wissen alle: Wasser bleibt da nicht drin. Er trocknet auf jeden Fall im Sommer aus.

In der Gemeinde Pfinztal gibt es einen Naturlehrpfad. Dieser Naturlehrpfad beinhaltet auch einen kleinen Teich, und die Feuerwehr von Pfinztal muss jeden Sommer diesen Teich begießen, das heißt auffüllen, und zwar mehrmals, weil er austrocknet. Also wird es auch hier im Tannenwald so passieren. In Rotensol oben gibt es auch einen Teich. Den mussten sie mit Folie auskleiden, weil er regelmäßig leer wurde. Das heißt, es versickerte alles. – Das nur einmal zu dieser unmöglichen Studie eines Teiches, der über 400 m² groß werden soll. Ich finde das unmöglich so. Das ist nichts anderes als ein Loch im Wald, das niemandem nützt, nur vielleicht den Wildschweinen.

Im Übrigen würde dieser Teich 30.000 Euro kosten. Das heißt, ein Loch wird gegraben, und das kostet 30.000 Euro.

Wir kommen nun zum nächsten Beispiel. Dieses Beispiel ist die Waldrandgestaltung in Maisenbach. Ich habe die Vorlage hier, auch von der Firma Gutschkger-Dongus. Es werden gerodet – abgesprochen mit dem Forstamt und dem Landratsamt Enzkreis – 2,25 ha Wald, 1.500 m lang und 30 m tief, am Rande des Dorfbachs von Langenalb. Es gehört schon eine ganz gehörige Portion Arroganz und Verachtung dazu, eine 2,5 ha große Rodung alter Bäume im Naturschutzgebiet entlang des Dorfbachs Langenalb den Bürgern von Straubenhardt als wertvolle Waldrandgestaltung und Ausgleichsmaßnahme zu präsentieren und zu verkaufen. Es werden also 2,5 ha Bäume gerodet und als Ausgleich für die Rodung von Zigtausenden Bäumen im Wald angeboten. Werden wir hier für dumm verkauft?

Meine Damen und Herren, diese zwei Beispiele – Biotop und Waldrandgestaltung – könnte man beliebig fortsetzen. Der Fantasie sind hier keine Grenzen gesetzt. Anscheinend schreckt man vor nichts mehr zurück, um zu beweisen, dass man nur das Beste für die Straubenhardter Bürger wolle. Alle diese angeblichen Bemühungen für forstrechtliche und sonstige Ausgleichsmaßnahmen muten sehr naiv und kindlich an und beleidigen die Intelligenz der betroffenen Anwohner. Das, was hier angeboten wird, steht in keinem Verhältnis zu den Risiken und nicht mehr gutzumachenden Schäden, die in unserem bisherigen schönen Wald angerichtet werden. – Ich danke Ihnen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön. – Herr Jäger und danach Frau Olivier, bitte.

RA Jäger:

Ich will für die von uns Vertretenen noch einmal darauf hinweisen, dass wir die ganze Erörterung über Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzgeldzahlungen, was dann vielleicht noch kommen wird, zum momentanen Zeitpunkt für sachlich völlig falsch halten. Wir verstehen auch nicht, warum Sie als Behörde nicht an diesem Punkt abbrechen, nachdem wir deutlich darauf hingewiesen haben, dass wir im Stufenverhältnis, ob der Eingriff vermeidbar ist oder nicht, kein Stück weitergekommen sind. Der Antragsteller hat die angegebene Transportstudie nicht vorlegen können. Sie machen auch keinerlei Anstalten, diese zu fordern.

Es ist einfach so: Wir können momentan nicht nachvollziehen, ob der Eingriff vermeidbar ist oder nicht. Das heißt, wir bewegen uns immer noch auf Stufe 1. Alles andere, was wir jetzt besprechen, steht unter der hypothetischen Annahme, dass der Eingriff unvermeidbar ist. Herr Bock hat eben Möglichkeiten aufgezeigt. Es ist nach wie vor die Frage offen, ob diese aufgezeigten Möglichkeiten in dem vorliegenden Fall Anwendung finden können oder nicht. Das Problem ist: Sie haben das nicht nachgefordert. Sie haben nicht zur Aufklärung beigetragen.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass nach der gesetzlichen Regelung des § 15 hier eine Begründungspflicht besteht. Sie werden wohl kaum der Auffassung sein, dass die Begründung auf Seite 68 der Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend ist, im Einzelfall für sämtliche Windkraftanlagen die beschriebenen Möglichkeiten von Herrn Bock zu verneinen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Jäger. – Herr Dr. Porsch möchte dazu noch etwas sagen.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Punkt 1: Die Transportstudie bezieht sich auf die Zuwegung von der Autobahn bis zur Abzweigung von dem öffentlichen Straßennetz in die Bereiche, wo die Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Sie endet am öffentlichen Straßennetz. Sie können den Verlauf der Zuwegung auf Seite 15 der UVS sehen.

Punkt 2: Ich meine schon, dass sehr wohl intensiv geprüft wurde, ob man mit Spezialfahrzeugen vom öffentlichen Straßennetz weiter zu den einzelnen Anlagenstandorten fahren kann. Es ist auf Seite 68 auch dargestellt, dass dieser Einsatz von Spezialfahrzeugen im Sinne des Vermeidungsgebots insgesamt keine bessere Alternative ist. Es kostet – Man muss umladen.

(RA Jäger: Es kostet Geld!)

Dafür braucht man Platz.

Das Zweite ist: Diese Fahrzeuge sind auch langsamer. Das heißt, die Einwirkungszeiten in den Waldbereichen erhöhen sich und damit auch die Störungen für Tier und Umwelt. So steht es hier drin. Ich meine, dass das sehr wohl ausreichend ist, um darzulegen, warum man mit Transportfahrzeugen und nicht mit Spezialfahrzeugen fahren will. – So viel von unserer Seite dazu. Sie werden es anders sehen. Das ist mir schon klar.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Olivier.

Olivier (Einwenderin):

Herr Dr. Porsch, Sie haben sich jetzt fast versprochen. Sie fingen einen Satz an mit „Es kostet“. Ich glaube nämlich, dass die Ablehnung der Alternative des Transportes damit zusammenhängt, dass es zu kosten- und zu zeitaufwendig ist. Das haben Sie eigentlich jetzt im Moment ganz klar dargestellt. Dafür die Landschaft und den Wald zu opfern, ist wirklich Arroganz und Perversion.

Ich möchte für die Zuhörer, die hier sind und sich mit der Materie nicht auskennen, zu den Ausgleichsmaßnahmen, zur Kompensation eine weitere Ausführung machen. Für die Verschandelung des Landschaftsbildes werden pro Windrad 70.000 Euro gezahlt. Das möchte ich noch einmal erwähnen, weil kein normaler Mensch begreifen kann, dass man gegen eine Kompensation in Form von Geld Landschaft verschandeln darf.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Frau Olivier. – Herr Dr. Porsch.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Frau Olivier, Sie dürfen jede Auffassung hier vertreten; Sie haben hier Meinungsfreiheit. Aber was ich mir verbitte, ist, dass Sie mir Dinge in den Mund legen, die ich überhaupt nicht gesagt habe und nicht erwähnt habe. Mir dann noch Perversion oder so etwas zu unterstellen, das finde ich völlig daneben. Ich habe das Kostenargument überhaupt nicht benannt. Das können Sie nachher im Protokoll nachlesen. Ich habe das erwähnt, was auf Seite 68 steht. Sie können der Auffassung sein, dass das teurer ist und dass das ein maßgeblicher Gesichtspunkt ist. Aber unterstellen Sie mir nicht irgendetwas, was ich nicht gesagt habe.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich denke, dabei sollten wir es belassen. Ich weiß, dass es ein wichtiges Thema ist, aber vielleicht können Sie es in der Wortwahl herunterzonen, sodass wir in der Sache weiterverhandeln können. Damit ist uns allen viel mehr geholfen.

Herr Jäger hat sich noch einmal gemeldet.

RA Jäger:

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, Herr Kollege Dr. Porsch: Die Begründung nach § 15, warum andere Alternativen nicht möglich sind, ist keine standardisierte Begründung, die ich als Antragsteller in mehreren Verfahren nehmen kann, sondern das ist eine auf den Einzelfall bezogene. Sie werden mir nicht verkaufen können, dass eine einzelfallbezogene Begründung auf einer halben A4-Seite abhandelbar ist, sondern dieser Text, den Sie Herrn Engesser in den Mund gelegt haben – – Ich kenne keine anderen Verfahren von Ihnen. Ich gehe aber schwer davon aus, dass diese Ausführungen von Ihnen in vergleichbaren Verfahren auch verwendet werden, um Alternativenprüfungen standardmäßig sozusagen abbügeln zu können. Das wird aber keineswegs der gesetzlichen Begründungspflicht, die auf den Einzelfall bezogen ist, gerecht.

Daher möchte ich Ihnen noch einmal sagen, dass wir erhebliche Bedenken haben, und hoffen natürlich auch, dass Sie, Herr Oreans, als Verhandlungsleiter bzw. die zuständigen Mitarbeiter ein bisschen stutzig werden und eine erheblich umfassendere Begründung fordern, um erst einmal über die Stufe 1 zu kommen und dann alles, was wir jetzt noch im Folgenden besprechen, unter der Prämisse sehen: Der Eingriff ist unvermeidbar. Wie gesagt, wir werden das aufgrund der vielen Unterlagen heute auch nicht mehr klären können. Alles, was jetzt im Nachgang noch kommt, ist deshalb mit Vorsicht zu genießen.

Herr Dr. Porsch, zu Ihrer kurzen Diskussion mit Frau Olivier: Sie muss Ihnen das gar nicht in den Mund legen. Es steht in der UVS, dass durch den Einsatz von alternativen Transportmöglichkeiten längere Bauzeiten zu erwarten sind und natürlich auch die Frage der Kosten bzw. der Wirtschaftlichkeit der Anlagen dann ein offener Punkt ist, der in Ihren Überlegungen auf jeden Fall eine Rolle gespielt hat. Daher müssen Sie nicht „ingeschnappt“ sein, sondern das steht ja alles hier drin.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Herr Kollege, da steht: „Die bauzeitbedingten Störungen für Tier und Umwelt verlängern sich somit ebenfalls.“ Das habe ich auch vorgetragen.

RA Jäger:

Lesen Sie den Satz davor!

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Verlängert sich die Bauzeit. Ja.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann sind wir uns doch einig: verlängert sich die Bauzeit. Jeder soll dann darunter verstehen, was er darunter zu verstehen meint; denn wir reden ja offensichtlich von demselben. – Jetzt habe ich Herrn König als nächste Wortmeldung.

Peter König (Einwender):

Ich muss schon sagen: Als Bürger komme ich mir so langsam ziemlich veräppelt vor. Ich gebe hier meine Zeit hin und höre mir Dinge an, zum Beispiel von Ihnen, Herr Dr. Porsch, wie soeben gesagt, dass dieses Fahrzeug mit Hebetchnik wesentlich langsamer wäre als ein Sattelzug mit X Achsen, der waagrecht transportiert. Sie stellen das so in den Raum. Ich höre mir das an und frage mich: Glaube ich es denn? Würden Sie mir bitte erklären, warum Ihrer Meinung nach ein Fahrzeug mit Hebetchnik wesentlich langsamer ist – und somit die Bauzeit verlängert – als ein Fahrzeug, das Waagrechttransport vornimmt? Das würde mich brennend interessieren. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wollen Sie etwas dazu sagen, oder lassen wir es so stehen?

(Dr. Porsch [Antragstellerin]: Wir lassen das! – Vereinzelt Lachen auf Einwenderseite)

– Danke schön.

Dann Herr Bock.

Bock (Einwender):

Vielen Dank für das Wort. Herr Oreans, ich greife gern Ihren Gedanken auf: Jeder muss das für sich selbst beurteilen. Da gebe ich Ihnen recht. Jeder hat seinen Blickwinkel. Herr Frey ist derjenige, der es entscheiden muss, wenn ich das heute Morgen richtig verstanden habe. Er ist in der Entscheidungsabteilung. Wahrscheinlich muss er die Unterschrift darunter setzen oder wird dazu beitragen. Er ist derjenige, der den Abwägungsprozess machen muss. Das ist eigentlich die Frage, die ich heute Morgen auch schon einmal gestellt hatte: Wie will das Landratsamt den Abwägungsprozess machen?

Ich habe eben gemerkt, dass Erwachsene um Worte klaben bzw. Auslegung machen. Das hängt damit zusammen, dass es relative Begriffe sind, die genannt wurden. Es könnte länger dauern und sonst etwas. Keiner weiß, was unter den Begriffen „lang“, „kurz“ und „Kosten“ zu verstehen ist. Das kann ich nur, wie es Herr Baumann ausgeführt hat, wenn ich einen Abwägungsprozess durchführen kann. Dazu brauche ich Unterlagen und Daten. Diese Frage habe ich heute Morgen schon einmal gestellt. Die würde ich jetzt gern direkt noch einmal an Herrn Frey richten. Sie haben eben gemerkt, dass verschiedene Positionen einander gegenüberstehen und für die Beurteilung dieser Positionen eigentlich Datenmaterial benötigt wird.

Es wird laufend von Seite 67 gesprochen, die Sie dort vorne sicherlich nicht vorliegen haben. Auf dieser Seite 67 steht, dass die Umweltverträglichkeitsstudie auf eine Stellungnahme von Herrn Engesser Bezug nimmt, um dann zu diesem Ergebnis zu kommen, worüber die Juristen im Rahmen der Auslegung diskutieren oder wozu Herr König nachfragt.

Was benötigen Sie, Herr Frey, als Entscheidungsbehörde, um das in einem Abwägungsprozess beurteilen zu können? Das heißt sowohl Quadratmeter, Transportwege, Alternativen. Ich werde nachher noch zu Biotopen kommen, Minibiotopen, die im Rahmen der Wegeführung, im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen noch gar nicht beurteilt wurden. Was benötigen Sie, und wie geht man in einem solchen Verfahren damit um? Ich als Öffentlichkeit kann nur das sehen, was man öffentlich auslegt. Aus den Unterlagen kann man es nicht ersehen. Da wird nur ein Ergebnis einer Abwägungssituation dargestellt, in einem Satz, in zwei, drei Sätzen, ob es nun eine Dreiviertelseite ist oder nicht. – Herr Frey, bitte.

Frey (Umweltamt):

Zuerst einmal muss man sagen: Im Detail können wir heute gar nichts sagen, weil das eine Prüfungssache ist, die wir machen müssen. In der Entscheidung müssen die Einwände natürlich sauber abgearbeitet werden. Dazu brauchen wir auch Unterlagen.

Bezüglich des Ausgleichs sind wir auf die Fachbehörden, die uns zuarbeiten, angewiesen. Dann werden wir auch eine Stellungnahme vom Forst und von der Naturschutzbehörde bekommen, die wir einarbeiten werden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Bock, Sie müssen das so sehen: Das ist ein laufender Prozess. Was konkret en détail zu einer einzelnen Einwendung benötigt wird oder nicht, wird man prüfen müssen. Wenn es nicht vorhanden ist und man denkt, man braucht es, wird man es anfordern müssen. Wenn man denkt, man kommt mit den Dingen, die da sind, aus, wird man nichts nachfordern.

Das ist zum jetzigen Zeitpunkt von der Fragestellung her einfach wieder viel zu konkret. Wenn es nach Herrn Baumann geht, ist es sowieso schon entschieden. Dann brauchen wir gar nichts mehr beizuziehen, weil wir den Antrag aus den verschiedensten Gründen sowieso ablehnen. Aber das wird eben Punkt für Punkt zu prüfen sein.

Bock (Einwender):

Herr Oreans, ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen. Ich danke auch für die Ausführungen von Herrn Frey. Herr Frey hat zu mir gesagt, den Ball soll ich woanders hinspielen, nach Karlsruhe bzw. ins Regierungspräsidium. Diese Frage kann ich auch dort hinüber richten. Herr Oreans, Sie haben recht: Ich weiß nicht, ob es abgelehnt wird. Das ist genau das Problem, das ich als Bürger hier habe. Das haben auch Sie persönlich, ebenso Frau Wallrabenstein. Diesen Druck möchte ich nicht aushalten müssen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke für das Verständnis.

Bock (Einwender):

Ich habe sogar eine ganze Menge Verständnis für Sie. Sie tun mir alle leid hier. Ich mir auch.

Wir haben gerade das Problem, dass uns Juristen gegenüber sitzen, die uns erklären, wie die Welt funktioniert. Der Bürger versucht, sich zu erklären, wie die Welt aussieht. Das habe ich verstanden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann bitte, Herr Bock, die Einwendungen.

Bock (Einwender):

Ja, ich komme zu dem Punkt. Lassen Sie mich ganz kurz noch etwas sagen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, sonst reden wir über Dinge, die wirklich nicht von Relevanz sind.

Bock (Einwender):

Sie machen mir doch das Problem dahin gehend, dass Sie mir sagen, ich brauche eigentlich nichts auszuführen, weil das Verfahren aus juristischer Sicht schon erledigt ist. Auf der anderen Seite ist die Situation: Ich muss es doch vortragen. Wenn ich es nicht vortrage und das Verfahren formal doch ordnungsgemäß ist, muss ich es Ihnen doch bringen, damit Sie als Behörde, wie Herr Frey es selbst gesagt hat – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Darum bitte ich doch. Machen Sie es einfach, Herr Bock!

Bock (Einwender):

Das möchte ich doch. – Herr Frey hat jetzt zu mir gesagt, wenn ich ihn richtig verstanden habe: Man wird dann zu gegebener Zeit auf die Fachbehörden zurückgreifen. Das heißt also, dass ich hier feststellen darf: Aus Anlass dieser Situation heute werden zum Beispiel ForstBW oder auch Naturschutzvertreter vom Regierungspräsidium, Umweltamtsbereich, prüfen müssen, ob die Unterlagen vollständig sind. Jetzt weiß ich nicht, welche Herren dafür zuständig sind. Ist das korrekt oder nicht?

Verhandlungsleiter Oreans:

Diese Frage habe ich Ihnen doch vorhin schon beantwortet, Herr Bock.

Bock (Einwender):

Okay. Dann werde ich wieder konkreter; ich habe es verstanden. – Das wird heute nicht beantwortet.

Jetzt komme ich noch einmal zum Wegebau; das hat einfach mit den Biotopen, mit der Oberflächenwasserführung zu tun, wie Herr Armbruster ausgeführt hat. Er hat klar und deutlich erklärt: Wenn man Biotopen das Wasser entzieht, werden sie vernichtet. Sie gehen unter. In diesen Biotopen ist nicht nur Wasser. Dort sind auch Tiere, die davon leben usw.

Sie erinnern sich an meine Ausführungen heute, dass 4.500 Lkws in den Wald hineinfahren müssen. Wir sind beim Wegebau stehen geblieben, haben über die Neigungstechnik gesprochen, weil wir die Flächen nicht betrachten können, wie viel gerodet wird. Ich kann mir zurzeit immer noch nicht erschließen, wie die Wege bautechnisch ausgebaut werden. Werden sie links und rechts begefüllt, oder wird der Wegebau komplett neu gemacht? Wird ein neuer Weg auf die Trasse gelegt und verbreitert?

Links und rechts sind Wassergräben. Wer unseren Wald kennt, weiß, dass unsere Wälder dort oben ein ziemlich feuchtes Gebiet sind. Deshalb die vielen Biotope. Wenn ich jetzt in die Wege eingreife, wie funktioniert dann links und rechts das Verbreitern? Wird links und rechts so verbreitert, dass einfach nur die Wassergräben aufgefüllt und neue Wassergräben links und rechts angesetzt werden? Wie funktioniert das technisch? Warum ich das frage, gleich vorneweg: ALTUS schreibt im Erläuterungsbericht auf Seite 12, dass die Wege mit 12 t Achslast befahrbar sein müssen. Sind die Wege, wie wir sie heute dort oben haben, überhaupt mit 12 t Achslast belastbar? Ich sagte heute schon einmal, dass in Hessen ausdrücklich verlangt wird, dass die Achslast nur maximal 10 t betragen darf, weil sonst die Wege kaputt sind.

Jetzt ist also die Frage, zum Beispiel an Herrn Engesser oder an die Verfasser der Umweltverträglichkeitsstudie: Wie werden die Wege bautechnisch verbreitert? Gibt es einen kompletten Neuaufbau? Wie geht man mit der Wasserführung um?

Verhandlungsleiter Oreans:

Diese Frage ist, glaube ich, verstanden. Wir haben sie jetzt auch oft genug gehört. Wer möchte dazu etwas sagen? – Herr Engesser.

Engesser (Antragstellerin):

Zur Verbreiterung der Wege: Zuerst wird geschaut, ob es sinnvoll ist, nur eine Seite zu verbreitern. Dann wird dieser Weg um 1,5 m verbreitert. Es wird also dieser Bereich ausgekoffert, und dann werden verschiedene Schottertragschichten eingebaut, um die Standfestigkeit zu erhalten.

An anderer Stelle kann es aber auch sein, dass es sinnvoller ist, beidseitig entsprechend auszubauen, dass der Weg auf der einen Seite um 70 cm, auf der anderen Seite um 80 cm verbreitert wird, je nachdem, ob dort zum Beispiel hochwertige Bäume stehen, die geschützt werden sollen. Es ist beides möglich – einseitig oder beidseitig.

Zur Achslastfrage: Die 12 t Achslast sind einzuhalten. Wir planen hier überwiegend auf Wegen, die bereits für die Bewirtschaftung des Waldes genutzt werden. Hier fahren bereits Langholztransporter entlang, die ebenfalls 12 t Achslast aufbringen. Wir gehen im Moment überwiegend davon aus, dass die bestehenden Wege 12 t bereits tragen können. Sollten sie an der einen oder anderen Stelle nicht tragfähig genug sein, kann es sein, dass noch einmal eine Schicht überschottert wird. Allerdings erfolgt kein komplett neuer Aufbau der Wege.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön. Ich glaube, es gab zu jedem Punkt eine Aussage.

Bock (Einwender):

Nicht ganz. Es fehlt noch die Wasserführung, Herr Engesser.

Engesser (Antragstellerin):

Die Entwässerung ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, auch nach der Verbreiterung der Wege. Die Entwässerungsgräben müssen also daneben wiederhergestellt werden, innerhalb des Lichtraumprofils, wo jetzt schon ein Lichtraumprofil besteht.

Es kann allerdings sein, dass an der einen oder anderen Stelle nur einseitig ein Entwässerungsgraben erstellt wird, weil das Profil, also die Querneigung des Weges geändert wird. In der Regel sind es im Moment Dachprofile. Es kann sein, dass es mit Überschotterung dieser Flächen nur eine Querneigung gibt und dann ein Entwässerungsgraben ausreichen würde. Allerdings hat der Forst die Vorgabe, dass die Entwässerung aufrechtzuerhalten ist. Dem müssen wir nachkommen. Das ist auch wichtig. Um die Standfestigkeit, die Tragfähigkeit der Wege auch bei schlechter Witterung zu gewährleisten, muss die Entwässerung hergestellt werden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Bock hat noch eine Nachfrage.

Bock (Einwender):

Ich danke Ihnen, Herr Engesser. Das waren bautechnische Ausführungen; das habe ich verstanden. Sind denn im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie diese Wegführung bzw. diese Eingriffsmaßnahmen gewürdigt worden?

Ich habe heute Morgen – ich weiß den Namen nicht, ich kenne den Herrn nicht – einen Herrn mit einer Jacke von ForstBW gesehen. An diesen Herrn möchte ich die Frage richten: Ist es aus Erfahrungswerten hier im Wald so, dass 12 t Lasten auf diesen Wegen möglich sind?

Herr Engesser hat ja selbst gerade im Konjunktiv formuliert: „Es könnte“. Daraus ergibt sich gleich noch eine Rückfrage an Herrn Engesser: Ist das alles bautechnisch schon durchgeplant und betrachtet worden? Das spielt natürlich gleich wieder in die Umweltverträglichkeitsstudie hinein. Herr Engesser, Sie sagten: Es kann Stellen geben, an denen wir um den Baum herum Abstand halten müssen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön. – Zuerst Herr Engesser und danach die Frage an den Forst wegen der Achslast.

Engesser (Antragstellerin):

Die Wegeführung ist abschließend betrachtet worden und auch bilanziert. Der eigentliche Aufbau, also wie viel Schotter hineinmuss, ist erst im Zuge der Ausführungsplanung relevant. Dementsprechend ist das noch nicht fertig ausgeplant. Aber die Wegeführung ist fertig geplant.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es gab die Frage zur Würdigung in der UVP. Ich weiß nicht, ob dazu jemand etwas sagen kann.

Engesser (Antragstellerin):

Ja, es ist bilanziert, also der komplette Eingriff.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Dann der Forst zur Achslast im Wald.

Rönz (Forstamt):

Zur genauen Achslast kann ich nichts sagen. Ich kann Ihnen nur so viel sagen, dass die Wege für den Schwerlastverkehr ausgebaut sind, das heißt für Langholztransporte mit einem Gesamtgewicht bis zu 40 t. Ich gehe davon aus, dass das diese 12 t Achslast abdeckt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön. – Herr Bock, noch eine Nachfrage?

Bock (Einwender):

Ich bin kein Fahrtechniker, aber wenn ich das richtig verstehe, hängen die 40 t von der Anzahl der Achsen ab. Aber wir haben Bautechniker hier; vielleicht können die dazu etwas ausführen.

Meine Frage zur Würdigung der Wegeführung in der UVP war nicht an Herrn Engesser gerichtet; sie war an die Verfasser der Umweltverträglichkeitsstudie gerichtet. Inwieweit haben Sie die Wegführung auch im Rahmen des Naturschutzes gewürdigt? Herr Engesser sagte, er muss an gewissen Stellen – sage ich einmal – vorbei. Wie ist das gewürdigt worden? Ich habe mir zwar die Studie angeschaut – ich bin kein Fachmann –, aber ich finde keine Passage, dass die 10 km gewürdigt wurden. Dass viel mathematisch gerechnet wurde, sehe ich. Aber ich finde nicht die Würdigung. Das ist das Problem, das sich mir da stellt – Herrn Frey und den anderen Fachbehörden ebenso.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Können Sie etwas dazu sagen? Wenn nicht, müssen wir es offenlassen.

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Prinzipiell ist die Wegeführung, also der Ausbau, berücksichtigt, natürlich im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und auch im Ausgleich bilanziert. Die Höhlenbäume sind entsprechend entlang der Wegetrassen kartiert worden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön. – Herr Zerrer, Sie hatten noch eine Nachfrage.

Zerrer (Einwender):

Ja, ich habe nur eine kurze Nachfrage; es ist eigentlich ein Vorgriff auf das Thema Wasserschutz. Wir befinden uns hier in diversen Wasserschutzgebieten, Zonen I, II, III. Es ist alles Wasserschutzgebiet. Nach der Wasserschutzverordnung ist dort der Aus-, Neu- und Umbau von Waldwegen eigentlich nicht zugelassen, zumindest in der Zone II. Ist das komplett berücksichtigt worden? Befinden sich alle Wege außerhalb der Wasserschutzzone II?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Frey könnte dazu vielleicht etwas sagen.

Frey (Umweltamt):

Es ist so, dass die Wege nicht in Zone II liegen, sodass wir dort keine eventuelle Ausnahmegenehmigung machen müssten.

In der Wasserschutzgebietsverordnung geht es vorrangig um Straßen mit täglichem Verkehr. Das heißt, selbst wenn etwas in Zone II liegt, müssten wir hier im Einzelfall betrachten, ob man eine Zulassung machen könnte oder nicht. Das kommt aber hier nicht in Betracht, weil wir nicht in Zone II liegen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Baumann hat sich zu Wort gemeldet. Herr Bock, haben Sie noch weitere Fragen? – Dann können Sie nach Herrn Baumann weitermachen.

RA Baumann:

Herr Verhandlungsleiter, ich weiß nicht, ob Sie darüber aufklären können – ansonsten ist es Herr Frey, der angesprochen ist –, wer im Vorfeld die Vollständigkeitsprüfung gemacht hat. Es geht mir noch immer um die Begründungspflicht der Unvermeidbarkeit und um die Alternativenprüfung. Die Alternativenprüfung wurde durch das neue Bundesnaturschutzgesetz in Satz 2 neu aufgenommen. Sie war nach dem § 19 BNatSchG alter Fassung nicht gefordert, ist aber jetzt erforderlich gewesen. Sie muss dokumentiert werden. Das ergibt sich aus Satz 3. Es muss vor allen Dingen dargestellt werden, warum bestimmte Maßnahmen nicht ergriffen werden, wenn sie als Alternative in Betracht kommen.

Nachdem diese Dokumentation nicht stattgefunden hat, sehe ich ein Problem. Die Behörde hat eine Entscheidung getroffen. Sie hat nämlich nicht auslegen lassen. Sie hat auch nicht

gefordert, dass diese Unterlagen vorgelegt werden. Das Transportgutachten liegt nicht vor. Das hat Herr Frey bestätigt. Da stellt sich die Frage: Auf welcher Grundlage – vielleicht haben Sie dann auch Vorschläge für die Verhandlung – sollen wir jetzt Ausgleichsmaßnahmen diskutieren? Welche Variante ist die, die in Betracht kommt?

Spezialfahrzeuge können eingesetzt werden. Sie sind zu teuer, sagt der zukünftige Betreiber, Vorhabenträger. So steht es drin: hohe Kosten, die dadurch verursacht werden, weil – – Schauen Sie es sich an. Schütteln Sie nicht den Kopf, Herr Oreans.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, er hat es vorhin nicht so gesagt. Deshalb schüttelte ich den Kopf.

RA Baumann:

Er hat es in die Unterlagen hineinschreiben lassen. Da steht es drin.

Verhandlungsleiter Oreans:

Aber vorhin hat er sich geäußert.

RA Baumann:

Sie kennen die Unterlagen ja gar nicht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, wenn Sie sagen, was er vorhin gesagt hat: Das hat er nicht gesagt.

RA Baumann:

Natürlich hat er es nicht gesagt, weil er es verschweigt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Aber dann können Sie nicht sagen, er habe es gesagt, Herr Baumann.

RA Baumann:

Aber ich sage es Ihnen. Er hat es hineingeschrieben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das ist etwas anderes als „er hat es gesagt“. Was er hineingeschrieben hat, weiß ich nicht. Aber er hat es jedenfalls nicht gesagt.

RA Baumann:

Die Bauzeit erhöht sich wesentlich und damit die Kosten. Das ist der Punkt, um den es geht. Das ist meines Erachtens der wesentliche Grund dafür. Wir wissen doch, dass es teurer ist. Es ist auch selbstverständlich, dass ein Vorhabenträger versucht, die Kosten zu minimieren. Da ist doch nichts Unanständiges dabei, wenn er das tut. Problematisch wird es erst in dem Moment, wo es zulasten der Natur und der Umwelt geht und da vor allen Dingen auch die Landschaft beeinträchtigt wird, wenn der Forst darunter leidet und 50.000 m² Wald beseitigt

werden müssen, weil diese Methode jetzt nicht angewendet wird, weil sie kostenträchtiger ist.

Das sage ich jetzt so ganz deutlich, damit es sowohl Sie, Herr Verhandlungsleiter – Sie haben aber, weil Sie in der Stabsstelle sind, nicht die Entscheidungsberechtigung. Ich nehme an, Sie sind an der Entscheidung nicht beteiligt. Aber Herr Frey ist beteiligt, außerdem die Behörde insgesamt.

Sie hatten vorhin gesagt, Sie werden dann – das war die Äußerung von Herrn Frey; ich hoffe, ich gebe sie richtig wieder – zu gegebener Zeit, wenn es um die Genehmigung geht, die Fachbehörde fragen. Die Fachbehörde ist hier, wird vertreten durch Frau Ruof und die Dame daneben vermutlich auch; ich kann es gerade nicht erkennen.

(RA Jäger: Jelitko!)

– Danke. Entschuldigung, ich habe es nicht gesehen.

Es wäre, nachdem Sie hier sind, vielleicht eine Möglichkeit, dass Sie uns erklären, ob Sie auf dieser Grundlage – ohne Transportgutachten, ohne weitere Informationen zu § 15 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BNatSchG – Entscheidungen treffen können oder ob Nachforderungen zu erwarten sind. Das ist meine Frage.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich weiß nicht, Frau Jelitko, ob Sie zum jetzigen Zeitpunkt dazu etwas sagen können. – Bitte.

Jelitko (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Wie Herr Oreans schon mehrfach ausgeführt hat, sind wir hier, um neue Erkenntnisse mitzunehmen. Ganz klar, man wird vermutlich dann auch die Alternativenprüfung fordern können. Dann wird man sehen, welche Ergebnisse sie bringen, ob die Zuwegung auf bestehenden Wegen, die dafür ausgelegt sind, für die Natur günstiger ist oder ob eine völlig neue Zuwegung, die man unter Umständen quer durch den Wald schlagen muss, für die Natur belastender ist. Diese Prüfung wird man dann machen müssen.

Vermutlich hat auch das Büro Gutschker-Dongus die Prüfung – Sie haben die Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. Vielleicht können Sie noch etwas dazu sagen, Frau Dr. Schorr?

Verhandlungsleiter Oreans:

Letztlich ist es so, wie ich es schon mehrfach angedeutet habe: Man wird prüfen, ob es nötig ist – wenn ich es richtig verstanden habe –, und es dann gegebenenfalls fordern und dann prüfen und dann sehen, ob es überhaupt eine Auswirkung hat. Ich kann es nicht beurteilen. Ich habe es auch nicht gesehen.

(RA Baumann meldet sich zu Wort.)

– Ja, Herr Baumann, gerne.

Zur Wortmeldungsfolge: Herr Kalmbach und dann Herr Bock. Wir werden bald einen Schnitt machen, damit wir in die Mittagspause gehen können. – Danke.

RA Baumann:

Herr Oreans, ich möchte darum bitten, dass Sie die Vollständigkeit der Beantwortung meiner Frage garantieren und sicherstellen. Ich hatte die Frage gestellt: Wer hat im Vorfeld die Vollständigkeitsprüfung gemacht?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich kann Ihnen die Beantwortung dieser Frage nicht garantieren, weil ich es selber nicht gemacht habe und daher auch nicht weiß, wer das gemacht hat.

RA Baumann:

Sie sollten als Verhandlungsleiter dafür Sorge tragen, dass die Fragen beantwortet werden. Ich kann es gern noch einmal wiederholen. Ich hatte Herrn Frey gefragt, ob er uns sagen kann, wer die Vollständigkeitsprüfung gemacht hat, ob die Fachbehörde, das Amt für Bau-recht und Naturschutz, bei dieser Frage einbezogen war und warum nicht die gemäß § 4 der 9. BImSchV erforderlichen Unterlagen beigelegt wurden, in Verbindung mit § 15 BNatSchG. Das ist ganz einfach die Frage, die sich stellt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Frey wird etwas dazu sagen.

Frey (Umweltamt):

Die Vollständigkeit wurde von uns als zuständiger Genehmigungsbehörde geprüft, unter Beiziehung meines Amtes, unter Beiziehung der Fachbehörden. Von den Fachbehörden kam keine solche Stellungnahme, dass das zwingend notwendig wäre, sodass man als Genehmigungsbehörde davon ausgehen kann, dass es so in Ordnung ist.

RA Baumann:

Wenn ich das abschließend sagen darf: Dann bedauere ich, dass sowohl Sie als Umweltamt als auch die Fachbehörde hier fehlerhaft entschieden haben. Sie haben einen sehr qualifizierten Fehler gemacht, indem Sie die neue Rechtslage nicht berücksichtigt haben, indem Sie das, was bisher der Trott bei den Behörden war, weitergeführt haben. Es steht ausdrücklich im Kommentar – es war auch in der Begründung des Gesetzgebers enthalten –, dass die Vermeidungsmaßnahmen nie dokumentiert wurden und dass deswegen die Vorschrift eingeführt worden ist.

Sie sind – wie wohl in der Vergangenheit – weiter so vorgegangen, dass Sie die Vermeidungsmaßnahmen nicht gefordert haben, dass Sie eine Dokumentation nicht gefordert haben. Das widerspricht den gesetzlichen Grundlagen. Damit liegt ein weiterer Fehler vor. Der

ist auch materiellrechtlich relevant, weil bei der Umweltverträglichkeitsprüfung diese Frage sich direkt stellt und hätte einbezogen werden müssen.

Damit liegt auch ein Fehler der Umweltverträglichkeitsprüfung vor, wenn Sie da nicht nachfassen und wenn Sie da eine entsprechende Auslegung nicht vornehmen; denn das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und die entsprechende Richtlinie der EU verlangen eine Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Zusammenhang. Deshalb wurde sie gemacht. Auch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie greift hier. Letztendlich ist es der Ausfluss der Aarhus-Konvention, der hier in § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit § 4 der 9. BImSchV Niederschlag gefunden hat. Deswegen sind das angreifbare Fehler, die auch später in einem Gerichtsverfahren von Bedeutung sind. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Dr. Porsch dazu.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Herr Kollege Baumann: Sie haben behauptet, man habe § 15 Abs. 1 BNatSchG in der UVS nicht gesehen und entsprechend auch keine Möglichkeiten der Vermeidung geprüft. Insoweit verweise ich auf die Seiten 69 ff, wo es schutzgutbezogene Prüfungen und Darlegungen gibt. Mehr will ich dazu nicht sagen.

(RA Baumann: Können Sie auch nicht! Weil nichts drinsteht!)

– Herr Baumann, Sie haben vorhin selbst gesagt, dass Sie wenig Zeit zur Vorbereitung hatten. Dieses Gefühl beschleicht mich auch, wenn Sie pauschal sagen, da würde nichts drinstehen.

Da wird schon über mehrere Seiten sehr genau dargelegt, was zu Standortwahl, Boden, Wasser gemacht werden kann, was geprüft wurde. Ich sehe es schon so, dass der Vorhabenträger hier seinen Verpflichtungen zur Dokumentation ausreichend nachgekommen ist.

RA Baumann:

Sie reden – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Entschuldigung, Herr Baumann, es gab noch andere Wortmeldungen.

RA Baumann:

Das kann nicht unwidersprochen bleiben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es kann nicht unwidersprochen bleiben?

RA Baumann:

Nein, es kann nicht unwidersprochen bleiben. – Ich hätte jetzt von Ihnen erwartet, dass Sie zu den Alternativmethoden hier Stellung nehmen und uns die Seite und vielleicht die Zeile nennen können, wo diese Untersuchung gemacht worden ist – wenn Sie schon den Vorwurf machen, dass wir nicht die Unterlagen lesen würden. Wir haben sie ja gerade vorliegen. Wir blättern die ganze Zeit drin herum und finden das nicht.

Es gibt viele Ausführungen hier, aber leider nicht die Ausführungen, die zu erwarten wären.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Noch mal klarstellend: Auf Seite 67 geht es los, wo speziell die Geschichte, die wir jetzt den ganzen Vormittag schon diskutiert haben, mit den Spezialfahrzeugen dargelegt wird. Auf Seite 69 der UVS – – Haben Sie eine andere UVS als ich?

Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem LBP „Windenergieanlagenstandort Straubenhardt“, Gutschker-Dongus Landschaftsarchitekten, Odernheim, 23.12.2014 usw. Das ist die ausgelegte Unterlage, im zweiten Ordner. Da finden Sie auf Seite 69 die von Ihnen vermissen Darstellungen der Möglichkeiten der Vermeidung der Eingriffe.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielleicht könnten Sie sich mal kurz in der Pause mit diesem Papier zusammensetzen. Sie können aber auch gern noch weiterreden, Herr Baumann.

RA Baumann:

Nein, das Ergebnis ist klar: Kollege Dr. Porsch macht es aus seiner Sicht ganz richtig. Er ist ja für seine Partei tätig. Das würde ich dann vielleicht auch so machen. Aber wenn ich die konkrete Stelle benennen könnte, würde ich sie auch benennen.

Sie reden über Ausgleichsmaßnahmen und wie das alles gehen soll – Vermeidung und Kompensation der Eingriffe. Das umfasst aber leider nicht die entsprechenden technischen Transportmöglichkeiten, um die es jetzt ganz konkret gegangen ist.

Was Herr Bock vorgetragen hat, ist bisher nicht widerlegt. Das können Sie auch nicht widerlegen, weil Sie ja die Unterlagen dazu nicht zu den Akten gegeben haben. Das ist von vornherein ein untauglicher Versuch Ihrerseits, jetzt hinterher die Akten gesundzubeten. Das kann nicht in Betracht kommen. Ich muss mich ausdrücklich dagegen wehren und muss auch ganz deutlich machen, dass das so nicht geht. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Jetzt ein Vorschlag zum Vorgehen: Herr Kalmbach, wenn Sie damit einverstanden sind, könnten wir jetzt eine Pause machen. Es ist 12:30 Uhr und vielleicht ein Punkt, um noch mal kurz in uns zu gehen.

Seien Sie bitte um zehn nach eins pünktlich wieder hier. Es gibt draußen heute Maultaschen mit Kartoffelsalat. Bitte greifen Sie zu. Das Essen ist hervorragend.

(Unterbrechung von 12:30 bis 13:10 Uhr)

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen. Wir würden gerne fortfahren. – Ich würde gern Herrn Kalmbach das Wort geben.

Kalmbach (Einwender):

Mein Name ist Jörg Kalmbach aus Straubenhardt-Langenalb. – Eine Anmerkung zu ForstBW bzw. zum Wegebau. Zu diesen 40-t-Fahrzeugen, die vorhin beschrieben wurden: Die Last verteilt sich eigentlich immer auf fünf Achsen, sodass man bei einer Achslast von 8 bis 9 t ist, auf keinen Fall bei 12 t. Nach dem Holzeinschlag, nach der Holzernte, sind diese Wege stark renovierungsbedürftig. Wenn jetzt auf einmal Radlasten von 12 t auftreten, dann ist es mit dem Einbringen von ein bisschen Schotter als Oberfläche bei Weitem nicht getan. Da wird mir vielleicht Architekt Hummel recht geben. Da ist ein ganz anderer Unterbau notwendig, als bis jetzt auf dem Waldweg vorhanden ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. Ich nehme das als Statement zu Protokoll. – Als Nächster hat Herr Bock das Wort. Mit einer Frage?

Bock (Einwender):

Natürlich, Herr Oreans. – Vor der Pause hat Frau Jelitko vom Regierungspräsidium, Bereich Umwelt – – Habe ich das falsch ausgesprochen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Landratsamt!

Bock (Einwender):

Sorry. Noch besser. Passt genau in die Genehmigungsbehörde hinein. Wenn ich es richtig verstanden habe, brauchen Sie für die Entscheidung den Input von anderen. Für die Entscheidung braucht die Genehmigungsbehörde – das hat Herr Frey ausgeführt und Sie auch, Frau Jelitko – also Informationen. Sie haben einfach auf Frau Dr. Schorr verwiesen. Und dann ist das einfach abgebrochen. Wie findet denn grundsätzlich dieser Informationsaustausch statt? Wie können wir uns als Bürger vorstellen, wie Sie zu einer Entscheidung kommen? Und wie fordern Sie die Informationen ein?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Bock, wir sind hier im Rahmen einer Erörterung zu einem Vorhaben. Da können Sie Einwendungen vortragen. Ich habe gesagt, wir sind nicht bei einer Bürgerinformationsveranstaltung.

Bock (Einwender):

Ich habe es verstanden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn Sie eine Einwendung haben, dann bringen Sie sie vor.

Bock (Einwender):

Die bringe ich jetzt vor. – Es geht um den Abwägungsprozess. Das hat Herr Kalmbach auch vorgetragen; er hat nämlich zum Wegebau Ausführungen gemacht. Sie haben richtig festgestellt, dass er keine Frage gestellt hat. Darum stelle ich halt die Frage: Wann wird auf den 10 km im Wald begutachtet, ob der Weg entsprechend tragfähig ist? Macht das ForstBW? Wer hat die Kompetenz, das zu tun? Oder macht das alleine der Vorhabenträger? Direkt die Frage an ForstBW, auch an Frau Jelitko: Wo kommt die Information für den Abwägungsprozess her? Wir reden immer nur von „können“, „könnte sein“ – Konjunktiv. Wann findet das statt?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Bock, noch mal: Was ist Ihre konkrete Einwendung? Wollen Sie damit sagen, dieser Weg kann diese Last nicht tragen? Wenden Sie ein, dass das nicht möglich ist? Oder was ist Ihre Einwendung?

Bock (Einwender):

Herr Baumann hat doch zu diesem Abwägungsprozess ausgeführt, dass es durchaus möglich sein könnte, dass die Wege nicht tragfähig sind. Da sind wir wieder bei den Ausgleichsmaßnahmen.

Jetzt komme ich gleich noch mal zu den Biotopen. Wenn die Wegeführung verändert werden muss, wenn Neuaufbau, Verbreiterung, neuer Grundaufbau sein muss – ich komme auch noch zu dem Pflug, der in den Weg hineingeführt wird –, dann verändern wir auf 10 km Trasse alles auf 4,5 m Breite und lichten Raum von 6 m.

Jetzt komme ich zu dem Punkt, den Sie gerne wünschen. Wir haben im Waldraum grundsätzlich nicht nur oberirdische Biotope. Auch in den Wegen leben Tiere. Es bestehen Mini-biotope, wie sicherlich die Herrschaften von ForstBW bestätigen können; auch die Förster werden Erfahrungswerte haben. Das haben wir unter anderem auf dem Weg nach Pfaffenrot hinüber erlebt.

Worum es mir geht: Es sind quer zu den Wegen Rohre zur Wasserführung verlegt. In diesen Röhren leben unter anderem Lurche und Feuersalamander.

Es gibt zwei Situationen, wo diese Biotope gestört werden. Wir haben heute wiederholt gehört, dass die Wasserführung, dass die Wassersituation im Wald sehr entscheidend ist. Wenn Sie die Wege verändern oder neu aufbauen, werden Sie diese Biotope zerstören,

bzw. wenn Sie in der Längsachse, in Fahrtrichtung mit einem Pflug durchgehen, um das Kabel zu verlegen, werden Sie auch diese Biotope zerstören.

Inwieweit sind diese Minibiotope bezüglich der Wegeführung bisher im Abwägungsprozess berücksichtigt worden? Damit kommt die Frage zurück zu Frau Jelitko, die selber sagte, dass sie in dem Abwägungsprozess Varianten prüfen muss. Wenn die eine Variante besser oder schlechter ist, dann wird die bessere genommen, die vielleicht als Eingriff nicht so tief geht. Aber wenn es überhaupt keinen Weg gibt, dann ist die Frage, wie überhaupt die Windräder in den Wald kommen.

Inwieweit sind in der Wegeführung die Biotope berücksichtigt worden? Wie gehen Sie damit um, und was machen Sie, wenn es keine Alternative gibt? – Danke schön. Damit wäre ich erst mal zu Ende.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich gebe die Frage zunächst mal an die Antragstellerin. Wurden solcherlei Dinge auf den Wegführungen in Ihrer Studie berücksichtigt?

Engesser (Antragstellerin):

Es ist so, dass Entwässerungsgräben bzw. auch Rohre, die in den Wegen entsprechend verlaufen, auch dort bestehen bleiben müssen. Gegebenenfalls müssen die Rohre um die Verbreiterung erweitert werden. Somit erfolgt der Eingriff während des Baus; kurzfristig wird das Rohr verlängert.

Verhandlungsleiter Oreans:

Eine Nachfrage, Herr Bock?

Bock (Einwender):

Das heißt also, wenn Sie an dem Rohr arbeiten, dann wird die Tierwelt da drin gestört, vernichtet oder beseitigt.

Engesser (Antragstellerin):

Wir haben eine ökologische Baubegleitung. Vor Durchführung entsprechender Maßnahmen werden die Bereiche mit der ökologischen Baubegleitung begangen. Sollten Tiere drin sein, dann werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Vernichtet werden sie auf keinen Fall.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Engesser. – Eine Nachfrage?

Bock (Einwender):

Sie werden situationsabhängig, aktuell vor Ort erst entscheiden, also wenn die Baumaßnahme stattfindet, wenn der Bauarbeiter dort steht?

Engesser (Antragstellerin):

Es wird vor Durchführung der Maßnahme situationsabhängig entschieden, wie damit umgegangen wird. Die Natur verändert sich. Es kann in verschiedenen Bereichen jederzeit ein bestimmtes Tier auftauchen, das wir berücksichtigen müssen, indem wir entsprechende Maßnahmen ergreifen. Deshalb ist die ökologische Baubegleitung da, um vor Ort vor der Baumaßnahme diese Maßnahmen zu ergreifen.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Man hat immer ein zweistufiges Vorgehen. Zum einen hat man, was die Biotope angeht, vorab natürlich eine Kartierung und eine Eingriffsbewertung. Zum anderen – Sie sprachen vorhin von Kleinstbiotopen – ist das eher ein Problem des Artenschutzes. Einzelne Exemplare geschützter Arten kann man vorher nicht sicher feststellen. Die wandern ja, die bewegen sich ja. Um solche Situationen aufzufangen, um kurz vor dem Eingriff zu erkennen, was konkret da ist, was vielleicht in der Zwischenzeit gewandert ist, wird die ökologische Baubegleitung gemacht.

Bock (Einwender):

Mein letztes Statement zu dem Thema.

Verhandlungsleiter Oreans:

Oh!

Bock (Einwender):

Sehr gut – oder, Herr Oreans? Ich würde aber nachher noch etwas zum Sportplatz Langenalb sagen wollen. Das passt auch zu den Ausgleichsmaßnahmen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ihr letztes Statement, bitte.

Bock (Einwender):

Zu diesem Punkt. – Herr Porsch, ich danke Ihnen für Ihre Ausführung, dass Sie richtig feststellen, dass sich Natur verändert, auch das Lebensumfeld von Tieren. Das finde ich sehr gut. Damit stellen wir also gemeinsam fest, dass man grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nicht auf alten Daten aufbauen kann. Ich danke Ihnen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Wortmeldungen? – Bitte schön.

Hentschel (Einwender):

Mein Name ist Karl Hentschel. – Ich habe eine Frage an das Landratsamt, und zwar wegen einer Ausgleichsfläche. Mir ist aus meiner Jugend noch bekannt, dass in den 50er- bis in die 60er-Jahre hinein im Gebiet Löffelwald eine Müllhalde war. Da ist der Müll von Langenalb – – Wir waren da drunten und haben mit Schleudern auf Ratten geschossen. Das ist dann mit

Erde abgedeckt worden. Da sind Altlasten drunter. Wie soll man einen Naturwald mit einer belasteten Fläche, und die ist belastet – – Ist das irgendwo berücksichtigt worden?

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir sammeln ein paar Wortmeldungen. – Der nächste Herr da hinten, bitte.

Schreiber (Einwender):

Rainer Schreiber aus Schwann. – Ich möchte gerne wissen: Was passiert eigentlich mit dem ganzen Aushub? Da kommen pro Windenergieanlage beim Fundamentausgraben fast 4.000 m³ lose Erde zusammen.

RA Dr. Faller:

Wir hatten im letzten Termin unter anderem auch über dieses Auseinanderfallen zwischen dem Gegenstand der Antragstelleruntersuchungen und dem Gegenstand des behördlichen Verfahrens gesprochen. Ich meine die Parkkonfiguration, die sich immer wieder geändert hat. Die Gutachten stammen teilweise aus den Jahren 2012, 2013, 2014, wo eben noch eine andere Parkkonfiguration zugrunde lag, sprich: andere Windenergieanlagenstandorte, als sie jetzt Verfahrensgegenstand sind.

Dieses Thema zieht sich mehr oder weniger durch alle Bereiche durch, weil alle möglichen Untersuchungen von den konkreten Standorten abhängen. Das ist auch beim Thema Ausgleichsfläche so.

Ich möchte das an einem Beispiel verdeutlichen: In dem Schreiben vom 30.10.2015, also dem Nachtrag 3 zur Umweltverträglichkeitsstudie, heißt es auf Seite 5, dass der artenschutzfachliche Ausgleichsbedarf 32,82 ha beträgt. Dabei wird auf den Nachtrag zum Fledermausgutachten vom 25.10.2015 Bezug genommen. Dieser basiert eben auf dem Fledermausgutachten, das als Anlage 10.4 auch ausgelegt wurde. Dort gibt es auf Seite 12 Ausführungen zu den Begehungen, die in den Jahren 2012 und 2013 stattgefunden haben.

Es haben also Begehungen in den Jahren 2012 und 2013 stattgefunden. Diese Begehungen haben natürlich angeknüpft an konkrete Vorgaben zu bestimmten Standorten. Die Standorte in den Jahren 2012, 2013 unterscheiden sich ganz erheblich von den Standorten, die jetzt Verfahrensgegenstand sind.

Es gibt eine Veröffentlichung aus der Bürgerinformationsveranstaltung vom 29. Juli 2014, die noch im Internet umhergeistert. Dort wurden verschiedene Parkkonfigurationen vorgestellt. Es gibt beispielsweise eine Parkkonfiguration III aus dem Jahr 2012. Die sah ganz anders aus als das, was jetzt Verfahrensgegenstand ist. Es sind nicht nur Anlagen einfach weggefallen, es sind auch an neuen Standorten Anlagen dazugekommen. Der Radius der neu hinzugekommenen Anlagen zu weiteren Anlagen, die vorher schon da waren, beträgt 500 m oder sogar mehr als 500 m. Wir haben hier enorme Abweichungen zu dem, was im Jahr 2012 und

im Jahr 2013 noch projiziert war, und damit auch Abweichungen zu dem, was damals untersucht wurde.

Um es auf den Punkt zu bringen: Diese 32,82 ha basieren auf Berechnungen, auf Untersuchungen, die gar nicht mehr dem entsprechen, was heute projiziert ist. Deswegen hätte ich die Bitte an das Landratsamt, genau nachzuprüfen oder sich vom Antragsteller vorlegen zu lassen, welche Parkkonfiguration konkret der Berechnung der 32,82 ha zugrunde lag. Nach den Unterlagen, die ich bislang gesichtet habe, macht es einen erheblichen Unterschied. Damit könnte es sein, dass diese Berechnung schlicht und einfach veraltet ist und nicht mehr zu dem passt, was jetzt Verfahrensgegenstand ist.

Stoltze (Einwender):

Wir bewegen uns im Augenblick bei Punkt 3 „Naturschutz, Artenschutz“ und sind zum Teil schon bei den Punkten 4 und 5. Mich interessiert der Punkt „Ausgleichsmaßnahmen“. Die Maßnahmen sind ja eine Folge von Beeinträchtigungen, die unter 3 a) und b) aufgelistet sind.

Mich interessiert, wie diese Bewertungen zustande gekommen sind. Da werden bestimmte Skalen aufgestellt, beispielsweise von 1 bis 5. Dann bewertet man die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen usw. Wenn Sie das alles durchgehen, dann wird die überwiegende Zahl der Fledermäuse praktisch vom Tötungsrisiko erfasst.

In der Folgezeit sagt man: „Nein, da kann gebaut werden.“ Das spielt alles keine Rolle mehr. Da wird das entwertet, was man sich vorher selber zugestanden hat – nicht auf die Natur, sondern zum Beispiel auf den „Westweg“ bezogen. Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass der „Westweg“ der bestbeschilderte und bestgepflegte Weg ist. Er wird eine Stufe heruntersetzt, und da er unterhalb der Höchststufe ist, ist er nicht schützenswert. Das ist ganz interessant. Wer hat das gemacht? ALTUS und der TÜV.

Dann wird noch eins draufgesetzt mit der Bewertung der Ansicht, der Visualisierung: Wenn man sich an Kühltürme und an Hochleitungen gewöhnt hat, wird man sich auch an Windkrafttürme gewöhnen. – Ich frage mich, wie ein promovierter Herr meinen kann, sich uns gegenüber in einer solchen Weise äußern zu können. Sind wir wirklich so blöde, dass man solche Begründungen braucht? Ich verwahre mich sogar dagegen. Ich unterstelle, es wäre gut, wenn der Herr sich à la Guttenberg überprüfen lassen würde, in welcher Weise er seine Doktorarbeit geschrieben hat.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Stoltze, bitte.

Stoltze (Einwender):

Ich weiß, es gehört nicht unbedingt dazu. Aber irgendwann platzt einem der Kragen, wenn man solche Dinge hört. Wir selber werden ja abqualifiziert durch solche Dinge.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich möchte das nicht kommentieren. Ich bitte aber um Mäßigung. Es hilft weder Ihnen noch sonst jemandem im Saal wirklich weiter. Wir wollen versuchen, in der Sache die Dinge aufzuarbeiten. Ich schlage vor, jetzt gehen wir die einzelnen Punkte durch.

Bei Herrn Hentschel ging es um die Ausgleichsfläche Löffelwald oder Löffelhalde, dass da eine Altlast vorhanden sei. Kann dazu seitens der Untersuchenden jemand etwas sagen? Ist das Gebiet bekannt? Ich persönlich kenne es nicht. Oder kennt jemand von den Fachbehörden diesen konkreten Bereich? – Der Bereich Naturschutz schüttelt mit dem Kopf. Nicht bekannt? – Meine Frage geht an die Antragstellerin.

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Eine frühere Halde ist mir nicht bekannt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich schlage vor, wir nehmen das auf. Wir haben bei uns ja eine Altlastenflächenerkundung. Dann müsste es bei uns im Haus ja bekannt sein. Ich kann zusagen, dass wir das insoweit überprüfen. Herr Hentschel, einverstanden? Ich kenne die Fläche nicht. Wir prüfen das.

(Hentschel [Einwender]: Das ist der Wald, der Müllhalde war!)

Herrn Schreiber ging es darum, was mit den 4.000 m³ Aushub passiert. Ich gebe die Frage an die Antragstellerin.

Engesser (Antragstellerin):

Der Aushub wird zunächst darauf überprüft, ob er wiederverwendet werden kann, ob er an anderer Stelle, zum Beispiel für die Herstellung der Kranstellfläche, verwendet werden kann. Das ist durchaus denkbar und wird durch den Baugrundgutachter entsprechend geprüft.

Zweitens ist erforderlich, dass das Aushubmaterial am Standort verbleibt, um es für Zwecke dort zu verwenden, zum Beispiel um das Fundament mit Erde zu überdecken. Es kann durchaus sein, dass Aushubmaterial übrig bleibt, das gegebenenfalls abgefahren werden muss. Allerdings gibt es auch Standorte, da braucht man Erde, um Kranstellflächen aufzubauen. Ein Standort hat mal einen Überschuss, ein anderer zu wenig Material, sodass man untereinander bei den Standorten das Aushubmaterial verwenden kann. Das ist das Ziel. Ob das Material verwendet wird, wird man erst nach den Sondierungen und Laboruntersuchungen in der Ausführung sehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Zu Herrn Dr. Faller noch hinsichtlich der Parkkonfiguration: Ich erinnere mich gut an die Diskussion über die Fledermäuse. Wir werden prüfen, welche Konfiguration den 32,82 ha zugrunde liegt. Mehr kann ich im Moment dazu auch nicht sagen.

Ich gehe davon aus, dass das Statement von Herrn Stoltze so stehen bleibt. Eine konkrete Frage habe ich damit nicht in Verbindung gebracht.

Frau Dr. Schorr, möchte noch etwas sagen.

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Ich würde gerne zu dem Einwand von Herrn Stoltze etwas sagen. Ich nehme an, er bezieht sich auf die Formblätter zum artenschutzrechtlichen Gutachten.

(Stoltze [Einwender]: Die Würdigung! Sie haben doch eine Würdigung geschrieben, oder nicht?)

– Ich würde gerne kurz auf Ihre Frage antworten. Dann können Sie sehen, ob Sie damit zufrieden sind.

Ich nehme an, Sie beziehen sich in Ihren Ausführungen auf diese Formblätter. Die sind vom Land so vorgegeben und so aufgebaut, dass zuerst abgefragt wird, ob zum Beispiel ein Kollisionsrisiko besteht, was bejaht wird. Im weiteren Verlauf der Formbögen wird gefragt, ob Vermeidungsmaßnahmen möglich sind. Das wird von meiner Seite her auch bejaht. Wir machen ja Abschaltalgorithmen, die verhindern, dass Fledermäuse geschlagen werden. Deswegen kommt am Ende in diesen Formbögen heraus, dass die artenschutzrechtlichen Tatbestände durch die Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können und dementsprechend nicht eintreten.

Stoltze (Einwender):

Ich habe mich seinerzeit im Landratsamt in den verschiedenen Ordnern umgesehen, sie durchgewälzt. Da war eben unter anderem in der Studie bei vier, fünf Fragestellungen, ob diese oder jene Vogel- oder Fledermausart gefährdet ist, überall ein „Ja“ angekreuzt. Dann gab es ein „Ja“ zur Gefährdung, aber gleichzeitig auch ein „Ja“ zum Bau eines Windrades. Das hat mich etwas stutzig gemacht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Entschuldigung, dass ich mich jetzt einschalte. Wir werden nicht mehr die Diskussion über Fledermäuse, Vogelarten und Ähnliches eröffnen. Wir sind jetzt beim Thema Ausgleichsmaßnahmen.

Stoltze (Einwender):

Die Frage mündet ja in die Ausgleichsmaßnahmen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Die Diskussion, die auch Frau Dr. Schorr angesprochen hat, werden wir nicht mehr neu eröffnen. Das Thema ist geschlossen. Wenn zum Thema Ausgleichsmaßnahmen Einwendungen und Fragen da sind, dann bitte ich um weitere Wortmeldungen.

Schmitz (Einwender):

Schmitz, Neuenbürg. – Guten Tag! Herr Oreans, Sie sagten heute Morgen eingangs, dass der Erörterungstermin keine Fragestunde sei. Ich fühlte mich angesprochen, da Sie am 08.12. meinen Beitrag abgebrochen haben, weil ich eine Frage gestellt hatte. Nun stellen aber auch andere Sprecher Fragen. Auf meine Frage sollte das Fledermaus-Monitoring tiefer erörtert werden. Ich gebe somit zu Protokoll, dass der Punkt Fledermaus nicht zu Ende erörtert werden konnte.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Einwendungen zum Thema Ausgleichsmaßnahmen? – Herr Bock.

Bock (Einwender):

Ich beziehe mich auf den Nachtrag 3 zur Umweltverträglichkeitsstudie vom 30.10.2015 unter Führung von Frau Dr. Schorr. Dort werden Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, unter anderem auf Seite 35: M13, „Neuaufforstung Acker Südlicher Sportplatz Langenalb“. Wir vor Ort wissen, wo das ist. Unter dem Fußballplatz Langenalb ist eine große Wiese. Der Eigentümer ist mir unbekannt; das ist auch nicht entscheidungserheblich. „Aufwertungspotenzial“: 4,130 ha. Wer Langenalb kennt, weiß, dass wir zwischenzeitlich zu Recht auch an Landschaftsschutzgebiete heranreichen und entsprechende Naturschutzgebiete haben. Das ist okay.

Eine Ackerfläche, die die einzige Möglichkeit für die Dorfentwicklung Langenalb ist, wird als Ausgleichsfläche eingeplant, damit also dort Wald entstehen soll. Erstens: Inwieweit ist das schon mit der Gemeinde besprochen worden? Zweitens: Liegt eine Genehmigung des Eigentümers vor?

Alte (Antragstellerin):

Die Fläche in Langenalb wurde gleichermaßen wie die Fläche in Ittersbach oder andere Flächen auf der Gemarkung Straubenhardt für eine Wiederaufforstung oder zur Möglichkeit einer Wiederaufforstung geprüft. Die Fläche wurde der Gemeinde vorgestellt. Es wurde insoweit bekundet, dass eine Aufforstung von deren Seite möglich wäre. Grundsätzlich prüft die Genehmigung eines Aufforstungsantrags das Landratsamt als zuständige Stelle.

Ein Antrag für eine Aufforstung, so wie es in Ittersbach erfolgt ist, wurde für diese Fläche am Sportplatz in Langenalb bis jetzt nicht gestellt.

Bock (Einwender):

Der Antrag wurde nicht gestellt? Wie kann ich mir das vorstellen? Wo würden Sie diesen Antrag stellen? Wie ist die Ausführung gemeint? Das kann ich jetzt nicht einordnen. Können Sie mir da helfen? Sie sagten eben, die Gemeinde hat signalisiert „Ja“. Bei wem würden Sie den Antrag stellen? Können Sie mir das kurz erläutern, damit ich fortfahren kann? Was meinen Sie damit? Bei wem? Es ist doch aufgelistet in dieser Tabelle. Ich verstehe es nicht. Können Sie mir auf die Sprünge helfen, Frau Alte?

Alte (Antragstellerin):

Die Maßnahme ist hier aufgelistet, weil sie für uns eine Option war. Es wurde geprüft, ob diese Fläche für uns verfügbar ist. Im Moment ist die Fläche aus sicherungstechnischen Gründen nicht verfügbar. Der Antrag auf Aufforstung muss vom Flächeneigentümer gestellt werden. Dieser Vorgang ist noch nicht erfolgt. Sonst müsste ganz korrekt wie an anderer Stelle auch ein Aufforstungsantrag vom Flächeneigentümer an das Landratsamt gestellt werden.

Bock (Einwender):

Die Ausgleichsmaßnahmen, die Sie bilanzieren, sind noch unter einem zivilrechtlichen Vorbehalt der jeweiligen Eigentümer? Die Eigentümer müssen erst noch zustimmen? Ich meine nicht nur die Sache in Langenalb, sondern grundsätzlich. Sie haben noch nicht überall das grüne Licht?

Alte (Antragstellerin):

Ja, ich stimme Ihnen an dieser Stelle zu. Für diese Fläche gibt es noch keine vertragliche Sicherung. Deswegen wird es im Moment von uns nicht weiter verfolgt. Wir haben ja alternative Flächen in der Tabelle mit aufgeführt.

Bock (Einwender):

Frau Alte, ich danke Ihnen für Ihre Antwort. Das war aber nicht meine Frage. Ich habe nicht nur speziell für diese Fläche gefragt, sondern ob es auch bei anderen Flächen so ist, dass Sie bei manchen bisher keine zivilrechtliche Zustimmung haben. Könnte das sein? Es ist alles vorläufig. Habe ich das richtig verstanden? Für die Genehmigungsbehörde brauchen Sie doch eigentlich endgültige Werte. Aber alles ist im Fluss. Habe ich das richtig verstanden, Frau Alte?

Verhandlungsleiter Oreans:

[zur Antragstellerin] Sie können ja noch beraten.

Bock (Einwender):

Ich kann das auch beenden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein. Die Frage ist klar gestellt. Vorhin wurde, wenn ich es richtig verstanden habe, auch gesagt, dass es mehr Flächen gibt, als man benötigt. Es gibt einen Pool, so nenne ich es mal. Auf manche kann man wohl zurückgreifen, auf manche vielleicht noch nicht, auf manche vielleicht nie. Ich weiß es nicht, aber so habe ich es verstanden. Und für diese Fläche am Sportplatz gibt es noch keinen Genehmigungsantrag. Darum wird es wohl nicht weiter verfolgt. Ob es noch andere gibt, weiß ich nicht. Aber insgesamt ist wichtig, dass es genug Flächen gibt, die letztendlich in der Summe das ergeben, was benötigt werden würde.

Frau Alte oder Herr Dr. Porsch, ich weiß nicht, ob Sie zu dem konkreten Fall noch etwas sagen wollen? – Herr Engesser.

Engesser (Antragstellerin):

Man kann dazu sagen, dass die Flächensicherung, also Verträge für alle Ausgleichsmaßnahmen – – Da wir einen Pool angeboten haben, ist noch in der Prüfung, welche Maßnahme in dem Genehmigungsbescheid entsprechend festgesetzt wird. Diese Verträge liegen noch nicht vollständig vor. Das ist richtig. Man ist mit allen Eigentümern im Gespräch, aber die Verträge liegen noch nicht vollständig vor.

Bock (Einwender):

Danke, Herr Oreans, dass Sie mich so unterstützt haben. Herr Engesser, ich danke Ihnen auch für Ihre Ausführung.

Damit schließt sich mein Kreis, mit dem ich heute Morgen begonnen habe. Es ist schwer für Behörden, Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, weil alles im Genehmigungsverfahren im Fluss ist, und damit erinnern Sie sich sicher an meine einführenden Worte – Herr Porsch hat es heute Morgen ausgeführt –, eine Vollstreckungsaufgabe in den Genehmigungsbescheid einzubinden, damit wirklich sichergestellt wird, dass das, was Sie auszugleichen hätten, auch stattfindet. Das ist der Punkt. Damit hätte ich das Thema Naturschutz im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen beendet.

Es gab aber noch einen Punkt, der mich verwundert hat. Sie sagten eben – kommen wir speziell zum Fall Langenalb, Sportplatz unterhalb –: Es wurde von der Gemeinde signalisiert, dass es denkbar wäre. Wo finde ich das in den ausgelegten Unterlagen?

Engesser (Antragstellerin):

Von der Gemeinde wurde signalisiert, dass diese Fläche nicht in einem Flächennutzungsplan als Baugebiet dargestellt ist, und somit stand sie für uns als Ausgleichsfläche für die Planung zur Verfügung. Da die Gemeinde allerdings nicht Eigentümerin ist, hat sie keine Zustimmungspflicht für die zivilrechtliche Zustimmung. Sie hat aber ausgeführt, dass die Fläche nicht im Flächennutzungsplan als Bauland dargestellt ist.

Bock (Einwender):

Mein letztes Statement, Herr Oreans.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich nehme Sie beim Wort.

Bock (Einwender):

Für diesen Punkt!

Verhandlungsleiter Oreans:

Auch da.

Bock (Einwender):

Danke, Herr Oreans. Sie werden mir immer sympathischer.

Verhandlungsleiter Oreans:

Da sage ich jetzt nichts.

Bock (Einwender):

Hahaha, vielleicht trinken wir mal einen zusammen.

Herr Engesser, ich finde es schon entscheidungsrelevant für Einwender, sehr entscheidungsrelevant. Es hat ganz einfach gemeindepolitische Gründe. Ich stelle mir ein paar Menschen in Straubenhardt vor, mit denen ich gesprochen habe und denen gar nicht bewusst war – die sagen zwischenzeitlich: hätte ich das gewusst, hätte ich Widerspruch erhoben dagegen –, dass es jedenfalls möglich wäre, dass der Acker oder die Gegend dort nicht mehr als Entwicklungsmöglichkeit des Dorfes denkbar ist. Deswegen, meine ich, ist es schon entscheidungsrelevant für die Öffentlichkeit.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank für dieses letzte Statement – zu diesem Punkt.

Weitere Wortmeldungen? – Herr Kalmbach noch. Möchte nach Herrn Kalmbach noch jemand zum Thema Ausgleichsmaßnahmen sprechen? – Dann hat Herr Kalmbach hierzu die letzte Frage.

Kalmbach (Einwender):

Meine Frage an die Firma ALTUS in Bezug auf den Herrn, der nach dem Verbleib der 4.000 m³ Aushub fragte. Zur Fundamentabdeckung: Ist das der Humus, der da obendrüber kommt? Oder ist das die Toterde unter dem Humus, die Sie zum Abdecken des Fundaments nehmen?

Da die Firma ALTUS zum Beispiel in Simmersfeld Erfahrungen sammeln konnte: Kann man sagen, wie viel Prozent Aushub abgekartt werden muss oder womöglich vor Ort verbleibt? Muss man sich vorstellen, da sitzen Riesenberge von Dreck im Wald, oder wie sieht das aus?

Engesser (Antragstellerin):

Die Fundamentüberdeckung wird im ersten Schritt mit Aushubmaterial durchgeführt, entsprechend auch unter dem Fundament. Das muss verdichtungsfähiges Material sein. Es muss bestimmte Bodenkennwerte einhalten, und auf dieses Material kommt auch noch ein

Oberboden, also eine Humusschicht, drauf. Humus wird auf keinen Fall abgetragen, sondern wird separat gelagert und später wieder auf den Flächen entsprechend aufgebracht.

Zu der weiteren Frage, wie es im Nordschwarzwald war, kann ich Ihnen leider im Moment nichts sagen, weil ich an der Bautätigkeit dort nicht beteiligt war. Ich kann Ihnen aber sagen, wie es in anderen Projekten, die ich begleitet habe, durchgeführt wird. Es ist überwiegend so, dass wir kein Material abfahren müssen, sondern dass es an Ort und Stelle entsprechend in diesem Planungsgebiet, wo wir einen Eingriff haben, wiederverwertet werden kann. Es gibt Spezialfälle, wo man es nicht verwenden kann, sprich: dann, wenn durch die Witterung bestimmte Materialien zu stark vernässen, sodass sie für den Wiedereinbau nicht mehr geeignet sind. Dann müsste man das gegebenenfalls abfahren. Das ist in den letzten drei Jahren, in denen ich die Baumaßnahmen begleitet habe, nicht vorgekommen, aber ausschließen kann man es nicht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. Vielen Dank. – Dann kann ich an dieser Stelle den Tagesordnungspunkt II.1 Naturschutz, Ausgleichsmaßnahmen, schließen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

2. Bauplanungsrecht

a) Segelflugplatz

Windkraftanlagen in der Nähe eines Flugplatzes müssen dem Gebot der Rücksichtnahme gerecht werden. In diesem Zusammenhang wurden auch einzelne Einwendungen bei uns schriftlich eingereicht. Ich bitte um Wortmeldungen, wer sich hierzu äußern möchte. – Wir sammeln die Wortmeldungen.

(Jung [Einwender]: Luftfahrtverband!)

– Ja. Zunächst die erste Wortmeldung.

Enkelmann (Einwender):

Matthias Enkelmann. Ich bin der 1. Vorstand des „Flugsportclubs Pforzheim und Straubenhardt e. V.“. Zum besseren Verständnis bitte ich um Erlaubnis, die Karte zeigen zu dürfen, die ich Frau Wallrabenstein übermittelt habe und die auf USB-Stick vorliegt.²

Wir betreiben das Segelfluggelände Schwann-Conweiler, oben an der Schwanner Warte. Auf unserem Gelände sind nur Windenstarts erlaubt, keinerlei Motorflugbetrieb. Die gesamte Flugzeugflotte unseres Vereins umfasst nur reine Segelflugzeuge. Wann immer es geht, versuchen wir, Flugbetrieb durchzuführen, also hauptsächlich an jedem Wochenende und feiertags, aber auch unter der Woche, wenn sich genügend Leute finden. Ebenso kann man

² siehe Anlage 2

sich bei uns im Verein zum Segelflugzeugpiloten ausbilden lassen, da wir als Ausbildungsstelle des BWLV unter dessen Richtlinien mit unseren ehrenamtlichen Fluglehrern die Schulungen vornehmen.

Ich möchte die Karte kurz erläutern. Wir haben unsere zwei Landestellen – die zwei grünen Felder. Die roten Linien sind die Platzrunde laut der NfL 1-133-85. Die rosa Umrandung außen herum ist der Sicherheitsmindestabstand laut *Bundesanzeiger* vom 24.08.2012 [Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012], Nr. 6 [Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde].

Die Windkraftanlagenstandorte sind so weit bekannt. Der rote Kreis um diese Anlagen entspricht 150 m entsprechend der EU-Verordnung 923, 2012, SERA 5005 F Abs. 2, wobei nach den nationalen Richtlinien laut § 37 Abs. 3 LuftVO Segelflugzeuge im Rahmen ihres Betriebes diesen Abstand unterschreiten dürfen. Dürften – das werden wir aber nicht tun.

Die lila Einzeichnung ist der Abstand laut Gutachten der FH Aachen, wobei die vom Abstand eines siebenfachen Rotordurchmessers sprechen; das entspricht 791 m. In diesem Bereich um jedes Windrad herum –

Verhandlungsleiter Oreans:

Zwischenfrage: Was für ein Gutachten?

Enkelmann (Einwender):

Von der FH Aachen.

– sind Wirbelschleppen und Verwirbelungen zu erwarten, die Auswirkungen auf ein Segelflugzeug haben.

Wir haben die Einwendungen geschrieben, weil wir eine Verschlechterung unserer Bedingungen durch die Windkraftanlagen erwarten. Die Platzrunde laut Verordnung stellt nur einen minimalen Sicherheitsstandard dar. Bei jeder motorlosen Landung, sprich: bei jeder unserer Landungen, gibt es nur einen einzigen Versuch, der passen muss, um das Landefeld zu treffen. Wir können nicht durchstarten, um nochmals Höhe zu gewinnen. In der Ausbildung und auch während des normalen Betriebs werden verschiedene Verfahren im Anflug gelehrt und auch immer wieder angewendet, welche eine sichere Landung am vorgesehenen Landepunkt ermöglichen. Wenn wir zu hoch kommen, müssen wir die Platzrunde entsprechend vergrößern, um zu landen, oder wenn wir zu tief kommen, kürzen wir die Platzrunde ab. Deswegen beinhaltet jeder Anflug von uns auch immer eine Abweichung von der festgelegten Platzrunde.

Grundsätzlich starten wir immer gegen den Wind. Wenn wir aus östlicher Richtung Wind haben, dann nehmen wir unseren Oststart – das ist hier unsere Startstelle. Die Winde trägt uns auf 300 m Höhe. Die Physik lehrt, und die Erfahrung hat gezeigt, dass südlich des Platzes

die besten thermischen Bedingungen herrschen. Somit suchen wir Thermik im Süden unseres Platzes, um länger, höher und weiter zu fliegen.

Der Wind aus Osten, am Dennacher Hang bzw. hier an dieser Einschneidung, wird dann die Thermik auslösen und uns aber mit jedem Kreis weiter in Richtung Windkraftanlagen treiben, sodass wir, wenn wir nicht genügend Höhe erreichen, um über die Windkraftanlagen zu steigen, hier an der Stelle abbrechen müssen, um wieder sicher auf dem Landefeld zu landen.

Bei Westwinden ist es gerade andersherum, dass wir auf *dieser* Startstelle starten und die Winde uns auf rund 300 m Ausklinkhöhe bringt. Auch bei Westwind suchen wir im Süden des Platzes Thermik. Es besteht die Befürchtung, dass gerade bei Westwind die Wirbelschleppen und Verwirbelungen der Windkraftanlagen uns die Thermik zerstören, sodass wir nur Verwirbelungen und nicht nutzbare Thermik vorfinden, an Höhe verlieren und dann wieder an der Startstelle landen müssen.

Auch wenn rechtlich so weit alles in Ordnung ist, befürchten wir eine Verschlechterung unserer Bedingungen, besonders beim Fliegen außerhalb der Platzrunde. Und kein Pilot will einfach nur immer rund um den Platz in Platznähe fliegen. Wenn sich das stark auswirkt und wir dort keine Thermik mehr finden, befürchte ich einen Mitgliederverlust.

Um es noch mal hervorzuheben: Wir haben keinerlei Motor. Wir sind auf die Natur, wir sind auf die Thermik angewiesen, um länger zu fliegen. Dem Gebot der Rücksichtnahme entsprechend sollten die Nachlauf-turbulenzen, welche uns tangieren, eigentlich nicht in den Schutzbereich der Platzrunde hineinragen.

Ich habe drei Fragen an das Gremium: Erstens. Warum wird die gesamte Planung der Windkraftanlagen so auf Kante genäht? Die Windkraftanlage 3 hat gerade mal einen Abstand von 10 m zum Schutzbereich der Platzrunde.

Zweitens. Warum wird die Aktivität außerhalb unserer Platzrunde nicht ausreichend berücksichtigt? Ich verweise auch unter anderem auf diese Riegelstellung der gesamten Windkraftanlagen 14, 12 usw.? Bei Anflügen aus dem Schwarzwald heraus, aus dem Süden, wenn wir abends heimkommen, bilden die Windkraftanlagen so etwas wie einen Zaun. Wir müssen genügend Höhe mitbringen, um über die Windkraftanlagen unseren Platz zu erreichen. Der Schwarzwald ist so bedingt, dass keine Außenlandemöglichkeit davor herrscht; wir müssen über die Windkraftanlagen drüber.

Drittens. Gibt es Erkenntnisse, wie die Wirbelschleppen, von den Windkraftanlagen ausgelöst, die Thermik beeinflussen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Recht herzlichen Dank. Das ist ein komplexes Thema. Ich muss zu den Fachleuten schauen. – Wollen wir Fragen sammeln, oder sollen wir diese Punkte schon mal gleich abarbeiten? Mir ist es egal. Ich verstehe viel zu wenig von dem Thema, als dass ich mich selber hervor-

tun möchte. Sollen wir weiter sammeln? Vielleicht kommt das eine oder andere dazu; dann müssen wir Dinge nicht doppelt beantworten.

Fehr (RP Karlsruhe):

Ich möchte erst allgemein dazu Stellung nehmen. Nach § 14 LuftVG prüft die Höhere Luftfahrtbehörde Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs. Im vorliegenden Fall sind wir an die *Nachrichten für Luftfahrer* gebunden, die bestimmte Hindernisbereiche für Flugplätze und Segelflugplätze festlegen.

Von den infrage stehenden Windkraftanlagen liegen drei, nämlich 6, 2 und 3, in der sogenannten äußeren Hindernisbegrenzungsfläche. Alle übrigen Windkraftanlagen liegen außerhalb dieser Fläche. Wir sind als Höhere Luftfahrtbehörde gesetzlich gehalten, zur Beurteilung der Gefahrenlage ein Gutachten der DFS einzuholen. Das haben wir für jede einzelne Windkraftanlage eingeholt. Die DFS hat uns für jede einzelne Windkraftanlage die Zustimmung gegeben, bis auf die Windkraftanlage 4, die zwischenzeitlich keine Rolle mehr in dem Verfahren spielt, weil sie herausgenommen wurde.

Alle übrigen Windkraftanlagen wurden von der DFS genehmigt. Sie hat allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wirbelschleppenproblematik, die Sie angesprochen haben, nicht Gegenstand eines DFS-Gutachtens sein kann. Deshalb haben wir uns eine Expertise des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt eingeholt, das expressis verbis zur Wirbelschleppenproblematik im Bereich des Segelfluggeländes Straubenhardt und im Bereich der dort aufzustellenden Windkraftanlagen Stellung nimmt. Die fachlichen Ausführungen hierzu möchte ich zunächst den Fachleuten der DLR überlassen. Herr Dr. Knebel, der neben mir sitzt, hat dieses Gutachten federführend erstellt, unter Mitarbeit von Herrn Dietrich Fischenberg und Herrn Prof. Dr. Berend van der Wall.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann würde ich diese Herren um ihre Ausführungen bitten.

Dr. Knebel (DLR):

Pascal Knebel, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Institut für Flugsystemtechnik. – Wir wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe beauftragt, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, was die Wirbelschleppen an der Stelle bewirken. Das haben wir gemacht.

Ausschlaggebend war für uns allerdings nicht die Thermik. Das muss ich direkt so beantworten. Welche Auswirkungen das hat, spielte für uns keine Rolle. Die Frage war: Ist davon auszugehen, dass eine Gefährdung vorliegt? Kann der Betrieb weiter vorgenommen werden oder nicht? Wir sind zu der Auffassung gekommen, dass das weiterhin möglich ist, unter Einhaltung der Platzrunde plus eines Abstands. Wir haben ein Verfahren angewandt, das die Wirbel berechnet, modelliert, inklusive des Flugverhaltens. Das haben wir auch mit abgebildet. Ergebnis war, dass keine Gefährdung zu erwarten sein wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das war wahrscheinlich noch nicht ganz befriedigend für alle Fragen. Zum Thema Wirbelschleppen und Thermik können und wollen Sie sich nicht äußern, wenn ich es richtig verstanden habe?

Dr. Knebel (DLR):

Die Frage, die gestellt wurde, war, welche Auswirkungen die Wirbel auf die Thermik haben. Und das war nicht Gegenstand unserer Bewertung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Richtig. Nur, der Herr hätte gerne von irgendjemandem eine Antwort auf seine Frage. Haben Sie da Erfahrungen, nicht im Rahmen Ihres Gutachtens, sondern generell? Gibt es Erfahrungen mit Wirbelschleppen in Verbindung von Thermik? Ich kann dazu nichts sagen. Wenn Sie es auch nicht wissen, müssten wir den Einwender ratlos zurücklassen. Das ist für ihn natürlich nicht befriedigend und für uns auch nicht.

Fehr (RP Karlsruhe):

Ganz ratlos vielleicht doch nicht. Wir beurteilen die ganze Lage – Herr Dr. Knebel arbeitet uns hier zu – aus luftverkehrsrechtlicher Sicht. Einschränkungen der Thermik sind für uns als Luftverkehrsbehörde nicht von Belang. Das interessiert uns als Luftverkehrsbehörde nicht. Wir beurteilen die Gefahrenlage, die von Hindernissen ausgeht, aber nicht eventuelle Einschränkungen der Thermik. Die DLR braucht dazu nichts zu sagen, auch wenn sie etwas dazu sagen könnte, weil das nicht Gegenstand des Gutachtens und auch nicht Gegenstand unserer Zustimmung oder Ablehnung ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Enkelmann, für die rechtliche Problematik spielt Ihr Begehren offenbar keine entscheidende Rolle, auch wenn Sie das im Ergebnis nicht befriedigt. Ich bin kein Flieger, ich kann dazu sowieso nichts sagen.

Wir haben aber noch zwei weitere Punkte von Ihnen. Es geht zum einen darum, dass die Abstände „auf Kante genäht“ seien. Wahrscheinlich deshalb, weil es rechtlich genau bis auf die Kante zulässig ist. Das ist häufig so. Ich sage ins Blaue hinein: Wenn ich ein Baufenster habe, dann kann ich es bis auf die Kante nutzen oder nicht. Wenn es rechtlich zulässig ist, dann ist es nicht zu beanstanden, denke ich. Aber das ist nur eine laienhafte Darstellung.

Ihr weiteres Thema ist, warum Aktivitäten außerhalb der Platzrunde nicht genügend berücksichtigt seien. Insbesondere der Anflug aus Süden und die Riegelwirkung waren noch ein Thema. Ich weiß nicht, ob dazu noch jemand etwas sagen kann. Das sind sehr spezielle Fragen. – Frau Fehr.

Fehr (RP Karlsruhe):

Zur konkreten Lage: Warum genau diese Punkte für die WKA gewählt wurden, können wir aus luftverkehrsrechtlicher Sicht nicht sagen. Diese Frage müsste ich an den Anlagenbetreiber weitergeben. Warum gerade an dieser Stelle, warum gerade dieser oder jener Punkt gewählt wird, das liegt wahrscheinlich an der Windhöffigkeit. Wir müssen die Punkte so nehmen, wie sie uns gegeben werden, und müssen zur luftverkehrsrechtlichen Lage Stellung nehmen. Warum ein bestimmter Punkt genommen wird, dazu können wir nichts sagen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir versuchen es mal Schritt für Schritt. Wir haben ja noch eine weitere Wortmeldung.

Jung (Einwender):

Hansjörg Jung, Baden-Württembergischer Luftfahrtverband. – Ich möchte ergänzen, was der Flugsportverein gesagt hat.

Ich möchte zunächst auf die Offenlegung in Sachen Luftfahrt eingehen. Das Gutachten der DLR Braunschweig vom 22.06.15, das von der Luftfahrtbehörde in Auftrag gegeben wurde, ist auf der Internetseite des Enzkreises nicht online gestellt worden, ebenso wenig das Gegengutachten von Dr. Kassera, Rottenburg, vom 04.09.15, das der Flugsportverein in Abstimmung mit dem Luftfahrtverband in Auftrag gegeben hat. Insofern haben wir einen Mangel, was die Offenlegung angeht.

Dagegen sind alte Stellungnahmen der Luftfahrtbehörde vom 23.04.15 in der Auslegung veröffentlicht, die nicht den aktuellen Stand des luftrechtlichen Verfahrens widerspiegeln. Am 07.08.15 wurde beim RP Karlsruhe, Luftfahrtabteilung, die Entscheidung getroffen, Windkraftanlage 4 nicht zuzulassen. Stattdessen wurde in Abstimmung mit der Flugsicherung, DFS Langen, ein Hindernishinweis für die Anflugkarte des Flugplatzes Schwann-Conweiler mit folgendem Text vereinbart:

Bei Wind aus S/SW/W ist mit Wirbelschleppen durch die Windkraftanlagen zu rechnen. An- und Abflüge 27 und 24 sind entlang der dargestellten An- und Abflugstrecken durchzuführen. Zur Verbesserung der Flugsicherheit soll in diesem Fall die Nordplatzrunde eingehalten werden. Die in unmittelbarer Nähe stehenden Luftfahrthindernisse sind mit ausreichendem Abstand zu umfliegen.

Das war das Ergebnis einer Besprechung in der Luftfahrtbehörde, das nicht offengelegt wurde.

Bei der Erörterung am 07.08.2015 in der Luftfahrtbehörde wurde entgegen der Ankündigung in der Tagesordnung das DLR-Gutachten nicht erörtert. Es war angekündigt worden, dass man über das Gutachten spricht. Das ist aber nicht erfolgt.

Als Beispiel für die Fehlerhaftigkeit des DLR-Gutachtens zitiere ich den zweiten Satz auf Seite 26 des DLR-Gutachtens:

Für die weitergehende Gefährdungspotenzialabschätzung bedeutet dies, dass Windgeschwindigkeiten nach Erreichen der Windgeschwindigkeit nicht weiter analysiert werden.

Vor dem Wort „Windgeschwindigkeit“ fehlt ein Wort. Denn dieser Satz ergibt so keinen Sinn. Es kann heißen „Nenn“-Geschwindigkeit – das wären 12 m/s – oder „Mindest“-Windgeschwindigkeit – das wären 3 m/s – oder „Höchst“-Geschwindigkeit; das wären 25 m/s, weil bei 25 m/s eine Windkraftanlage in die sogenannte Segelstellung geht und keinen Nachlauf mehr erzeugt.

Mit solchen groben Fehlern haben wir es in diesem Gutachten zu tun. Ich vermisse den wissenschaftlichen Anspruch.

Dies wollte ich in der besagten Besprechung im August in der Luftfahrtbehörde vortragen. Da wurde mir aber von Regierungspräsidentin Kressl das Wort entzogen.

Deswegen lehnen wir vom Luftfahrtverband das Gutachten in Gänze ab. Der Fehler ist bis heute, seit sieben Monaten, von der Luftfahrtbehörde nicht korrigiert worden. Es stellt sich die Frage, ob das Gutachten der DLR und die Stellungnahme von Dr. Kassera überhaupt Teil des Verfahrens sind, weil sie nicht offengelegt wurden. Es wird heute darauf hingewiesen, dass Luftfahrer hier im Raum sind, die nicht Mitglied des Flugsportvereins sind, und sehr wohl über die hindernisrelevante Entwicklung zu informieren gewesen wäre. Es ist also keine Sache zwischen der Luftfahrtbehörde und dem Flugsportverein. Es sind Luftfahrer hier unterwegs, und diese Themen sind luftfahrtrelevant.

Am 23.12.2015 wurde vom Flugsportverein das neue Gutachten der FH Aachen an die Genehmigungsbehörde unter Hinweis auf den siebenfachen Rotordurchmesser zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 140 m eingereicht. Das findet sich dort auf Seite 131.

Ich würde gerne am Schluss noch, wenn es der Herr Vorsitzende gestattet, in meiner Wortmeldung auf die bedarfsgerechte Befeuerung und auf die Rotorblattspitzenbefeuerung eingehen, weil das luftfahrtrelevante Themen sind. Ich möchte das aber am Schluss meiner Ausführungen machen und noch etwas ergänzen zur lufttraummäßigen Betrachtung nach den neuen EU-Richtlinien.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Jung, zu Ihrer Frage: Die Befeuerung war bereits Thema und ist abgeschlossen. Insofern muss ich Sie leider enttäuschen.

Jung (Einwender):

Nicht unter dem Gesichtspunkt, den ich gerne bringen würde. Es wäre in vier Sätzen abgetan. Wenn Sie mir das gestatten würden, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich würde Ihnen gestatten, vier Sätze zu sagen, aber nicht vier Fragen dazu oder etwas in dieser Art.

Jung (Einwender):

Ja, das ist in Ordnung. – Ich mache weiter beim vorigen Sachverhalt. Die Europäische Kommission hat die Verordnung 139/2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze auf den Weg gebracht. Dort steht: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Bauschutzbereiche und Hindernisfreiflächen überwacht werden. Sie sollen hierbei auch explizit Turbulenzen berücksichtigen, die durch das Hindernis entstehen und den Luftverkehr gefährden können. Ich betone „können“.

Zur Darstellung und Wertung dieses Gefährdungspotenzials und zur Prüfung der Frage, ob die bestehenden Konfliktregelungen, insbesondere zum Schutz der kleinen Flugplätze und der allgemeinen Luftfahrt, noch ausreichend sind, wurden vertiefende Untersuchungen angestellt. Diese finden Sie in dem Gutachten der Fachhochschule Aachen, das sehr umfassend ist. Es wird von allen Luftfahrtverbänden in Deutschland vertreten und vom Deutschen Aero Club und von der ICAO über die Bund-Länder-Kommission nun in die Gesetzgebung eingebracht. Zusätzlich erfolgt eine Verankerung auf internationaler Ebene über die ICAO.

Die Hindernisfreiheit von Segelflugplätzen ist früher in der Isometrie geregelt gewesen. Die gilt bis heute. Sie wurde im Jahre 1969 erlassen und fand ihren Niederschlag am 23.05. in der NfL I – 129/69. Sie ist total überholt, ganz klar. 1969 gab es noch keine Windräder. Da gab es vielleicht ein paar Funktürme. Ich wurde von der Luftfahrtbehörde Karlsruhe vor zwei Jahren aufgefordert, die Isometrie ändern zu lassen. Das hat Herr Hilpp von der Luftfahrtbehörde – er ist inzwischen im Ruhestand – mir in Auftrag gegeben. Ich gebe zu, dass die Luftfahrtverbände relativ lang gebraucht haben, dieses Thema aufs Tapet zu bringen. Aber das haben wir jetzt gemacht. Und hier sind sich alle Luftfahrtverbände in Deutschland einig.

Eine Berücksichtigung der neuen Luftraumstruktur, die EU-mäßig zu berücksichtigen ist, habe ich im DLR-Gutachten nicht gefunden. – So weit meine Ausführungen zum aktuellen Thema.

Und jetzt bitte die Ergänzung zum Thema bedarfsgerechte Befeuerung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Jung, ich bin kein Mann vom Fach. Was bedeutet denn Isometrie?

Jung (Einwender):

Die Isometrie ist ein Luftraumgebilde. Das sieht, laienhaft gesagt, wie ein Kaffeetrichter aus. Das sind die Winkel, die ein Segelfluggelände braucht. Das ist ein komplexes Gebilde. Das sind waagrechte und schräge Flächen. Wir haben leider keine Visualisierung da. Aber die Luftfahrtbehörde und die Herren von der DLR wissen, was ich meine. Das nennen wir Luftfahrtisometrie für Flugplätze. Es ist ein Luftraumgebilde mit mehreren Winkeln. Es ist leider so, dass das in 100 m Höhe endet. Und jetzt werden die Windräder „an die Grenze von 100 m gestellt“, obwohl die Windräder inzwischen 210 m hoch sind. Das ist ein Widerspruch in sich. Deswegen müsste man die Isometrie weiterzeichnen. Wenn Sie die linear weiterzeichnen, dann sind Sie nicht mehr bei einem Abstand von 2 km, sondern bei 4 km, ganz laienhaft gesprochen.

Habe ich es erschöpfend erklären können?

Verhandlungsleiter Oreans:

Im Rahmen des Möglichen, ja.

Jung (Einwender):

Sonst würde ich die Luftfahrtbehörde bitten, das näher auszuführen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Noch zur Befeuerung vier Sätze, haben Sie gesagt.

Jung (Einwender):

Zum Thema bedarfsgerechte Befeuerung: Das heißt, wir haben gar keine Befeuerung mehr. Sie wird nur in Kraft treten, wenn ein Flugzeug kommt. Das „AirspeX“-System hat seit Mitte 2015 eine endgültige Verkehrszulassung. Es schaltet die Befeuerung erst ein, wenn ein Flugzeug sich auf 4 km nähert und niedriger fliegt als 600 m. Das waren die zwei Sätze zur bedarfsgerechten Befeuerung.

Jetzt kommt die Rotorblattspitzenbefeuerung, die letztes Mal nicht sachgerecht diskutiert wurde.

Das obere Rotorblatt schaltet bei einem Winkel von ± 60 Grad in der Senkrechten die Blattspitzenbefeuerung ein. Bei Stillstand des Rotors oder bei 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Rotorblattspitzen zu beleuchten. Die Anzahl der Blinkvorgänge hängt somit von der Drehgeschwindigkeit ab. Diese Zahlen stammen von General Electric, aber ich gehe davon aus, dass Siemens das gleiche System hat. So findet es sich in den Genehmigungsunterlagen, in den Nebenbestimmungen zu den Anlagen, die zurzeit in Baden-Württemberg gebaut werden. Die Maschinenhausbeleuchtung – Klammer auf, rot, Klammer zu – muss in doppelter Ausführung und gegebenenfalls aufgeständert trotzdem vorhanden sein. – Ich bedanke mich.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, Herr Jung. – Wir haben noch zwei Wortmeldungen.

Stoltze (Einwender):

Mir liegt das Gutachten von der FH Aachen vor. Meine Fragen an das RP: Was war der Text der Beauftragung zur Untersuchung der Verhältnisse in Schwann/Straubenhardt? Welchen Umfang hatte diese Anforderung? War hier nur die Platzrunde gemeint oder der Segelflug im Bereich Straubenhardt?

Verhandlungsleiter Oreans:

Die Fragen sind präzise und wohl auch verstanden. – Wollen Sie das gleich beantworten, oder sollen wir erst die Fragen sammeln?

Fehr (RP Karlsruhe):

Auch Herr Jung hatte Ausführungen gemacht, die einer Beantwortung harren.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, das war ein Statement. – Kann jemand die konkrete Frage von Herrn Stoltze beantworten?

Fehr (RP Karlsruhe):

Das Gutachten hatte den Auftrag, Gefährdungen zu untersuchen, die durch Wirbelschleppen infolge der Hindernisse, die WEAs darstellen, entstehen können.

Stoltze (Einwender):

Die fliegerische Platzrunde als solche wurde nicht erwähnt. Es wurde auch nicht untersucht, wie in der Folgezeit, zum Beispiel bei Übungsflügen, die ja auch thermisch erfolgen, vorgegangen wird und was zu beachten ist. Das sind Auszubildende, die in die Gefahrensituation hineingebracht werden. Ich muss es mal ganz scharf sagen: Wenn sich da nichts ändert und wir einen Unfall haben, dann werde ich das verfolgen bis zum Gehnichtmehr.

Dr. Knebel (DLR):

Ich würde gerne Stellung dazu beziehen. Sie haben recht, es ist eine falsche Formulierung. Sie haben angesprochen, was Herr Kassera angeblich an Gutachten erstellt hat. Diese Sachen sind bei uns eingegangen. Wir haben dazu ausdrücklich Stellung genommen. Das Ganze liegt dem Regierungspräsidium vor. Wir können detailliert alles fachlich auseinandernehmen. Das ist gar kein Problem.

Diese Anmerkung, die Sie gerade aus dem Gutachten herausgegriffen haben, wo Sie versuchen, uns Inkompetenz nachzuweisen – so möchte ich es nennen –, ist ein offensichtlicher sprachlicher Fehler. Die Sache wurde durch das Regierungspräsidium angesprochen. Wir haben das korrigiert und nachgeliefert. Aber das betrifft nicht das gesamte Gutachten oder

den Inhalt des Ganzen. Das stellt das Gutachten an keiner Stelle infrage. Solche Fehler passieren bei der Zusammenschreibung.

Stoltze (Einwender):

Es ist falsch, wenn das Landratsamt sagt, dass 1985 die Genehmigung für das Gelände erfolgt sei. Die Genehmigung existiert bereits seit 1962. Das müsste beim Landratsamt und auch beim RP vorhanden sein. Das sollte erwähnt werden, weil es nämlich auch besagt, dass wir eigentlich einen gewissen Bestandsschutz haben, nachdem wir seit mehr als 50 Jahren dort fliegen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. – Herr Schmitz.

Schmitz (Einwender):

Schmitz, Dennach. – Ich bin seit 30 Jahren Segelfluglehrer auf diesem Gelände. Ich denke, dass ich da ziemlich viel Erfahrung habe. Ich bin auch für Flugschüler verantwortlich, die dort fliegen.

Ich kann gar nicht nachvollziehen, wie man elf oder zwölf riesige Windräder so nahe an einen Flugplatz bauen kann. Ich habe eingewendet, dass ich das für viel zu gefährlich halte – prinzipiell, ob gesetzliche Regelung oder nicht. Das sagt schon der gesunde Menschenverstand. Das sind ja keine kleinen Windräder. Die sind 200 m hoch. Die haben einen Rotordurchmesser von 120 m. Nur zum Vergleich: Eine 747 – das ist kein kleines Flugzeug; das wissen Sie hoffentlich alle – hat eine Spannweite von links nach rechts von nur 60 m, also nur die Hälfte des Rotordurchmessers, der hier geplant ist. Ich bin doch nicht so bescheuert und würde so nahe an 22 Jumbojets heranfliegen. Das sagt einem der gesunde Menschenverstand.

Aufgrund einer gesetzlichen Regelung fällt schon ein Windrad weg, weil es zu nahe stehen würde, wie man auf der Karte sehen kann. Diese gesetzliche Regelung ist aber veraltet. Die ging nicht von 200 m hohen Windrädern aus, sondern vom normalen Bauschutzbereich. Aber damals, als die Gesetze erlassen wurden, gab es halt noch nicht so hohe Windräder. Diese Gesetzeslage ist überholt. Es gibt ein neues Gutachten von der FH Aachen, das ja schon erwähnt wurde. Da steht ausdrücklich drin, dass Windräder, vor allen Dingen so große, ganz andere Hindernisse sind als irgendwelche Bauten oder Türme, die sich nicht bewegen. Die Rotoren bewegen sich ja in der Spitze mit bis zu 400 km/h.

Es ist wirklich eine Gefährdung. Glauben Sie mir das als Fluglehrer, der ich auch für die Flugschüler verantwortlich bin. Ich kann es nicht anders ausdrücken. Wenn Sie mir nicht glauben, dann glauben Sie doch dem neuen Gutachten von der FH Aachen, das Herr Jung erwähnt hat. Da stehen die ganzen Einzelheiten ausdrücklich drin, dass nämlich so ein Windrad eben kein gewöhnliches Gebäude ist, und das ist bitte zu beachten.

Aus dem neuen Gutachten, das Herr Jung erwähnt hat, ergibt sich als Konsequenz, dass die Windräder – Nr. 4 sowieso, das ist ja schon weggefallen – 3, 5, 6 und 2 definitiv zu nahe sind. In diesem neuen Gutachten ist auch vom Übungsraum für die Flugschüler die Rede. Das wurde auch schon angesprochen. Das ist für mich als Fluglehrer völlig klar, und das muss einem der gesunde Menschenverstand sagen. Aber jetzt ist es auch belegt durch ein wissenschaftliches Gutachten. Dass wir so etwas brauchen, dass wir mindestens so viel Abstand brauchen, das ist jetzt belegt.

Dann gibt es noch ein Gutachten, das heute erwähnt wurde. Das ist diese Expertise von Herrn Dr. Knebel, der zum Glück da ist, bezüglich der Wirbelschleppen. Vielleicht kann er mir darauf antworten.

Nur nebenbei: Dieses Gutachten wurde auch nicht ausgelegt. Es hätte natürlich ausgelegt werden müssen. Ich bin ja nicht der Einzige, der darin Fehler finden kann. Und ich habe Fehler gefunden.

Herr Dr. Knebel, in diesem Gutachten schreiben Sie in der Zusammenfassung, Gesamtbewertung:

Die als Standard gekennzeichneten Abflüge [...] liegen in höherer Entfernung zu den WEA. Diesbezüglich ist von Wirbelschleppen der WEA auf den Segelflugbetrieb im Bereich der Platzrunde nicht von einer Gefährdung auszugehen.

Das ist ja schon ein Widerspruch in sich, denn die Platzrunde liegt ja näher dran als die Standardabflüge. Standardabflüge – da haben Sie keinen Fehler gemacht – sind definiert. Aber Sie haben jetzt auch gehört: Segelflieger können sich nicht an Standardabflüge halten. Wenn Sie mir nicht glauben, dann glauben Sie dem neuen Gutachten, das von der FH Aachen vorliegt.

Fakt ist, dass wir an dem Tag, an dem Sie da waren, auch Flüge gemacht haben. Die sind mit GPS belegt. Da wären Sie, ich und noch ein anderer Teilnehmer schon in der Gefahr von diesem Windrad Nr. 3 gewesen. Das hat nur 916 m Entfernung zur Platzrunde. Das ist definitiv zu nahe. Wir sind also so geflogen. Wenn das Windrad da schon gestanden hätte, dann wären wir schon gefährdet gewesen.

Da müssen Sie nicht den Kopf schütteln, ich habe die Erfahrung. Es gibt keine Standardabflüge für Segelflugzeuge. Das ist der Fehler in dem Gutachten. Ich möchte Sie bitten, das Gutachten entsprechend zu relativieren und zu sagen: Nein, Segelflugzeuge können sich naturgemäß nicht an Standardabflüge halten.

Die WEA 3 ist zumindest nach diesem Gutachten bezüglich Wirbelschleppen also auch zu nahe. Ich würde Sie bitten, Ihren Bericht zumindest dahin gehend zu korrigieren. Das wäre

nett. Aufgrund des neuen Gutachtens der FH Aachen sind ja sowie die WEA 3, 5, 6 und 2 zu nahe.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Schmitz. – Herr Dr. Knebel, Sie wollten dazu erwidern?

Dr. Knebel (DLR):

Ich möchte gerne Stellung dazu beziehen. Es ist ganz gewiss so, dass wir das berücksichtigt haben. Das heißt, das habe ich ja nicht alleine gemacht. Ich selber fliege nicht. Es ist eine Diskussion gewesen, die mit mehreren Leuten am Institut für Flugsystemtechnik stattgefunden hat, die sich damit auskennen, die selber fliegen. Herr Seewald war an dem Tag dabei, wie Sie angesprochen haben. Auch da hat eine Diskussion stattgefunden, und auch er war mit involviert. Also auch er fliegt selber.

Was die Abstände angeht, haben Sie sicherlich recht. Ob es 900 oder 1.000 m sind, diesen Bereich haben wir bewertet. Ja, Sie können davon abweichen. Das haben wir, wie Sie gesagt haben, mit GPS aufgezeichnet. Selbst in diesem Bereich sieht man, dass man immer noch von dieser Entfernung weiter weg ist. Das heißt, wir sind immer noch in dem Bereich, wenn wir die Rechnung machen. Wir haben entsprechende Berechnungen durchgeführt, wo nachgewiesen wird, dass wir keine Gefährdung durch die Wirbelschleppen erkennen können. Dieses Ergebnis ist dahin gehend eindeutig.

Wir haben zusätzlich in dem Gutachten eine Empfehlung ausgesprochen, weil wir auch sahen, dass es Unsicherheiten gibt. Wir haben aus der Erfahrung, was im Windenergiebereich üblich ist, davon gesprochen, dass wir einen fünffachen Rotordurchmesser als Abstand empfehlen.

Das Gutachten der Fachhochschule Aachen heranzuziehen – – Ich möchte das nicht kommentieren. Es ist nicht unsere Aufgabe, darauf Bezug zu nehmen. Es gibt aber sicherlich einige fachliche Ansätze, die man dabei berücksichtigen muss.

Das eine ist unter anderem der Abstand, der dort genannt wird, der generell eingehalten werden sollte, was aber sehr pauschal ist. Wir haben nicht pauschale Abstände gemacht, sondern wir haben die Gesamtsituation betrachtet. Gesamtsituation bedeutet: Welche Flugzeuge sind dort? Welche Windverteilung haben wir? Welche Windrichtung haben wir? Das ist im Gutachten sicherlich nicht in allen Einzelheiten so dezidiert aufgeführt, wie es vielleicht wünschenswert wäre. Aber wir haben diese Sachen mit berücksichtigt.

Von einer Hinderniswirkung zu sprechen, wie es an anderen Stellen der Fall ist, ist einfach nicht korrekt, weil der Nachlauf nur für eine bestimmte Windrichtung auftritt, wie Sie auch selber ausgeführt haben. Von daher besteht die Möglichkeit, auszuweichen. Das ist vielleicht nicht wünschenswert; das ist ein anderes Thema. Das hat Herr Enkelmann ja angesprochen. Man kann die Nordplatzrunde fliegen. Man muss nicht im Süden fliegen. Und das war für uns

ausschlaggebend: Kann man in diesem Bereich sicher starten und landen, ja oder nein? Gibt es die Möglichkeit, ja oder nein? Das haben wir bewertet. Das habe ich, wie gesagt, nicht alleine gemacht, sondern es gab zahlreiche Diskussionen am Institut für Flugsystemtechnik. Sie können mir glauben: Keiner von uns möchte irgendjemanden gefährden oder geht leichtfertig damit um.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Fehr möchte sich noch dazu äußern. – Bitte.

Fehr (RP Karlsruhe):

Ergänzend möchte ich noch zur rechtlichen Seite Stellung nehmen. Es gibt entgegen Ihren Annahmen keine rechtliche Grundlage für eine bestimmte WEA-Größe. Es gibt kein Gesetz, keine Verordnung, keine Verwaltungsvorschrift, die besagt: Von dieser WEA-Größe gehen wir aus.

Wir legen unseren Entscheidungen die *Nachrichten für Luftfahrer* aus dem Jahr 2013 zugrunde, die übrigens auch die Isometrie darstellt. Die Isometrie wird nicht nur in älteren Verwaltungsvorschriften dargestellt, sondern auch in den relativ neuen *Nachrichten für Luftfahrer* von 2013, in der von Ihnen genannten Form. Diese *Nachrichten für Luftfahrer* legen für äußere, für innere Hindernisbegrenzungsflächen sowie für den Schutzbereich der Platzrunde bestimmte Fragestellungen fest, denen wir nachgehen müssen, und zwar vor allem die Fragestellung: Besteht in der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche, besteht im Schutzbereich der Platzrunde durch das Hindernis eine Gefahr für den Flugbetrieb, und zwar durch das Hindernis, durch das Bauwerk, durch die Erhebung?

Zur konkreten Höhe dieses Hindernisses, dieses Bauwerkes, dieser Erhebung wird nichts gesagt. Die wird am konkreten Fall festgelegt. Das haben wir in diesem Gutachten festgelegt. Das Gutachten bezieht sich ausdrücklich auf die Windkraftanlagen, auf den Windkraftanlagentypus, der in Straubenhardt geplant ist. Insofern legen wir nicht veraltete Vorschriften zugrunde, sondern die aktuellen Vorschriften, die auf diesen Windkraftanlagentypus zugeschnitten sind.

Schmitz (Einwender):

Das ist ja genau das, was ich gesagt habe: Die Gesetze decken die Gefährdung von solch großen Windrädern eben nicht ab. Das Windrad 3 hat nur 916 m Abstand zur Platzrunde. Sie sagen in Ihrem Bericht, wir brauchen 1.000 m Abstand. Das Windrad 3 ist Ihrem Bericht zufolge zu nahe.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Nächster ist Herr König.

Peter König (Einwender):

Als Pilot, der hier zuhört, bin ich ein Stück weit entsetzt. Es gibt ein Gutachten unter Federführung von Herrn Dr. Knebel. Wenn man nur die Gefährdung durch Wirbelschleppen untersucht, ohne thermische Entwicklungen in Betracht zu ziehen und beides zusammenzubringen, was tatsächlich zur Gefährdung führt, dann muss ich mich sehr wundern, vor allem in Hinsicht darauf, dass hier Schulbetrieb stattfindet. Ich stelle mir den Schüler im Frühjahr vor: Gute Bedingungen für Windräder, recht starker Wind, sehr starke thermische Bedingungen – Sie fliegen ja selber nicht; im Frühjahr haben wir die stärksten thermischen Entwicklungen –, und dann ein Flugschüler, der in diese Hexenküche, Wirbelschleppen in Verbindung mit thermischen Entwicklungen, kommt. Da würde ich Ihr Gutachten diesbezüglich sehen wollen.

Ich habe von Frau Fehr hier gehört, dass Sie selbstverständlich keine Untersuchungen machen, wie sich die Thermik verhält, die wir benötigen, um hochzukommen. Das erwarte ich von Ihnen gar nicht. Das ist auch nicht Ihr Gegenstand. Aber die Verbindung von thermischen Entwicklungen, die selber auch Verwirbelungen darstellen, und Wirbelschleppen, im groben Umfang aufaddiert, das ist die tatsächliche Gefährdung. Wenn ich von Experten davon nichts höre, dann friert es mich als Pilot. Tut mir leid.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Hummel wollte sich noch zu diesem Thema äußern.

(Peter König [Einwender]: Ich hätte schon gerne eine Antwort!)

– Sie hatten keine Frage gestellt.

Peter König (Einwender):

Wenn das nicht angekommen ist, die Frage ist: Warum wird die Verbindung Wirbelschleppen und thermische Entwicklungen nicht untersucht? Wie Herr Enkelmann festgestellt hat und wie wir alle wissen, haben wir hier ein Gebiet mit sehr starken thermischen Entwicklungen, von Dobel angefangen bis Straubenhardt. Wir fliegen alle da hin, um hochzukommen, um weiterzukommen. Warum wird das nicht untersucht? Warum wird das außen vor gelassen? Das ist wirklich sicherheitsrelevant. Das war die Frage. Ist sie jetzt angekommen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Jetzt als solche, ja. – Ich gebe die Frage an Frau Fehr.

Fehr (RP Karlsruhe):

Gegenstand der luftverkehrsrechtlichen Entscheidung ist die Gefährdungslage, die von Hindernissen ausgeht. Das können zwei Teile sein. Die Gefährdungslage durch Hindernisse kann in zwei Teilen gesehen werden: Einmal das Hindernis selbst, das eine Gefährdung darstellt, und dann im Fall von Windkraftanlagen auch Wirbelschleppen, die auf der Leeseite von Windkraftanlagen entstehen. Die Thermik ist nicht Gegenstand einer luftverkehrsrechtlichen Untersuchung oder Genehmigung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, es ist halt so. Es ist nicht schön, aber so ist es halt.

Peter König (Einwender):

Bin ich gezwungen, alles hinzunehmen mit „Das ist halt so“?

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass es nicht dem entspricht, was Sie wünschen. Aber Sie können es noch fünfmal sagen, und Frau Fehr sagt Ihnen noch fünfmal: „Es ist so“.

Peter König (Einwender):

Herr Oreans, was ich mir wünsche, steht auf einem ganz anderen Blatt. Was Sie sich vielleicht wünschen, auch. Wir reden hier von Sicherheit.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das habe ich verstanden, Herr König.

Peter König (Einwender):

Die Sicherheit ist hier in keiner Weise gegeben. Herr Schmitz hat es auch schon angeführt. Wenn man in der Art und Weise über diesen Aspekt hinweggeht und darauf wartet, wie Herr Stoltze gesagt hat, bis jemand in Straubenhardt entweder mit dem Gleitschirm oder mit dem Hängegleiter oder mit dem Segelflugzeug im Garten liegt, dann würde ich Sie hier alle sehen wollen. Dann würde ich auf den Tag warten wollen, wo wir uns hier wieder begegnen. Darum geht es, nicht um Vorschriften, dass das Bauwerk eine Sache ist und Wirbelschleppen eine Sache sind. Die Verbindung dieser Dinge, wenn die Experten das nicht fertigbringen – –

Ich erwarte es nicht von Ihnen, Herr Oreans. Ich höre mir den ganzen Morgen schon an, dass Sie Erkenntnisse sammeln, um schlussendlich eine Entscheidung treffen zu können. Ich komme mir schon vor, als würde ich Ihren Job als Landratsamtsmitarbeiter machen. So komme ich mir seit Tagen vor. Das ist der dritte Tag, an dem wir hier sitzen. Ich höre von Ihnen nichts, keine Untersuchung diesbezüglich, gar nichts. *Wir* machen die Arbeit. So viel zu diesem Punkt, um wieder zurückzukehren zur Sicherheit.

Dieses Thema ist für mich überhaupt nicht zum Tragen gekommen, sondern man verschanzt sich hinter Vorschriften in dieser oder jener Art. Das hilft einem Flugschüler, wenn er irgendwo in einen Garten gefallen ist, nicht.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Oreans:

Moment, meine Herren, meine Damen! Ich hatte es eingangs gesagt: Wir werden hier keine Missfallens- und auch keine Beifallskundgebungen dulden, und das aus gutem Grund. Ich

werde es auch nicht tun. Ich verstehe Herrn König. Ich weiß, dass es ihm um Sicherheit geht. Dafür habe ich volles Verständnis.

Auf der anderen Seite hat der Antragsteller einen Anspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ich sage nicht, dass sie vorliegen. Deswegen können wir uns nur am Recht orientieren. Da gehört das Gebot der Rücksichtnahme für den Segelflugplatz dazu. Zu welchem Ergebnis die Prüfung, die wir durchführen müssen, führen wird, das steht ja noch völlig in den Sternen. Warten Sie doch ab. Wenn Frau Fehr sagt, das Rechtliche hat sie nur an den Kriterien zu prüfen, die sie genannt hat, und dem ist so, dann kann Frau Fehr das auch nicht ändern. Dann kann sie sich nicht darüber hinwegsetzen.

Wir haben das jetzt zur Kenntnis genommen, Herr König. Wir wissen auch, dass Sie die Gefahren hoch einschätzen. Das ist ja auch in Ordnung, und dass Schulbetrieb ist, ist in Ordnung. Aber die Frage für die Erörterung ist: Was muss die zuständige Behörde prüfen und was nicht? Dazu hat sich Frau Fehr geäußert.

Fehr (RP Karlsruhe):

Das Verfahren läuft schon seit dem Jahr 2012. Die Luftverkehrsbehörde hat sich diese Entscheidung wahrlich nicht leicht gemacht. Es wurde und wird nicht verkannt, dass Wirbelschleppen in den Schutzbereich der Platzrunde hineinwirken. Aus diesem Grunde wurde auch im Einvernehmen mit dem fachlichen Gutachten, das Herr Dr. Knebel erstellt hat, darauf gedrungen, eine Anflugregelung für den Flugplatz zu treffen. Man wollte diese Regelung einvernehmlich mit dem Flugplatz treffen. Sie wissen es. Die Anflugregelung sollte dergestalt aussehen, dass bei entsprechender Windlage, nämlich dieser Südwestwindlage, bei der erst diese Wirbelschleppen entstehen, die den Flugbetrieb gefährden können, nur noch die Nordplatzrunde geflogen wird. Bei allen anderen Windlagen ist das nicht der Fall. W/SW, eventuell noch Süd, also die anderen Windrichtungen, sind für den Bereich der Wirbelschleppen und die Gefährdung des Flugplatzes nicht relevant.

Die Nordplatzrunde wird ohnehin bei dieser Windrichtung geflogen. Wenn man nur noch die Nordplatzrunde fliegt, dann kommt man weit weg vom Bereich der Wirbelschleppen. Dann sind Wirbelschleppen – man kann es so ausdrücken – für den Flugplatz kein Thema mehr.

Wir haben uns die Zustimmung wirklich nicht leicht gemacht. Sie wissen vielleicht auch, dass wir bei drei WEA – bei 3, 2 und 6 – vorläufig nicht zugestimmt haben, bis ein entsprechendes Gutachten vorlag. Auch dann haben wir nicht ohne Auflagen zugestimmt, sondern wir haben unter der Auflage zugestimmt, dass eine entsprechende Anflugregelung getroffen wird, die die Gefahr bannt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön. – Ich habe noch Herrn Hummel auf der Wortmeldeliste.

Hummel (Einwender):

Wenn ich das alles höre, was hier von der Genehmigungsbehörde dargestellt wird, was an sicherheitsrelevanten Dingen vielleicht von hoher Bedeutung ist, dann kann ich nur sagen: Wenn diese Windräder gebaut werden – und dieser Satz geht an die Gemeinde Straubenhardt –, dann wird es irgendwann diesen Segelflugsportclub hier in Straubenhardt nicht mehr geben. Sie können sicher sein, dass das so kommen wird. Denn wenn das erste Problem auftritt, dann möchte ich diese Behörden hören, die hier alles so abtun, und zwar meiner Ansicht nach leichtfertig abtun. Wenn man die Thermik nicht in die Untersuchung mit einbindet, egal, ob das gesetzlich vorgegeben ist oder nicht, dann finde ich das einfach nachlässig.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König.

Peter König (Einwender):

Frau Fehr, es geht nicht nur um die Platzrunde. Die Ausbildung bezieht sich nicht nur auf Starten und Landen, sondern es geht auch darum, weiterzukommen. Das ist Teil der Ausbildung. Insofern entfernt sich der Segelflieger von seinem Flugplatz. Da ist genau das Problem des Zusammenspiels von Wirbelschleppen und Thermik, was Sie einfach nicht zusammenbringen können.

Sie fliegen vermutlich selber nicht. Sie bringen das nicht zusammen; Sie sehen das immer getrennt. Solange man die Dinge nicht zusammenbringt – – Das ist die tatsächliche Gefahr auch für einen erfahrenen Piloten. Das ist wirklich die Gefahr schlechthin im Bereich von Windrädern, noch dazu in Verbindung mit einem Platz, an dem geschult wird, wo irgendwann die Schüler entlassen werden für ihren Alleinflug und mit der Situation hier konfrontiert werden.

Ich weiß nicht, warum Ihnen das nicht bewusst ist. Es geht nicht nur um den Anflug, um die Platzrunde, Gegenanflug, Queranflug, Endanflug. Darum geht es nicht nur. Die Schüler fliegen auch weiter. Sie fliegen auf den Dobel hoch, sie müssen über die Windräder.

Wenn ich irgendwo Windräder sehe und da fliege, dann kann ich drum herum fliegen. Das Problem hier ist: Ich habe eine Mindesthöhe, schleiche auf den Dobel hoch oder komme vom Dobel zurückgeschlichen. Dass ich es da mit den Windrädern zu tun habe, ist genau das Problem. Können Sie das nachvollziehen?

Fehr (RP Karlsruhe):

Ich muss noch mal darauf hinweisen: Wir sind die Höhere Luftverkehrsbehörde. Die Höhere Luftverkehrsbehörde hat einen bestimmten Prüfungsumfang. Zu diesem Prüfungsumfang gehört nicht der Schutz der Segelflugplatzumgebung vor jeglichem Eingriff. Darauf hat ein Segelflugclub auch keinen Anspruch gegenüber der Höheren Luftverkehrsbehörde.

Unter Umständen stellen die Windräder im Bereich der Thermik – ich bin da kein Fachmann – einen Eingriff dar. Allerdings ist das ein Eingriff, den wir als Höhere Luftfahrtbehörde nicht zu prüfen haben. Gegenstand unserer Prüfung ist eine Gefährdung durch das Hindernis, das eine Wehr darstellt, und zwar durch das Hindernis als solches und durch die Wirbelschleppen, die das Hindernis bildet. Und das haben wir geprüft.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann.

RA Baumann:

Die erste Frage an Frau Fehr: Wann lag das Gutachten vom Regierungspräsidium vor?

Fehr (RP Karlsruhe):

Das Gutachten stammt vom Juni 2015.

RA Baumann:

Wann lag es konkret bei Ihnen vor?

Fehr (RP Karlsruhe):

Weiß ich nicht. Das müsste ich in der Akte nachprüfen. Aber da ich diesen Job erst seit einer Woche habe – – Tut mir leid, ich habe die Akte nicht auswendig gelernt.

RA Baumann:

Das lässt sich dann ja objektiv feststellen. Herr Dr. Knebel, wann haben Sie das Gutachten abgegeben?

Dr. Knebel (DLR):

Abgeschickt haben wir es am 18.06.2015. Dann gab es noch einige Nachbesserungen auf Nachfrage. Die Endfassung ist vom 24.06.2015.

RA Baumann:

Wir beantragen Akteneinsicht in dieses Gutachten.

Wir möchten auf eine Entscheidung des VGH Mannheim hinweisen, der sich mit dieser Frage auseinandergesetzt hat; das war in der Sache Bobingen. Da sind die Sicherheitsfragen geprüft worden. Nach diesen rechtlichen Vorgaben richtet sich natürlich die sicherheitstechnische Bewertung. Ich weiß nicht, ob Ihnen dieses Urteil geläufig ist und ob das Gutachten vom DLR sich daran orientiert hat. Ich kenne das Gutachten nicht. Von daher kann ich nichts dazu sagen. Es hat ja auch nicht ausgelegen. Deswegen können wir auch nichts dazu sagen.

Vielleicht ist das Gutachten irgendwann noch auszulegen, wenn es zu den Unterlagen des Verfahrens gekommen ist. Ich nehme an, dass es bei Ihnen inzwischen eingegangen ist,

dass Ihnen das Gutachten vorliegt, Herr Frey, weil Sie sich als Genehmigungsbehörde darauf dann unter sicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten stützen müssten.

Wenn es bei Ihnen schon liegt, dann würde ich natürlich bei Ihnen, Herr Frey, beim Umweltamt, den Antrag gestellt haben. Sie sagen ja, es ist da?

Wallrabenstein (Umweltamt):

Das Gutachten liegt uns vor.

RA Baumann:

Natürlich nach dem Zeitpunkt der Einreichung beim Regierungspräsidium in Karlsruhe. Nicht vorher schon?

Wallrabenstein (Umweltamt):

Nein.

RA Baumann:

Die Abstimmung ist also so gelaufen, dass das DLR mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Inhalte abgeklärt hat, dann die Endfassung dort hat absegnen lassen und sie dann erst bei der Genehmigungsbehörde eingereicht hat. Sehe ich das richtig so? – Sie können es nicht sagen, weil Sie nicht dabei gewesen sind, Frau Fehr, nicht wahr?

Fehr (RP Karlsruhe):

Das Gutachten wurde im Auftrag des Kompetenzzentrums Energie zur Klärung luftverkehrsrechtlicher Fragen erstellt.

RA Baumann:

Vom Kompetenzzentrum Energie ist niemand hier?

Walter (RP Karlsruhe):

Doch. Daniela Walter, Kompetenzzentrum Energie.

RA Baumann:

Hervorragend. Dann können Sie uns ja vielleicht Auskunft geben.

Walter (RP Karlsruhe):

Ich habe Ihre Frage nicht ganz verstanden. Wir haben ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten wurde uns zugestellt, und wir haben es an das Landratsamt weitergegeben. Das halte ich für eine ganz normale Vorgehensweise in einem Genehmigungsverfahren.

RA Baumann:

Ich auch. Ich danke Ihnen. Es geht mir nur darum, dass wir an der richtigen Stelle die Akteneinsicht beantragen.

Sie konnten es nicht auslegen, weil Sie es nicht hatten. Die Frage ist allenfalls, ob Sie es nicht vorher schon hätten haben sollen, weil Sie die Unterlagen nicht für vollständig erachtet haben und vonseiten der Antragsteller ein solches Gutachten schon im Rahmen des Antrags und der Antragsunterlagen hätte vorgelegt werden müssen. Es ist aus meiner Sicht durchaus bedenkenswert, inwieweit die Antragsunterlagen vollständig gewesen sind. Dass es nachträglich noch gemacht worden ist, hilft uns insoweit, als wir die Situation bewerten können.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön. – Der Herr ganz hinten.

Fischer (Einwender):

Arno Fischer. – Ich kenne den Flugplatz hier seit 50 Jahren. Ich war hier in der Ausbildung und war später bei der Militärfliegerei. Ich bin irgendwann wieder hierher zurückgekommen, weil das Landschaftsbild so schön ist. Das ist auch ein Aspekt, warum ich hier dabei bin.

Als ich zum ersten Mal gehört habe, dass hier Windräder entstehen sollen, habe ich gelacht. Warum? Zur Entstehung von Thermik muss man wissen, dass die Sonneneinstrahlung die Thermik auslöst. Wenn ein starker Wind da wäre, könnte diese Thermik, die ich seit 50 Jahren hier kenne, gar nicht entstehen. Ich stelle immer noch infrage, dass die Windgeschwindigkeit hier ausreicht, um diese Windenergieanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Das ist tatsächlich so. Deshalb könnten wir uns das ganze Kasperletheater seit Jahren hier sparen. Das ist meine Meinung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke für das Statement, aber das ist jetzt wirklich nicht mehr Thema. Da hätten Sie sich im Dezember zu Wort melden müssen.

Weitere Wortmeldungen zum Segelflugplatz?

Stoltze (Einwender):

Schade, dass Schluss ist.

Es ist schön, wenn das RP sich auf gewisse juristische Einschränkungen beziehen kann. Es gibt nichts Besseres, als wenn sich ein Jurist auf Paragraphen stützen kann. Aber ich habe hier gewisse juristische Inhalte; das stammt auch aus dem Gutachten der FH Aachen. Es heißt in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.11.2004, 4 C 1.04, im Leitsatz: Vorschriften

[...] das Gebot [...], mit Vorhaben [...] auf den luftverkehrsrechtlich genehmigten Betrieb eines Segelfluggeländes Rücksicht zu nehmen, werden nicht durch vorrangige Regelungen des Luftverkehrsgesetzes verdrängt.

Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten.

Es gibt ein Urteil vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 26. November 2003 und eines vom 16.01.2006. Danach ist der Ausbildungsbetrieb, der nicht festgelegte Übungsraum – wohlgemerkt, das ist nicht die Platzrunde –, luftverkehrsrechtlich schutzwürdig. „Schulbetrieb und damit die Existenz eines den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen genügenden Übungsraumes in Sichtweite des Flugplatzes“ sind „Bestandteil der bestimmungsgemäßen Nutzung eines Segelfluggeländes“.

Dann gab es mal die *NfL* – das sind die *Nachrichten für Luftfahrer* – 129/69 vom 23.05.69: allgemeiner Luftraum, Bauwerke größer als 100 m außerhalb des Bauschutzbereiches, die Hindernisfreiheit für Segelflugplätze betreffend. Es wurde auch der Bauschutzbereich als solcher erwähnt. Es können beschränkte Bauschutzbereiche eingerichtet werden, Zulassung nach § 49 ff. LuftVZO. Die Baugenehmigung für Bauwerke im Umkreis von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt ist von der zuständigen Luftfahrtbehörde zu untersuchen. Gleiches gilt für Bauwerke über 25 m Höhe im Umkreis von 4 km.

Da frage ich mich, wie das alles in Einklang zu bringen ist. Es ist wunderschön, wenn man nur beschränkt untersuchungspflichtig ist. Ich brauche nur die Platzrunde zu erwähnen. Die Nordplatzrunde ist ja die mieseste im Hinblick auf die thermischen Entwicklungen. Ich fliege ja schon länger als 70 Jahre. Ich bin 1942 zum Fliegen gekommen. Ich habe damals noch nicht mit Wirbelschleppen, aber eben mit Verwirbelungen hinter großen Flugzeugen zu tun gehabt. Ich weiß schon, wovon ich rede.

Die ganze Angelegenheit betrifft ja die Phalanx von Windrädern zwischen Dennach und den anderen drei geplanten Windrädern, die zur Sprache stehen. Sie haben keine Chance, die Windräder bei geringer Thermik zu überfliegen. Wie sagte doch Frau Kressl: „Ach, Sie brauchen ja bloß den Abstand vertikal und horizontal einzuhalten.“ Da war von Wirbelschleppen überhaupt noch nicht die Rede. Wenn ich 150 m hinter einem Windrad bin, dann dreht's mich um, dann ist es aus. Da passt etwas in der Argumentation nicht. Da ist irgendwo tote Hose zwischen verschiedenen Ämtern.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Stoltze. Das ist ja der Punkt, den Herr Schmitz auch schon angesprochen hat. Herr Schmitz hat sich noch mal zu Wort gemeldet.

Schmitz (Einwender):

Frau Fehr, ich möchte unbedingt noch einmal auf dieses neue wissenschaftliche Gutachten von der FH Aachen hinweisen. Das bitte ich, ganz genau anzusehen. Da steht all das drin, worüber wir hier gerade sprechen. Das ist da erklärt. Das ist riesengroß. Ich kann das nicht zitieren; dazu reicht die Zeit nicht. Da steht drin: Nordplatzrunde, Südplatzrunde. Da steht ganz klar drin, dass wir in der Ausbildung beide Platzrunden üben müssen. Die sagen nicht: „Dann fliegen Sie halt die Nordplatzrunde.“ Das geht nicht.

Oder bei Nordwind – Norden ist auf der Karte oben –, da besteht keine Gefahr von Wirbelschleppen. Es geht nicht nur um die Gefahr von Wirbelschleppen. Es steht hier auch drin, dass die Schüler einen Übungsraum brauchen. Ich sage dem Schüler: „Jetzt übe mal in diesem Übungsraum.“ Wir haben aber Nordwind. Das heißt, er wird vom Nordwind nach unten getrieben. Unten ist Süden, und genau da sind die Windräder. Ob Wirbelschleppen oder nicht, er wird auf diese Riesenmonster zugetrieben. Das kann ich hier sagen, aber es steht auch genau in dem Gutachten bezüglich der Platzrunde, bezüglich des schützenswerten Übungsraumes für die Schüler. Das steht alles schon drin. Wenn das neue Erkenntnisse sind, möchte ich Sie bitten, die neuen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Fehr (RP Karlsruhe):

Zunächst will ich zu Herrn König Stellung nehmen. Bauschutzbereiche betreffen Flughäfen, nicht Segelflugplätze. Das Gebot der Rücksichtnahme, das Sie zitiert haben, richtet sich an die Genehmigungsbehörde, nicht an die Luftverkehrsbehörde. Damit haben wir diesen Punkt abgehandelt.

Dann zu Herrn Schmitz: Das Gutachten der FH Aachen nimmt ganz allgemein zu Wirbelschleppen und zu Luftfahrzeugen Stellung, und zwar zu Motorseglern, zu Heißluftballons, zu Hängegleitern, zu Segelfliegern, zu allem, und zwar in ganz Deutschland – ganz allgemein.

Das von uns beauftragte Gutachten der DLR nimmt zu den geplanten WEAs am Flugplatz Straubenhardt Stellung. Das ist das konkretere, das genauere, das die Verhältnisse vor Ort berücksichtigt, die das FH-Gutachten gar nicht berücksichtigen kann, weil es ein ganz allgemeines Gutachten für Luftfahrzeuge und Wirbelschleppen in Deutschland ist.

Stoltze (Einwender):

Aber das, was von Aachen erwähnt wurde, die Annäherung – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Stoltze, bitte. Wir wollen doch ein klein wenig die Form wahren. Nicht einfach reinreden. Wir haben Wortmeldungen. Wir müssen versuchen, ein bisschen die Form einzuhalten und auch die Contenance.

Stoltze (Einwender):

Ich wurde ja angesprochen. Darf ich antworten?

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn ich das Wort erteile, grundsätzlich ja.

Stoltze (Einwender):

Dann bitte ich darum.

Verhandlungsleiter Oreans:

Erteilt.

Stoltze (Einwender):

Das Aachener Gutachten erwähnt die Annäherung an ein statisches Gebilde, Funkturm, bzw. an ein dynamisches wie ein Windrad. Es sind explizit Untersuchungen gemacht worden. Die Einschätzung der etwa fünf Piloten, die an dem Versuch teilgenommen haben – – Es ist erschreckend festzustellen, welche Gefährdungsgefühle bei der Annäherung an ein Windrad existieren. Da wird die Übersicht weg von der reinen Flugbewegung zum Beispiel auf das Windrad abgelenkt. Das ist alles erwiesen, es ist nicht hergeholt. Das trifft ja für jeden Fall zu, hat also keinen Exklusivcharakter, den Sie wegwischen können.

(Frau Fehr [RP Karlsruhe] meldet sich zu Wort.)

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Fehr, wir wollen jetzt nicht die Diskussion grundsätzlicher Art bis ins Detail – – Der Erkenntnisgewinn scheint mir im Moment nicht mehr extrem zu sein.

Fehr (RP Karlsruhe):

Ist mir recht. Ich wollte nur der Vollständigkeit halber ergänzen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danach werden wir aber zumindest diese Frage beenden.

Fehr (RP Karlsruhe):

Ist mir sehr recht. Wir sind die Höhere Luftverkehrsbehörde. Ich weiß, dass ich es bis zum Erbrechen wiederhole, aber ich muss es trotzdem sagen: Luftverkehrsrechtlich kennen wir weder in vertikaler noch in horizontaler Hinsicht Mindestabstände.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. Und bitte lassen wir es dabei. Das führt nicht weiter. – Herr Schmitz, haben Sie noch eine andere Frage?

Schmitz (Einwender):

Frau Fehr, da reden wir aneinander vorbei. Ich musste auf das erwidern, was Sie mir gesagt haben. Das eine Gutachten über die Wirbelschleppen ist das, das Sie in Auftrag gegeben haben. Dazu habe ich auch Stellung genommen. Das hat nichts mit dem Gutachten von Aachen zu tun. Nicht, dass wir aneinander vorbeireden. Es ist richtig, das eine haben Sie in Auftrag gegeben. Darüber haben wir schon gesprochen. Das ist das eine Gutachten. Das besagt auch meinerwegen, dass das Windrad 3 noch zu nahe ist. Das Gutachten von der FH Aachen hat damit nichts zu tun. Das ist etwas anderes. Aber es ist auch ein Gutachten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Wortmeldungen zum Thema Segelflug?

RA Staehlin:

Wie Frau Fehr schon sagte, im Grunde genommen ist das nicht ihr Thema. Ich will es auch gar nicht ausweiten. Nur als Anregung, da das Gefahrenpotenzial sehr konkret dargestellt ist und im Hinblick darauf der Amtsermittlungsgrundsatz seitens der Zulassungsbehörde gilt, stelle ich vorsorglich den

Antrag, dieses Gefahrenpotenzial über ein eigenes Gutachten zu ermitteln,

das offensichtlich dann noch anzufertigen wäre, sollte der Antrag nicht schon aus anderen Gründen ablehnungsreif sein.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. – Weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? – Herr Dr. Faller.

RA Dr. Faller:

Ich möchte nur kurz an das anknüpfen, was Kollege Baumann vorhin zu der Frage sagte, ob man nicht schon vor der Auslegung dieses Gutachten, das vom Regierungspräsidium eingeholt wurde, hätte anfordern müssen und auch hätte auslegen müssen.

Ich würde sogar noch einen Schritt weitergehen. Herr Baumann sagte, dass es überlegenswert sei. Ich bin sogar der Meinung, dass es unabdingbar ist. Denn nach § 4 der 9. BImSchV gehören zu den Antragsunterlagen die Unterlagen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Wenn ich Frau Fehr richtig verstehe, ist die Einholung dieses Gutachtens zur Beurteilung der Gefährdungssituation erforderlich; sonst wäre es ja nicht eingeholt worden. Dementsprechend ist es aber auch unabdingbar, um die Genehmigungsvoraussetzungen beurteilen zu können. Denn das Thema Sicherheit und Gefährdung ist ja ein ganz wesentlicher Aspekt. Deswegen meine ich schon, dass man ein entsprechendes Gutachten, das der Antragsteller beibringt, möglicherweise hätte anfordern müssen. Deswegen die Frage: Warum hat man das nicht vor der Auslegung getan?

Verhandlungsleiter Oreans:

Sie meinen, seitens der Genehmigungsbehörde?

RA Dr. Faller:

Genau, ja.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich bin nicht die Genehmigungsbehörde. Das kann ich nicht beantworten, aber ich glaube nicht, dass es üblicherweise in diesen Fällen so gehandhabt wird. Aber ich halte mich da zurück.

Wallrabenstein (Umweltamt):

Wir haben die Luftfahrtbehörde am Verfahren beteiligt. Und so kam es erst dazu, dass noch ein Gutachten notwendig ist. Das war im Vorfeld nicht abzusehen. Insofern hätten wir die Forderung nicht stellen können, und der Antragsteller hat es auch nicht erkennen können.

RA Dr. Faller:

Aber, Frau Wallrabenstein, wieso ist bei dieser Nähe zu einem Flugplatz nicht erkennbar, dass eine gutachterliche Beurteilung der Gefahrensituation erforderlich ist? Liegt es bei dieser Nähe nicht auf der Hand?

Wallrabenstein (Umweltamt):

Es wurde die Luftfahrtbehörde beteiligt.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Nach meiner Auffassung gehört das entsprechende Gutachten nicht zu den Unterlagen, die der Antragsteller in einem Verfahren vorzulegen hat. Die Sicherheitslage wird im Zustimmungsverfahren nach § 14 LuftVG, das im Rahmen der Behördenbeteiligung eingeleitet wird, geprüft. Die zuständige Behörde, sprich: das RP, wird dann angehört und um Erteilung der Zustimmung gebeten. Da gibt es eine Zustimmungsfiktion. Die Behörde muss sich innerhalb einer bestimmten Frist äußern. Wenn die Behörde der Auffassung ist, dass sie zur Beurteilung der Gefährdungslage weitere Gutachten benötigt, dann holt sie sie im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens ein. Das ist aber ein Verfahren, das innerhalb des dann eingeleiteten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Federführung des Regierungspräsidiums als Luftaufsichtsbehörde geführt wird.

RA Jäger:

Frau Wallrabenstein, Sie hatten eben erwähnt, dass es nicht absehbar war, dass ein ergänzendes Gutachten für die Luftfahrtbehörde bzw. zur Formulierung der Stellungnahme notwendig war. Wir haben ja den E-Mail-Verkehr vom 02.06., wo die Stellungnahmen des RP Karlsruhe an Sie übermittelt wurden. Ich gehe davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt, am 02.06.2015, die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde Ihnen noch nicht vorgelegen hat. Insofern müssten Sie sich, wenn Sie verschiedene Behörden des Regierungspräsidiums Karlsruhe angeschrieben haben, ja schon Gedanken gemacht haben, warum vom RP Karlsruhe alle Stellungnahmen bis auf die von der Luftfahrtbehörde vorgelegen haben.

Waren Sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Auslegung am 16.06.2015 als Genehmigungsbehörde in Kenntnis gesetzt, dass die Luftfahrtbehörde noch auf die ergänzende Stellungnahme bzw. auf das Gutachten von der DLR wartet? Ist das so weit zutreffend? Wir ha-

ben eben erfahren, dass das DLR-Gutachten am 18.06. fertiggestellt worden ist. Hatten Sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Auslegung Kenntnis davon, dass das Regierungspräsidium, Luftfahrtbehörde, noch auf das Gutachten des DLR wartet?

Wallrabenstein (Umweltamt):

Das kann ich Ihnen nicht sagen, tut mir leid.

RA Jäger:

Also Sie haben jetzt keine Erinnerung mehr. Sie hatten ja in einem internen E-Mail geschrieben, dass die Stellungnahmen des RP Karlsruhe als Paket bei Ihnen eingetroffen seien. Ich gehe davon aus, dass die Luftfahrtbehörde, weil sie gerade gesagt hatte, sie konnte noch nicht abschließend Stellung nehmen, aufgrund der Nichtvorlage des Gutachtens – –

Meine Frage bzw. der Hinweis: Wenn Sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Auslegung am 16.06. auf eine Stellungnahme der Luftfahrtbehörde gewartet haben, dann hätten Sie auch in Erwägung ziehen müssen, dass diese Stellungnahme relevante Aspekte hinsichtlich der Gefährdung der Allgemeinheit beinhaltet und Sie dann entscheiden müssten, inwiefern das Gegenstand der Auslegung sein müsste.

Insofern war es meiner Meinung nach am 16.06. gar nicht möglich, bekannt zu geben, dass die öffentliche Auslegung erfolgen soll. Insofern haben wir schon wieder einen Verfahrensfehler.

Verhandlungsleiter Oreans:

Hätten wir einen Verfahrensfehler! Das können wir so ins Protokoll nehmen.

RA Jäger:

Wir haben einen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nach Auffassung von Rechtsanwalt Jäger/Baumann. – Weitere Wortmeldungen? – Bitte schön.

Rausch (Einwender):

Günter Rausch, Karlsbad. – Ich wollte eigentlich in der Diskussion für die Straubenhardter etwas tun und Frau Fehr noch mal fragen: Habe ich Sie richtig verstanden, dass jetzt von oben bestimmt wird, dass die Nordrunde – das heißt über die Dächer von Schwann, Conweiler, Langenalb hinweg – vorgeschrieben werden soll? Habe ich Sie da richtig verstanden?

Wir waren meines Wissens bis vor wenigen Jahren militärisches Tieffluggebiet oder sind es noch. Dass das in keiner Weise im Gutachten von Herrn Dr. Knebel zum Ausdruck kommt, wundert mich doch sehr. Gibt es da keinen Zusammenhang? Ist das ICAO überhaupt an dieser Stelle berücksichtigt? Diese Fragen interessieren mich doch sehr.

Exss (Einwenderin):

Karin Exss, Straubenhardt. – Ich bin keine Fliegerin. Ich habe nichts mit Fliegen am Hut. Ich habe Angst. Jetzt nach den ganzen Gesprächen habe ich noch viel mehr Angst.

Sie haben vorhin gesagt, in ganz Deutschland erstellen Sie Gutachten. Wie muss ich das verstehen? In ganz Deutschland? Überall sind die Bedingungen anders. Warum kann man nicht an einem Flughafen zwei gefährliche Komponenten zusammenbringen oder weiterleiten, wenn die schon die ganze Zeit im Raum stehen? Und wo sind die Fachmänner? Dauernd wird gesagt: „Das kann ich nicht beantworten.“ Wo sind dann heute die Fachmänner, frage ich mich.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Exss, mir wäre es lieber, Sie würden konkrete Einwendungen formulieren. Sie können nicht erwarten, dass die Leute sagen – – Wir sind alle keine Fachleute für das, worüber wir reden. Ich möchte das als rhetorische Frage im Raum stehen lassen.

Vielleicht zuerst zu den Punkten von Herrn Rausch: Ist die Nordrunde vorgeschrieben? Und der Punkt Tieffluggebiet.

Fehr (RP Karlsruhe):

Zum Tieffluggebiet: Wir haben darauf hingewiesen, dass die zuständige Wehrbereichsverwaltung durch die zuständige Genehmigungsbehörde im Verfahren zu beteiligen ist. Ich nehme an, sie wurde beteiligt. Dazu kann ich aber nichts sagen, weil sie nicht von uns beteiligt wird.

Zur Nordrunde: In letzter Konsequenz kann eine Platzrunde luftfahrtrechtlich vorgeschrieben werden. Das stimmt. Wir würden es allerdings vorziehen, wenn wir eine derartige Regelung noch einvernehmlich, in Harmonie mit dem Segelflugplatz treffen könnten. Der Segelflugplatz selber weist auf seiner Internetseite darauf hin, dass er in der Regel die Nordplatzrunde fliegt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließen wir den Tagesordnungspunkt 2 a) Segelflugplatz.

Mit Blick auf die Uhr schlage ich vor, wir machen eine kurze Kaffeepause für 20 Minuten und wenden uns dann dem nächsten Punkt „Optische Bedrängung“ zu.

(Unterbrechung von 15:10 bis 15:27 Uhr)

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich bitte, die Plätze einzunehmen. Wir machen weiter. Wer nicht da ist, kann sich auch nicht zu Wort melden.

Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

2. Bauplanungsrecht

b) Optische Bedrängung

Das ist vielleicht nicht der vordringlichste Punkt, weshalb der Besuch hier etwas nachlässt. Will sich jemand dazu melden? – Herr Lenz.

Lenz (Einwender):

Paul Lenz, Straubenhardt-Langenalb. – Zum Thema optische Bedrängung. Ich habe hier einige Zitate aus dem Gutachten von Gutschker-Dongus. Ich ziehe einige Sätze zusammen:

Die hier geplanten Windenergieanlagen haben vor allem eine starke Veränderung der Kulturlandschaft zur Folge.

Das Landschaftsbild wird durch den Windpark erheblich beeinträchtigt. Die Visualisierungen und die Sichtverschattungskarte zeigen, dass die geplanten Anlagen insbesondere aus der näheren Umgebung deutlich wahrnehmbar und teilweise störend sein werden. Die Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und Beleuchtung in der Regel von erheblicher Beeinträchtigung. Außerhalb vom Wald werden die Windenergieanlagen in Straubenhardt je nach Entfernung für Anwohner und Besucher des Gebietes sehr deutlich wahrnehmbar sein.

Meine Frage zur optischen Bedrängung: Eine optische Bedrängung ist leider nicht messbar wie zum Beispiel die Windgeschwindigkeit. Aber die optische Bedrängung bezieht sich vor allen Dingen auf die hier lebenden Anwohner, zu denen auch ich gehöre.

Wenn wir auf unserer Seite von Conweiler, Schwann und insbesondere Langenalb jeden Tag diese elf Windräder in voller Pracht und Höhe sehen, insbesondere auch bei Nacht, wenn sich die Nachtbefeuerung einschaltet, so ist das eine ganz erhebliche optische Bedrängung. Ich rede nicht von der optischen Bedrängung, die sich mir ergibt, wenn ich im Wald wandern gehe.

Wie können Sie das verantworten, dass ganze Bevölkerungsteile in den drei genannten Ortschaften die optische Bedrängung auch nur annähernd in irgendeiner Form als gewöhnungsbedürftig – so möchte ich es ausdrücken – empfinden könnten? Ich zitiere vielleicht als Lösung des Problems unseren hier anwesenden Herrn Bürgermeister Viehweg. Herr Viehweg hat für dieses Thema in der Veranstaltung letztes Jahr im Juli eine Lösung parat gehabt. Da schlug er vor: „Wenn Sie das nachts nicht sehen wollen, dann schließen Sie die Fenster und gehen ins Bett.“ Das hat er einem Bürger aus Dobel wortwörtlich gesagt. Das kann aber nicht die Lösung sein.

Meine Frage an die Genehmigungsbehörde: Haben Sie in dieser Hinsicht Vorschläge, wie wir als Bevölkerung mit dieser optischen Bedrängung umgehen sollen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Die Frage ging zunächst an uns. Ich würde sie gerne an Herrn Dr. Porsch weitergeben. Trotzdem ein paar Worte noch von mir, wie wir damit umgehen – Es ist ja nicht so, dass wir das machen können, wie wir wollten, sondern da gibt es Vorgaben aus der Rechtsprechung, wie damit umzugehen ist. Da gibt es durchaus schon Urteile, die zu einzelnen Fällen ergangen sind. Mit diesen Worten möchte ich das Wort an Herrn Dr. Porsch geben.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich will das kurz ergänzen. Es gibt zum Thema optische Bedrängungswirkung keine allgemeinen Gesetzeswerke – Sie haben es zu Recht gesagt –, sondern es gibt nur das Gebot der Rücksichtnahme zwischen den Windenergieanlagen, die im Außenbereich privilegiert zulässig sind, und einer Wohnbebauung in der Nähe solcher Windenergieanlagen.

Die Rechtsprechung hat sich da mit einer Formel beholfen, die davon ausgeht, dass eine optische Bedrängungswirkung durch Windenergieanlagen entstehen kann. Das wird grundsätzlich anerkannt. Da behilft man sich mit der Formel: Wenn der Abstand der entsprechenden Siedlung dreimal die Gesamthöhe der Windenergieanlage überschreitet, ist nicht davon auszugehen, dass eine rechtlich noch relevante optische Bedrängungswirkung auftritt.

Das hieße bei uns, dass alle Abstände, die größer als 600 m zur nächsten Windenergieanlage sind, unter dem Gesichtspunkt optische Bedrängung nicht mehr relevant sind. Sie finden im Erläuterungsbericht auf Seite 17 eine Zusammenstellung der Abstände. Da ist festzustellen, dass es zu einer Siedlung im Holzbachtal 778 m sind. Das ist der geringste Abstand. Die Abstände werden dann sukzessive größer. Von den größeren Siedlungen sind wir mehr als 1.000 m entfernt, sodass aus unserer Sicht keine noch relevante optische Bedrängungswirkung durch die Windenergieanlagen auftritt.

Lenz (Einwender):

Es ist recht und schön, dass es gesetzliche Vorschriften gibt mit dreimal 200 m, sagen wir 600 bis 700 m. Nur, wenn wir davon ausgehen, dass die Anwohner, von denen ich gesprochen habe, nämlich die Anwohner auf der Nordseite der geplanten Windenergieanlagen – es sind ja nicht wenige –, tagtäglich diesen Anblick ertragen müssen, dann frage ich, ob es eine Gewöhnung überhaupt geben kann.

Speziell in einigen Neubaugebieten haben sich einige Anwohner erst vor wenigen Jahren angesiedelt, als es noch keinerlei Hinweise auf diese geplanten Windenergieanlagen gab. Wir haben 2009 das Grundstück gekauft. Da gab es noch keinerlei Hinweise auf die geplanten Anlagen. Wenn ich das damals auch nur andeutungsweise gewusst hätte, hätte ich mich auf keinen Fall hier angesiedelt. Da, muss ich sagen, bin ich hereingefallen auf den Slogan der Gemeinde Straubenhardt „Logenplatz am Naturpark“. Denn das ist dann überhaupt nicht

mehr gegeben. Wenn dieses Projekt realisiert würde, hätte ich einen der besten Logenplätze auf eine Industrieanlage. Das nenne ich meine ganz persönliche optische Bedrängung. Das kann nicht sein, wenn der Mensch als Schutzgut entsprechend gewürdigt wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, Herr Lenz. Ich glaube, wir müssen das nicht weiter ausführen. Die Rechtsprechung macht Kriterien für alle gleichermaßen. Da spielt es keine Rolle, wann ein Grundstück erworben wurde. Die Frage ist, wie es auf den konkreten Einzelfall zu übertragen ist.

Gibt es weitere Wortmeldungen zur optischen Bedrängung? – Frau Olivier.

Olivier (Einwenderin):

Ich möchte noch mal auf Visualisierungen hinweisen. Wenn die Bevölkerung wissen würde, wie hoch 200 m sind, wie die Befeuernung nachts aussieht, dann würde ein Aufschrei durch die Gemeinde gehen. Dessen bin ich ganz sicher. Aber das wurde verhindert. Wir haben im Sommer eine Visualisierung mit Helium-Ballons machen wollen. Diese Helium-Ballons hatten ein Gewicht von etwa 100 g. Die hätten aufsteigen sollen in dem Gebiet, wo die Windräder geplant sind. Ich muss dazusagen, der Boden wäre durch eine zugespitzte Dachlatte von 28 cm beschädigt worden. Also vom Gewicht her und von der Bodenbeschädigung her eigentlich lächerlich. Das RP hat zugestimmt. Das Landratsamt, der Forst, hat es abgelehnt mit der Begründung – ich sage noch mal: 28 cm zugespitzte Dachlatte und das Gewicht dazu –:

Für uns ist nicht ersichtlich, dass Ihr Vorhaben in die entsprechenden Prozesse eingebunden ist. Soweit erkenntlich, ist bei den von Ihnen geplanten Maßnahmen sowohl eine Schädigung der Waldböden als auch des aufstockenden Baumbestandes nicht auszuschließen.

Es ist peinlich. Ich habe mir lange überlegt, ob ich das vortragen soll. Ich mache das jetzt einfach, damit man sieht, wie hier gearbeitet wird.

Die Gemeinde geht noch weiter. Wir sollen uns mit der Antragstellerin in Verbindung setzen, ob wir das machen dürfen oder nicht. Das finde ich einfach mal erwähnenswert.

Verhandlungsleiter Oreans:

An der rechtlichen Bewertung, wie auch immer sie ausfällt, ändert das doch nichts, Frau Olivier. Denn die Kriterien der Rechtsprechung sind unabhängig von Ballons, die die Optik darstellen.

Herr Kalmbach.

Kalmbach (Einwender):

Jörg Kalmbach, aus Straubenhardt. – Was die Visualisierung der optischen Bedrängung betrifft, brauche ich nur über unsere deutschen Autobahnen zu fahren, dann habe ich jede

Menge Visualisierung. Es sieht so aus, dass die momentane Regierung in Baden-Württemberg noch 800 Windräder einpflanzen will. Somit ist die Bedrängung eigentlich flächendeckend. Allein hier im Landkreis wird es erdrückend, wenn das alles realisiert wird, was geplant ist. Informationen zu Windrädern erhalten wir eigentlich nur durch Eigenrecherche. Aufklärungsarbeiten machen bundesweit vor allem BIs und Privatleute.

Welche Instanz des Landes schützt und informiert eigentlich die Bürger? Die Frage geht ans Landratsamt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Kalmbach, wir befinden uns im Erörterungstermin zum Windpark Straubenhardt unter Tagesordnungspunkt II.2 b) Optische Bedrängung. Ich bitte, dass wir uns darauf konzentrieren. Die Diskussion, wenn sie denn überhaupt geführt wird, geht darum, ob diese Windräder eine optische Bedrängung darstellen. Haben Sie eine Einwendung zu diesem Punkt? Dann können Sie sich zu Wort melden. Fragen zu Informationen der Landesregierung zu Windrädern sind jetzt im Moment nicht das Thema. Da bitte ich um Verständnis.

RA Staehlin:

Das geht eigentlich schon in die gleiche Richtung. Deswegen dürfen Sie schnell reagieren, wenn Sie sagen, das passt trotzdem nicht.

Meine Frage wäre, welche Erkenntnisse die Planungsbehörde über konkurrierende Vorhaben im hier angrenzenden sichtbaren Bereich, über weitere Windparks bzw. die Errichtung weiterer Windräder hat, in deren Summe vielleicht eine optische Bedrängung auftreten könnte. Ich hatte mal etwas gehört in Richtung Pforzheim.

Verhandlungsleiter Oreans:

Büchenbronn. Da gibt es die Diskussion um zwei Windräder. Die sind in der Genehmigungsphase. Die sind noch nicht verbeschieden. Das ist richtig. Ob die sich in der optischen Wirkung hinsichtlich unserer Anlage auswirken würden, das weiß ich nicht. Ist mir nicht bekannt. So weit erledigt, Herr Staehlin?

RA Staehlin:

Ja.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. – Herr Bock.

Bock (Einwender):

Ich möchte den Begriff einführen, auf den Herr Staehlin abstellt, den Summationseffekt. Inwieweit würdigt die Genehmigungsbehörde in Unterstützung der Fachbehörden den Summationseffekt?

Letztes Mal ging es um die Nachtbefeuerung, ob die Rotorspitzen beleuchtet werden oder nicht. Herr Engesser hat erklärt, er wird es nicht tun. Die Luftfahrtbehörde verlangt aber, dass die Spitzen nachts befeuert werden. Also ist es ein Thema der optischen Bedrängung. Wie soll ich als Bürger erkennen, ob es für mich eine optische Bedrängung gibt, wenn Sie es in einem laufenden Verfahren nicht darstellen?

Es geht also erstens um den Summationseffekt. Zweitens: Was binden Sie in die optische Bedrängungssituation ein? Ich kann als Bürger gar nicht wissen, was mich zukünftig bedrängen wird, wenn Sie es nicht darstellen.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich habe es vorhin schon gesagt: Gehen Sie davon aus, wenn Sie von Windenergieanlagen mehr als im konkreten Fall 600 m bzw. die dreifache Gesamthöhe entfernt wohnen, dass Sie dann eben nicht in rechtlich relevanter Weise optisch bedrängt werden. Wohnen heißt nicht, sich aufhalten. Es gibt keine entsprechende Regelung, dass sogar für den Wanderer eine Bedrängung relevant sein könnte, sondern es geht nur um die geschützte Wohnung.

Die Anlagen in Büchenbronn werden genau die gleiche Problematik haben, und auch die müssen ihre Abstände einhalten. Auf unser Projekt wird sich das Projekt Büchenbronn unabhängig von der Frage, ob es rechtlich überhaupt zu berücksichtigen wäre, insoweit nicht in relevanter Weise auswirken.

Was die Nachtbefeuerung angeht, können Sie den einschlägigen Urteilen durchaus die Forderung entnehmen, dass der Betroffene sich dadurch schützen möge, dass er den Vorhang zuzieht.

(Lachen auf Einwenderseite)

Das finden Sie wortwörtlich in der Rechtsprechung.

Bock (Einwender):

Ich danke Ihnen, Herr Dr. Porsch. Ich habe Rollos, danke. Also stimmt das so ein bisschen. Ich kommentiere es nicht weiter.

Ich habe es mathematisch verstanden. 700 m oder 600 m, optische Bedrängungssituation. Sie beziehen sich auf Urteile, die ich als Bürger natürlich nicht kenne. Das gebe ich zu. Aber ich muss trotzdem fragen. Sie haben auf den Summationseffekt allein mit der Betrachtung Büchenbronn geantwortet. Ich kann das ausdehnen: In Richtung Malsch sollen auch Windräder kommen, wo es auch entsprechenden Widerstand von der Bürgerschaft gibt. Das ist eine ähnliche Situation wie hier.

Um auf die Summation zu kommen: Ich habe es verstanden, Herr Dr. Porsch, ich darf mich nicht auf Malsch beziehen, auch nicht auf Büchenbronn. Also beziehe ich mich auf das Vorhabengebiet hier vor Ort.

Darf ich eine Frage stellen, und nachdem Sie sie beantwortet haben, kann ich darauf reagieren, Herr Dr. Porsch? – Sie beziehen sich auf die Regelung, auf diese 600 m, die ich als Mensch als irrelevant hinnehmen muss. Das heißt, wenn es mehr als 600 m sind, gibt es keine Bedrängungssituation. Ist die Anzahl der Windräder dabei relevant, ja oder nein?

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Es ist von jedem Windrad zu messen. Das Windrad, das am nächsten steht, ist zunächst das relevante. Wenn die anderen weiter weg sind, sind sie logischerweise deutlich weiter entfernt als dreimal Gesamthöhe der Windräder.

Bock (Einwender):

Danke, Herr Dr. Porsch. Fahren wir nach Norddeutschland, auf früher sehr beliebte Inseln, dann merken wir, dass die Windräder um die ganze Behausung herum stehen. Das heißt, wenn ich einen Radius von 600 m um ein Haus einhalte, dann kann ich rundum umzingelt werden? Bedeutet es das?

Mir geht es immer um den Summationseffekt. Sie sagen, man misst von jedem einzelnen Windrad. Wenn das einzelne Windrad nicht den Mindestabstand unterschreitet, ist das einzelne Windrad entscheidungserheblich. Und wenn es zwölf Windräder sind, fünf oder 50, dann ist das egal. Ist das so? Nur, damit ich es verstehe.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Letzte Anmerkung von mir dazu: Die Rechtsprechung behält sich beim Gebot der Rücksichtnahme natürlich immer auch eine Einzelfallbetrachtung vor. Wenn es tatsächlich zu einem Umzingeln eines Wohngebiets mit lauter Anlagen in 600 m Abstand käme, dann könnte man unter Umständen von einem Verwaltungsgericht möglicherweise auch mal eine Entscheidung erhalten, dass es vielleicht 700 m oder 800 m sind.

(Lachen auf Einwenderseite)

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich bitte um Ruhe.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Sie können sich dazu melden. Ich werde dazu keine Stellung nehmen, weil wir hier Herumtheoretisieren. Wir haben ein konkretes Projekt, bei dem die nächste Anlage mehr als 700 m entfernt ist und alle anderen Anlagen noch sehr viel weiter, sodass wir nach den allgemeinen Grundsätzen hier nicht von einer optischen Bedrängung von unserem Projekt ausgehen.

(Herr Bock [Einwender] meldet sich zu Wort.)

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Bock, nur, wenn es einem weiteren Erkenntnisgewinn dient. Die Frage wird nach der Rechtsprechung, wie es Herr Dr. Porsch gesagt hat, beurteilt. Weitere Ausführungen lohnen sich da nicht.

Bock (Einwender):

Herr Dr. Porsch, Sie haben vollkommen recht. Das Beispiel der Umzingelung war übertrieben. Sie haben gesagt, es ist eine Einzelfallentscheidung. So sind auch Urteile Einzelfallentscheidungen. Wir haben heute von Herrn Oreans und auch von anderen Vertretern der Behörden wiederholt gehört, es sind Einzelfallentscheidungen. Aber Sie nehmen als Begründung für den Abwägungsprozess eine Einzelfallentscheidung.

Wir haben heute wiederholt festgestellt, dass Fachbehörden eigentlich sagen, dass sie sich auf Unterlagen des Antragstellers beziehen bzw. davon abhängig sind. Aus diesem Grunde sage ich: Allein sich darauf zu beziehen, dass kein Windrad näher als 600 m steht und damit die Sache erledigt sei, ist zu kurz gegriffen. Wo ist der Abwägungsprozess? Die Frage geht nicht an Sie, Herr Dr. Porsch, sie geht an die Genehmigungsbehörde oder an die Fachabteilung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Bock, der Abwägungsprozess findet nach diesem Erörterungstermin statt, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde überlegt, wie sie mit diesem Antrag umgeht. Dann wird das erfolgen. Deswegen kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, wo er ist; er ist noch nicht da, er kommt noch. Heute schaffen wir die Grundlage, um zu überlegen, wie wir mit diesem Antrag künftig weiter verfahren werden. So viel dazu.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr König zunächst.

Peter König (Einwender):

Meine Frage an den Projektierer, die Firma ALTUS: Warum haben Sie sich für keine Visualisierung moderner Prägung entschieden, sondern uns eine altherkömmliche Methodik präsentiert mit stehenden Windrädern, und das auch nur bei Tag? Warum hat man sich für so eine doch recht vorsintflutliche Visualisierung entschieden und nicht für eine Visualisierung moderner Prägung?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, die Visualisierung war Thema am 7. oder 8. Dezember. Wir sind jetzt bei der Frage der optisch bedrängenden Wirkung.

Peter König (Einwender):

Herr Oreans – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König!

Peter König (Einwender):

Habe ich das Wort?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich erteile es Ihnen.

Peter König (Einwender):

Danke. – Das ist Teil der optischen Bedrängung. Oder finden Sie nicht?

Verhandlungsleiter Oreans:

Die Frage ist, wie es in der Wohnbebauung ankommt, bei den Leuten, die dort im geschützten Wohnraum – –

Peter König (Einwender):

Das ist die Frage. Das ist eine Frage der Visualisierung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Die Visualisierung selbst war bereits im Dezember Thema. Die Frage ist, wie es zu bewerten ist, ob eine Bedrängung vorliegt. Die Frage, warum eine Visualisierung wie gemacht wurde, führt uns in dem Punkt nicht weiter.

Peter König (Einwender):

Dann möchte ich meine Frage umformulieren.

Verhandlungsleiter Oreans:

Bitte schön.

Peter König (Einwender):

Könnte es sein, dass eine Visualisierung moderner Prägung ein ganz anderes Bild der Bedrängung ergeben hätte als die Form, die man hier gewählt hat? – Ist das für Sie so in Ordnung, Herr Oreans?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich verstehe es. Aber das ändert nichts an den Entfernungen zwischen den Windkraftanlagen und der Wohnbebauung, von denen Herr Porsch gesprochen hat. Diese 600 m, egal wie visualisiert Sie das darstellen, ist die gleiche Distanz. Wenn die Rechtsprechung sagt, dass grundsätzlich bei Einhaltung dieser Distanzen von einer optischen Bedrängung nicht auszugehen ist, dann bringt auch die Art der Darstellung aller Wahrscheinlichkeit nach kein anderes Ergebnis.

Peter König (Einwender):

Sie sind doch – das habe ich so verstanden, in den ersten zwei Tagen und heute auch – daran interessiert, Input zu bekommen. Das habe ich zum wiederholten Male gehört. Kann ich weiterhin davon ausgehen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn Sie beim Thema bleiben.

Peter König (Einwender):

Es wäre für Sie nicht interessant, diese Frage dahin gehend geklärt zu bekommen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich sehe hier nicht unbedingt einen weiteren Erkenntnisgewinn, wenn Sie das meinen.

Peter König (Einwender):

Gut. Das freut mich. Wenn Sie da keinen weiteren Erkenntnisgewinn sehen, dann habe ich keine Frage mehr dazu, Herr Oreans.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Rausch.

Rausch (Einwender):

Günter Rausch, Karlsbad. – Ich habe in meinem Schreiben an das Landratsamt Einwendungen gemacht wegen des schönen Balkons Straubenhardt, Nordschwarzwald. Ich habe auch den Damen und Herren vom Landratsamt damals geschrieben: Wenn Sie von der Autobahn A 8 kommen und oben auf die Kreuzstraße zufahren, dann Richtung Karlsbad, Langensteinbach, dann haben Sie das wunderbare Panorama oberhalb von Straubenhardt und natürlich Straubenhardt vor sich.

Die optische Bedrängung resultiert daraus, dass da oben elf Windräder in einem beforsteten Wald stehen. Der Herr Förster – so sieht es aus – predigt, nein, betet schon da hinten. Selbst wenn man im beforsteten Wald von 30 m hohen Bäumen ausgeht, ist der Turm bis zum Generator immer noch 110 m über dem Wald. Das empfinden wir auf der Karlsbader Seite, die wir ja in Opposition auf dem Nordhang sitzen, wirklich als optische Bedrängung. Und der Gedanke, dass diese „Lichtorgel“ die ganze Nacht über läuft, ist eine grauenhafte Vorstellung. Die Frage ist wirklich, ob man angesichts der vielen Dinge, die wir heute gehört haben, so weitermachen kann oder nicht endlich aufhören und den gesamten Antrag neu einreichen sollte.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gibt es noch Wortmeldungen zum Thema optische Bedrängung?

Kalmbach (Einwender):

Wäre es für das Genehmigungsverfahren ausschlaggebend, ob die Windräder 200 oder 300 m hoch sind? Momentan sind es nur 200 m, die technisch machbar sind. Aber die Technik wird es vielleicht richten, und die Teile könnten größer werden. Wäre das für das Genehmigungsverfahren irgendwie ausschlaggebend?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Kalmbach, wir reden jetzt von der optischen Bedrängung. Sie sind nicht so beantragt, deswegen werden sie mit Sicherheit auch nicht so genehmigt. Deswegen sind sie auch nicht Thema des heutigen Erörterungstermins.

Kalmbach (Einwender):

Wenn sie jetzt 200 m hoch sind, wenn man sie noch höher bauen könnte – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Aber so sind sie nicht beantragt. Deswegen können wir das nicht erörtern. Und wenn sie 300 m hoch wären, würde die Berechnungsmethode, darauf angewandt, dazu führen, dass die Anlage entsprechend weiter weg sein müsste von der Wohnbebauung.

Kalmbach (Einwender):

Welche Berechnungsmethode war das?

Verhandlungsleiter Oreans:

Das, was Herr Dr. Porsch vorhin von der Rechtsprechung erzählt hat.

Kalmbach (Einwender):

Wie hoch waren die Windräder zum Zeitpunkt der Berechnungsmethode?

Verhandlungsleiter Oreans:

Das spielt doch – – Herr Kalmbach, glauben Sie es mir.

Hentschel (Einwender):

Mich interessiert, wie der Gesetzgeber auf die 600 m kommt. In Kanada oder anderswo sprechen sie sogar von 2 km, in Österreich von noch mehr. Wie kommt der deutsche Gesetzgeber auf 600 m?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Hentschel, Sie unterliegen hier leider einem Irrtum. Nicht der deutsche Gesetzgeber kam darauf. Das ist eine Sache der Rechtsprechung.

Hentschel (Einwender):

Wer macht die Rechtsprechung?

Verhandlungsleiter Oreans:

Die Rechtsprechung machen die Gerichte. Das nennt sich Gewaltenteilung.

Weitere Wortmeldungen zum Thema optische Bedrängung? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann kommen wir zum nächsten Tagesordnungspunkt:

2. Bauplanungsrecht**c) Wertminderung**

Gibt es Wortmeldungen zum Thema Wertminderung? – Frau Olivier, bitte schön.

Olivier (Einwenderin):

Ich habe eine kleine Präsentation zum Thema Wertminderung vorbereitet. Das ist ein Thema, das sich weniger mit wirklichen Zahlen beschäftigt, sondern es sind einfach empirische Unterlagen über Untersuchungen zum Thema Wertminderung.³

Wir sehen den Blick auf die Schwanner Warte, den Adlerhof. Die optische Bedrängung ist deutlich wahrnehmbar, auch wenn sich die Windräder nicht drehen. Wenn sie sich drehen würden, wäre es noch schlimmer. Es kommt tatsächlich durch die Windkraftanlagen zu Vermögensverlusten bei Anwohnern.

Ich habe mehrere Dinge studiert. Ich habe festgestellt, dass zum Beispiel Unternehmen der Windbranche generell eine Wertminderung nicht wahrnehmen wollen, sie sogar vehement abstreiten, während die andere Seite natürlich von einer Wertminderung spricht und auch sehr viele Beispiele gegeben sind, wo es tatsächlich zur Wertminderung kommt.

Es ist eine Tatsache, dass Wertminderung in der Nähe von Windkraftanlagen natürlich gegeben ist.

Uns Bürgern wird im Grunde ein unzumutbarer Preis untergeschoben. Der massive Wertverlust kommt wirklich einer Teilenteignung gleich. Es ist Verlust an Lebensqualität. Diese Wertminderung wird leider Gottes von offizieller Seite in keiner Weise berücksichtigt. Sie wird nicht nur von den Projektentwicklern und Investoren vehement abgestritten – natürlich, verständlich –, sondern auch von den Gemeinderäten hier vor Ort, obwohl Studien eindeutig eine Wertminderung belegen.

Es gibt zum einen die Untersuchung der Universität Frankfurt. Prof. Dr. Jürgen Hasse sagt: „Wertminderungen treten als Folge der verschiedenen Immissionen – und zwar als Folge der subjektiven Bewertung dieser Immissionen – auf.“

³ siehe Anlage 3

Es ist tatsächlich so, dass eine subjektive Bewertung stattfindet. Der eine sagt, mir macht es nichts aus; der andere wird krank dabei. Dem muss man aber auf jeden Fall Rechnung tragen. Das bedeutet natürlich, dass es für Makler schwierig ist, überhaupt Aussagen zu treffen, in welchem Maße die Wertminderungen eintreten. Das kann bis zur Unverkäuflichkeit gehen. Aber es wird bestätigt, und zwar generell von Maklern, dass diese Wertminderung zu einem sehr großen Anteil eintritt.

Das Thema besteht schon lange. Es wird den Bürgerinitiativen, die sich neu formiert haben, vorgeworfen, sie seien selber schuld an dieser Entwicklung, dass es eben zu diesen Wertminderungen kommt. Das Thema beschäftigt die Leute schon seit sehr langer Zeit. Sie sehen selber, es gibt eine neuere Studie von 2002 bis 2011. Es gab das Problem aber schon vorher. Wir haben es jetzt mit 200 m hohen Windrädern zu tun. Vorher waren die Windräder 35, 50, maximal 100 m hoch. Das muss man ja auch in Rechnung stellen.

Eine Langzeitstudie für das Magazin *Land Economics* von 2002 bis 2011 hat 12.640 Häuser und Wohnungen untersucht und kam eindeutig zu der Erkenntnis, dass erhebliche Wertminderungen zu erwarten sind. Wissenschaftler der Universität Kopenhagen erklären zum Beispiel, dass es zwei Dinge sind, die hauptsächlich zu dieser Wertminderung führen, nämlich der Lärm und, wie wir es gerade gehört haben, auch die Visualisierung, sprich: auch die optische Bedrängung führt zu diesem Wertverlust.

Eine weitere Aussage von Prof. Dr. Erwin Quambusch von der Fachhochschule Bielefeld weist auf die Bedeutung und die sozialen Folgen von Wertminderungen der Immobilien durch Windkraftanlagen hin. „Soziale Folgen“ heißt, ich bekomme für mein Haus nicht mehr das, was ich eingesetzt habe, oder ich bekomme sehr viel weniger. Meine Alterssicherung ist natürlich auch infrage gestellt. Er erörtert diesen Aspekt im Zuge staatsrechtlicher Betrachtungen und Auswirkungen auf die Immobilienbesitzer.

Sie sehen jetzt einen Anblick, der in Baden-Württemberg vielleicht auch Zukunftsvision sein könnte, allerdings bei uns mehr in Wäldern. Dr. Axel Tausendpfund von „Haus und Grund“ und Ottmar Wernicke, Geschäftsführer von „Haus und Grund Württemberg“ warnten 2014 in der Presse ebenfalls vor einem deutlichen Wertverlust der Immobilien durch Windkraftanlagen. Man kann das jetzt nicht einfach mehr vom Tisch wischen. Das ist eine Tatsache.

Ich lasse Ihnen noch einen Moment Zeit, um sich das Bild reinzuziehen.

Welche Störfaktoren führen zur Wertminderung? Es ist zum einen die Sichtbarkeit, die Verschandelung des Landschaftsbildes. Darüber haben wir schon gesprochen. Aber dafür gibt es eine Ausgleichsmaßnahme. 70.000 Euro pro Windrad zahlt man, dann ist das okay.

Zweitens stört die Unruhe bei Tag durch die Drehbewegung der Rotoren. Es gibt übrigens auch schon Visualisierungen, Animationen, die diese Drehbewegung der Rotoren darstellen. Das kann man sich im Internet angucken. Und natürlich stört die zusätzliche Befehuerung

nachts, die wie ein Discoeffekt wirkt und keineswegs zu einem Erholungseffekt für gestresste Menschen führt.

Man hat festgestellt, dass Bewegungssuggestion das wohl am schlimmsten erlebte Phänomen ist. Das ist eine Art von Immission, die praktisch zu Dauerstress führt. Man ist gezwungen, immer hinzuschauen und erwartet diese Bewegung. Das wird von vielen Menschen tatsächlich als Psychoterror empfunden.

Der Schattenwurf kommt dazu sowie Schall und Infraschall, natürlich mit Gefahren für die Gesundheit. Das darf man auch nicht unterschätzen.

Welcher Verlust tritt ein? Der Verlust tritt ein beim Verkauf von Immobilien – ein Wertverlust bis zur Unverkäuflichkeit, je nach Abstand zur Windkraftindustrieanlage. Der Grundstückswert sinkt. Es ist eine geballte Kette von Dingen, die das nach sich zieht. Das ist keinem so bewusst. Es ist nicht nur damit getan, dass die Immobilie an Wert verliert, sondern es kommt noch mehr dazu: Die Immobilie fällt als Alterssicherung weg. Ersparnisse und Werterhaltung sind gefährdet. Die Herabsetzung des Einheitswertes einer Immobilie wurde zum Beispiel von der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen bereits anerkannt. Es geht um Bankkredite, Anschlussfinanzierungen, Beleihungen als Sicherheit und um Hypotheken. Diese müssen dem verminderten Wert einer Immobilie Rechnung tragen. Das heißt, die Banken setzen den Beleihungswert herab und nehmen eine Korrektur am Marktwert vor, wenn diese Immobilien in der Nähe von Windparks stehen.

Das Bewertungsgesetz anerkennt sogenannte wertmindernde Umstände, wenn die Immobilien im Wirkungs- und Sichtbereich von Windparks stehen. Bei uns in Straubenhardt zum Beispiel wird es sehr als Sichtbarkeitsbeeinträchtigung empfunden werden, das ist ganz klar. Da geht es nicht um 600 oder 700 m, auch wenn das rechtlich festgelegt ist. Daran können wir nichts ändern. – Frau Walter, Sie brauchen nicht zu lachen, das ist so.

Wenn Sie von der Schwanner Warte in die Rheinebene hinunterschauen, nehmen Sie zum Beispiel den Bergwaldturm wahr oder den Turm von Grünwettersbach mit 140 m, den man sehr deutlich von der Schwanner Warte aus sieht. Das sind viele Kilometer. Wenn wir weiter runterschauen, dann sehen wir bei klarer Sicht auch in Karlsruhe die Windräder blinken. Da kann wirklich keiner sagen, dass es keine optische Bedrängung ist, wenn man das direkt vor Augen hat.

Die vermietete Immobilie wird natürlich auch an Wert, an Rendite verlieren. Das ist ganz klar, und es kann zu einer sozialen Verschiebung kommen, wenn es heißt: Na ja, wer zieht denn noch in so eine Gegend!

Fazit: Die Studien ergeben, dass Windkraftanlagen eine Wertminderung für Immobilienbesitzer und Grundstückseigentümer zur Folge haben. Das war ja nur ein kleiner exemplarischer Teil der Studien. Es gibt viele, viele Studien dazu. Es gibt viele Aussagen dazu. Es gibt auch viele, viele Aussagen von Betroffenen.

Negative Auswirkungen ergeben sich auch in Bezug auf die wirtschaftliche Nutzung der betroffenen Gegenden. Ich kann mich Herrn Lenz nur anschließen. Wer es sich leisten kann, zieht nicht in eine Region, in der die Landschaft durch Industrieanlagen verschandelt wird, und er wird auch eine solche Region nicht als bevorzugten Ferienort wählen – eine Region, die zur Industriezone degradiert ist. Und das steht bei uns ins Haus.

Herr Viehweg, wir haben gestern Abend hier dieses wunderschöne Lied „Im schönsten Wiesengrunde“ gehört. Herr Oettinger hat sogar noch angesprochen, was das für eine wunderbare Landschaft ist. Das wird, sollten die Dinger kommen, alles der Vergangenheit angehören.

Interessanterweise wird von fast allen Unternehmen der Windbranche und auch von staatlichen Stellen eine Wertminderung nicht anerkannt oder abgestritten. Es gipfelt für mich in der Perversion, die in folgender Aussage zum Ausdruck kommt – ich zitiere den EnergieDialog.NRW, reine Windkraftlobby –:

Ebenso attraktiv können sozio-ökonomische Effekte wirken: beispielsweise der Zuwachs von Arbeitskräften in ländlichen Gebieten oder lokale Wertschöpfungseffekte wie die Beteiligung an einem Bürgerwindpark oder Grünstrom-Modelle, die zu einem Imagegewinn für die Region führen.

Und eigentlich seien ja die Bürgerinitiativen schuld, die durch ihre Äußerungen zu Marktirritationen führen.

Das waren meine Ausführungen dazu. Meine ganz einfache Frage wäre jetzt: Wie wird das von Ihnen bewertet?

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, Frau Olivier. Ich will mich in die Diskussion über Wertminderung ja/nein nicht einmischen. Ich bin ja der Verhandlungsleiter. Rechtlich gesehen, gibt es zwei Dinge, die man trennen muss: Zum einen, gibt es überhaupt eine Wertminderung? Darüber kann man diskutieren. Das haben Sie jetzt angesprochen. Wenn wir zu dem Ergebnis kommen, es gibt eine, stellt sich immer noch die Frage: Ist das rechtlich relevant?

Denn das Grundgesetz – Art. 14, Eigentum – spricht davon, dass Inhalt und Schranken gesetzlich bestimmt werden. Man muss die Sozialpflichtigkeit des Eigentums beachten. Letztendlich ist das eine Rechtsfrage. Die Rechtsprechung hat sich schon öfter mit dem Punkt Wertminderung bei immissionsschutzbedürftigen Anlagen befasst. Und nicht nur da. Stellen Sie sich den Fall vor, es wird eine Umgehungsstraße gebaut und Ihr Haus – –

Ich weiß, ich will das rechtlich nicht bewerten, denn ich habe die Verhandlungsleitung. Aber man muss zwei Dinge trennen: Zum einen die Diskussion, ob es überhaupt eine Wertminde-

rung gibt, dazu haben Sie sich geäußert, und wenn ja, die zweite Frage: Ist die Wertminderung hinzunehmen oder nicht? Diese Dinge werden zu beurteilen sein.

Olivier (Einwenderin):

Darf ich noch etwas dazu sagen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Selbstverständlich.

Olivier (Einwenderin):

Mir ist natürlich vollkommen klar, dass es eine rechtliche Seite gibt. Daran können wir leider nichts ändern. Aber vielleicht muss man ein bisschen das Bewusstsein in den Vordergrund rücken, dass sich bei uns auch mal politisch etwas tut in dieser Sache. Ich weiß, dass in Dänemark seit 2009 dieses Problem anerkannt wird und dass auch entschädigt wird. Uns geht es aber nicht um Entschädigung, sondern: Wir wollen keine Windräder.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann möchte ich aber Ihr Statement als solches verstanden haben. Ist das richtig?

Olivier (Einwenderin):

Ja.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich fordere dann zu weiteren Stellungnahmen auf. Wenn das schon die Stellungnahme für die Bürgerinitiative war, frage ich, ob es noch weitere Wortmeldungen oder Einwendungen zu dem Thema gibt? – Herr Dr. Faller.

RA Dr. Faller:

Ich möchte noch etwas anmerken zu dem, was Sie gerade sagten, Herr Oreans. Es ist sicherlich richtig, wenn Sie darauf hinweisen, dass in Art. 14 GG die Sozialpflichtigkeit des Eigentums enthalten ist, aber eben auch die Eigentumsfreiheit. Deswegen bedarf es, wie es in Art. 14 GG vorgezeichnet ist, einer Abwägung der beiden Belange, also einerseits Eigentumsfreiheit, die geschützt ist, und andererseits eben die Sozialpflichtigkeit. Man kann das auch herunterbrechen auf das einfache Recht. In § 35 BauGB sind einige öffentliche Belange, die zu berücksichtigen sind, aufgeführt. Aber ein Belang, der anerkanntermaßen dabei auch zu berücksichtigen ist, ist eben die Eigentumsfreiheit und das damit im Grundgesetz geschützte Eigentum.

Was ich damit sagen will, ist, dass wir auch bei diesem Aspekt der Wertminderung insofern eine rechtliche Relevanz haben, als auch eine Abwägung erforderlich ist, sprich: Je geringer die Windhöflichkeit ist, desto mehr wiegen die gegenläufigen Belange, eben auch der Belang der Wertminderung durch Windenergieanlagen. An der Stelle ist es aus meiner Sicht rechtlich eben relevant, dass die Windhöflichkeit sehr infrage steht und dass selbst Frau Pfab vom

TÜV zum Ergebnis kommt, dass die Windhöffigkeit hier nicht sonderlich hoch ist. Selbst wenn man das zugrunde legt – das hatte ich an anderer Stelle auch schon mal erwähnt, aber auch hier greift dieser Gedanke –, selbst wenn man das, was Frau Pfab schreibt, zugrunde legt, ist dennoch die Frage, ob die Abwägung dazu führen kann, dass sich die Belange für die Windenergie an diesem Standort wirklich durchsetzen.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Die Ausführungen des Kollegen Faller teile ich nicht. Das sehe ich dogmatisch etwas anders. Wir befinden uns natürlich im Bereich des Art. 14 GG, Eigentumsgarantie. Aber hier geht es nicht um den Satz „Eigentum verpflichtet“, sondern es geht mehr um den Satz „Inhalt und Schranken“ des Eigentums „werden durch die Gesetze bestimmt“. Das ist eigentlich auch der Aufhänger der Rechtsprechung.

Die Thematik Wertminderung kommt ja in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sehr häufig hoch. Da bezieht sich die Rechtsprechung auch auf § 14 Abs. 5 BImSchG und auf § 906 BGB und sagt: Wenn eine Anlage im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist, wenn sie Gesetz und Recht entspricht – Anmerkung: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung und keine Abwägungsentscheidung –, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung also vorliegen, dann ist diese Anlage eben auch von der Umgebung hinzunehmen. Die dadurch verursachten Eigentumsbeeinträchtigungen sind dann im Rahmen dessen, dass Inhalt und Schranken durch Gesetze bestimmt werden, hinzunehmen.

So viel zu diesem Thema aus meiner Sicht. Ich sehe das also von der dogmatischen Verortung her etwas anders.

Werner König (Einwender):

Mein Name ist Werner König. Ich komme von Dobel. – Ich habe drei Stellungnahmen abgegeben. Das Thema Wertminderung war nicht Schwerpunkt meiner Stellungnahmen, aber es wird doch irgendwo tangiert.

Ich wohne da oben, ich bin da oben geboren. Ich bewohne ein kleines Häuschen. Das wollte ich eigentlich für meine Tochter oder, wenn es notwendig ist, auch für meine Alterssicherung verwenden. Meine Tochter kann sich selbst versorgen. Die hat eine gute Ausbildung. Bei mir weiß ich nicht, wie es weitergehen wird. Ich bin Rentner. Ich werde unter Umständen ein Pflegefall. Wenn ich dieses Grundstück und Haus nicht zu einem adäquaten Preis verkaufen kann, dann kann ich auch nicht adäquat untergebracht werden im Falle einer Pflege, meine Lebensgefährtin genauso wenig. Insofern betrachte ich es als Angriff auf Leib und Leben, wenn ich von den Früchten dessen, was ich übrig habe, in einem Pflegeheim nicht anständig untergebracht werden könnte. Auf diesen Aspekt möchte ich doch noch besonders hinweisen. Es geht nicht um Verkauf. Es geht um die eigene Lebensqualität auch im Pflegefall.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr König. – Weitere Wortmeldungen?

RA Baumann:

Zunächst zu den Ausführungen von Herrn Kollegen Dr. Porsch: § 14 BImSchG hat mit dieser Frage überhaupt nichts zu tun, § 906 BGB auch nicht. Die greifen erst in dem Moment, in dem die Genehmigung erteilt ist. Wir diskutieren gerade über die Frage, ob die Genehmigung erteilt werden kann. Ich gebe Ihnen recht, wenn Sie sagen, dass es einen Anspruch auf die Genehmigung gibt, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das wissen wir alle. Wir diskutieren aber darüber, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Wenn ein Standort ungeeignet ist, wenn ein Standort keine Windhöflichkeit hat, dann sind die Eingriffe, die stattfinden, anders zu bewerten. Dann sind sie gravierender und führen gegebenenfalls dann, wenn die einzelnen Fragen bewertet werden – nämlich Eingriffe in Landschaft und Eingriffe in Natur usw. –, dazu, dass die Anlage nicht genehmigungsfähig ist. Und genau da sind wir. Bei diesem Punkt sind wir, wenn es darum geht, ob gegebenenfalls Eigentumsingriffe in einer gewissen Art und Weise stattfinden. Darauf möchte ich hingewiesen haben.

Und die Rechtsprechung ist da in jüngster Zeit auch ziemlich eindeutig, indem sie sagt, die Windhöflichkeit spielt eine Rolle. Über diese Fragen haben wir uns ja schon im Dezember unterhalten, dass wir den Standort nicht für geeignet halten, dass wir da Probleme sehen, dass wir in der Abwägung zu dem Ergebnis kommen, dass hier die Anlagen nicht errichtet werden können. Das ist unser Petikum. Das ist auch das, was ich zu diesem Punkt zu sagen habe.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gibt es noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt? – Herr König.

Peter König (Einwender):

Ganz abschließend und relativ einfach: Ich habe mal geschaut, was die Profis zur Wertminderung in dem Bereich sagen, und zwar der Verband der Deutschen Immobilienmakler. Wertverluste bei Wohnimmobilien von 30 % oder gar deren Unverkäuflichkeit sind üblich. Dem ist, denke ich, nichts hinzuzufügen, und zwar auch unter dem Aspekt: Ich habe gelernt, wir reden hier nur von dem Antrag für diese Anlage. In der Nachbarschaft sind weitere Anlagen geplant. Vermutlich geht es dort auch nur um diese Anlagen und nicht um die, die vielleicht schon genehmigt sind, und die, die vielleicht schon stehen. Es geht immer nur um die betreffende Anlage. Sehe ich das richtig, oder sehe ich das falsch? Gibt es da auch einen Gesamtkontext?

Verhandlungsleiter Oreans:

Grundsätzlich sehen Sie es richtig. – Weitere Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließen wir den Punkt 2 c) und kommen zu

2. Bauplanungsrecht

d) Sicherung der Erschließung

Wortmeldungen dazu? – Keine? Das würde mich doch überraschen, aber ich würde es hinnehmen. – Herr Rechtsanwalt Baumann.

RA Baumann:

Ich möchte darum bitten, dass uns dargestellt wird, wie sich die Erschließungsmöglichkeiten eröffnen, wie unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten hier eine Erschließung gerechtfertigt erscheint und welche Methoden hier angewendet werden.

Engesser (Antragstellerin):

Am einfachsten wäre es aus meiner Sicht, wenn man das an einem Plan darstellen würde. Ich würde bitten, dass ich auf meine Präsentation zu Beginn des Erörterungstermins im Dezember zurückgreifen darf.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gerne.

Engesser (Antragstellerin):⁴

Bezüglich der Erschließung gibt es zwei öffentliche Straßen, an die wir anbinden. Das ist einmal die Landesstraße 339 zwischen Dennach und Dobel, und die zweite Straße ist die Kreisstraße zwischen dem Holzbachtal und der Straße zur Schwanner Warte. Es gibt also zwei Straßen, an die wir anschließen. Von diesen Straßen bestehen Anschlusspunkte, Waldwirtschaftswege, die wir entsprechend ausbauen werden. Sie sehen den Waldwirtschaftsweg zu den Anlagen 3, 5 und 6. Die Wirtschaftswege bestehen also bereits.

Dann haben wir weitere drei Anschlusspunkte von der Landesstraße 339. Von unten kommen die Langtransporte, über die L 340, dann haben wir einen Anschlusspunkt an die L 339 und können die Anlagen 13 und 14 sowie 12 und 15 erschließen.

Dann gibt es noch einen Anschlusspunkt an einen bereits bestehenden Weg oben an dem Wasserbehälter zur WEA 10 und WEA 11, und es gibt drüben – da beginnt bereits das Offenland – Richtung Dennach bereits einen bestehenden Weg, über den man die Anlagen 1 und 2 erschließt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, konkrete Fragen?

⁴ siehe Anlage 4

RA Baumann:

Ja. Herr Engesser, könnten Sie auch darstellen, in welchen Bereichen diese 50.000 m² Wald gerodet werden müssen, um die Erschließung zu ermöglichen?

Engesser (Antragstellerin):

Auf dem Übersichtsplan sind alle Zuwegungen vorhanden. Der Eingriff ist überall entlang des violetten Bereichs, an der Zuwegung hier, am Anschlusspunkt zu den Anlagen 13 und 14, in dem Bereich zur Anlage 15 und zur Anlage 10, 11 als auch weiter. Überall an der geplanten Zuwegung ist auch ein Ausbau erforderlich.

RA Baumann:

Es würde mich jetzt interessieren – es sitzen hier sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amts für Baurecht und Naturschutz, ich weiß nicht, für was Sie im Einzelnen zuständig sind –, wie Sie die Erschließung in Anbetracht des Bodenschutzwalds bzw. von Waldrefugien sehen und inwieweit hier die Gesichtspunkte des Naturschutzes bzw. des Waldschutzes einer solchen Erschließung entgegenstehen können – jedenfalls so, wie sie geplant ist. Man kann dem ja nicht entnehmen, wie breit die Zuwegungen stattfinden und wie sie im Einzelnen gestaltet sind. Das ist bisher nirgendwo dargestellt, glaube ich. Sonst hätten Sie es wahrscheinlich schon präsentiert – richtig? Aber vielleicht erschließt sich Ihnen als Fachbehörde mehr als mir, wo diese Beeinträchtigungen, diese Eingriffe zu erwarten sind.

Ich stelle die Hypothese auf – vielleicht erleichtert das die Beantwortung –: Es stehen einer solchen Erschließung unter Waldschutzgesichtspunkten bestimmte Bereiche, die schutzwürdig sind, entgegen, sodass Ihre Zuwegung so schwerlich möglich ist – entweder räumlich gesehen oder von der Ausdehnung her nicht möglich ist, weil Sie, ich sage es mal vereinfacht, zu großzügig damit umgehen, sodass eine Erschließung so nicht zulässig sein wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Rechtsanwalt Baumann, könnten Sie präzisieren, welche Gebiete Sie meinen?

RA Baumann:

Ich kann es deswegen nicht präzisieren, weil keine Planung vorliegt, die das konkretisieren könnte, besser gesagt: konkretisieren würde – könnte schon, wenn man es machen würde, aber es liegt ja nichts vor. Es sind nur Striche hier. Es sind die Ausdehnungen nicht klar. Die Inanspruchnahmen werden aus der Karte nicht klar. Es wird eines klar, nämlich dass es Bereiche gibt, wo Bodenschutzwald durchschnitten wird, dass Waldrefugien durchschnitten werden und dass insoweit auch tatsächlich Beeinträchtigungen des Waldes in erheblichem Maße im Sinne des Waldgesetzes zu erwarten sind.

Schlund (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Wolfgang Schlund, Landratsamt Enzkreis, Baurecht. – Erschließung ist für uns als Amt für Baurecht natürlich ein altes Thema. Das Baugesetzbuch und die Landesbauordnung haben Vorgaben dafür. Für uns ist das maßgeblich vor Baufreigabe bzw. vor Nutzungsaufnahme.

Da muss der Nachweis geführt werden. Falls es zu einer Genehmigung kommt, wird es als Nebenbestimmung mit aufgenommen.

Das Thema Ertüchtigung und vieles andere wurden schon angesprochen. Das ist auch ein Thema für den Forst, auch Eingriff und Ausgleich, Waldwege. Das hat auch in die naturschutzrechtliche Bewertung Eingang gefunden. Da könnte jemand von den Investoren, der Anlagenbetreiber etwas dazu sagen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, noch eine Ergänzung?

RA Baumann:

Ich greife gerne den Hinweis von Herrn Schlund auf, der auf den Forst verwiesen hat. Denn es ist eine Frage, die eigentlich den Forst betrifft, den Wald und die Eingriffe in Waldstandorte.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, wir haben natürlich noch den Tagesordnungspunkt 4 „Inanspruchnahme von Wald“.

RA Baumann:

Sie haben völlig recht, Herr Oreans. Ich habe das gesehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es stellt sich mir nur die Frage, wie wir das in Einklang bringen, ob wir nicht vielleicht gebündelt dort diese konkreten Fragestellungen abarbeiten? Nicht, dass wir es am Ende zweimal machen.

RA Baumann:

Ich würde zu diesem Thema beim Punkt Wald nicht mehr vortragen. Es ist das spezielle Thema der Erschließung, ob sie gesichert ist oder nicht. Ist sie sicherbar, ist die Frage, und unter welchen Eingriffen, die später beim Wald bewertet werden müssten.

Natürlich kann ich irgendwie die Erschließung möglich machen, aber es können rechtliche Hindernisse gegebenenfalls entgegenstehen, und die könnten hier angesprochen werden. Wie sie konkret zu bewerten sind, ist dann beim Thema Wald zu erörtern.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich möchte nur kurz auf den Inhalt der Antragsunterlagen verweisen. Es wird den Kollegen Baumann zwar nicht überzeugen, ich mache aber trotzdem die Anmerkung: Der Plan, der hier projiziert ist, ist Gegenstand der Antragsunterlagen im Ordner I. Da können Sie genauer erkennen, wo Wege neu gebaut werden – sie sind schön rot eingezeichnet – bzw. verbreitert

werden und wo sich die jeweils geschützten Waldgebiete befinden. Das ist dann deutlicher zu sehen.

Im Übrigen können wir auch noch auf die UVS verweisen, in der die in Anspruch genommenen Flächen sowohl für die Zuwegung als auch für die eigentlichen Anlagenstandorte nach temporärer und dauerhafter Versiegelung aufgeschlüsselt angegeben sind. Auf den Seiten 12, 13, 14 finden Sie die genauen Angaben der Flächeninanspruchnahme sowohl für Zuwegung als auch für die Anlagenstandorte.

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Ich kann ergänzen: Waldrefugien oder kartierte Waldbiotope oder auch Offenlandbiotope sind durch die WEA-Planung und durch die Zuwegung nicht betroffen.

RA Baumann:

Das habe ich alles nicht gefragt. Das sind Antworten auf nicht gestellte Fragen. Ich bedanke mich trotzdem, dass Sie sich bemühen. Ich bin davon ausgegangen, dass das Thema Wald jetzt entscheidend ist, und deshalb schaue ich dauerhaft den Vertreter an, der das Thema Wald als Spezialist zu bearbeiten hat, und frage ihn, welche Bereiche – – Hier sehen wir Bodenschutzwald, Waldrefugien. Wie sehen Sie die Situation? Ist das vermeidbar, oder gibt es da Notwendigkeiten? Wie sind die Beeinträchtigungen? Wie schätzen Sie die Situation ein?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Rönz.

Rönz (Forstamt):

Jetzt haben Sie es geschafft, jetzt darf ich Ihnen antworten.

Herr Baumann, dazu kann ich nicht allzu viel sagen, was noch nicht gesagt wurde, und zwar deshalb, wie schon angeklungen ist, weil keine Waldrefugien und keine Waldbiotope betroffen sind. Das heißt, es geht hier letztendlich um Flächenverbrauch, Waldflächenverbrauch. Diese Frage steht natürlich in unmittelbarem Zusammenhang mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche, wie eingangs schon erwähnt, in einem Katalog abgehandelt wurden, soweit ich das weiß.

Wenn hier Wald in Anspruch genommen wird, dann wird er entsprechend ausgeglichen, entweder in Form von Ausgleichsmaßnahmen oder auch Ersatzaufforstungen, die dann zu erbringen wären. Diese Umwandelungsgenehmigung wird nur dann erteilt, wenn diese Maßnahmen auch sichergestellt sind. Von daher weiß ich nicht, was ich weiter darauf antworten soll, Herr Baumann.

RA Baumann:

Die auf der Karte dunkelgrün hervorgehobenen Flächen sind, wenn ich das richtig sehe, Bodenschutzwald, oder täusche ich mich da? Die Legende weist „Bodenschutzwald“ aus; er hat auf der Karte eine gekästelte Ausprägung. Herr Engesser, Sie zeigen es, das ist Bodenschutzwald. Die Frage ist: Müssen diese Wege durch Bodenschutzwald hindurch oder nicht? Oder gibt es andere Wege, die weniger eingreifend sind?

Rönz (Forstamt):

Ob die das müssen – das zu erkunden, ist natürlich Aufgabe des Planungsträgers. Aus meiner Sicht können sie es, und zwar deshalb: Dort liegen ja schon Wege drin. Bodenschutzwald ist vor allem dafür verantwortlich, dass der Boden keiner Erosion unterliegen kann. Beim Wegebau an sich wird der Wegekörper ja befestigt, und von daher ist hier eine Erosion schon mal nicht gegeben. Und alles, was außerhalb des Weges liegt, ist Wald und ist dadurch durch die Baumwurzeln ebenfalls befestigt.

RA Baumann:

Es gibt Wegeverbreiterung. Sie haben sicher den Plan und die Unterlagen im Einzelnen angeschaut. Es gibt natürlich durch die Verbreiterung und die Versiegelung dann auch eine entsprechende Oberflächenwasserentwicklung, die genau dem Ziel des Bodenschutzwalds entgegenwirkt. Ist da durch die entsprechenden Maßnahmen sichergestellt, dass das nicht eintritt, was Sie gerade als verhinderungsnotwendig angesehen hatten?

Rönz (Forstamt):

Es wurde ja eingangs der Diskussion schon unter einem anderen Tagesordnungspunkt erwähnt, dass die Wasserableitung entsprechend sichergestellt ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Wortmeldungen? – Herr Armbruster.

Armbruster (Einwender):

Klaus Armbruster, Langenalb. – Ich möchte Frau Dr. Schorr widersprechen. Sie hat vorhin behauptet, dass die Biotope nicht betroffen werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Biotop bei der geplanten WEA 5 oben direkt am Kohlplattweg liegt. Dort fahren Fahrzeuge heran. Die riesigen Fahrzeuge machen garantiert dieses Biotop kaputt. Das liegt genau einen Meter neben der Straße, da fängt es an. Also können Sie nicht behaupten, dass dem Biotop nichts passiert. Dort wird die WEA 5 gebaut. Sie sollten sich noch mal überlegen, was Sie gesagt haben.

RA Dr. Faller:

Mich hat es ein wenig gewundert, als ich auf der Tagesordnung gelesen habe, dass die Sicherung der Erschließung auch ein Thema ist. Denn die Erschließung ist ja, jedenfalls zu einem Teil, ausdrücklich gar nicht Verfahrensgegenstand. Ich verweise auf den Erläuterungsbericht unter Ziffer 2.2. Dort steht unter 7.3.1 zur Zuwegung ausdrücklich:

Die Bereiche der Zuwegung, die außerhalb der Betriebsgrundstücke liegen, werden in einem gesonderten Verfahren beantragt.

Diesen Hinweis habe ich so verstanden – und ich vermute, auch viele andere –, dass die Sicherung der Erschließung, die erst beurteilt werden kann, wenn auch die Erschließung jenseits der Betriebsgrundstücke berücksichtigt werden kann, insofern nicht Verfahrensgegenstand ist.

Vielleicht, um es konkret zu machen: Wenn man sich den Übersichtslageplan anschaut – die Gemarkung der Gemeinde Dobel beginnt in etwa südlich der Windenergieanlagen 14, 13 und 12 –, sehen wir, dass auch eine Zuwegung über die Gemarkung Dobel geplant ist, jenseits der Betriebsgrundstücke. Das ist aber gar nicht Verfahrensgegenstand. Wenn man sich damit aber im Verfahren nicht auseinandersetzt, dann lässt sich eine Sicherung der Erschließung gar nicht beurteilen.

Deswegen von meiner Seite an das Landratsamt die Frage: Was ist denn jetzt Verfahrensgegenstand im Hinblick auf die Erschließung?

Schlund (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Ich habe vorhin schon erwähnt: Die Erschließung ist vor Baufreigabe nachzuweisen. So ist es bei jedem Baurechtsverfahren. Soweit ich weiß, sind Verfahrensgegenstand die Anlagen selber. Die Wege außerhalb sind, glaube ich, nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sind allerdings natürlich dann bei Baubeginn für uns nachzuweisen im Verfahren.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Dr. Porsch dazu.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Dieser Hinweis im Erläuterungsbericht ist genau so zu verstehen, wie es Herr Schlund ausgeführt hat: Die endgültige Sicherung der Erschließung, der Nachweis, dass eine entsprechende Erlaubnis für die Nutzung dieser Wege vorliegt, wird vor Baubeginn erbracht. Das ist der Hinweis auf das gesonderte Verfahren.

Was natürlich Gegenstand des Verfahrens im Sinne der Eingriffsregelung ist, ist der Eingriff. Deswegen ist ja auch die Zuwegung, die Verbreiterung der Wege, in der UVS abgehandelt. Das ist Gegenstand der UVS und des Verfahrens, nicht aber möglicherweise erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse, so sie denn erforderlich sein sollten.

Peter König (Einwender):

Eine Frage an Herrn Engesser: Wird die K 4551 nur gekreuzt, aus Richtung WEA 2 zu den WEA 3, 5 und 6, oder wird die K 4551 als Zubringerstraße benutzt? Wenn ja, aus welcher Richtung?

Engesser (Antragstellerin):

Die K 4551 wird von Großtransporten, von allen größeren Rotorblätter-Langtransporten, nur gekreuzt. Allerdings für Sonstiges, ich sage mal, Schottermaterial oder auch durch Betonfahrzeuge werden die öffentlichen Straßen benutzt, wo sie befahren werden dürfen. Da wird auch die Kreisstraße 4551 als Zubringerstraße genutzt.

Schmitz (Einwender):

Ich habe noch einen anderen Aspekt. Die Erschließung kostet ja Geld. Es gibt § 35 BauGB, in dem unter Abs. 3 Nr. 4 steht: Das Vorhaben kann nicht genehmigt werden, „wenn unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen“ erforderlich sind.

Die ganze Windenergieindustrie funktioniert ja nur mit hohen Subventionen, das heißt, sie ist im Prinzip unwirtschaftlich. Haben Sie nachgewiesen, dass diese Aufwendungen für Straßen usw. wirtschaftlich sind? Gibt es da einen Nachweis?

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Diese Regelung im Baugesetzbuch bezieht sich auf Aufwendungen, die die jeweilige Gemeinde zu tätigen hätte. Da aber der Vorhabenträger den Wegeausbau zu finanzieren hat und nicht die Gemeinde, greift diese Regelung nicht, weil hier keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden, sondern es sind die Mittel des Vorhabenträgers.

RA Dr. Faller:

Ich möchte noch mal auf die Verfahrensfrage zurückkommen oder besser: auf eine damit verwandte Frage. Wir hatten in unserer Stellungnahme auch vorgetragen, dass es sich wohl um beschränkt öffentliche Wege nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 a) Straßengesetz Baden-Württemberg handelt, also Wege, die der Bewirtschaftung von Waldgrundstücken dienen – so die entsprechende Widmung.

Davon betroffen sind möglicherweise nicht nur Wege auf der Gemarkung Dobel, sondern vielleicht auch noch weitere Wege, die auch auf den Betriebsgrundstücken oder jenseits dessen aufgezeigt sind. Soweit es sich um solche beschränkt öffentlichen Wege handelt, haben wir meines Erachtens eine Widmung, die durchaus ein Problem ist im Hinblick auf die Sicherung der Erschließung. Das Landratsamt Ortenaukreis beispielsweise hat insofern ein Problem gesehen und eine Genehmigung abgelehnt, weil es der Auffassung war, dass diese Widmung mit der Errichtung von Windenergieanlagen und auch der Unterhaltung der Windenergieanlagen nicht zu vereinbaren ist, weil das ein anderer Widmungszweck ist und dieser Widmungszweck ausschließlich ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aus meiner Sicht die Frage, ob dann überhaupt zum jetzigen Zeitpunkt ein Sachbescheidungsinteresse im Hinblick auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung existiert, wenn diese Fragen noch gar nicht Verfahrensgegenstand sind bzw. noch gar nicht geklärt sind. Denn die Frage nach dem Sachbescheidungsinteresse

stellt sich, meine ich, schon, denn die Erschließung ist eine sehr grundsätzliche Frage für alles Weitere. Und diese Widmung könnte ja in der Tat entgegenstehen.

Deswegen meine ich, dass wir hier das Sachbescheidungsinteresse infrage stellen müssten, sodass sich dann aber auch die Frage stellt, ob eine Berücksichtigung dieser Zuwegungen außerhalb der Betriebsgrundstücke nicht doch ins Verfahren eingebracht werden müsste, auch mit der Folge, dass das UVP-mäßig entsprechend abzuarbeiten ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Dr. Faller, Sie wissen jetzt nicht, ob es solche Wege gibt, oder Sie unterstellen, wenn es solche gäbe, dann wäre das ein Problem. Oder gibt es welche, die Ihnen bekannt sind, die diesen Widmungszweck nicht beinhalten?

RA Dr. Faller:

Konkret nicht. Wir haben es auch nicht konkret zu Ende geprüft, weil das ja noch gar nicht Verfahrensgegenstand ist. Es soll ja ein gesondertes Verfahren geben, so wie es angekündigt wurde. Wir würden das in einem entsprechenden Verfahren noch weitergehend konkretisieren und geltend machen.

Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir aber davon aus, dass es solche Widmungen gibt, weil es bei Waldgrundstücken ja durchaus üblich ist, dass solche Widmungen existieren, wenn Waldgrundstücke zur Waldbewirtschaftung dienen. Jedenfalls ist das ein Punkt, der im Hinblick auf eine Erschließungssicherung geprüft werden muss.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich gebe die Frage mal an die Vorhabenträgerin.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich möchte dazu auch nicht abschließend Stellung nehmen, weil die Frage der endgültigen Sicherung der Erschließung ausgeklammert wurde. Ich möchte aber darauf hinweisen: Selbst wenn es so wäre, dass die Widmung dieser Nutzung der Feldwege entgegenstehen würde, kann natürlich eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden und muss möglicherweise auch erteilt werden.

Es gibt eine eindeutige Rechtsprechung, die davon ausgeht, dass das Ermessen der jeweils zuständigen Behörde sich auf null reduziert, wenn eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage gebaut werden muss und dazu Straßen benutzt werden. Da spielt natürlich die gesetzliche Privilegierung im Außenbereich wieder hinein und natürlich auch die wettbewerbsrechtliche Frage, dass Gemeinden, wenn sie das Wegenetz in ihrem Eigentum haben, als Baulastträger so etwas wie ein örtliches Monopol sind und nicht, aus welchen Gründen auch immer, einem genehmigten Vorhaben die Realisierung verweigern dürfen. Das spielt auch für das Sachbescheidungsinteresse eine wichtige Rolle. Das Sachbescheidungsinteresse für eine beantragte Genehmigung fehlt ja nur dann, wenn offensichtlich ausgeschlos-

sen ist, dass sie verwirklicht werden kann. Aus meiner Sicht gibt es sehr wohl Ansprüche, die entsprechende Zustimmung eines öffentlichen Wegeigentümers für die Nutzung und den Ausbau dieser Wege durchzusetzen.

RA Dr. Faller:

Ich habe Zweifel, ob man das wirklich so sehen kann. Natürlich kann ich nachvollziehen, dass Sie auch an dieser Stelle wieder die Privilegierung hervorheben. Aber ich glaube, mittlerweile gibt es genügend obergerichtliche Entscheidungen, die sagen, dass diese Privilegierung nicht alles verdrängen kann. Wir reden hier nicht davon, dass beispielsweise die Gemeinde Dobel irgendeine Widmung aus dem Hut zaubern wird, um Windenergieanlagen zu verhindern, sondern es geht um existierende Widmungen. Dass da das Ermessen auf null reduziert sein soll, da habe ich große Zweifel – erst recht, wenn die Windhöffigkeit derart infrage steht.

Damit sind wir auch wieder bei diesem Punkt. Aber selbst wenn man diesen Punkt hinwegdenkt und die Windhöffigkeit ausreichend wäre, selbst wenn man das zugrunde legen würde, habe ich doch Zweifel daran, dass die Gemeinde eine Widmung aufheben muss, nur um diese konkreten Windenergieanlagen zu unterstützen. Ich glaube, so weit geht die Privilegierung wirklich nicht.

RA Baumann:

Ich möchte noch mal auf die Dogmatik des § 35 BauGB zurückkommen. Herr Schlund hat ganz richtig gesagt, dass erst dann, wenn es zur Umsetzung des Projektes kommt, die konkreten Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind. § 35 BauGB verlangt allerdings, dass die ausreichende Erschließung gesichert ist. Wir wissen das alle, soweit wir mit Baurecht zu tun haben. Es muss also in diesem Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auch eine solche konkrete Prognose möglich sein. Deswegen meine Fragen am Anfang, ob die zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen, die noch erforderlich sind, unter forstlichen Gesichtspunkten überhaupt umsetzbar sind.

Meine weitere Frage wäre die gewesen, die hier schon gestellt worden ist, ob unter straßenwegerechtlichen Gesichtspunkten diese Erschließung sicherbar ist. Ich habe erhebliche Zweifel daran. Einfach deswegen – Kollege Faller hat es eben auch erwähnt –, weil natürlich die Windhöffigkeit hier eine ganz große Rolle spielt, wenn es um Ermessensausübung auch bei Sondernutzung geht. Da können Gemeinden im Bereich des Straßen- und Wegerechts ihre Zustimmung verweigern unter dem Gesichtspunkt, dass die Anlagen unter Windhöffigkeitsgesichtspunkten an den Standorten nicht genehmigungsfähig erscheinen, sodass auch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten, sprich: respektive unter bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten des § 35 Abs. 1 BauGB, Bedenken bestehen im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit nach §§ 5 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön, Herr Baumann. – Herr Rausch.

Rausch (Einwender):

Geht denn der Vorhabenträger davon aus, dass er Genehmigungen noch nicht eingeholt hat? Ich sage es ganz einfach als Laie: Wenn die Gemeinde Straubenhardt – – Herr Viehweg sitzt da, schert sich einen Dreck um die Interessen von Dobel und will da oben etwas reinknallen. Dann gehen der Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde her und machen das in einem getrennten Verfahren hinterher. Ich weiß nicht, in welcher Welt Sie leben. Für mich als Laie hat das mit einer Rechtswelt nichts mehr zu tun.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Rausch, eine Bitte: Mäßigung! Die Sache ist uns wichtig, nicht die Wortwahl.

Rausch (Einwender):

Nicht jedem Menschen ist das Glück gegeben, dass er sich zurückhalten kann.

Verhandlungsleiter Oreans:

Aber ich bitte darum, Herr Rausch. Danke für das Verständnis. – Weitere Wortmeldungen? – Herr Faller noch einmal.

RA Dr. Faller:

Ich habe zu dem Thema Erschließung und Zuwegung auf der Gemarkung der Gemeinde Dobel noch einen Punkt. Angenommen, die Erschließung wäre über diese Wege möglich, es wäre ja erforderlich, diese Wege auszubauen, zu verbreitern. Wer trägt denn dafür die Unterhaltskosten im Laufe der Zeit? Denn das ist ja mit weiteren Unterhaltskosten verbunden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wem stellen Sie diese Frage, Herr Faller?

RA Dr. Faller:

Allen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Uns allen? Sich selbst?

RA Dr. Faller:

Mir selbst auch. Mich würde halt interessieren, was da in Planung ist, was die Antragstellerseite betrifft, und was Ihrerseits im Falle einer etwaigen Genehmigung für Gedanken hinsichtlich Auflagen bestehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich frage zunächst die Vorhabenträgerin, ob sie sich darüber schon Gedanken gemacht hat, und schaue ansonsten zu meiner Linken.

Engesser (Antragstellerin):

Bezüglich der Unterhaltungspflicht ist es eine vertragliche Regelung zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger. Es geht so weit, dass der Eigentümer, wenn er das selbst kann, die Unterhaltungspflicht übernimmt oder aber eben der Vorhabenträger diese übernehmen muss. Da gibt es eine zivilrechtliche Vereinbarung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Genau. Auf diese Idee sind wir inzwischen auch gekommen.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? – Bitte schön.

Renschler (Einwender):

Mein Name ist Albert Renschler aus Conweiler. – Die Anlagen stehen ja in einer Höhe von 500 bis 600 m. Da könnte es winters ja auch mal schneien. Es werden ja nicht alle Winter so mild sein wie jetzt. Meines Wissens müssen die Anlagen zugänglich sein, zum Beispiel im Schadensfall, also Havariefall, bei Ölaustritt, Brand und solchen Probleme, die halt vorkommen. Wer ist dafür zuständig, dass diese Anlagen auch im Winter erreichbar sind? Wer wird die Straße räumen, und wer wird das bezahlen?

Engesser (Antragstellerin):

Für die Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist der Betreiber zuständig. Er kann jemanden unterbeauftragen, aber der Betreiber der Windenergieanlagen ist zuständig.

Renschler (Einwender):

Wie muss ich mir das vorstellen? Der Betreiber fährt mit dem Schneepflug durch die Dobler Gemarkung, oder wie ist das zu verstehen?

Engesser (Antragstellerin):

Der Vorhabenträger bzw. sein Unterauftragnehmer wird entsprechend die Wege, die auf Eigentum von Dritten sich befinden, mit räumen. Ja, so ist es.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Renschler, ich glaube, Wege frei machen, wie das funktioniert, das kann man sich vorstellen. Das ist technisch nicht so schwierig.

Renschler (Einwender):

Wir sind in einem Wasserschutzgebiet. Der Einsatz von Streusalz ist dann natürlich problematisch. Darf ein Betreiber einfach auf einer anderen Gemarkung tätig werden, oder ist da die Zustimmung der Gemeinde erforderlich?

Verhandlungsleiter Oreans:

An wen richten Sie die Frage? – An mich?

Es kommt darauf an, wer Eigentümer dieser Grundstücke ist. Wenn es Privatgrundstücke sind, dann mit Zustimmung des Eigentümers, und ansonsten mit demjenigen, dem die Grundstücke gehören.

(Renschler [Einwender]: Wer nimmt die Zustimmung vor?)

– Das hat Herr Engesser doch gesagt. Da gibt es dann vertragliche Regelungen, die abzuschließen sind. Das ist sicherzustellen. So habe ich Herrn Engesser verstanden. So hat er es gesagt.

Renschler (Einwender):

Dann halte ich fest: Es werden für den Betrieb Zustimmungen benötigt, die aktuell noch nicht vorliegen. Ist das so richtig?

Engesser (Antragstellerin):

Die Verträge mit dem Eigentümer liegen noch nicht unterschrieben vor.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Wortmeldungen? – Keine.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

2. Bauplanungsrecht

e) Rückbauverpflichtung

Gibt es Wortmeldungen zu diesem Thema? – Wieder Herr Renschler.

Renschler (Einwender):

In den ausgelegten Unterlagen wurden die Rückbaukosten mit 230.000 Euro pro Anlage quantifiziert. Das macht bei elf Anlagen 2,5 Millionen Euro; zuzüglich Mehrwertsteuer sind wir bei 3 Millionen Euro. Wenn wir nach Simmersfeld gucken, sehen wir, dass da seit Jahr und Tag Verluste gefahren werden. Möglicherweise ist das Geld für den Rückbau, also diese 3 Millionen Euro, gar nicht mehr da.

Meine Frage lautet: Gibt es eine Bankbürgschaft oder irgendwelche Sicherungsmaßnahmen, die sicherstellen, dass, wenn auch dieser Windpark irgendwann pleitegeht, nicht die Gemeinde und damit der Steuerzahler für den Rückbau zuständig ist?

Schlund (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Diese Frage ist sicher berechtigt. Es gibt aber – noch nicht so lange – Änderungen in § 35, und zwar in § 35 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BauGB, das bei privilegierten Außenbereichsvorhaben eine Rückbauverpflichtung kraft Gesetz vorsieht. Falls es zu einer Genehmigung kommen

würde, würden wir eine solche Nebenbestimmung in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufnehmen lassen.

Man kann auch aus dem genannten Grund – es ist ja heute schon mehrfach angesprochen worden – zur Vermeidung, dass Anlagen nutzlos da stehen oder der Investor, was man in diesem Falle nicht hoffen will, sie nicht mehr betreiben kann, im Voraus eine Sicherheitsleistung verlangen. Das sind die Dinge, die im weiteren Entscheidungsverfahren mit zu prüfen und zu erkennen sind. Aber die gesetzliche Verpflichtung steht. Die Rückbauverpflichtung ist in § 35 BauGB im genannten Absatz verankert.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Schlund. – Ich glaube, Herr Bock möchte sich noch zu Wort melden.

Bock (Einwender):

Ich danke Ihnen, Herr Oreans. Ich beziehe mich bei den ausgelegten Unterlagen auf die Berechnungen der Rückbaukosten, auf eine Bescheinigung von Siemens vom 11.12.2014. Da wird der Rückbauwert pro Windkraftanlage auf 230.350 Euro geschätzt – schon ziemlich genau. Man muss wissen: So eine Windkraftanlage wird, wenn ich es richtig verstanden habe, 20 Jahre lang gefördert. 25 Jahre, vielleicht sogar bis zu 30 Jahre steht so eine Windkraftanlage. Der Rückbauwert von rund 230.000 Euro pro Windkraftanlage ist nach heutigem Stand berechnet. Bei elf Windkraftanlagen sind wir, wie Herr Renschler sagte, bei 2,5 Millionen. Aus meiner Sicht sind bisher keine Preissteigerungsraten berücksichtigt worden. Bei einer Preissteigerungsraste von 2 % pro Jahr sind wir in 20 Jahren bei 3,7 Millionen, in 25 Jahren bei 4,1 Millionen, in 30 Jahren bei 4,6 Millionen.

Meine Frage hinsichtlich der Auflage wäre, auf welchen Wert man sich konzentriert. Werden bei einer Bürgschaft Preissteigerungen berücksichtigt? Ich sehe das aus den Antragsunterlagen nicht. Wir reden ja von der Zukunft in 30 Jahren, wenn die Anlagen rückgebaut werden.

Stoltze (Einwender):

Mir ist aufgefallen, dass bei diesen Verpflichtungen unter anderem die Rede davon ist, dass einmal rückgebaut werden muss und zum anderen rückgebaut werden kann. Kann mir jemand erklären, wie diese Diskrepanz bewältigt werden soll?

Peter König (Einwender):

Mit Stand heute ist es wohl so, dass für Verbundfaserstoffe, also Glasfaser und Epoxidharze, kein Recyclingsystem zur Verfügung steht bzw. bekannt ist. Wie kann man Rückbaukosten von 230.350 Euro in Ansatz bringen, ohne diese Dinge überhaupt berücksichtigen zu können? Es ist doch wohl so, dass wir von Stoffen reden, bei denen eher Sondermüllgebühren anfallen würden.

Des Weiteren ist die Frage: Hier steht „ohne Verwertungswert 230.350 Euro“ und „mit Verwertungswert 154.887 Euro“. Um welche Teile der Anlage würde es sich denn handeln, die einen Wert in dieser Höhe darstellen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Zunächst zur Frage von Herrn Bock. Vielleicht an das Bauamt die Frage: Wie legen Sie einer Auflage einen Betrag zugrunde?

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Wir haben uns die Rückbaukosten aufschlüsseln lassen. Wir kommen bei einem Verwertungswert auf Kosten von 156.023 Euro. Die haben wir auf 20 Jahre hochgerechnet mit einer Inflationsrate von 1,5 %. Dann kommen wir insgesamt auf 2.750.000 Euro.

Verhandlungsleiter Oreans:

Von welchem Ausgangswert? Bis jetzt habe ich immer 230.000 Euro verstanden.

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Ja, das ist ohne Berücksichtigung des Verwertungswertes. Ich kann ja Teile der Anlage verwerten. Dann kommen wir auf ca. 156.000 Euro.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann schließe ich gleich die Frage an, die Herr König gestellt hat – ich weiß nicht, ob das das Bauamt oder die Vorhabenträgerin beurteilen kann –: Wie ist das mit der Berechnung der Rückbaukosten mit oder ohne Verwertung? Ich kann das nicht beurteilen. Kann es jemand beurteilen?

Engesser (Antragstellerin):

Die Positionen, in denen ein Verwertungswert angesetzt wurde, beziehen sich im Wesentlichen auf Metallteile: der Stahlrohrturm, der obere Teil des Stahlturms, weiterhin Kupfer und Kabel, alles was metallisch ist und somit einen Wert darstellt. Hierfür wurde ein Verwertungswert angesetzt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Stoltze möchte wissen, wie das mit dem „Muss“ und „Kann“ bei der Rückbauverpflichtung ist. Und Herr König hatte noch die Frage zum Recycling. Ich weiß nicht, ob die jemand beantworten kann. Das Bauamt kann sicherlich etwas zu „Muss“ und „Kann“ sagen.

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Abzubauen ist es, wenn es dauerhaft nicht mehr genutzt wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Mit dieser Einschränkung. – Ich weiß nicht, ob jemand von der Vorhabenträgerin etwas zu Verbundfaserstoffen und deren Recycling sagen kann. Mir erschließt sich das beim besten Willen nicht.

Engesser (Antragstellerin):

Grundsätzlich können bereits heute 80 bis 90 % der Anlage quasi einem Recycling zugeführt werden. Das geht auch aus dem VDI-Bericht „Kurzanalyse zur Ressourceneffizienz von Windenergieanlagen“ hervor. Grundsätzlich kann man bei den Blättern diese Faserverbundstoffe nicht in ihre Einzelbestandteile auflösen. Für diesen Teil gibt es keine Möglichkeit, die Rohstoffe wiederzuverwenden. Allerdings können diese Bauteile einer weiteren Nutzung zugeführt werden, und sei es einer thermischen Verwertung.

(Zuruf Peter König [Einwender])

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, das ist ein rechtlicher Begriff. Thermische Verwertung nennt man Verbrennung. Das ist auch eine Art der Verwertung.

(Zuruf)

– Nein, ich sag's nur. Thermische Verwertung ist Verbrennung.

Peter König (Einwender):

Die Frage der Verwertung oder der Beseitigung, Entsorgung dieser Verbundfaserstoffe ist – Stand jetzt – nicht geklärt, Herr Engesser. Das konnten Sie mir nicht wirklich beantworten.

Wenn Sie mit der Endlösung für Verbundfaserstoffe eine thermische Verwertung gemeint haben, dann muss ich Ihnen sagen: Das wäre wohl das Allerletzte. Epoxidharz thermisch zu verwerten, das können Sie nicht ernst gemeint haben. Was dann passiert, ist Ihnen, glaube ich, schon klar. Das kann nicht Ihr Ernst gewesen sein. Ich würde Sie doch bitten, mir noch mal die Frage zu beantworten, was mit diesen Verbundfaserstoffen passiert.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, entschuldigen Sie, dass ich noch mal nachhake. Welche Rolle spielt das für die Frage der Rückbauverpflichtung, was mit den Verbundfaserstoffen genau passiert? Nur, damit ich es verstehe.

Peter König (Einwender):

Es geht um die Kosten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Um wessen Kosten?

Peter König (Einwender):

Es geht schlicht und ergreifend um die Kosten beim Rückbau. Was passiert mit den Verbundfaserstoffen, also Rotorblättern, Gondelgehäuse? Was passiert damit? Das ist überhaupt nicht dargestellt. Ich sage, es ist Restmüll, der entsprechende Kosten verursacht, und zwar Müll in einer Größenordnung von Abertonnen. Das kann man nicht einfach so stehen lassen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Aber, Herr König, Restmüll – nichts anderes sagt doch Herr Engesser. Da reden Sie doch vom selben. Restmüll wird thermisch verwertet. Das ist genau das, was Herr Engesser gesagt hat. Wir reden doch vom selben. Restmüll wird thermisch verwertet.

Peter König (Einwender):

Herr Oreans, Sie sind mir auch gerade ins Wort gefallen. Darum nehme ich mir das jetzt auch heraus. Ich habe gesagt, die thermische Verwertung kann hier ja wohl nicht infrage kommen. Sie können Epoxidharze nicht abfackeln. Das lasse ich so nicht im Raum stehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann nehmen wir diese Frage mit, Herr König.

Peter König (Einwender):

Als Bürger würde ich sagen: Wenn hier von so einem Gremium gesagt wird, dass Epoxidharze schlussendlich einer thermischen Verwertung zugeführt werden, dann ist das Irreführung der Bürger.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, wir nehmen diesen Einwand mit. Wir werden das prüfen. Wir haben bei uns auch eine Abfallrechtsbehörde. Wir sind selbst Entsorgungsträger. Wir werden diese Frage prüfen. Und wenn es eine Rolle spielt für die Kosten, wird man das entsprechend, falls es zu einer Genehmigung kommt, berücksichtigen. Dazu dient der Erörterungstermin. Ich habe es schon öfter gesagt. Wenn es eine Rolle spielt, dann werden wir diese Frage auch in eine Auflage mit einbauen. Können wir uns da einigen? Wir werden es jetzt nicht beantworten können.

Peter König (Einwender):

Zu diesem Punkt, ja. Ich hätte dann aber noch eine weitere Frage.

Verhandlungsleiter Oreans:

Bitte schön.

Peter König (Einwender):

Die Rückbaukosten mit 230.000 Euro – die Verwertungskosten lassen wir jetzt mal außen vor – erscheinen mehr als gering. Wenn ich sehe, was hier an Beton in den Boden gefüllt wird, Betonstahl, also Stahl armiert, dann frage ich mich, wie für 230.000 Euro dies alles aus

dem Boden entsorgt werden soll. Das ist ja eigentlich Teil der Entsorgung. Die Betonfundamente müssen eben auch entsorgt werden, komplett zurückgebaut werden. Der Wald hat so zu sein, wie er vorher war, zumindest der Waldboden.

Wenn ich denke, wie viele Transporte dafür notwendig sind und was ein Transportfahrzeug kostet, das ist ja ähnlich wie bei der Gesteuerung. Das ist genau dasselbe. Da sind die Kosten wesentlich höher. Beim Rückbau sind sie auf einmal in einem Bereich, dafür kann ich nicht mal ein Haus bauen. Da will mir irgendjemand erzählen, das reicht für den Rückbau eines Windrades. Entschuldigung, ich kann das nicht glauben. Ich kenne die Aufschlüsselung im Einzelnen nicht. Es ist auch nirgendwo nachvollziehbar, wie viele Transporte notwendig wären. Es steht hier eine Zahl, und die ist nicht nachvollziehbar – für mich nicht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Verbleiben wir so, wie ich gesagt habe.

Peter König (Einwender):

Vielleicht ist jemand in der Lage, mir das zu erläutern.

Verhandlungsleiter Oreans:

Hier heute offensichtlich nicht. Aber wir werden versuchen, das nachzuvollziehen. – Zu dieser Frage? – Herr Viehweg, bitte schön.

BM Viehweg (Straubenhardt):

Wir sind zwar jetzt hier im BImSchG-Verfahren, aber auch was die vertraglichen Regelungen mit der Gemeinde angeht: Der Gestattungsvertrag ist bis zum heutigen Tag nicht unterzeichnet. Aber auch im Entwurf ist eine Rückbauverpflichtung enthalten, deren Höhe noch nicht fertig verhandelt ist. Das zeigt ja auch wieder, wie genau wir in diesen Bereichen miteinander vorgehen. Zum anderen ist auch eine Bürgschaftsverpflichtung enthalten und – konkret an Herrn Bock – eine Preisanpassungsklausel.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Kalmbach.

Kalmbach (Einwender):

In den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Zeichnungen von den Windradstandorten enthalten, wo Bestand, Bauphase, Betrieb und Rückbau erläutert werden. Ist es richtig, dass die Zuwegungen nicht zurückgebaut werden?

Laut dieser Zeichnungen sind die Fundamente nach dem Rückbau nur noch als Umrisse zu erkennen. Wie sieht es in der Praxis aus? Wie viel von dem Material bleibt letztendlich im Boden?

Ein kleiner Nachtrag zum Kollegen aus Dobel: 2040 rechnet man übrigens mit 30.000 t Rotorblättern, die entsorgt werden müssen.

Im November 2015 verklagte die Firma Pfalzwind die Firma Juwi, weil die Prognosen etwas zu optimistisch waren. Gibt es eine Rückbauverpflichtung auch vonseiten der Gemeinde Straubenhardt, oder ist so etwas bei der Bürgergenossenschaft vorgesehen, dass, wenn die Wirtschaftlichkeit nicht erreicht wird, eventuell die Windräder zurückgebaut werden?

Verhandlungsleiter Oreans:

Was mit der Gemeinde vereinbart wird, ist nicht Thema. Heute sind wir im Erörterungstermin zu diesem Antrag auf Genehmigung nach Immissionsschutzrecht.

Zuwegungen, Rückbau, kann dazu jemand etwas sagen? Wäre da etwas als Auflage für die Zuwegungen vorgesehen?

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

An sich sehen wir vor, dass diese Anlagen dauerhaft erschlossen sein müssen, auch für Reparaturarbeiten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Aber wenn die Anlagen weg sind? Wenn der Rückbau nach 25, 30 Jahren erfolgt?

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Da ist von unserer Seite nichts vorgesehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Der zweite Punkt, ob von den Fundamenten beim Rückbau noch irgendetwas verbleibt? – Da verbleibt also nichts.

(Zuruf Kalmbach [Einwender])

– Da verbleibt nichts. Das heißt: nichts.

Jung (Einwender):

Ich habe zum Thema Wertstoffpreise noch folgende Frage: Wenn die Festlegung der Wertstoffpreise aus dem Jahre Dezember 2014 stammt, dann muss ich feststellen, dass die Wertstoffpreise, zum Beispiel für Kupfer, deutlich gefallen sind und Sie von diesen Berechnungen heute gar nicht mehr ausgehen können. Sie müssen die Wertstoffpreise ständig nachführen, sonst stimmen diese Positionen, die Sie in Abzug bringen, nicht mehr.

Zum Fundament hätte ich gerne eine ganz klare Aussage, ob wir in der Berechnung einen Totalrückbau oder einen Teilrückbau haben. Das wird in den Genehmigungen in Baden-Württemberg unterschiedlich gehandhabt. Wir haben teilweise Teilrückbau und teilweise Totalrückbau. Das ist ein großer Unterschied.

Dritter Teil meiner Frage: Was passiert mit der Erdverkabelung? Bleibt die drin, oder wird die auch rückgebaut und geht dann in die Wertstoffberechnung ein?

Verhandlungsleiter Oreans:

Zum dritten Punkt: Das ist heute nicht Thema dieses Antrags. Für die Erdverkabelung muss ich Sie auf das gesonderte Verfahren zur Verkabelung vertrösten. Auf die anderen Punkte werden wir dann zu sprechen kommen.

Ein weiterer Punkt war Teilrückbau oder Totalrückbau, und Ihren ersten Punkt habe ich mir leider nicht notiert.

Jung (Einwender):

Der erste Teil war die Fortführung der Berechnung der Wertstoffe aufgrund der Rohstoffpreisänderung im Metallbereich, vor allem bei den Edelmetallen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Aber Sie wissen, dass das in jede Richtung gilt. Preise steigen auch.

Jung (Einwender):

Selbstverständlich.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gibt es gegebenenfalls eine Anpassungsklausel in einer Auflage? Kann man sich so etwas vorstellen? – Herr Kummer.

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Hier geht es um unsere Bankbürgschaft. Die müssen wir ja festzurren. Da haben wir im Grunde genommen die 1,5 % Inflationsrate eingerechnet.

Verhandlungsleiter Oreans:

Und zur Frage Teilrückbau, Totalrückbau?

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Totalrückbau.

Olivier (Einwenderin):

Noch eine kurze Anmerkung zu den glasfaserverstärkten Kunststoffen. Es ist bekannt, dass ausrangierte Flügel von Windkraftanlagen – diese Meldung kam aus Mecklenburg-Vorpommern – ein ganz hohes Umweltrisiko darstellen, weil bei der Verbrennung nämlich hochgiftige Dioxine entstehen. So etwas müsste unbedingt auch in so ein Verfahren mit eingebunden werden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich habe es schon gesagt. Ich kann nicht viel dazu sagen. Ich weiß nur, dass es auch in Verbrennungsanlagen Filter für Dioxine gibt. Aber ich bin da kein Spezialist. Wir werden der Sache nachgehen. Ich kann das nur wiederholen.

Bock (Einwender):

Meine Frage an das Baurecht, Herr Kummer: Habe ich das richtig verstanden, dass Sie von 230.000 Euro ohne Verwertungswert ausgehen, dann den Verwertungswert berücksichtigen, und dann rechnen Sie mit den 154.000 Euro weiter mit einem Inflationsfaktor von 1,5 %? Korrekt?

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Richtig.

Bock (Einwender):

Danke schön. Ich komme gleich darauf zurück.

Danke, Herr Viehweg, dass Sie mir und auch der Allgemeinheit den Hinweis gegeben haben, dass Sie eine Anpassungsklausel im zivilrechtlichen Vertrag vorsehen. Da wäre die Frage, ob die Bankbürgschaft ständig nachgezogen wird. Das hat Herr Kummer eben dargelegt. Die Bankbürgschaft wird statisch sein, wenn ich es richtig verstanden habe. Sie wird einmal ausgesprochen – ich weiß es nicht mehr genau – über 1,5 Millionen?

(Kummer [Amt für Baurecht und Naturschutz]: 2,7!)

– Sie sind jetzt bei 2,7 Millionen, okay. Mathematisches Modell – so geht es mir leider auch als Laie, Sie sehe ich als Fachmann. Sie beziehen sich auf die Zahlen von Siemens vom 11.12.2014 – oder? Das sind ja die Werte.

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Vom 16.11.2015.

Bock (Einwender):

Die habe ich nicht. Die sind nicht ausgelegt worden.

Die mathematischen Werte, die ich genannt habe, entnehme ich dem Schreiben vom 11.12.2014, das in der öffentlichen Auslegung war. Entsprechend habe ich die Preissteigerung mathematisch dargestellt. Sie beziehen sich auf dieselben Zahlen, Herr Kummer. In dem öffentlich ausgelegten Schreiben von Siemens steht – ich stelle fest, es gibt zwischenzeitlich ein anderes Schriftstück –: „Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und sind nur ansetzbar“ – das ist eine Bedingung von Siemens – „bei insgesamt 12 zurückzubauenden WEAs“. Wir haben zwischenzeitlich elf.

Es ist bewusst eine Bedingung ausgesprochen worden bezüglich dieser Wertfindung. Das hat meiner Meinung nach damit zu tun: Betriebswirtschaftlich rechnet sich das immer anders, ob ich die Bauleute und Fahrzeuge für elf, zehn oder nur ein Windrad bewegen muss.

Das heißt, die Zahlen sind gleich geblieben. Sie rechnen mit einer Unterlage weiter, die nicht öffentlich ausgelegt worden ist. Ist das so korrekt, Herr Kummer? – Also mit anderen Anlagen. Gut.

Worauf ich hinaus möchte: Ich persönlich kann in den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur eine Seite finden, wo Siemens das einfach so als Zahl darstellt, wo Herr König versucht hatte, näher zu hinterfragen, wie sich diese Zahl ergibt. Die Zahl heißt 154.887 Euro, bis auf die Centbeträge. Herr Kummer, haben Sie eine konkrete Auflistung? Dass Siemens, gerade Siemens, die eigentlich die Anlagen verkauft, die Anlagen herstellt, aufbaut und rücktransportiert, war mir gar nicht bewusst gewesen. Haben Sie da etwas Konkretes?

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Ich habe hier: „Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.“ Die abgeschätzten Rückbaukosten sind nur ansetzbar bei insgesamt elf zurückzubauenden Anlagen. Ohne Berücksichtigung des Verwertungswerts haben wir 231.486 Euro, abzüglich Verwertungswert 156.023 Euro.

Bock (Einwender):

Sorry, Herr Kummer, dass ich nachfassen muss; nicht persönlich nehmen. Wenn ich es richtig verstehe, haben wir beide nur eine Seite? – Korrekt. Danke, Herr Kummer. Das heißt, genau zu den konkreten Nachfragen, die Herr König gestellt hat, ist die Frage auch von anderer Seite: Wie kann man diese Zahlen verifizieren, und wie kann das Bauamt aus Ihrer Sicht die Zahlen überhaupt nachvollziehen für eine belastbare Bürgschaft, sowohl statisch als auch mit einem dynamischen Verweis in einem zivilrechtlichen Vertrag? Mir ist bewusst, das ist heute nicht Thema, aber ich bin angesprochen worden. So viel vielleicht noch als Mitgabe.

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Wir haben die Aufschlüsselung: Kran, elektrische Komponenten, Personal, Transport Hauptkomponenten, Turm, Fundament, Komponenten Turm, Kabel, Kupfer, Abtransport. So ist es aufgeschlüsselt.

(Bock [Einwender]: Preise?)

– Preise stehen dabei.

Verhandlungsleiter Oreans:

Damit ist es doch, glaube ich, aufgeschlüsselt. Ich glaube, tiefer können wir kaum noch gehen. Wir werden der Sache mit dem Verbrennen noch nachgehen. Aber wenn das eine gängige Methode ist – das werden wir dann ja sehen –, dann werden wir uns da noch schlau machen.

Herr König, bitte. Dann Herr Stoltze.

Peter König (Einwender):

Es ging mir um das Zahlenwerk. Das zu erläutern, ist jetzt hinlänglich versucht worden. Meines Erachtens ist es beim Versuch geblieben. Aber das hat irgendwie Methode.

Stoltze (Einwender):

Das Stichwort Teilrückbau hat mich stutzig gemacht. Teilrückbau heißt ja, dass wahrscheinlich der Turm abgebaut wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Entschuldigen Sie, Herr Stoltze, Totalrückbau war die Antwort von Herrn Kummer. Total.

Stoltze (Einwender):

Ein Teilrückbau ist es auch, wenn ich bloß den Turm zurückbaue, und die Fundamente und alles andere bleiben stehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein. Es gibt einen Totalrückbau, nicht Teilrückbau. Total!

Stoltze (Einwender):

Es heißt doch: Ein Teil.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, nein. Es hieß: „total“. Die Frage war, ob Teil- oder Totalrückbau, und die Antwort war: „Total“.

Stoltze (Einwender):

Okay. Dann ziehe ich das zurück.

Verhandlungsleiter Oreans:

Sehr schön. – Frau Exss.

Exss (Einwenderin):

Was passiert bitte, wenn die Firma Insolvenz anmelden muss? Wer trägt die Kosten für den Abbau?

Verhandlungsleiter Oreans:

Das war doch genau die Antwort von Herrn Kummer. Es gibt eine Bürgschaft. Genau für diesen Fall würde eine Bürgschaft gefordert werden, um genau den Fall abzusichern, dass das Geld, in welcher Höhe auch immer, dann vorhanden ist.

Herr Faller, dann Herr Renschler.

RA Dr. Faller:

Ich möchte auf das eingehen, was Herr Schlund vorhin zur Rückbaubürgschaft sagte. Herr Schlund, Sie sagten, dass diese Bürgschaft gefordert werden kann. Das habe ich vorhin – im weiteren Verlauf heute ist es etwas anders geworden – so interpretiert, als wäre noch nicht abschließend geklärt, ob wirklich eine Bürgschaft gefordert wird oder nicht.

Es ist zwar richtig, dass im Windenergieerlass auch die Rede von „kann“ ist; das ist aber aus meiner Sicht eine sehr oberflächliche Betrachtung. Mittlerweile hat die Rechtsprechung dieses „kann“ zu einem „muss“ verdichtet, weil es gerade bei den Windenergieanlagen keine andere Möglichkeit der Sicherung gibt. Ich verweise insofern beispielhaft auf die Ausführungen von Herrn Gatz. Er ist Richter des 4. Senats am Bundesverwaltungsgericht. Es gibt bei „juris“ eine Anmerkung zum Urteil vom 17.10.2012. Da schreibt er ausdrücklich:

Die Bestellung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit löst das Problem der Sicherstellung nicht. Die Einhaltung der Verpflichtung kann nur durch eine finanzielle Absicherung der anfallenden Kosten einer Beseitigung sichergestellt werden. Das dürfte die einzige naheliegende und effektive Möglichkeit sein, um die Erfüllung einer Rückbauverpflichtung zu gewährleisten.

Das heißt also, um es auf den Punkt zu bringen: Es gibt keine andere Variante, als eine Rückbaubürgschaft zu fordern. Da hätte ich die dringende Bitte an Sie, darauf zu achten, dass das dann auch wirklich festgesetzt wird. Der Antragsteller hat sicher ein Interesse daran, dass das nicht so festgesetzt wird, weil das richtig Geld kostet. Aber es ist aus meiner Sicht unerlässlich, daran festzuhalten.

Schlund (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Ich habe mich vorhin an den Gesetzeswortlaut deshalb gehalten, weil wir ja noch in einem offenen Verfahren im Rahmen der Erörterung sind. Aber Sie haben aus den Äußerungen meines Kollegen Kummer gehört, dass wir uns rechnerisch schon intensiv mit dem Sachverhalt befasst haben. So wie es jetzt aussieht, werden wir voraussichtlich beides, Bürgschaft und Sicherungsleistung, fordern.

Renschler (Einwender):

Ich habe es so verstanden: Die Wege werden nicht zurückgebaut. Zumindest war die Antwort vorhin so.

Es gibt offensichtlich zwei verschiedene Versionen von diesen Rückbaukosten. Wir als Bürger haben natürlich nur die, die ausgelegt worden ist. Herr Kummer vom Landratsamt benutzt aber andere Zahlen und andere Detaillierungen. Das wollte ich nur noch mal zur Kenntnis bringen.

Ich möchte doch dringend darum bitten, dass wirklich die Rückbaukosten in Reinkultur angesetzt werden und nicht schöngerechnet werden, indem man einen Verwertungswert abzieht.

Dieser Verwertungswert, das sind Rohstoffpreise. Wie die sich ändern, weiß kein Mensch. Ob das überhaupt in 20 Jahren noch Rohstoffe sind oder sie bis dahin als Sondermüll klassifiziert werden, weiß heute keiner. Deswegen wäre es korrekt, ausschließlich die Kosten anzunehmen und sie nicht durch einen fiktiven Verwertungswert herunterzurechnen.

Herr Viehweg hat von einem Gestattungsvertrag und von einer Rückbauverpflichtung mit einer Dynamisierung gesprochen. Ich nehme an, Herr Viehweg redet von den drei Anlagen auf Gemeindegebiet, oder wie passt das, was uns das Landratsamt erzählt, zu dem, was uns Herr Viehweg erzählt? Das habe ich nicht verstanden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es gibt offenbar eine vertragliche und eine gesetzliche Rückbauverpflichtung. Sehe ich das richtig? – Wir würden ja bei allen Anlagen eine Rückbauverpflichtung aufnehmen. Herr Viehweg, bei Ihnen geht es auch um eine Rückbauverpflichtung. Habe ich das richtig verstanden? Es war vorhin die Rede, dass bei Ihnen auch eine Rückbauverpflichtung aufgenommen würde.

BM Viehweg (Straubenhardt):

Ich denke, ich habe es relativ konkret benannt. Ich kann ja nur für unsere Anlagen sprechen. Und für die gibt es eine Rückbauverpflichtung, selbstverständlich.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weil es für die Anlagen auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Rückbauverpflichtung gäbe. Deswegen ist es doppelt.

BM Viehweg (Straubenhardt):

Deswegen habe ich gesagt „getrennt“. Das war eine Serviceleistung von uns, dass ich gesagt habe, wie es bei uns im Entwurf des Gestattungsvertrages aussieht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Die anderen Punkte habe ich als Statement zur Kenntnis genommen. Da war keine Frage im Raum. – Dann habe ich eine Wortmeldung von dem anderen Herrn König.

Werner König (Einwender):

Das Teilflächennutzungsplanverfahren war nicht Gegenstand, aber ich muss es erwähnen, weil ich in dem Zusammenhang Herrn Viehweg in meinem Einspruch mit den Rückbaukosten konfrontiert habe. Die habe ich damals selbst ermittelt: 500.000, also eine halbe Million Euro pro Windkraftanlage. Dabei war ich nicht so naiv, vorauszusetzen, dass die Fundamente insgesamt im Boden bleiben werden. Jetzt wird behauptet, die bleiben drin. Ich habe das nicht mal gerechnet – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Moment, Herr König. Falsch. Die Fundamente kommen raus.

Werner König (Einwender):

Ja. Das ist ja gerade der Punkt. Ich war damals nicht so naiv und bin trotzdem auf eine halbe Million Euro gekommen. Das ist ja der Punkt. Ich bin lange genug im Bau, dass ich praktische Erfahrung habe und das von vornherein überhaupt nicht ins Kalkül gezogen habe. Trotzdem bin ich auf so hohe Kosten gekommen.

Im Übrigen ist es so, wenn zur Sprache kommt, dass die Anlagen zurückgebaut werden – – Hoffentlich werden sie nie gebaut. Wenn sie zurückgebaut werden, vielleicht schon in zehn Jahren, das wäre mir noch viel lieber, denn in 20 Jahren lebe ich wahrscheinlich nicht mehr, und einige von uns werden vielleicht nicht mehr erleben, dass die Voraussetzungen, die jetzt besprochen werden, überhaupt nicht erfüllt sind.

Jetzt höre ich, dass der Rückbau nur 231.000 Euro pro Anlage kosten soll und dass dann noch Materialgewinne gegengerechnet werden, der Verkaufswert von wiedergewonnenem Material. Ich bin damals davon ausgegangen, dass sich dieses in der Waage hält mit dem, was die Entsorgung von Sondermüll kostet.

Was aber nicht im Rückbau enthalten ist und was bis jetzt auch noch nicht diskutiert wurde, ist die Wiederherstellung des Geländes in den ursprünglichen Zustand. Da muss ja eine Rekultivierung gemacht werden. Da müssen meliorative Maßnahmen getroffen werden. Da müssen auch die Kabel, die unterirdisch verlegt werden oder eingepflügt worden sind, ausgebaut werden. Auch dies ist in den Kosten, die ich damals veranschlagt habe, nicht enthalten.

Jetzt möchte ich gern wissen: Gibt es eine Auflage, dass der ursprüngliche Zustand in der Weise wiederherzustellen ist, dass in sämtlichen Flächen die Wege zurückgebaut werden, dass wieder aufgeforstet wird, dass die meliorativen Maßnahmen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen – auch dies wird kommen – getroffen werden, vereinbart und kostenmäßig abgesichert werden?

Verhandlungsleiter Oreans:

Möchte seitens der Vorhabenträgerin jemand zur Rekultivierung noch etwas sagen? Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes infolge des Rückbaus?

Engesser (Antragstellerin):

Wie es in der Umweltverträglichkeitsstudie bilanziert wurde, ist es so, dass wir die Bodenversiegelung auch beseitigen. Das sehen auch die zivilrechtlichen Verträge vor, die wir mit den Eigentümern haben. Also Bodenversiegelungen sind entsprechend zu beseitigen. Bei den Wegen sieht das anders aus. Aber die Bodenversiegelung wird beseitigt. Es wird quasi wieder Erde eingebracht. Das Fundament wird wieder verfüllt, die Baugrube wird verfüllt und entsprechend wieder Oberboden aufgebracht. Die Rekultivierung ist dann in der Regel Sache des Eigentümers, der wieder entsprechende Bäume pflanzt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Wortmeldungen zum Thema Rückbauverpflichtung? – Herr König und Herr Schmitz.

Peter König (Einwender):

Die Rückbauverpflichtung ist ja wohl unstrittig. Was ich noch nicht ganz verstanden habe – diese Frage richtet sich an Herrn Bürgermeister Viehweg und an Herrn Kummer –: Sind die Bürgschaften, die zur Rückbauverpflichtung eingefordert werden, insolvenzsicher? Können Sie mir das wirklich glaubhaft versichern?

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Wir verlangen eine Bürgschaft einer Versicherung oder inländischen Bank zugunsten des Landes Baden-Württemberg.

Verhandlungsleiter Oreans:

Was bedeutet, dass Sie in der Regel, solange es das Land gibt, auch – –

(Heiterkeit)

Schmitz (Einwender):

Es geht um den Rückbau der Fundamente. Ich habe gelesen, die sollen gesprengt werden. Die Sprengung war aber schon bei der Errichtung der Anlagen ein Thema. Da wurde schon eingewendet: Wenn man denn sprengen möchte, bräuchte man geologische Gutachten, und die lägen ja nicht vor. Dann kam als Antwort von der Betreiberseite: Nein, nein, wir sprengen nicht, wir machen alles mit Bagger und Hacke. So hieß es. Jetzt steht da doch plötzlich Sprengung.

Ist schon irgendwie begutachtet, dass man da sprengen darf? Was hat das für Auswirkungen auf die Tierwelt, auf die Landschaft, auf die Häuser, auf die Fundamente? Wir haben ja gehört, dass das da oben alles ein Fels ist, wo auch die Häuser genauso gut drauf stehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Engesser, können Sie etwas zum Beseitigen sagen?

Engesser (Antragstellerin):

Meines Wissens haben wir im ersten Termin mitgeteilt, dass für den Rückbau eine entsprechende Abrissgenehmigung eingeholt werden muss. Der Rückbau muss genehmigt werden. Und in diesem Genehmigungsverfahren müssen wir die Maßnahmen beschreiben, wie der Rückbau zu erfolgen hat. Meines Wissens habe ich damals mitgeteilt, dass Sprengung eine Option ist, allerdings dann an der Stelle geprüft werden muss, ob es zulässig ist. Ansonsten, sollten irgendwelche schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgehen, die nicht zulässig sind, wird es mit Meißeln gemacht. Es bedarf einer Genehmigung nach Aufgabe der Nutzung.

Schmitz (Einwender):

Ich habe nicht gesehen, dass das eine Option ist, sondern es stand da ganz klar: „Es wird gesprengt.“ Entsprechend ist die Sprengung wahrscheinlich auch in den Kosten kalkuliert. Wenn man aber nicht sprengen darf, sondern mit der Hacke arbeitet, wird es wahrscheinlich wesentlich teurer. Außerdem bin ich der Meinung, dass so eine Genehmigung ja wohl vor Bau schon eingeholt werden muss und nicht: erst bauen und dann gucken, wie man es später wieder wegkriegt.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Wir haben zunächst den Bau und Betrieb der Anlagen beantragt, nicht den Abbau. Ich sage es mal etwas platt: Wenn Sie sich Ihr Einfamilienhaus genehmigen lassen, dann beantragen Sie auch nicht gleich eine Abbruchgenehmigung mit. Wenn Sie es im Außenbereich machen, müssten Sie das ja sonst machen. Der Abbruch ist also nicht Gegenstand.

Felix König (Einwender):

Wenn es heißt, man muss für den Rückbau ein spezielles Genehmigungsverfahren machen, wo die einzelnen Schritte genau erläutert werden, dann verstehe ich nicht, warum man anfängt, die genauen Kosten hierfür festzulegen und schon auf Jahre hinaus zu berechnen, aber man weiß nicht einmal, wie man genau vorgeht. Dabei muss man berücksichtigen, dass, ob man mit Hacke – übertrieben gesagt – das Fundament herausschneidet oder ob man Sprengungen macht, gewaltige Differenzen bei den Kosten auftreten. Das ist sicher logisch. Ich frage mich: Welchen Sinn macht es, diese Rückbaukosten überhaupt zu beziffern?

Herr Engesser hat zum Vergleich den Wohnhausbau genommen. Wenn man ein Wohnhaus baut, dann ist das auf Dauer ausgelegt. Das ist eine Sache, die keine Nachbarn stört. Es ist mein Haus. Es ist für die Nachbarn, meine ich, weniger relevant. Es stört niemanden. Wenn das Haus mal abgerissen werden muss, dann ist das vom finanziellen Aufwand her viel geringer. Den Vergleich finde ich etwas hergezogen. Man weiß, man hat bei Windrädern eine Nutzungsdauer von 20, maximal 30 Jahren.

Man muss auch berücksichtigen, dass der Bau von Windrädern ein waghalsiges Geschäft ist, wenn man die Wirtschaftlichkeit betrachtet. Hätten wir eine Insolvenz und die Zahlen wären falsch geschätzt, dann hätte Straubenhardt ein Problem, da diese Dinge eventuell aus unserer Gemeindekasse abgezahlt werden müssten, wenn die Berechnungen nicht stimmen. Es kann meines Erachtens nicht sein, dass der Vergleich von einem Windpark mit einem Privathaus – – Wir reden von 50 bis 60 Millionen Euro Baukosten und 3,5 Millionen Euro Rückbaukosten. Das mit dem Bau eines Wohnhauses zu vergleichen, wie kann das sein?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, vielleicht war der Vergleich nicht so glücklich. Aber letztendlich geht es doch darum: Sie alle wollen, dass eine Bürgschaft für den Fall der Insolvenz in die Auflagen aufgenommen wird. Wenn wir das tun, müssen wir das beziffern. Die Frage ist jetzt, in welcher

Höhe. Da gibt es unterschiedliche Meinungen, wie hoch die sein muss. Das wird man prüfen müssen. Das ist auch ein Ergebnis dieser Erörterung heute.

Aber dass man eine Bürgschaft macht, ohne einen Betrag zu nennen, das geht einfach nicht. Einen zu hohen Betrag zu nehmen, geht auch nicht; das dürfen wir auf gar keinen Fall verlangen. Also muss man einen Betrag finden, und den müssen wir heute finden, den können wir nicht erst in 20 oder 30 Jahren finden. Dass jetzt schon für den Rückbau eine Genehmigung beantragt wird, das sieht das Gesetz so nicht vor.

Felix König (Einwender):

Sie haben ja gerade gesagt, dass ein zu hoher Betrag nicht sinnvoll ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das habe ich nicht gesagt. Ich habe gesagt, das dürfen wir nicht verlangen. Das ist etwas anderes.

Felix König (Einwender):

Ich würde es so machen, dass man von allen Optionen die teuerste annehmen muss. Sollten die Kosten nicht nötig sein, dann ist das eben gut für den, der dafür zahlen muss. Auch in anderen Branchen, beispielsweise in der Landwirtschaft, wenn jemand einen Stall bauen möchte oder sonst etwas, müssen Sicherheiten von mehr als dem Doppelten des geliehenen Geldes vorhanden sein. Warum nicht auch bei Windkraft? Wir reden von einem sehr wichtigen Thema, das relevant ist für mehr als 10.000 Einwohner, für uns Bürger hier.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich habe es verstanden.

Felix König (Einwender):

Warum geht das nicht?

Verhandlungsleiter Oreans:

Weil wir eine realistische Zahl zu ermitteln versuchen müssen. Wir können nicht einfach die höchste nehmen, wir können auch nicht die niedrigste nehmen, sondern die Wahrheit liegt wahrscheinlich in der Mitte. Ich gebe das gerne an das Bauamt weiter. Das Bauamt wird die Aufgabe haben, für seine Auflagen diesen Betrag zu verifizieren und zu hinterfragen und dann aufzunehmen, wenn es zu einer solchen Genehmigung kommt.

Ich möchte noch mal daran erinnern, dass es auch einen weiteren Erkenntnisgewinn geben muss und wir uns nicht unbedingt bei der Frage, ob es 150.000 oder 210.000 Euro sind, die wir sowieso an dieser Stelle nicht beantworten können, noch lange aufhalten sollten. Wir werden es heute hier nicht klären können. Dazu dient auch dieser Termin nicht. Das Problem ist erkannt. Wir werden schauen müssen, wie wir damit umgehen.

Herr Schmitz, bitte.

Schmitz (Einwender):

Ich wollte nur direkt erwidern, dass es beim Einfamilienhaus natürlich keine Rückbauverpflichtung gibt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es hilft uns auch nicht zur Lösung der Frage weiter.

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Thema Rückbauverpflichtung? – Herr König.

Peter König (Einwender):

Meine Frage von vor ca. zehn Minuten hatte zwei Ansprechpartner. Ich habe bisher erst eine Antwort. Das ist die Antwort von Herrn Kummer vom Landratsamt. Die Antwort von Herrn Viehweg – er hat ja gesagt, es sind seine drei Windräder, die er anders behandelt – weiß ich nicht, aber dahin gehend war die Frage an Sie, Herr Viehweg. Die Antwort fehlt mir noch.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Viehweg hat in diesem Verfahren keine Aussagen zu machen. Wenn er es will, kann er es tun, aber wir reden hier vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und der Rückbauverpflichtung dort und nicht von einem Verfahren bei der Gemeinde Straubenhardt. Nur, damit wir wissen, wovon wir reden. Wenn Herr Viehweg etwas sagen will, gerne.

BM Viehweg (Straubenhardt):

Es ist natürlich auch unser Interesse beim Gestattungsvertrag, dass diese Bürgschaft insolvenzfest ist, und an ein Modell, wie gerade eben vom Landratsamt geschildert, kann man sich anlehnen. Insofern sind wir da abgesichert. Das ist in dem Vertragsentwurf auch vorgesehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Wortmeldungen zu diesem Themenbereich? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

3. Bauordnungsrecht

a) Eiswurf/Eisfall

Ich bitte um Wortmeldungen. – Herr Jäger, bitte schön.

RA Jäger:

Zum Thema Eiswurf möchte ich auf eine Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.06.2015 hinweisen. In der Stellungnahme der Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr, wird dem „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ gemäß darauf hingewiesen, dass Abstände von Windenergieanlagen zu Landesstraßen das 1,5-Fache des Rotor-

durchmessers plus Nabenhöhe betragen müssen, und die Einhaltung dieses Abstands dann auch im Allgemeinen als ausreichend angesehen wird – natürlich vorbehaltlich der Einzelfallprüfung.

Speziell wird moniert, dass anhand der Antragsunterlagen ersichtlich wurde, dass die Windkraftanlage 10 diesen genannten Abstand um ein Erhebliches unterschreitet. In Anlehnung an die eben genannte Berechnungsmethode kommen wir bei einer Anlagenhöhe von 200 m auf einen erforderlichen Mindestabstand von 383,25 m. Die Windenergieanlage 10 unterschreitet diesen Mindestabstand um mehr als die Hälfte, denn der Abstand beträgt nur 175 m. Insoweit wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe ausgeführt:

Daher kann diese Anlage nur zugelassen werden, wenn eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen vorgelegt werden kann, welche zu befürchtende Sicherheitsbedenken ausräumt.

Unabhängig davon, dass Sie – das hatten wir ja schon mehrfach thematisiert, unter anderem im Rahmen unseres Verlegungsantrags – diese Stellungnahme wie auch die sonstigen Stellungnahmen nicht für auslegungswürdig erachtet haben, was ich unter den gerade genannten Aspekten sehr, sehr verwunderlich finde: Welche Stellungnahme von Trägern öffentlicher Behörden soll denn geeignet sein, der Allgemeinheit bzw. Nachbarschaft eine potenzielle Betroffenheit aufzuzeigen, wenn nicht diese Stellungnahme?

Viele der Anwesenden hier im Saal werden die L 339 an dieser Stelle regelmäßig passieren. Die Gefahr durch Eisabwurf wollten Sie offenbar den betroffenen Einwendungsführern vorenthalten. Das halte ich für sehr bedenklich. Es ist mit den gesetzlichen Vorgaben, § 10 Abs. 3 BImSchG, natürlich überhaupt nicht vereinbar.

Daher die Frage: Liegt dieses Gutachten in Anbetracht der Stellungnahme des RP Karlsruhe, Abteilung 4, in Bezug auf die Windkraftanlage 10 mittlerweile beim Landratsamt vor, und wenn ja,

dann beantragen wir diesbezüglich Akteneinsicht.

Wallrabenstein (Umweltamt):

Das Gutachten liegt vor. Es ist auf unserer Homepage einsehbar.

RA Jäger:

Seit wann liegt Ihnen dieses Gutachten vor? War das während des Auslegungszeitpunkts oder danach?

Wallrabenstein (Umweltamt):

Das Gutachten wurde zunächst angefordert. Es ging uns im Herbst zu und wurde dann bei uns auf die Homepage gestellt.

RA Jäger:

Genauso wie bei der Luftfahrtbehörde handelt es sich hier auch wieder um eine Stellungnahme Träger öffentlicher Belange, wo eine gewisse Unsicherheit über die Betroffenheit der Bürger ersichtlich wird und sozusagen Nachprüfungsbedarf angemeldet wurde.

Man muss hier wieder den Verfahrensfehler geltend machen: Sie haben es auch in Anbetracht dieser Stellungnahme, die Ihnen vor Bekanntgabe der Auslegung am 16. Juni vorgelegen hat – der Eingangsstempel ist vom 9. Juni –, also genau eine Woche davor, nicht für nötig gehalten, von einer Auslegung abzusehen und zunächst abzuwarten, wie dieses Gutachten die Gefährdung durch die Windkraftanlage 10 für die Landesstraße 339 bewertet. Insoweit werden wir das im Nachgang zum heutigen Termin wiederum aufnehmen und werden Sie weiterhin dazu bewegen, die Auslegung erneut durchzuführen.

Peter König (Einwender):

Es geht um das Gutachten des TÜV Süd vom 10.09.2015. Ist das richtig?

Hoffmann (TÜV Süd):

Das ist richtig. Ich habe das Gutachten mit meinen Kollegen zusammen erstellt. Bei mir steht auch der 10.09.2015 als Datum.

Peter König (Einwender):

Danke schön. Nur zur Sicherstellung, dass wir hier über dasselbe reden.

Dann darf ich kurz zitieren, was in diesem Gutachten in punkto Windrad 10 ausgesagt wird – ich verkürze das –: Aus den Berechnungsergebnissen geht hervor, dass mehrere – – In diesem Fall geht es mir um die WEA 10. Dort steht zu lesen: „... als auch Eisstücke, die zu tödlichen Folgen führen können [...], anhand der hier vorliegenden Ergebnisse nicht auszuschließen ist.“

Muss man bei dieser Ausgangslage über das Windrad 10 noch weiter diskutieren? Das ist meine Frage.

Hofer (TÜV Süd):

Katja Hofer, TÜV Süd. – Es gibt zum Thema Eisfall zwei Gutachten. Das eine, woraus Sie gerade zitiert haben, ist die „Unabhängige Analyse von Eisfall“, die zu diesem Ergebnis gekommen ist. Und in der Risikoanalyse wurde die Bewertung dazu vorgenommen.

Peter König (Einwender):

Ich darf Sie berichtigen: Es geht hier nicht um Eisfall. Wir reden hier von Eiswurf. Kommt Ihnen das bekannt vor?

(Herr König [Einwender] hält ein Bild hoch.)

Darüber reden wir. Auch nur der Eiswurf kann den Bereich von 180 m tangieren, der hier zur Debatte steht – das ist der Bereich, in dem das Windrad von der L 339 entfernt steht –, der Eisfall wohl eher nicht, oder? Geben Sie mir da recht?

Hofer (TÜV Süd):

In dem Gutachten werden zwei unterschiedliche Begriffe geklärt. Das eine Thema ist der Eiswurf bei einer sich drehenden, in Betrieb befindlichen Anlage. Nach den in Deutschland geltenden Richtlinien darf, wenn Eis an der Anlage erkannt wird, die Anlage nicht betrieben werden. Dann ist die Anlage abzuschalten und in den Trudelbetrieb überzugehen, oder die Anlage hat komplett stillzustehen. Das wird durch den Anlagenhersteller und einen unabhängigen Sachverständigen bestätigt. So ist das auch in der Eisfallanalyse im Anhang zu finden.

In unserer Analyse wird weiter davon ausgegangen, da sich die Anlage nicht dreht, wenn Eis erkannt wird, dass nur noch Eisfall berücksichtigt wird, in dem Fall eine trudelnde Anlage. Die Umdrehungszahl wird mit angegeben. Die Simulationsergebnisse sind bei Eisfall einer trudelnden Anlage ermittelt worden.

Peter König (Einwender):

In der Tat, es gibt hier zwei Begriffe zu klären. Das ist Eisfall und Eiswurf. Wir reden hier von Eiswurf. Können Sie mir glaubhaft versichern, Frau Hofer, dass es bei diesem Typ von Windrad nicht zu Eiswurf kommen kann, da die Landesstraße 339 – – Hier ist auch zu berücksichtigen, dass das Windrad in Hauptwindrichtung genau den Wurfbereich der Landesstraße abdeckt. Können Sie glaubhaft versichern, dass es an diesen Windrädern nicht zu Eiswurf kommen kann, weder im Trudelbetrieb noch im Wirkbetrieb?

Hoffmann (TÜV Süd):

Noch mal zur Klärung: Das Eiserkennungssystem hat zugeschlagen, das heißt, die Anlage ist im Trudelbetrieb. Natürlich sind unsere Ergebnisse – Sie sprachen es an – so: Es kann durch Eisfall dazu kommen, dass Eisstücke vom Wind bis zur Landesstraße befördert werden.

(Peter König [Einwender]: Eiswurf, bitte! Bei Eisfall fällt Eis herunter, bei Eiswurf wird es geschleudert!)

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Hoffmann sagt uns jetzt, ob im Trudelbetrieb das Eis geworfen wird oder ob es fällt.

Hoffmann (TÜV Süd):

Zur Definition der zwei Begriffe noch einmal: Eiswurf ist bei Betrieb der Anlage. Da hätte man natürlich einen schönen Wurfverlauf.

(Lachen auf Einwenderseite)

Und Eisfall ist im Stillstand oder im Trudelbetrieb. Wenn sich die Anlage im Trudelbetrieb befindet, dann hat man natürlich auch einen gewissen Wurfverlauf. Es wird aber als Eisfall bezeichnet. Das ist das, womit wir es hier zu tun haben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Hoffmann. Ich rekapituliere: Im Trudelbetrieb handelt es sich nach der Definition um einen Fall, im Betrieb um einen Wurf.

Peter König (Einwender):

Dann mag mir doch der Herr jetzt erklären, wo beim drehenden Rotor der Unterschied ist zwischen Trudelbetrieb und Wirkbetrieb.

Hofer (TÜV Süd):

Dabei handelt es sich einfach um die Umdrehungszahl, die beim Trudelbetrieb wesentlich geringer ist als im Betrieb.

Peter König (Einwender):

Herr Oreans, es tut mir wirklich leid, wenn ich Ihnen Ihre Zeit stehle.

Verhandlungsleiter Oreans:

Sie stehlen mir nicht die Zeit.

Peter König (Einwender):

Sie sollten zur Kenntnis nehmen, dass es auch meine Zeit ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich stehle Ihnen keine Zeit.

Peter König (Einwender):

Ich fühle mich hier langsam irgendwo – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, ich bitte Sie als Verhandlungsleiter. Ich erteile Ihnen das Wort, und Sie können zu einer Einwendung sprechen. Das bitte ich jetzt zu tun. Die Definitionen für Eisfall und Eiswurf hat der TÜV aus seiner Sicht geklärt. Es macht keinen Sinn, wenn man diese Definitionen gegenüber dem TÜV infrage stellt. Das führt uns nicht weiter. Sinn und Zweck dieses Termins ist wirklich, dass er uns auch weiterführt. Akzeptieren Sie doch einfach mal die Sicht des TÜV, und ziehen Sie trotzdem Ihre Conclusio daraus, oder machen Sie weitere Ausführungen. Aber akzeptieren Sie doch, dass es der TÜV so sieht. Das kann man jetzt nicht ändern.

Peter König (Einwender):

Herr Oreans, wenn Sie wirklich an einer Aufklärung hier interessiert sind, dann verstehe ich nicht, dass Sie das abwürgen wollen. Meine Frage wurde doch gar nicht beantwortet. Ich hatte gefragt, ob mir der TÜV zweifelsfrei bestätigen kann, dass es nicht zu Eiswurf kommt. Dann frage ich mich, warum er mir den Trudelbetrieb erklären will. Der TÜV soll uns, den Betroffenen, zweifelsfrei bestätigen – das Gutachten gibt das nicht her –, dass es an dieser Anlage nicht zu Eiswurf kommen kann. Das ist eine klare Frage, und ich erwarte eine klare Antwort.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Hoffmann oder Frau Hofer, ausgehend von Ihrer Definition, kann es da zu einem Eiswurf kommen?

Hofer (TÜV Süd):

In der „Analyse von Eisfall“ gibt es einen Anhang vom DNV, Det Norske Veritas. Das ist ein in der Liste geführter sachverständiger Gutachter, auf den wir uns beziehen. Ich würde gerne daraus zitieren:

Durch diese in den Siemens Windenergieanlagen vorhandenen Systeme zur Eiserkennung kann ein Betrieb bei Eisansatz an den [Rotor]blättern sicher ausgeschlossen werden.

Falkenberg (Einwender):

Jürgen Falkenberg, Straubenhardt. – Ich möchte die Frage doch noch konkretisieren: Wir fangen zum Zeitpunkt X an, das Windrad dreht sich, die Sensorik stellt Eis fest. Jetzt dreht sich das Windrad beispielsweise mit sehr hoher Geschwindigkeit und geht in einen Trudelbetrieb über. In diesem Moment kann sich doch eine Eisplatte ablösen. Wie weit kann diese Eisplatte bei welcher Windgeschwindigkeit fliegen?

Hofer (TÜV Süd):

Die Berechnung im Trudelbetrieb ist Bestandteil der Simulation der Eisfallanalyse.

Falkenberg (Einwender):

Aber dann müssten wir ganz klar festlegen: Bei welcher Windgeschwindigkeit haben wir welche Rotationsgeschwindigkeit des Rotors? Der Trudelbetrieb beginnt ja dann eigentlich bei jeder Geschwindigkeit.

Sie müssten ganz klar definieren können: Wirkgeschwindigkeit beinhaltet die und die Rotationsgeschwindigkeit des Rotors und Trudelbetrieb eine entsprechend niedrigere. Wo ist da die exakte Definition?

Hofer (TÜV Süd):

Das System erkennt Eis in einem gewissen zeitlichen Rahmen. Es ist ja nicht so, dass mit einem Mal plötzlich große Eismassen an der Anlage auftreten, sondern es braucht eine gewisse Zeit, um Eis zu bilden. Häufig sind das Zeiten, wo die Geschwindigkeiten nicht im Nennleistungsbetrieb sind, sondern eher bei geringeren Windgeschwindigkeiten.

Die Anlage erkennt also Eis, wird gestoppt und in den Trudelbetrieb übergehen. In dieser Zeit kann es zum Abtauen des Eises kommen, und in diesem Bereich kommt es dann auch zum Ablösen von Eisstücken. Der Fall dieser Eisstücke wurde simuliert. Es wurde eine maximale Umdrehungszahl im Trudelbetrieb angewendet, die im Gutachten auch aufgeführt ist.

Lenz (Einwender):

Um die Problematik der Eiserkennung zu umgehen, gibt es ja die technische Möglichkeit, dass man die Rotorblätter beheizt. Frage an den Vorhabenträger: Warum wurde diese Variante nicht untersucht, um durch Beheizen dem Thema Eisfall grundsätzlich zu begegnen?

Engesser (Antragstellerin):

Eine Rotorblattbeheizung verhindert sowohl Eisfall als auch Eiswurf nicht. Beim Einschalten der Beheizung taut das Eis, und irgendwann fällt es trotzdem ab. Die Hersteller sehen vor, dass, wenn die Anlage im Betrieb ist, die Blattheizung in der Regel nicht in Betrieb ist. Die Blattheizung wird erst aktiviert, wenn die Anlage Eis erkannt hat. Die Anlage fährt herunter, und dann hilft die Rotorblattheizung, den Zeitraum zu verringern, bis sich die Anlage wieder in Betrieb setzen kann. Aber auch wenn das Blatt beheizt wird, kann trotzdem Eis abfallen. Weil das keine technische Ausrüstung ist, die Eisfall verhindert, wird die Blattbeheizung nicht eingesetzt.

Lenz (Einwender):

Sie sagen also, dass die Blattbeheizung, die technisch von Windradherstellern durchaus angeboten wird, den Eisfall nicht verhindern kann, weil sie nicht rechtzeitig wirkt. Das kann ich nicht ganz verstehen. Wenn ich eine Heizung rechtzeitig einschalte, dann kann sich auf diesem Blatt gar kein Eis bilden, sondern das wird als Wasser abgeschleudert. Das noch als Nachfrage, Herr Engesser.

Engesser (Antragstellerin):

Die Heizung reicht nicht aus, um bei Betrieb, insbesondere bei Wintertemperaturen, das Blatt dauerhaft so aufzuheizen, dass gar kein Eis entsteht. Wie gesagt, die Rotorblattheizung, dass Heißluft in das Rotorblatt entsprechend einströmt, wird erst aktiviert, wenn die Anlagen außer Betrieb sind. Dann erst kann die Blattheizung das Blatt entsprechend aufheizen und zu einer Verminderung von Eisbildung führen. Blattheizung verhindert keinen Eisfall.

Falkenberg (Einwender):

Die Gefährdung durch Eiswurf ist verhindert, solange die Abschaltung bei Eisbildung funktioniert. Es sind schon Hunderte von Fällen dokumentiert, wo diese Abschaltung versagt hat.

Wir können also davon ausgehen, dass dann, wenn die Abschaltung bei Eis mal technisch nicht funktioniert, was nicht auszuschließen ist, die Landesstraße einem Bombardement von Eiswurf ausgesetzt sein könnte. Das war eigentlich meine Frage an den TÜV.

Hofer (TÜV Süd):

Ob das Eiserkennungssystem greift oder nicht, ist nicht Bestandteil unserer Untersuchung.

(Unruhe auf Einwenderseite)

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König.

Peter König (Einwender):

Eine Frage an den TÜV: Reden wir von dem Gutachten, das für die Windkraftanlagen, die hier zur Debatte stehen, diese Unbedenklichkeit bescheinigt mit dem Satz „Durch diese in den Siemens Windenergieanlagen vorhandenen Systeme zur Eiserkennung kann ein Betrieb bei Eisansatz an den Blättern sicher ausgeschlossen werden“? Geht es um dieses Gutachten, anhand dessen Sie gesagt haben: „Eiswurf muss nicht untersucht werden, sondern nur Eisfall“? Sehe ich das richtig?

Hofer (TÜV Süd):

Ja.

Peter König (Einwender):

Darf ich?

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn es direkt dazu ist. Herr Jung wartet auch schon lange.

Peter König (Einwender):

Nein, das Thema ist noch nicht durch.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, wir sind noch lange nicht durch mit dem Thema. Ich sage nur, es sind noch weitere Wortmeldungen da. Machen Sie weiter, Herr König.

Peter König (Einwender):

Dieses Gutachten ist vom 19.12.2012. Gab es da die Siemens-Anlagen schon? Und ist dieses hier angeführte „Icing Hazards and Ice Detection Systems E W EMEA EN-40-0000-7019-04 2012-12-19 Rev04“ Bestandteil der Anlagen, die hier zur Verwendung kommen? Können Sie mir das bestätigen? Zweifelsfrei bestätigen?

Hofer (TÜV Süd):

Uns wurde durch den Anlagenhersteller dieses Dokument zur Verfügung gestellt, sodass es sich auch auf die Eiserkennungssysteme bezieht, die am Standort Straubenhardt geplant sind.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn Sie noch an Herrn Jung denken würden; der bekommt sonst langsam ein Problem, Herr König.

Peter König (Einwender):

Es wurde vom TÜV also nicht überprüft, ob das, was hier steht, auch tatsächlich auf die Anlagen zutrifft? Ist das richtig?

Hofer (TÜV Süd):

Da die Anlagen noch nicht gebaut sind, kann nicht geprüft werden, ob das eingebaut ist oder nicht.

Peter König (Einwender):

Entschuldigung, es gibt ein Zertifikat für die Anlagen. Das kann ich so auch nicht stehen lassen. Oder sind die Anlagen nicht zertifiziert?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, ich gehe mal davon aus, dass, wenn es zu einer Entscheidung kommt, wenn es zu einer Genehmigung kommt, es Bestandteil der Entscheidung sein wird, was da drin ist. Dann wird es ja Teil der eventuellen Genehmigung sein.

(Stoltze [Einwender]: Herr König, es sind auch noch andere Leute da!)

– Ja, es sind noch andere Einsprecher da. Sie haben vollkommen recht. Ich versuche, das auch den anderen Einwendern klarzumachen, aber es ist nicht jedem klar. Ich würde deswegen gern Herrn Jung auch noch drannehmen. Und dann haben sich schon lange Frau Meißner und Herr Renschler gemeldet.

Herr Jung, bitte.

Jung (Einwender):

Ich möchte noch mal auf die Eiswurfweiten eingehen. Da gibt es Tabellen. Ich verstehe die Diskussion, die wir heute führen, nicht. Diese Tabellen berechnen sich nach einem 45-Grad-Abwurfwinkel im Betrieb. Ich rede nicht vom Trudelbetrieb, sondern wenn die Detektion versagt oder nicht funktioniert hat. Bei 20 Umdrehungen haben wir bei einem Rotordurchmesser von 100 m – ich habe nur die Tabelle für 100 m Rotordurchmesser – eine Eiswurfgeschwindigkeit von 367 km/h. Das ergibt eine Eiswurfweite von 1.117 m. Ich sehe landauf, landab,

dass in den Anträgen der Vorhabenträger immer mit 300 bis 400 m gerechnet wird. Das ist deutlich zu wenig.

Es ist in der Branche bekannt, dass die Detektion nicht sicher funktioniert, weil ein Rotorblatt mit 7 bis 10 t Gewicht einen Eiskörper von 700 oder 1.000 g detektieren muss. Da haben wir zum Teil Versagen im System. Ich kann nicht verstehen, dass nicht mit besseren technischen Maßnahmen – es ist vorhin die Heizung angesprochen worden – vorgesorgt wird.

Eine Zusatzfrage, die an den Hersteller oder an den Vorhabenträger geht: Wie wollen Sie die Rotorblatthinterkante enteisen? Wir haben bei einer Windkraftanlage den Sonderfall, dass Sie nicht die Vorderkante enteisen müssen wie bei einem Flugzeug. Bei einem Flugzeug wird vor dem Start das ganze Flugzeug enteist, im Fluge dann nur noch die Vorderkante. Das wird mit Heizspiralen gemacht. Wir wissen aber, dass in einer Windkraftanlage die Rotorhinterkante auch ein Problem darstellt. Wie ist das bei der Siemens-Anlage gelöst?

Verhandlungsleiter Oreans:

Kann ich die Frage an den TÜV oder an den Vorhabenträger weitergeben? Gibt es dazu konkrete Erkenntnisse?

Engesser (Antragstellerin):

Wir haben an den Anlagen hier keine Enteisungssysteme. Ich möchte auch den Punkt von Herrn König mitbeantworten: Da wir hier unabhängige Systeme haben, die den Eisansatz erkennen, also eine Redundanz bezüglich der Eiserkennung haben, ist durchaus eine hohe Sicherheit gegeben, dass die Anlage Eis detektiert und abschaltet. Und somit kann man den Eiswurf ausschließen.

Zu Herrn Jung bezüglich der Enteisungssysteme, ob Vorderkante oder Blatthinterkante: Wenn Eisansatz erkannt wird, stellt die Anlage ab. Die Anlage darf erst wieder anfahren, wenn das Eis weg ist. Wir haben kein Enteisungssystem. Wir sprühen nicht wie auf dem Flughafen etwas dran, sondern man muss leider warten – so ist es aus Sicht des Betreibers –, bis das Eis weg ist. „Eis weg“ heißt, es taut ab oder fällt irgendwann ab, und dann erst kann wieder ein Betrieb erfolgen. Es gibt also kein Enteisungssystem.

Meißner (Einwenderin):

Mein Name ist Sandra Meißner. Ich komme aus Langenalb. – Ich habe eine Frage zu der Eiswurfsache. Ich gehöre mit meiner Tochter zu den wenigen, die täglich den Wald nutzen, vor allen Dingen im Bereich der WKA 3, 5 und 6. Wenn die Anlage wegen Eiswurf abgeschaltet wird und ich noch in der Nähe bin, wie hoch ist dann die Gefahr für mich und mein Kind, dass doch ein Eisbrocken herunterfällt? Und dann ist natürlich die Frage: Wenn wir getroffen werden sollten, wer haftet für den Schaden? Das gebe ich jetzt mal an die Herrschaften weiter.

Renschler (Einwender):

Ich habe noch eine Frage, weil ich die technischen Erläuterungen nicht verstanden habe. Ich gehe davon aus, alles funktioniert, das Eiserkennungssystem funktioniert. Ich habe jetzt aber gelernt, das Eiserkennungssystem detektiert eben erst Eisgefahr, nachdem sich Eis gebildet hat.

Die Siemens-Anlage hat eine Nenndrehzahl von 14 Umdrehungen. Bei dem Rotordurchmesser gibt es eine Blattspitzengeschwindigkeit von 300 km/h. Wenn sich also der Rotor dreht, die Rotorblattspitze mit 300 km/h durch die Luft schneidet und das Eiserkennungssystem Eis detektiert, dann wird gebremst, und man kommt irgendwann in den Trudelbetrieb. Es ist doch aber klar, dass man von 300 km/h auf 0 km/h einen gewissen Bremsweg hat. Jeder, der ein Auto oder ein Fahrrad hat, kann verstehen, dass das eine Zeit lang dauert. Sobald das Ding sich abschaltet oder erkennt, es ist Eis, dreht es sich erst mal noch mit 14 Umdrehungen weiter, mit einer Blattspitzengeschwindigkeit von 300 km/h. Das Eis, das in dem Moment wegfliegt, wird dann eben mit 300 km/h beschleunigt oder hat eine Anfangsgeschwindigkeit von 300 km/h, um es korrekt auszudrücken.

Deswegen hilft die Definition, die wir vorhin gemacht haben – – Da haben wir vom normalen Betrieb gesprochen und vom Trudelbetrieb. Das ist aber unvollständig, weil es eine Übergangsphase gibt, einen Bremsweg, wo man von 300 km/h auf null oder auf wenige km/h herunterkommt. Erst wenn man auf wenigen km/h unten ist oder eine ganz langsame Umdrehung hat, eben einen Trudelbetrieb, kann man wirklich von Eisfall reden. Während des Bremsweges haben wir es mit Eiswurf zu tun – egal, ob es ein Trudelbetrieb ist, ob Sie es Bremsvorgang nennen oder wie immer Sie es nennen.

Ich möchte jetzt wissen: Stimmen Sie dieser technischen Einschätzung zu? Wie lange dauert es denn, bis diese Anlage, die sich mit 14 Umdrehungen gedreht hat, auf der Drehzahl null angekommen ist?

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir hatten erst die Frage von Frau Meißner, wer haftet, wenn im Wald doch etwas auf ihr Haupt oder das ihrer Tochter fällt.

Meißner (Einwenderin):

Und die Frage war: Wie hoch ist die Gefahr für mich und mein Kind? Kann ich den Wald noch gefahrlos betreten? Kann ich erkennen, ob an dem Tag eine Eiswurfgefahr besteht?

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Nach dem Windenergieerlass wird davon ausgegangen, dass im Falle entsprechender Temperaturen auf die Gefahren durch Eiswurf im Nahbereich der Anlage hingewiesen wird.

Zur Haftung selbst will ich mich nicht weiter äußern. Die richtet sich im Einzelfall nach den gesetzlichen Vorschriften. Das ist auch nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Meißner (Einwenderin):

Jetzt weiß ich aber immer noch nicht, ob ich den Wald noch gefahrlos betreten kann. Ich habe ein achtjähriges Kind dabei.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Wenn es kalt draußen ist, entsprechende Gefahr von Eis besteht, soll darauf hingewiesen werden. Dann soll auch die Nähe der Anlagen gemieden werden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Meißner, die Rechtsprechung sagt, dass, soweit ich das gelesen habe, auch das Aufstellen von Warnschildern eine Maßnahme ist, die darauf hinweisen soll, dass Eisfall sein kann. Ich will es nicht verharmlosen, nur, um ein Beispiel zu nennen: Wenn Sie sich in die Nähe eines Golfplatzes begeben, gibt es auch Schilder. Wer sich da hineinbegibt, muss damit rechnen, getroffen zu werden. So ähnlich wird es wohl auch sein, wenn Sie in die Nähe einer Anlage kommen und da Schilder sind: „Achtung Eisfall von der Windkraftanlage“. Wenn Sie sich hineinbegeben und etwas herunterfällt, dann wird die Haftung höchstwahrscheinlich ausgeschlossen sein. Das vermute ich, ohne es konkret geprüft zu haben.

Meißner (Einwenderin):

Aber meine konkrete Frage: Dann kann ich als Bürger diesen Bereich des Waldes definitiv nicht mehr nutzen, wenn nicht gerade 20 oder 30 Grad sind. Ist das richtig?

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, das ist nicht richtig, weil es Eis weder bei 20 noch bei 15, noch bei 10, noch bei 5 Grad gibt; das bildet sich erst bei Minusgraden. Ob Sie den Wald dann nicht betreten können, ich nehme an, das geht dann in ein gewisses Lebensrisiko über. Genauso, als würden Sie sagen, ich kann keine Straße überqueren, weil ich überfahren werden kann. Natürlich können Sie überfahren werden, aber Sie werden wahrscheinlich trotzdem Straßen überqueren. Das bleibt der Entscheidung des Einzelnen überlassen. Es bleibt Ihnen überlassen, diese Entscheidung für sich und für Ihre Tochter zu treffen. Aber dass Sie den Wald dann nicht mehr betreten können, weil es so gefährlich ist, das müssen Sie selbst entscheiden, wie Sie auch andere Dinge entscheiden müssen. Das stelle ich anheim. Das kann ich nicht beurteilen, wie Ihre persönliche Lebensentscheidung in solchen Situationen ist.

Wir hatten noch die Frage von Herrn Renschler, was zwischen Vollbetrieb und – – Ich weiß nicht, ob es den Zwischenbereich bis zum Trudelbetrieb gibt, oder beginnt der Trudelbetrieb mit Abschaltung des Vollbetriebes sofort? Dann gibt es den Zwischenbereich in der Definition so nicht. Wie ist das zu sehen? Kann dazu der TÜV noch etwas sagen?

Hofer (TÜV Süd):

Wie ich vorhin schon erläutert hatte, sind die Situationen, wo es zu Eisansatz an den Anlagen kommen kann, nicht die Zeiten, wo die Anlage im Nennleistungsbetrieb fährt, sondern eher Zeiten und Situationen, wo die Geschwindigkeiten geringer sind, also nicht diese hohen Umdrehungszahlen der Anlagen zu erwarten sind.

Des Weiteren ist es so, wie wir es auch im Gutachten beschrieben haben, dass sich erst ein gewisser Eisansatz an den Rotorblättern bilden muss, um Eisstücke lösen zu können. Die Frage war auch nach der Zeitdauer, wenn die Anlage vom Betrieb in den Trudelbetrieb versetzt wird. Dazu kann der Anlagenhersteller Antwort geben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Den haben wir heute nicht hier.

Renschler (Einwender):

Mit dieser Antwort bin ich nicht zufrieden. Auch wenn die Anlage nicht mit 14 Umdrehungen läuft und die Blattspitzengeschwindigkeit nicht 300 km/h beträgt, sondern nur 200, müssen Sie von 200 km/h auf 0 km/h herunterbremsen, bis die Anlage im Trudelbetrieb oder im Stillstand angekommen ist. Das war der Kern meiner Frage. Neben der normalen Betriebsphase und dem Stillstand oder Trudelbetrieb gibt es eine Übergangsphase. Ob die Anlage von 300 km/h Blattspitzengeschwindigkeit oder von 200 km/h heruntergefahren wird, ist für den, der auf der Kreisstraße von Dennach nach Dobel entlangfährt, fast egal. Die Antwort, die Sie mir gegeben haben, war in keiner Weise zufriedenstellend. Das möchte ich hier zum Ausdruck bringen.

Sie haben sich eben ein bisschen darüber lustig gemacht: Bei 10 Grad gibt es ja kein Eis. Wenn Frau Meißner mit ihrer Tochter spazieren geht, dann geht sie eben am Fuße des Windrads spazieren. Je nachdem, was für eine meteorologische Schichtung herrscht, kann es passieren, dass in 200 m Höhe etwas ganz anderes ist. Das wissen Sie aber nicht, wenn Sie unten spazieren gehen. Die Anlage kann sehr wohl vereisen, auch wenn Sie als Spaziergänger denken, es besteht keine Gefahr.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Renschler, das bezog sich auf die etwas übertriebene Aussage von 20 Grad. Je mehr wir uns Temperaturen nähern, die Sie genannt haben, desto größer ist die Möglichkeit. Das will ich gar nicht in Abrede stellen. Da hätten Sie mich missverstanden.

Renschler (Einwender):

Es geht nicht nur um die Temperatur, es geht um die Schichtung und um die Gefahr, die aus der Schichtung herrührt, weil Sie unten nicht wissen, was oben los ist.

Kalmbach (Einwender):

Ich habe hier einen Pressebericht vom 05.01.2016 der *Siegener Zeitung*. Da war Eisabwurf bis in 150 m Entfernung festzustellen. Wenn Sie bei uns an einem Samstag im Februar im Wald sind, wenn das Wetter einigermaßen gut ist und schon noch Frosttemperaturen herrschen, dann ist in Langenalb und in der ganzen Gegend ziemlich etwas los. Da sind viele, die ihren Schlagraum machen, ihr Holz holen, die durchaus näher als 150 m von den Windrädern entfernt arbeiten. Gut, wir haben alle einen Helm auf. Aber ich bezweifle, wenn so ein Ding aus 150, 200 m Höhe herunterfällt, ob der Helm da noch einen Wert hat.

Die Windräder stehen in einer gewissen Höhe. Da ist es schon bedeutend kälter als unten im Dorf, und auch die Windräder selber haben eine gewisse Höhe, wie wir alle wissen. Da kann es durchaus zum Eisabwurf kommen. Wie stellt man sich eine Warnung vor? Klar, ich kann mit dem Thermometer unten herumrennen in der Ortschaft und dann hochfahren, gucken und feststellen: Mensch, heute habe ich frei, kann ich heute Holz machen oder nicht?

Wie stellt man sich eine Warnung der Bevölkerung vor? Das ist ja nicht nur ein Einzelfall. Es sind nicht nur Spaziergänger. Es sind auch Leute, die arbeiten, unter anderem auch Forstarbeiter.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. Ich kann die Frage allenfalls weitergeben. Ich kenne es nur aus anderen Verfahren, wo ich schon als Zuhörer beteiligt war. Da hat sich die Frage auch gestellt. Da hat man auf die Schilder verwiesen, weil die Schilder ja ganzjährig da sind. Es wurde dem Einzelnen überlassen, die Temperaturen selbst einzuschätzen. So habe ich es zumindest verstanden. Wenn hier jemand seitens der Fachbehörden oder Antragsteller noch einen anderen Vorschlag hat, möge er ihn nennen. – Das scheint nicht der Fall.

Herr Zerrer.

Zerrer (Einwender):

Kurz als Ergänzung zum Thema Wetterlage. Die Wetterlage, die gerade eben als eher unwahrscheinlich eingestuft wurde, nämlich kalt und Schnee bei hoher Windgeschwindigkeit, ist gerade für morgen bis übermorgen angekündigt. Wenn man das erleben möchte, ist jeder eingeladen, sich oben auf dem Dobel hinzustellen und hohe Windgeschwindigkeit bei Schnee zu erleben.

Die andere Frage: Ist der „Westweg“ schon angesprochen worden? Das ist natürlich ein touristisches Thema, wo es darum geht, einen Wegabschnitt öffentlich zugänglich zu machen. Der Schwarzwaldverein hat schon moniert, wie er damit umgehen soll, wenn hier Wanderungen als touristische Attraktion oder als geführte Wanderungen verkauft werden und dieser Wegabschnitt pauschal ein halbes Jahr gesperrt werden muss, weil niemand die Haftung übernimmt. Als Reiseveranstalter kann man nicht eine Reise veranstalten und gleichzeitig sagen: „Leute, passt auf, November bis Dezember könnte es sein, dass ihr vielleicht nicht in

Dobel ankommt, weil es euch schon an der Schwanner Warte erwischt.“ Steht im Raum, dass wir von einer Sperrung des „Westwegs“ reden müssen, um einer Gefährdung begegnen zu können?

Verhandlungsleiter Oreans:

Haben Sie einen Adressaten für diese Frage? Die Immissionsschutzbehörde? Frau Wallraabenstein, ist Ihnen oder jemandem bekannt, dass solche Forderungen oder Auflagen im Raum stehen? – Nein, das ist nicht der Fall.

Zerrer (Einwender):

Es gibt einen Schriftverkehr vom Schwarzwaldverein, der genau auf dieses Thema hingewiesen hat. Ich weiß nicht, wie die Antwort seitens Ihrer Behörde ausgefallen ist oder ob das nur abgeheftet wurde. Ich kann es gern heraussuchen, ich habe es hier.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn es ein Schriftverkehr mit unserer Behörde ist, dann ist er ja in unseren Akten. Dann wird er auch bekannt sein oder noch zur Bearbeitung anstehen. Dann brauchen Sie ihn uns nicht zu geben. Dann haben wir ihn. Aber ich kann es mir nicht vorstellen. Ich überlege nur, was mit Wegen ist, die steinschlaggefährdet sind, und zwar ganzjährig. Die sind auch nicht gesperrt. Es ist mir nicht bekannt. Aber wie gesagt, das ist nur meine persönliche Meinung.

Herr Stoltze, bitte.

Stoltze (Einwender):

Ich mache da weiter, wo mein Vorredner aufgehört hat. Ich habe vor einiger Zeit Folgendes gelesen: Eine Gemeinde in der Gegend Ortenau hat einen Brief des Schwarzwaldvereins veröffentlicht, und zwar einen Protestbrief, weil die Behörde geplant hat, die dortigen Bereiche, wo die Windräder stehen, während der gesamten Winterzeit völlig abzusperren. Das ist ganz interessant. Das sind eben auch Wege des Schwarzwaldvereins. Da kommen Verbotschilder hin, und wer da durchgeht, ist automatisch schuld, wenn ihm etwas passiert.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Renschler und Herr Schmitz.

Renschler (Einwender):

Es gibt ja für den Anlagenbetreiber Auflagen für Artenschutz und anderes mehr. Gibt es die Auflage, eine Versicherung für Personenschäden aufgrund von Eiswurf oder Eisfall abzuschließen?

Ich habe zweimal angesprochen, dass Sie vom Betrieb mit 200 oder 300 km/h Blattspitzengeschwindigkeit bis zum Stillstand eine gewisse Zeit benötigen. Ich möchte festhalten: Diese Frage wurde bis jetzt in keiner Weise beantwortet.

Verhandlungsleiter Oreans:

Zu Ihrer ersten Frage, ob es diese Auflagen gibt, noch mal zum Zeitpunkt: Wir befinden uns im Erörterungstermin. Wir versuchen jetzt, die Grundlagen dafür festzustellen, welche Auflagen aufgenommen werden sollen, falls es zu einer Genehmigung kommt. Das heißt, jetzt eine definitive Aussage zu treffen, ob es eine Auflage für eine Versicherung wegen Eisfall gibt, erscheint mir verfrüht.

Wir werden uns um diesen Punkt zu kümmern haben und dies zu prüfen haben. Darum nehmen wir die Anregung auf, ob wir so etwas fordern können, ob es so etwas überhaupt gibt, ob es auch andere machen. Da wird man sich schlau machen, und dann wird man entsprechend reagieren, wenn es denn zu einer Genehmigung kommt.

Das Zweite hatten Sie schon mehrfach gefragt. Das habe ich verstanden. Aber Sie haben die Antwort so nicht bekommen. Ich kann die Frage auch nicht beantworten. Der TÜV hat Ihnen die Antwort gegeben, die er Ihnen gegeben hat.

(Renschler [Einwender]: Die war am Thema vorbei!)

– Ja, das haben Sie gesagt. Aber das habe ich nicht als Frage verstanden, sondern als Feststellung.

Renschler (Einwender):

Natürlich können wir im Protokoll festhalten, dass diese Frage unbeantwortet geblieben ist. Lieber wäre es mir natürlich, wenn ich heute Abend heimgehen könnte und ein gutes Gefühl hätte, weil ich wüsste, der TÜV hat diese Situation betrachtet.

Schmitz (Einwender):

Ich habe eine Frage an die Sachverständige vom TÜV Süd. Sie hatten gesagt, dass der Eisansatz von der Leistung abhängt, und dabei suggeriert, dass es nicht bei voller Leistung passiert, sondern eher bei weniger Leistung, und dass dann die Umdrehungszahl geringer wäre. Ich bin der Meinung, das stimmt nicht, da wir ja Verstellrotoren haben.

Ist Ihnen dieser Zusammenhang bewusst, dass wir Verstellrotoren haben und dass damit die Leistung der Anlage nicht direkt von der Umdrehung der Rotoren abhängt? Das hatten Sie ja gemeint: bei halber Leistung nur noch 200 km/h statt 400. Das sehe ich nicht so. Sind Sie sich sicher, dass das so ist?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ist die Frage vom TÜV verstanden? Verstellrotoren, dass die sich drehen, spielt das eine Rolle?

Hoffmann (TÜV Süd):

Wir verstehen Ihre Frage leider nicht.

(Unruhe)

Schmitz (Einwender):

Vielen Dank. Das spricht für Ihre Sachkenntnis.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? – Herr König.

Peter König (Einwender):

Um die Ausführungen von Herrn Schmitz zu vervollständigen und zur Information für den TÜV: Es handelt sich um die Pitch-Verstellung.

Warum ich hier überhaupt mit dem Eiswurf so zu Gange bin, hat einen ganz einfachen Grund: Hier können Menschen zu Tode kommen. Ist Ihnen eigentlich bewusst, wie darüber hinweggegangen wird? Warum rede ich darüber? Es gab einen Vorfall in Wilnsdorf, Südwestfalen, am 05.01.2016. Drei Windräder, seit drei Monaten in Betrieb, dieselben Typen, wie sie hier zur Debatte stehen. Die Eisbrocken von drei Windrädern sind nicht durch Eisfall, sondern durch Eiswurf über 200 m weit im ganzen Gelände verteilt worden.

Ich stelle mir das in dem zur Debatte stehenden Gelände vor, auch in Anbetracht der Tatsache, dass hier die Landesstraße 339 vorbeiführt. Einem normalen Bürger ist es nicht zuzumuten, zu erkennen, wann Eisbefall sein kann und wann nicht – einem Autofahrer, der hier fremd ist, sowieso nicht. Er fährt hier durch. Wollen Sie an der Straße Schilder aufstellen: „Bei Eiswurf nicht befahrbar“, oder gibt es ein Rotlicht an der Straße, wo darauf hingewiesen wird: „Straße nicht befahrbar, Eiswurf“?

Es ist ein Gebiet, in dem sehr viele Menschen zugange sind, die mit ihrem Kind, wie wir gehört haben, oder mit ihrem Hund spazieren gehen. Es gibt nun mal viele Wege, die zur Verfügung stehen, um das Gelände zu nutzen.

Es wurde mir eben nicht glaubhaft versichert, dass es nicht zu Eiswurf kommen kann. Schon die Herkunft des Gutachtens ist vakant, bzw. es kann nicht erklärt werden, ob der betreffende Windradtyp überhaupt infrage kommt. Wenn nicht geklärt werden kann, dass es tatsächlich nicht zu Eiswurf kommt, wie kann man dann darüber überhaupt noch reden?

Das ganze Gebiet kann man dann großräumig sperren, inklusive der L 339, zumindest an den Tagen, an denen mit Eiswurf zu rechnen ist. Das zu erkennen, ist aber nicht dem Bürger zuzumuten. Das muss behördlicherseits gemacht werden.

Wie kann das in dem Gebiet, auch bei der L 339 und auch bei der Kreisstraße – denn bei 200 m kann die auch betroffen sein –, für den Fall der Fälle, dass gebaut wird, dann geregelt werden?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich schaue nach links zum Bauamt. Gibt es da schon konkrete Überlegungen?

Schlund (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Wenn wir hier von bauordnungsrechtlichen Themen reden – Eisfall betrifft verschiedene Disziplinen, unter anderem auch das Baurecht: Es ist so wie im üblichen Baugenehmigungsverfahren. Ich mache zum ersten Mal das Thema Windkraft mit, aber wir haben viel Erfahrung mit dem Thema Baugenehmigung für sonstige Vorhaben. Da ist es üblich, dass man entsprechend dem, was fachlicherseits untersucht wird, entsprechende Nebenbestimmungen definiert. Wie die dann aussehen im Lichte der heutigen Erkenntnis, im Lichte der Risikobewertung durch den TÜV, werden wir zu gegebener Zeit gemeinsam entscheiden.

Schreiber (Einwender):

Es kann doch wohl nicht wahr sein, dass, wenn einer einen Schaden anrichtet – und das tut er ja in dem Moment – der Geschädigte selbst schuld ist. Das ist ein Witz. Normalerweise muss es bei solchen Sachen eine Haftpflichtversicherung geben.

Gut, ich kann einiges machen. Ich kann zum Beispiel den Turm unten einzäunen, dass zumindest die Gefahr von fallendem Eis nicht mehr vorhanden ist. Aber wenn natürlich Eisflug kommt, dann hat man keine Chance. Das muss versicherungstechnisch abgesichert sein, sonst geht das nicht. Wenn irgendwo eine Dachlawine von einem fremden Haus herunterkommt und auf mein Auto fällt, dann muss der Hausbesitzer ebenfalls zahlen. Und so geht es da auch. Man kann nicht einfach sagen, man stellt ein Schild hin „Betreten auf eigene Gefahr“. Mit der Straße ist es genauso. Wenn ein Eisstück angefliegen kommt und jemand mit 80 km/h angefahren kommt, dem das Ding vorne auf die Windschutzscheibe knallt, was glauben Sie, was das Auto macht.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Der Betreiber hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das ist auch Gegenstand des Gestattungsvertrages mit ForstBW. Es ist aber natürlich auch im Eigeninteresse.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. Dann ist die Frage ja geklärt. Das hätten wir auch schneller haben können. – Herr Dr. Faller.

RA Dr. Faller:

Ich komme zunächst noch mal mit meinem Thema Parkkonfiguration. Als ich das erste TÜV-Gutachten „Unabhängige Analyse von Eisfall“ gelesen hatte, also nicht zur Risikobewertung, sondern zum Eisfall, ist mir aufgefallen, dass mehrfach „Parkkonfiguration VII“ genannt wird. Auf Seite 7 und auch auf Seite 18, unter der Tabelle, heißt es „Parkkonfiguration VII“. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist aber die Konfiguration XIV. Auf den ersten Blick scheint es auch hier wieder so zu sein, dass der TÜV Standorte untersucht hat, die möglicherweise, zumindest teilweise, nicht mit denen übereinstimmen, die Gegenstand des Geneh-

migungsverfahrens sind. Wenn Konfiguration VII untersucht ist, aber die Konfiguration XIV genehmigt werden soll, dann stellt sich natürlich die Frage, inwiefern Untersuchungen zur Konfiguration VII eine Aussage ermöglichen zur Gefahr bei Konfiguration XIV.

Also auch hier haben wir wieder dieses Problem. Und auch hier hätte ich die Bitte an das Landratsamt, dem nachzugehen und die Frage zu klären, ob und inwieweit diese Begutachtungen überhaupt in der Lage sind, Erkenntnisse für das zu liefern, was Gegenstand des Verfahrens ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Direkt an die Antragstellerin: Können Sie zu Konfiguration VII und XIV etwas Konkretes sagen? Sonst prüfen wir das in der Folge zum Erörterungstermin. Aber die Frage steht jetzt im Raum.

Engesser (Antragstellerin):

Die Angabe „Konfiguration VII“ ist eine TÜV-interne Einordnung. Relevant sind die entsprechenden Standortkoordinaten. Die sind dort angegeben. Was da geprüft wurde, ist die hier genehmigungsrelevante Parkkonfiguration. Die interne Konfiguration hat keine Aussage, ob eine andere Parkkonfiguration geprüft wird.

RA Dr. Faller:

Daran anknüpfend hätte ich die Frage an den TÜV, ob das zutreffend ist. Ist das Ihre TÜV-interne Konfigurationsbestimmung?

Hofer (TÜV Süd):

Diese Konfigurationsbezeichnung in der vorliegenden „Revision 13“ des Berichts und auch in „Revision 14“ ist eine interne Bezeichnung, eine durchlaufende Bezeichnung, und entspricht der Konfiguration, die den Antragsunterlagen beigelegt ist.

RA Dr. Faller:

Der nächste Punkt, den ich ansprechen möchte, ist, dass auch in den beiden TÜV-Gutachten eingangs der Erläuterungen wieder darauf hingewiesen wird, dass man an Material des Auftraggebers anknüpft und dass deshalb die Fehlerfreiheit nicht garantiert werden kann. Auch hier stellt sich wieder die Frage: An was hat man denn angeknüpft? Was hat man denn geliefert bekommen?

Ein Stichwort beim Thema Eisfall oder Eiswurf ist natürlich die Windhöffigkeit. Da haben wir im letzten Termin mitbekommen, dass der Antragsteller sich weigert, die Rohdaten zur Verfügung zu stellen, damit das geprüft werden kann. Auch hier gehe ich davon aus, dass man – in Verbindung mit dem Haftungsausschluss, daraus erklärt es sich letztlich – Daten zur Verfügung gestellt hat, die der Antragsteller ausgewählt hat, und daran anknüpfend wurde dann geprüft. Aber auch hier stellt sich wieder die Frage, wie belastbar diese Prüfung ist und an welche Daten man denn angeknüpft hat. Wir haben letztes Mal gehört, dass diese

Windmessdaten aufbereitet wurden, sodass das Thema Windhöflichkeit sich insofern auch wieder auf das Thema Eisfall- und Eiswurfrisiko durchschlägt.

Das nächste Thema, das ich ansprechen möchte, ist die Alternativenprüfung. Wenn man sich das zweite Gutachten zum Eisfall anschaut, also die Risikobewertung, finden sich auf Seite 17 einige Erklärungen zur Farbcodierung. Da gibt es die Farbe Orange, die beinahe zu jeder Windenergieanlage auftaucht. Da heißt es:

Das Risiko ist hoch und liegt im oberen ALARP-Bereich. Die Umsetzung von bekannten risikoreduzierenden Maßnahmen wird dringend empfohlen, bzw. es wird empfohlen, nach weitergehenden risikoreduzierenden Maßnahmen auch über den Stand der Technik hinaus zu suchen.

Auch hier stellt sich aus meiner Sicht die Frage: Hat denn hier überhaupt eine Alternativenprüfung, wie sie im Gutachten angesprochen wird, stattgefunden? Denn gerade bei den Windenergieanlagen 10 und 11, die sich ganz in der Nähe der Landesstraße befinden und die sich auch in unmittelbarer Nähe zum „Westweg“ befinden, stellt sich natürlich schon die Frage, ob es denn sachgerecht ist, mit dem hohen Risiko, wie es in dem Gutachten so bezeichnet ist, einfach nur so umzugehen, dass man Schilder aufstellen will. Oder müsste eine Risikobewältigung nicht bedeuten, Alternativen zu prüfen, sprich: andere Standorte zu wählen?

Eine Alternativenprüfung scheint mir auch hier erforderlich. Wie ich sehe, ist die nicht erfolgt. Aber es wird im Gutachten selbst darauf hingewiesen, dass das wohl erforderlich ist. Da, meine ich, müsste der Antragsteller auch nachlegen und weitere Untersuchungen liefern. Das fehlt aus meiner Sicht, um die Frage abschließend beurteilen zu können.

Hoffmann (TÜV Süd):

Nach Umsetzung der Maßnahmen, das heißt nach Installation der Warnschilder, gehen wir davon aus, dass sich das Risiko um einen geringen Betrag reduziert, niedriger als eine Größenordnung. Das heißt, dass wir dann bei allen Anlagen mindestens im tolerablen Risikobereich sind, also nicht mehr im hohen.

(Lachen auf Einwanderseite)

RA Dr. Faller:

Rechtlich müssen Sie ja von einer Gesamtabwägung, von einer Gesamtbilanzierung, ausgehen. Das haben Sie wahrscheinlich nicht so im Fokus aus Ihrer fachlichen Sicht; das kann ich nachvollziehen. Aber man muss natürlich schon sehen, dass das Aufstellen der Warnschilder letztlich bedeutet, dass der „Westweg“ im Winter jedenfalls zum großen Teil nicht begangen werden kann. Die Auswirkungen auf den Tourismus haben wir noch unter einem anderen Tagesordnungspunkt. Das ist schon eine sehr einschneidende Konsequenz. Des-

wegen meine ich schon, dass es nicht ausreicht, zu sagen, die Schilder reichen, sondern hier ist eine Alternativenprüfung erforderlich. Eine Alternative wäre eben, den Standort an anderer Stelle vorzusehen als ausgerechnet hier entlang der Landesstraße und unmittelbar am „Westweg“ entlang.

Zum Thema Eiswurf, Eisfall möchte ich noch einen weiteren Aspekt ansprechen. Wir haben aus den Ausführungen vorhin gehört, dass man im Prinzip drei Phasen unterscheiden muss unter den Oberbegriffen Eiswurf, Eisfall.

Zunächst das Thema Eiswurf, das Eis, das von den drehenden Rotoren wegfliegen kann. Als Zwischenstadium haben wir diese Bremsphase, wo Sie sagen – so habe ich Sie verstanden –, das ist nicht Gegenstand Ihres Gutachtens gewesen. Sie waren nur beauftragt, den Eisfall zu untersuchen. Als dritte Phase haben wir den reinen Eisfall, auch Trudelbetrieb, den Sie untersucht haben.

Zwei dieser drei Phasen sind nicht untersucht. Noch mal: Die erste Phase ist Eiswurf. Sie ist nicht untersucht, weil der Antragsteller sagt, da reichen diese Detektoren. Ich habe den Eindruck, das reicht nicht aus. Es gibt ja immer wieder Mitteilungen von Ausfällen. Das scheint mir weiter überprüfungsbedürftig zu sein.

Das gilt aber umso mehr für den zweiten Teil, für diese Bremsphase. Da sagt weder der TÜV etwas dazu – kein Wunder, er ist ja nicht beauftragt worden –, noch der Antragsteller sagt etwas dazu. Diese Bremsphase ist völlig ungeklärt. Es ist ungeklärt, wie lange es dauert. Es ist ungeklärt, wie die Risiken sind. Das ist aber zu erörtern, das ist zu untersuchen. Da muss der Antragsteller aus meiner Sicht ebenfalls nacharbeiten und nachliefern und auch entsprechende Gutachten vorlegen, die dazu etwas sagen. Ansonsten lässt sich das Risiko zu dieser bislang völlig unbewältigten Gefahr gar nicht erörtern, gar nicht bemessen.

Hoffmann (TÜV Süd):

Diese dritte Phase, dieser Übergang von Eiswurf zu Eisfall, den Sie benennen, würde ich behaupten, ist nicht relevant bzw. ist abgedeckt mit dem Zertifikat für das Eiserkennungssystem. Dieses würde nicht sicher abschalten, wenn es nicht auch rechtzeitig abschaltet.

Engesser (Antragstellerin):

Ich möchte noch zu einigen Fragestellungen, die aufgeworfen wurden, Stellung nehmen. Herr Faller hat auch ein paar Punkte aufgegriffen.

Wenn im Betrieb Eisansatz auftritt, haben wir nicht nur ein System, sondern drei unabhängige Systeme, die Eis erkennen können. Wenn diese Systeme diese Situation erkennen, dann fährt die Anlage herunter. Es ist korrekt, Herr Renschler, ich gebe Ihnen recht, ich kann Ihnen im Moment nicht sagen, wie lange die Anlage braucht, um herunterzufahren. Ich kann Ihnen keinen Zeitwert nennen. Ich würde das gerne nachliefern. Wenn wir die Kollegen von

Siemens befragen, werden sie das sicherlich nachreichen können und Ihnen zur Verfügung stellen können.

Richtig ist auch, dass dieses Eiserkennungssystem bereits ein Zertifikat hat. Herr König hat gesagt, es sei nicht nachgewiesen, dass das System, das der DNV geprüft hat, auch eingebaut wird. Es ist aber in der Stellungnahme des DNV ganz klar beschrieben, was da eingesetzt wird, welche drei Systeme eingesetzt werden. Und diese drei Systeme finden sich in der Beschreibung des Eiserkennungssystems durch Siemens wieder. Die drei Systeme stimmen also überein mit dem, was wir beantragt haben durch Siemens. Somit ist davon auszugehen, dass das System, das der DNV geprüft hat, auch das ist, das wir einbauen.

Im weiteren Schritt ist es so, dass die Systeme nicht hinreichend sicherstellen könnten, dass Eiswurf nicht entsteht, wenn sie nicht eine Pufferphase berücksichtigen würden. Die Anlage stellt ja nicht ab, wenn schon Eis angesetzt ist, das abfallen könnte, sondern schon in einer früheren Phase. Wenn erkannt wird, dass sich Eis ansetzt, kommt es nicht sofort zu einer Größe, die schädlich sein kann, sondern die Anlage hat einen entsprechenden Zeitraum, wo sie das frühzeitig erkennt und dann gesichert herunterfahren kann.

Zu der Aussage, dass das entsprechende Zertifikat nicht vorliege: Das Zertifikat ist eingereicht, ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Dazu wurde vom TÜV Süd noch mal Stellung genommen. Somit ist die Anforderung vollends erfüllt, dass wir für die Situation Eiswurf eine Stellungnahme haben.

Wir haben mehrere Einwendungen von Ihnen bekommen bezüglich der Situation Eisfall und auch bezüglich des „Westwegs“. Wir sind dem nachgekommen, indem wir beim TÜV Süd umfangreiche Analysen in Auftrag gegeben haben, um diese Gefahr entsprechend darzustellen bzw. zu sehen, was für eine Gefahr entsteht. Bei den Windparks, die bereits im Betrieb sind, egal ob im Saarland oder im Schwarzwald, ist es nicht so, dass irgendwelche Wanderwege bisher gesperrt werden mussten. Da führen auch andere Wanderwege, Premiumwanderwege an Windenergieanlagen vorbei. Hier gibt es im Winter keine Sperrung. Diese Situation haben wir aufgegriffen, und das ist auch in dem Gutachten vom TÜV Süd so dargestellt. Wenn Sie sehen, in welchen Wahrscheinlichkeiten wir uns bewegen, dann gibt es andere Situationen im Leben, die mit einem deutlich höheren Risiko zu bewerten sind. Schon allein wenn Sie in den Wald gehen, setzen Sie sich bei Schnee auch einem Risiko aus, weil es Schneebruch geben könnte.

Den „Westweg“ zu benutzen, wird auch weiterhin möglich sein. Grundsätzlich weist man auf die Gefahr durch Schilder hin. Dann ist es jedem selbst überlassen, dass man dieses Stück etwas umgeht. Es gibt genug Wege, das Wegenetz in diesem Gebiet ist umfassend, sodass man mit den heutigen GPS-Geräten, wo jeder sehr firm ist, problemlos auch andere Möglichkeiten nutzen kann.

(Lachen auf Einwanderseite)

Man kann nicht sagen, dass es keine Möglichkeit gäbe, wenn einem das Risiko zu hoch ist, dem auszuweichen.

(Zuruf: Erzählen Sie das mal dem Schwarzwaldverein!)

Jung (Einwender):

Ich habe hier eine gerichtliche Eiswurf-Entscheidung aus dem Raum Würzburg, die ziemlich aktuell ist. Wir haben dort im Bauantrag eine Eiswurfweite von 213 m gehabt, die ich zwar für zu gering halte, aber das lassen wir mal dahingestellt. Es wurde vom Gericht festgestellt, dass man von 3,8 Eistagen pro Jahr ausgeht. Wir hatten in der Nachbarschaft eine Obstplantage, die geklagt hat. Das hat zu folgender Eiswurfregelung durch das Gericht geführt: An sieben Tagen pro Jahr kann auf Antrag des Klägers, dieses Nachbarn, bei 24-stündiger Voranmeldung wegen Eiswurf die Abschaltung der Windkraftanlage beantragt werden.

Welcher Meteorologe in der Welt kann 24 Stunden im Voraus Eiswurf vorhersagen? Frage an den Vorhabenträger: Wäre für Wandervereine und Ähnliches eine Abschaltung ein erstrebenswertes Ziel? Dieses Beispiel zeigt, dass die Gerichte sich mit dem Thema Eiswurf unheimlich schwertun. Deswegen ist es eine vornehme Aufgabe der Genehmigungsbehörde, das in den Nebenbestimmungen im Voraus schon eindeutig zu regeln.

Falkenberg (Einwender):

Ich habe eine Frage an Herrn Engesser. Er hat sehr ausführlich beschrieben, wie die Eiserkennung Eis detektiert und danach die Anlage abschaltet. Er hat aber den Punkt nicht definiert, ab welcher Eismasse auf dem riesengroßen Rotorflügel von immerhin 56 m Länge die Anlage das überhaupt detektieren kann, wie die Sensorik das überhaupt detektieren kann. Wie viel Kilogramm Eis auf dem rund 27 t schweren Rotorblatt, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, müssen sich eigentlich gebildet haben, damit die Sensorik Eis überhaupt detektiert?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Engesser, können Sie etwas dazu sagen?

Engesser (Antragstellerin):

Nein, die genauen Maße, also Grammangaben oder Kiloangaben, kann ich Ihnen nicht nennen. Das würde ich nach Rücksprache mit Siemens gerne nachreichen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Kalmbach.

Kalmbach (Einwenderin):

Mir geht es auch um den Eiswurf. Die Firma ALTUS hat ja in Simmersfeld die schönen Windräder hingestellt. Da musste ja auch die Straße L 339 wegen Eiswurf gesperrt werden. Seitdem werden ab 0 Grad die Windräder dort abgeschaltet. Und im Sommer wegen der Fle-

dermäuse. Wann laufen die überhaupt noch? Ich hätte gerne gehört, was Herr Engesser dazu sagt und vor allem dazu, was sein früherer Chef gesagt hat: „Gegen das Klima und den lieben Herrgott kommen wir nun mal nicht an.“ – Na ja, darum meine Frage.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Kalmbach, sehen Sie es mir nach, aber diese Frage muss Herr Engesser nicht beantworten. Es ist sein Risiko oder das des Vorhabenträgers, ob er seine Anlagen betreiben kann.

Kalmbach (Einwenderin):

Es geht um den Eiswurf.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja, es geht um den Eiswurf. Aber wenn die Anlage abgeschaltet wird, ist das ja im Interesse von – –

Kalmbach (Einwenderin):

Ja, wird sie abgeschaltet? Wird sie dann auch abgeschaltet?

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn ich es richtig verstanden habe, funktioniert die Anlage so, dass sie automatisch abschalten soll. Das werden wir prüfen, und dann werden wir sehen. Ich weiß nicht, was Herr Engesser dazu noch sagen soll. Ob die Anlage noch irgendwann läuft – – Ich nehme an, Sie sind Einwenderin und wollen sowieso nicht, dass sie läuft. So gesehen käme Ihnen das ja entgegen. Aber ich weiß, Sie wollen, dass die Anlagen gar nicht gebaut werden. Ich habe es schon verstanden. Aber ich glaube, das ist wirklich nicht das Problem von Herrn Engesser.

RA Dr. Faller:

Herr Oreans, ich muss dem ein bisschen widersprechen, was Sie eben sagten. Es ist nicht allein Sache des Anlagenbetreibers, wenn die Anlage nicht läuft. Wenn sie nicht läuft, vielleicht über mehrere Wochen hinweg oder vielleicht im Winter über mehrere Monate hinweg, weil auch eine gewisse Abtauphase berücksichtigt werden muss, dann stellt sich auch deshalb wieder die Frage nach der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit der Windhöflichkeit. Wenn Sie viele Ausfallzeiten haben, beispielsweise wegen Fledermäusen oder auch wegen Eisfall, Eiswurf, verliert natürlich der Gewinn einer solchen Anlage an Gewicht. Und im Rahmen der Abwägung gewinnt natürlich der Blick auf die anderen konkurrierenden Belange wieder neues Gewicht. Das tangiert schon die Abwägung, die die Genehmigungsbehörde zu treffen hat. Das ist schon relevant.

Herr Engesser, Sie sagten, dass eine Sperrung des „Westwegs“ nicht in Aussicht steht. Schauen Sie, was im TÜV-Gutachten zur Windenergieanlage 11 steht; das ist die Anlage, die unmittelbar am „Westweg“ liegt. Da steht im TÜV-Gutachten, im ersten Gutachten, auf Seite 57 zur Windenergieanlage 11 ausdrücklich drin:

Der Weg AN, der auch einen Abschnitt des Wanderweges *Westweg* bildet, verläuft in der auf dem Boden projizierten Rotorfläche der Windenergieanlage 11, in der hohe Trefferhäufigkeiten berechnet wurden. Hierbei ist von einem erhöhten Gefährdungspotenzial auszugehen.

Man wird natürlich damit rechnen müssen, dass die Warnschilder aufgestellt werden müssen und dass deswegen, zumindest faktisch, der „Westweg“ gesperrt wird. Die Warnschilder, die aufgestellt werden, bedeuten, dass man den „Westweg“ an dieser Stelle nicht weitergehen kann. Insofern ist es faktisch durchaus eine Sperrung. Denn es besteht ein erhöhtes Gefährdungspotenzial.

Herr Engesser, Sie hatten ausgeführt, dass die TÜV-Stellungnahme durchaus das Zertifikat betrifft. Ich habe die Ausführungen des TÜV aber so in Erinnerung, dass gesagt wurde, dass das Thema Eiswurf gar nicht beauftragt war. Das Zertifikat betrifft aber nach Ihren Ausführungen gerade den Eiswurf. Wenn aber der TÜV sagt, es sei nicht beauftragt worden, deswegen hat man zu dieser Phase nichts gesagt, dann fehlt insofern eine TÜV-Stellungnahme zu diesem Aspekt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Faller, das war eine Frage an den TÜV oder eine Feststellung?

RA Dr. Faller:

Herr Engesser darf gerne etwas dazu sagen.

Engesser (Antragstellerin):

Im Antrag ist bereits eine Stellungnahme zur Eiserkennung beigefügt. Es wird auch vom TÜV Süd geprüft, ob das Eiserkennungssystem Stand der Technik ist, und diese Stellungnahme deckt den Eiswurf ab. Register 4.8, Stellungnahme zur Eiserkennung.

Falkenberg (Einwender):

Ich möchte den Ausführungen von Herrn Engesser nur beifügen: Wenn wir ein Promille Messgenauigkeit haben, dann würden wir im Moment von 27 kg Eismasse am Rotorflügel sprechen bei 27 t Gesamtgewicht, ab wann das Eissystem Eis detektieren würde. Jeder, der sich in Messtechnik ein wenig auskennt, weiß, dass ein Promille eine sehr ordentliche Messgenauigkeit ist. Ich bitte die Genehmigungsbehörde, das wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. Das war auch eine Feststellung?

(Falkenberg [Einwender]: Ja!)

Herr König, bitte.

Peter König (Einwender):

Ich möchte rekapitulieren. Wir reden hier von dem Gutachten. Bei dem Gutachten kam es zu keiner Beauftragung des TÜV in Sachen Eiswurf. Ist das richtig? – Dann muss ich mich wundern. Es gibt dieses Gutachten, wo ausgeschlossen wird, dass es zu Eiswurf kommt. Anhand von diesem Gutachten hat der TÜV keinen Auftrag bekommen, eine Betrachtung über Eiswurf anzustellen? Oder warum gibt es kein Gutachten über Eiswurf?

Engesser (Antragstellerin):

Wie ich bereits ausgeführt habe, ist in Ziffer 4.8 des Antrags eine gutachterliche Stellungnahme zur Eiserkennung und zum Thema Eiswurf. Das umfasst nicht nur diese einzelne Seite, sondern umfasst deutlich mehr, unter anderem eine Ausarbeitung des TÜV Süd. Ich möchte es jetzt nicht vorlesen. Es ist Bestandteil der Antragsunterlagen unter Ziffer 4.8.

Peter König (Einwender):

Ich habe vor längerer Zeit zu dem Thema die Frage gestellt, ob mir irgendjemand glaubhaft versichern kann, dass es nicht zu Eiswurf kommen kann. Die Frage ist nicht wirklich beantwortet.

Ich möchte hiermit den Antrag stellen, dass das Gutachten erweitert wird, von wem auch immer, um den Punkt Eiswurf.

Es ist relevant, und es kommt immer wieder zu Eiswurf. Ich habe vor ein paar Minuten ausgeführt, dass völlig neue Anlagen – hier geht es um Eiswurf – völlig aus dem Ruder gelaufen sind, drei Monate alte Anlagen, und mit bis zu 500 g schweren Eisstücken die Gegend bombardiert haben. Wir reden hier von einem Delikt, das sich Tötung nennt. Das betrifft Menschen. Deswegen stelle ich den Antrag, dass der Eiswurf mittels Gutachten aufgegriffen wird und somit beleuchtet wird, damit auch für das Landratsamt oder für diejenigen, die für die Genehmigung zuständig sind, transparent wird, um was es geht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr König. Wir haben diese Forderung aufgenommen und werden schauen, wie wir damit umzugehen haben. – Herr Dr. Faller.

RA Dr. Faller:

Ich habe mir gerade die Anlage 4.8 angesehen: In dem Gutachten des TÜV Süd findet sich auf Seite 5 folgender Satz:

Eine Garantie für eine fehlerfreie Funktionsweise des Systems nach der Installation der Anlage kann seitens TÜV SÜD nicht übernommen werden.

Zerrer (Einwender):

Da wir jetzt bei der Technik sind: Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit wird empfohlen: „Funktionstest vor Inbetriebnahme“.

Eine Garantie für eine fehlerfreie Funktionsweise des Systems nach der Installation der Anlage

– wir reden also davon, wenn das Ding installiert ist –,

kann seitens TÜV SÜD nicht übernommen werden. Um dies sicherzustellen, werden folgende Auflagenempfehlungen ausgesprochen:
Funktionstest vor Inbetriebnahme

„Funktionstest vor Inbetriebnahme“ – das lasse ich mir als Ingenieur auf der Zunge zergehen. Wie prüfe ich die Funktion von einem Eisfallsystem vor Inbetriebnahme bei einer Anlage dieser Größenordnung? Es ist mir momentan schlicht unklar, wie ich als Ingenieur so einen Abnahmetest konstruieren sollte, der zuverlässig nachweisen kann, dass das System funktioniert. Ich kann einen Sensor in eine Kältekammer stellen und schauen, ob er etwas macht. Das ist aber der Sensor an sich, nicht in der realen Umgebung, sondern in einer Messkammer. Dann kann ich gucken, ob das Ding bei entsprechender Temperatur und sonst etwas entsprechende Reaktionen zeigt.

Aber angesichts der Empfehlung „Funktionstest vor Inbetriebnahme“ habe ich momentan keine Vorstellung, wie groß die Messkammer sein muss, damit ich ein Windrad reinstellen kann, um zu gucken, ob das wirklich zuverlässig detektiert.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich bin kein Ingenieur. Ich kann es Ihnen nicht beantworten. Wenn es jemand kann, möge er es tun. – Seitens des TÜV kommt eine Äußerung.

Hofer (TÜV Süd):

Es sind drei verschiedene unabhängige Eiserkennungssysteme bei der Anlage installiert. Es sind auch zwei Windmesseinrichtungen auf der Gondel installiert: ein beheizbares Anemometer und eines, das nicht beheizt wird. Da kann man insbesondere vor der Inbetriebnahme quasi durch ein Kältespray auf einem Anemometer simulieren, dass es vereist wird. Dann wird in der Anlage geschaut: Werden die Fehlermeldungen, die zu bringen sind, auch gebracht, und stoppt die Anlage auch? Das ist eine Möglichkeit bei dem einen Eiserkennungssystem.

Unter anderem kann auch überprüft werden, ob die Signalweiterleitung funktioniert. Dann wird ein Kabelbruch simuliert. Dann wird geschaut, ob die Anlage auch unter diesen Bedingungen – gemessene geringe Temperatur, durch Kältespray simuliert, und Kabelbruch – in den Stillstand übergeht.

Peter König (Einwender):

Wer Messsensorik kennt, kennt auch die Probleme. Ein Teil der Sensorik soll dazu führen, dass die Unwucht, die an den Blättern durch Eis entstehen kann, gemessen wird, sodass es nicht zu Eiswurf, Eisschlag kommen kann. Ist das richtig? Das ist die erste Frage an den TÜV.

Hofer (TÜV Süd):

Ein Teil dieses Eiserkennungssystems der Windenergieanlagen ist die Schwingungsüberwachung der Rotorblätter.

Peter König (Einwender):

Nächste Frage hierzu: Bei dieser Art der Überwachung geht man davon aus, dass der Eisansatz asymmetrisch stattfindet, also Blatt 1 soundso viel Gramm Eisbefall, Blatt 2 soundso viel, Blatt 3 soundso viel. Ich stelle die Frage: Warum geht man davon aus? Alle drei Blätter sind der gleichen Situation ausgeliefert. Warum sollten nicht alle drei Blätter gleichzeitig, für mich relativ logisch, vom Eisbefall betroffen sein? Die Blätter nehmen zwar an Gewicht zu, aber die Unwucht ist nicht vorhanden, weil es symmetrischer Eisbefall ist. Kann mir der TÜV erläutern, warum man davon ausgeht, dass der Eisbefall asymmetrisch stattfindet?

Hofer (TÜV Süd):

Die Schwingungsüberwachung ist nur ein Teil des Eiserkennungssystems. Deswegen gibt es noch zwei weitere redundante Verfahren. Unter anderem ist es das Leistungskennlinienverfahren, wo geschaut wird, dass die Sollkennlinie, die die Windkraftanlage bei den bestimmten Bedingungen, Windgeschwindigkeiten, fahren soll, auch eingehalten wird. Und diese wird, wenn die Rotorblätter entsprechend einen Ansatz haben, durch die aerodynamischen Bedingungen nicht mehr eingehalten, und somit kann auch die Eiserkennung stattfinden.

Ist die Frage beantwortet?

Peter König (Einwender):

Das ist eben eine Betrachtung – dass es hier Eisbefall gibt: wupp, jetzt ist Eisbefall –, die man so nicht stehen lassen kann. Das ist ein schleicher Prozess. Es beginnt bei ganz wenig und hört irgendwo auf, wenn die Anlage anhand ihrer Leistungskennlinie erkennt, hoppla, die Leistungsausbeute bei der Windgeschwindigkeit passt nicht. Was passiert aber in dem Bereich? Es ist ja nicht so, dass der Bereich der Leistungskennlinie ein ganz enger Bereich ist im Verhältnis zur Leistungsausbeute. Das ist ja ein größerer Bereich. Wie wird dieser Bereich, also die Grauzone, da drin abgedeckt?

Hofer (TÜV Süd):

Es gibt einen Lernprozess der Anlage, wo diese Leistungskennlinie erkannt wird, und dann wird im Nachhinein mit diesem Bereich verglichen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, in der Hoffnung, dass es uns immer weiterbringt.

Peter König (Einwender):

Ich hoffe, es geht Ihnen wie mir. Ich bin immer guter Hoffnung, dass uns das weiterbringt.

Ich bin mit Ihrer Antwort so nicht einverstanden. Wo kann ich nachlesen, dass die Anlage lernt? Davon habe ich noch nicht gehört. Wo kann ich das nachlesen? Wo gibt es eine Zertifizierung für diesen Lernprozess dieser Steuerungsunit?

Frey (Umweltamt):

Diese drei redundanten Eismessgeräte würden mich interessieren. Sind die Stand der Technik? Kann man davon ausgehen?

(Frau Hofer [TÜV Süd] nickt.)

– Die sind Stand der Technik. Die werden landauf, landab eingesetzt. Somit weiß ich nicht, warum wir so lange damit herummachen.

Peter König (Einwender):

Herr Frey, es tut mir wirklich leid, wenn Sie nicht wissen, warum wir hier so lange „herummachen“. Ich denke, in der Zeit, in der wir so lange herumgemacht haben, wird doch transparent, dass es hier um existenzielle Dinge geht, in der Tat existenziell. Da kann ich Ihren Beitrag wirklich nicht einordnen.

Um noch mal von der technischen Seite heranzugehen: Es geht schlicht darum, dass Eiswurf schlussendlich nicht negiert werden kann. Es werden immer wieder Windräder aus dem Ruder laufen. Es ist nun mal Technik. Dann kommt es zu Eiswurf. Daher auch mein Antrag.

Zerrer (Einwender):

Zum Stand der Technik: Bei einer Anlage, die dem Stand der Technik entspricht, heißt es nicht automatisch, dass sie auch die geforderte Funktionstüchtigkeit aufweist. Stand der Technik heißt nur: Das ist das, was momentan technisch machbar ist. Mehr auch nicht. Das heißt noch lange nicht, dass damit auch die Anforderungen erfüllt werden können. Wenn es die Technik heute nicht hergibt, dann ist es so. Dann ist es trotzdem Stand der Technik. Es reicht uns aber möglicherweise trotzdem nicht. Das ist die Diskrepanz.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Die Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Immissionsschutzrecht orientieren sich immer am Stand der Technik. Das ist das, was einzuhalten ist. Das sind die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Renschler (Einwender):

Wir haben eben davon gesprochen, dass es ja redundante Eiserkennungssysteme gibt. Auf die Frage von Herrn König, was es mit der Schwingungserkennung auf sich hat, wurde das von Frau Hofer ein bisschen abgelenkt: Wir haben ja redundante Systeme, andere Systeme. – Ein redundantes System erfüllt natürlich nur dann seinen Zweck, wenn alle beteiligten Systeme tatsächlich funktionieren.

Ich möchte zu der Schwingungserkennung noch etwas anfügen; diese Frage wurde nämlich nicht beantwortet. Selbstverständlich vereist es gleichmäßig. Und selbstverständlich gibt es dann doch keine Unwucht. Die Unwucht wird genau dann erkannt, wenn die ersten Brocken weggeflogen sind. Erst dann erkennt man eine Unwucht. Das Vereisen geschieht gleichmäßig, aber das Wegfliegen der Eisbrocken ist eben ein Zufallsprozess. Erst dann, nachdem die ersten Eisbrocken weggeflogen sind, erkennt das Schwingungssystem eine Unwucht. Das bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. Das haben wir auch zur Kenntnis genommen.

Gibt es noch Wortmeldungen zu diesem Thema? – Ja. Herr Baumann, sonst hätte mir etwas gefehlt.

RA Baumann:

Herr Vorsitzender, ich tue Ihnen den Gefallen, und zwar ganz liebend gerne.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nehmen Sie es nicht persönlich.

RA Baumann:

Nein. Nie. – Herr Vorsitzender, es wurde die ganze Zeit darüber diskutiert, dass die geplante Anlage ein bestimmtes Sicherheitssystem hat. Es sind drei redundante Systeme, wie wir gehört haben. Dabei wurde zugrunde gelegt, dass die Blätter der Rotoren nicht beheizt werden. Das ist die Technik, die dem Ganzen zugrunde liegt. Wir haben soeben die Erkenntnis gehabt, Herr Frey hat sie hoffentlich auch gehabt, dass nämlich, bis man bei dem einen System erkennt, dass eine Unwucht entsteht, der erste Fall schon passiert sein kann, den die Dame vorhin als Einwanderin formuliert hat, dass ihr Kind von einem entsprechenden Eisteil schon getroffen ist. Das ist eine Überprüfungstechnik, die aus meiner Sicht nicht akzeptabel ist. Damit ist die erforderliche Sicherheit nicht gegeben.

Wenn in § 5 BImSchG steht, dass die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, wird unterschlagen, wenn Sie das nicht weiterlesen, Herr Dr. Porsch, dass sichergestellt werden muss, dass auch nichts passiert. Das ist eine Grundlage unseres gesamten Sicherheitsrechts.

Hier haben wir die Situation, dass eine Technologie gewählt worden ist, die auf der Seite der Überwachung äußerst problematisch ist und dann letztendlich damit endet, dass man Schilder aufstellt. Das ist nicht nur primitiv von der Konzeption her, sondern es ist aus meiner Sicht auch unzulässig. Es ist deswegen unzulässig, weil der Wald als Terrain des Anlagenbetreibers in Anspruch genommen wird, ohne dass der Wald, also die Umgebung dieser Anlage, in irgendeiner Weise durch eine Grunddienstbarkeit oder sonst irgendwie abgesichert wird.

Es wird den betreffenden Nutzern des Gebietes um die Anlage auferlegt, für die eigene Sicherheit zu sorgen, weil die Anlage unsicher ist. Das ist die Philosophie, die dieser Technologie zugrunde liegt. Das ist deswegen unzulässig, weil hier in die Handlungsfreiheit der Betroffenen eingegriffen wird.

In Bayern haben wir den Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, in dem steht, dass man den Wald betreten können muss. Diese Freiheiten sind im Land Baden-Württemberg nicht verfassungsrechtlich verbürgt. Leider. Wir haben aber hier eine Verbürgung über Art. 2 Abs. 1 GG, Allgemeine Handlungsfreiheit, sodass wir davon ausgehen müssen und dürfen, dass Bewohner aus der Region und auch die Nutzer des „Westweges“ im Winter auch da gehen dürfen, ohne dass die Anlage sie bedroht. Es sei denn, der Weg wird gesperrt, der Weg wird zugemacht, die Flächen drum herum werden ebenfalls in Anspruch genommen, werden ebenfalls abgegolten; es werden finanzielle Entschädigungen aufgrund von Grunddienstbarkeiten, die eingetragen werden müssen, dafür bezahlt etc. Das alles findet nicht statt.

Deswegen gibt es nur die Alternative, dass man die Rotorblätter beheizt und dadurch Eiswurf, Eisfall nicht entsteht, weil dann von vornherein die Situation nicht eintritt, die hier so dargestellt ist und so ist, wie ich sie eben erläutert habe. Meine Forderung daher: Alternativtechnologie.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Rechtsanwalt Baumann. Vielleicht waren Sie eben kurz nicht im Raum. Die Frage der Beheizung war schon Gegenstand der Erörterung mit dem Einwand der Vorhabenträgerin, dass die Vereisung durch die Beheizung nicht verhindert werden kann. Zumindest haben wir das eben so zur Kenntnis genommen, dass es keine Alternative ist – so habe ich es verstanden –, um Eisbildung zu verhindern, sondern dass die Beheizung dazu dient, wenn nach einer Eisbildung die Windkraftanlage zum Stillstand kommt, das Eis, das sich an den Rotorblättern befindet, zum Abtauen zu bringen. So hat es Herr Engesser geschildert.

RA Baumann:

Das ist aber nicht richtig. Es ist deswegen von meiner Seite her infrage zu stellen. Wenn Sie es nicht infrage stellen, müssen wir es später, wenn die Genehmigung erteilt worden sein sollte, klageweise infrage stellen: Wenn entsprechende Temperaturen entstehen, die dazu

führen können, dass es eine Vereisung gibt, gibt es dann eine Aufheizung der Rotorblätter, sodass dann Eis nicht entsteht?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Falkenberg.

Falkenberg (Einwender):

Ich möchte zu dieser Vereisung etwas ergänzen: Selbstverständlich kann man die Rotorblätter so aufheizen, dass es keinen Eisansatz gibt. Das ist eine Frage der Energiebilanz, wie viel Energie man in das Heizen des Rotorblatts steckt, dass es sich noch rechnet. Aber ich kann natürlich eine Heizung des Rotorblattes in den üblichen Temperaturbereichen sicherstellen, und wenn es dann besonders kalt wird, dann könnte man ja auch das Windrad abstellen, wenn dann immer noch die Vereisung besteht.

Hinsichtlich der Vereisung möchte ich außerdem anmerken: Man kann natürlich darüber streiten, ob man beim Risiko von Eiswurf im Wald wandern muss oder ob man den Wald sperrt. Aber es bleibt letztendlich immer noch die Landesstraße, die von Dennach nach Döbel führt. Da kann ich mir nicht aussuchen, ob ich die benutze oder nicht benutze. Als Autofahrer bin ich dort, wie wir jetzt gesehen haben, an dem Windrad 10 bei hohen Windgeschwindigkeiten massivem Eisbeschuss ausgesetzt, wenn die Sensorik versagt. Das haben wir in der Vergangenheit gesehen. Das kann man in der Presse immer wieder lesen. Die Sensorik, die Eiserkennung versagt, weil es praktisch unmöglich ist, 500 g oder 1.000 g oder 2.000 g Eis an einem Rotorblatt von 27 t Gewicht zu detektieren.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gibt es noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt? – Herr Rechtsanwalt Staehlin, bitte schön.

RA Staehlin:

Wir hatten vorhin die Diskussion zu der Haftpflichtversicherung. Dr. Porsch sagte, dass im Gestattungsvertrag mit ForstBW der Abschluss einer solchen Versicherung vorgesehen sei. Ergänzender Hinweis meinerseits: Das macht trotzdem nicht die Überlegung hinfällig, das zu einer entsprechenden Auflage zu machen, weil die Anlagen auf den Flächen von ForstBW nur ein Teil der gesamten Anlagen sind. Ein anderer Teil steht ja auf dem Gemeindegelände. Wie gesagt, es wäre überlegenswert, das als Auflage zu machen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich hatte es so verstanden, dass sich das auf alle Anlagen bezieht.

(Dr. Porsch [Antragstellerin]: Für den Betreiber und für den gesamten Betrieb!)

Für den gesamten Betrieb, für die gesamten Anlagen, nicht nur für diejenigen auf dem Gemeindegebiet. So war es von Herrn Dr. Porsch gemeint. So habe ich es zumindest verstanden. – Gut, danke.

Gibt es noch Wortmeldungen? – Herr Jung.

Jung (Einwender):

Ich möchte zum Thema Heizsysteme noch etwas ergänzen. Die Firma Enercon hat genau das System, das wir hier diskutieren sollten. Da wird an der Nabe mit einer Art Föhn Warmluft eingeblasen und an die Vorderkante und an die Hinterkante geführt. Das ist marktüblich beim Hersteller Enercon. Ich habe vorhin darauf hingewiesen, dass Vorder- und Hinterkante gefährdet sind.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das nehmen wir zur Kenntnis.

Gibt es noch weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann beenden wir diesen Punkt der Tagesordnung.

Mit Blick auf die Uhr schlage ich vor, dass wir für heute den Termin beenden. Ich glaube, es macht keinen Sinn, wenn wir mit der Standsicherheit noch eine halbe Stunde in die Diskussion gehen. Ich würde dann für morgen – –

(Zuruf: Das schaffen wir doch noch!)

– An mir liegt es nicht. Wenn Sie sagen, dass wir das schaffen, und wenn Sie das wollen, dann machen wir die Standsicherheit noch. Aber dann machen wir die auch zu Ende. Dann ist um 20 Uhr nicht Schluss. Weitermachen? – Gut. Dann setzen wir die Erörterung fort und gehen zum nächsten Tagesordnungspunkt.

3. Bauordnungsrecht

b) Standsicherheit

Ich bitte um Wortmeldungen. – Herr Lenz.

Lenz (Einwender):

Zum Thema Standsicherheit. Wie in einigen Einwendungen schon bisher formuliert, gehen wir auf den folgenden Passus los, der uns im „Windatlas Baden-Württemberg“, erstellt vom TÜV Süd, Seite 20, aufgefallen ist. In diesem Artikel wird aufgeführt:

Werden Windkraftanlagen auf einer freien Fläche geplant, so kann nach Bestimmung der Hauptwindrichtung eine sogenannte ellipsoide

Planung durchgeführt werden. Da Anlagen turbulente Nachlaufströmungen erzeugen, sollten gemäß Abb. 18

– die zeige ich jetzt nicht –

in den Hauptwindrichtungen fünf Rotordurchmesser Abstand eingehalten werden, um so Bauteilschädigungen zu vermeiden. [...]

Planungen im Wald bedürfen größerer Abstände, da im Wald selbst höhere Turbulenzen und zusätzlich Ablösewirbel an den Baumspitzen erzeugt werden. In den Hauptwindrichtungen sollte der Minimalabstand sehr viel größer als fünf Rotordurchmesser gewählt werden. In [ausgeprägten] Nebenwindrichtungen kann ein Abstand von drei Rotordurchmessern ausreichend sein.

Das Ganze wird weiterhin auch noch aufgeführt im Bericht der Firma RSC GmbH. In einer „Tabelle 4“ sind die Abstände der Windräder untereinander im Park in einer Kreuztabelle aufgeführt. Diese Kreuztabelle ist auch in meiner Einwendung und auch in anderen Einwendungen aufgeführt.

Bevor ich zu der Tabelle komme, lese ich den nächsten Satz von RSC, vor, die auch auf die Thematik Standsicherheit eingeht. RSC schreibt:

Entscheidend für die gegenseitige Abschattung der Anlagen in einem Windpark ist die Platzierung der Anlagen relativ zur Hauptwindrichtung.

Achtung:

Übliche Abstände gehen von drei- bis vierfachem Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung und sechs- bis achtfachem Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung aus. Aus Gründen der Standsicherheit wird zudem ein Mindestabstand gefordert, der von den Turbulenzintensitäten am Standort abhängt.

Ich wiederhole: Bei den TÜV-Daten aus dem Windatlas wird von einem mehr als fünffachen Rotordurchmesser als Abstand im Wald gesprochen, und RSC präzisiert noch: Übliche Abstände in Hauptwindrichtung sind sechs- bis achtfacher Rotordurchmesser.

Wenn ich mir die Hauptwindrichtung anschau – ich nehme ein extremes Beispiel –, dann habe ich zwischen Windrad 11 und 10, ausgerechnet dieses Windrad, von dem wir die ganze Zeit gesprochen haben, eine Entfernung, horizontal gemessen, von 389 m. In freier Fläche werden 565 m gefordert. Die Planung im Wald bedürfte nach meiner Rechnung mit dem siebenfachen Rotordurchmesser eines Abstands von 791 m. Das heißt, ich habe gegenüber der Forderung eine Differenz von 200 m. Das ist knapp die Höhe des Windrades.

Aus dieser Liste ersehe ich, dass die Vorgaben in der Hauptwindrichtung West-Ost bei vier Windrädern sogar bei Planung auf freier Fläche, auf einem Maisfeld, erheblich unterschritten werden.

Bei siebenfachem Rotordurchmesser sind bei allen Windrädern die Vorgaben zwischen 400 und 200 m unterschritten.

Wieso nimmt der TÜV nicht diese Vorgaben und präzisiert sie in seinem Gutachten? Beide Gutachter, TÜV wie RSC, gehen nicht auf diese Forderungen ein.

Noch mal: Wir reden vom sechs- bis achtfachen Rotordurchmesser. Das ist in allen Fällen unterschritten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich gebe die Frage an den TÜV weiter.

Hofer (TÜV Süd):

Ich möchte einmal darauf hinweisen, dass der Windatlas aus dem Jahr 2011 ist, wo es eventuell noch um geringere Anlagenhöhen ging, wo oberhalb vom Wind höhere Turbulenzen zu erwarten sind, und dass es sich bei den Angaben um Planungshinweise handelt.

In Erweiterung dazu wurde eine Prüfung der Standorteignung durchgeführt, wo Turbulenzberechnungen durchgeführt worden sind, basierend auf der Windmessung am Standort, und mit einem Modell die Nachlaufströmung und die effektiven Turbulenzen bewertet wurden. Dabei kam es zu Ergebnissen bei den einzelnen Anlagenstandorten, dass die Turbulenzintensitäten, für die die Anlagen ausgelegt sind, überschritten worden sind. Daraufhin wurde vom Hersteller ein Lastvergleich durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Betriebslasten geringfügig überschritten wurden, woraufhin die Abschaltgeschwindigkeit von 25 auf 20 m/s reduziert wurde, um dementsprechend die Auslegungslasten der Anlagen einzuhalten und somit die Standsicherheit zu gewährleisten.

Lenz (Einwender):

Ich habe diese Standsicherheitsuntersuchung auch gelesen. Es steht tatsächlich drin: „Es treten in den betrachteten Konfigurationen bei allen WEA Überschreitungen der Turbulenzintensität auf.“

Es steht aber auch da: „In den vorliegenden Ergebnissen sind keine zusätzlichen Sicherheitszuschläge berücksichtigt worden.“ Es steht auch drin: „Die ermittelten Windgeschwindigkeiten für den jeweiligen WEA-Standort beziehen sich auf eine freie Anströmung der WEA. Abschattungseffekte durch benachbarte WEA werden folglich nicht berücksichtigt.“

Wieso ermitteln Sie: Eine freie Anströmung der WEA und Abschattungseffekte werden nicht berücksichtigt? – Das widerspricht sich doch. Wir haben ja diese ominösen Abschattungseffekte durch die geringen Abstände zwischen den Windrädern.

Hofer (TÜV Süd):

Dabei muss man die Umgebungsturbulenz berücksichtigen, also die natürliche Turbulenz, die hervorgerufen wird, auch wenn die Windkraftanlagen nicht dastehen. Sie wurden durch die freie Anströmung ermittelt. Dazu kommt der Effekt, dass die Anlagen sich gegenseitig beeinflussen, dass also Turbulenzen induziert werden und es dadurch zu effektiven Turbulenzen kommt. Die Anlagenabstände sind berücksichtigt worden, indem die Nachlaufströmung für die Ermittlung der effektiven Turbulenzen berücksichtigt wurde.

Lenz (Einwender):

Dann frage ich mich trotzdem, wieso der akkreditierte Gutachter RSC dies noch mal explizit aufführt und schreibt:

Übliche Abstände gehen von [...] sechs- bis achtfachem Rotordurchmesser [...] aus. Aus Gründen der Standsicherheit wird zudem ein Mindestabstand gefordert, der von den Turbulenzintensitäten am Standort abhängt.

Es ist uns nicht ersichtlich, weswegen diese massiven Unterschreitungen immer noch dargestellt werden können.

Hofer (TÜV Süd):

Ich kann zu Untersuchungen, die ein anderer Gutachter gemacht hat, keine Stellungnahme abgeben. Wir haben die Standorteignung mit den vorliegenden Daten geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, das in dem Gutachten dargestellt ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Frau Hofer. – Dazu weitere Fragen? – Herr Stoltze.

Stoltze (Einwender):

Jetzt sind wir wieder bei den Wirbelschleppen. Ich habe gedacht, die haben wir schon hinter uns gelassen.

Als ich im Mai, glaube ich, im Landratsamt war und sämtliche Ordner durchgeforstet habe, war im Ordner I eine Entscheidung vom Regierungspräsidium mit Datum 23.04.15 zu sehen. Auf Seite 2 waren die Windräder 2, 3 und 6 genannt mit der Maßgabe, die Standfestigkeit dieser Objekte bezüglich Wirbelschleppenbildung zu untersuchen.

Ein massiver Turm aus Beton respektive später Stahlkonstruktion muss wegen der Standfestigkeit untersucht werden. Und vorher haben wir uns darüber unterhalten, wie sich ein Flugzeug von 200, 300 kg in der Wirbelschleppe verhält. Sie werden sagen, das haben wir schon alles hinter uns gebracht, aber ich muss das noch mal erwähnen, weil das für mich ein Zusammenhang ist, den ich nicht erklären kann: weswegen auf der einen Seite ein massives Bauwerk untersucht wird, aber die fliegerische Seite so ein bisschen abgetan wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Stoltze. – Weitere Wortmeldungen dazu? – Gibt es keine weiteren Wortmeldungen?

Stoltze (Einwender):

Doch. Ich könnte noch etwas dazu sagen. – Zu den Wirbelschleppenverhältnissen, das heißt, wie sich eine Wirbelschlepe verhält: Es wird von einer sogenannten Helix gesprochen. Das ist mehr oder weniger die Umhüllung der ganzen Luftströmung hinter einem Windrad. Je stärker die Strömung ist, desto schneller wird hinter dem Windrad wieder eine Beruhigung eintreten. Das heißt umgekehrt: Die größte Verwirbelung findet statt, je langsamer die Luft hinterm Windrad herausströmt. Das führt zum Teil zu chaotischen Verhältnissen, sprich: bei den entsprechenden Windgeschwindigkeiten; ich kann eigentlich gar nicht mehr von einer Geschwindigkeit reden. Also bei den Verhältnissen haben wir solche negativen Wirkungen zu erwarten.

Jetzt sind wir wieder bei der Fliegerei – zwangsläufig; ich habe das nicht vorgesehen. Aber einerseits ein massives Bauwerk im Hinblick auf die Festigkeit zu untersuchen und andererseits die Sache mit dem Segelflug zu vernachlässigen, das passt nicht zusammen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Aber ich gehe davon aus, dass der TÜV die Wirbelschleppen bei den Windkraftanlagen berücksichtigt hat. Oder nicht? Wir werden die Wirbelschleppen bei den Segelfliegern nicht mehr neu aufgreifen, Herr Stoltze. Da bitte ich um Nachsicht. Ich hatte gesagt, wir machen noch die Standsicherheit. Aber jetzt sind wir bei Wirbelschleppen und dann bei den Windkraftanlagen.

Stoltze (Einwender):

Das sehe ich ein. Ich musste bloß diese Dissonanz erklären.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wollen Sie noch eine Auskunft vom TÜV? Das Statement ist erledigt?

Stoltze (Einwender):

Im Augenblick, ja.

RA Baumann:

Ich möchte eine Bewertung vornehmen. Was der TÜV Süd darstellt, ist eine Betrachtungsweise, die nicht konservativ ist, sondern eine hochriskante Annahme für die Errichtung der Anlagen zugrunde legt.

Das Deutsche Institut für Bautechnik fordert für WEA – das ist die Fassung Oktober 2012 – einen Mindestabstand der WEA von acht Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung, das sind 904 m.

Wir haben die Situation, dass wir ein weiteres Gutachten von RSC, Remote Sensing Concepts, haben. Es geht immer um den Wald; der Standort ist im Wald.

Im Prüfbericht Nummer 15-1242-EP-V3 wird auch dargestellt, dass aus Gründen der Standsicherheit ein Mindestabstand gefordert wird, der von den Turbulenzintensitäten am Standort abhängt. Diese Turbulenzintensitäten sind vom TÜV nicht konservativ zugrunde gelegt worden, sodass wir zu einer unzulässigen Bewertung insgesamt kommen. Was von Herrn Lenz dargestellt worden ist, ist deswegen zu beachten, und die Standorte, die jetzt ausgewählt worden sind, können so nicht aufrechterhalten werden, schon aus Standsicherheitsgründen. Wir gehen davon aus, dass quer zur Hauptwindrichtung der drei- bis vierfache Rotordurchmesser und in Hauptwindrichtung der sechs- bis achtfache Rotordurchmesser bei den üblichen Abständen zugrunde gelegt werden. Aber hier geht es natürlich darum, dass die Mindestabstände konservativ festgelegt werden.

Wir schlussfolgern daraus, dass die Standorte neu festgelegt und neu bewertet werden müssen oder aufgegeben werden müssten. Jedenfalls können sie so nicht genehmigt werden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir nehmen diese Bewertung auf. – Gibt es noch Wortmeldungen dazu? – Frau Olivier.

Olivier (Einwenderin):

Ich habe noch eine Frage zur Standsicherheit. Inwiefern spielt Infraschall, Bodenvibration, eine Rolle bei der Standsicherheit? Ich nehme Bezug auf den Fall Starnberg, wo diese Tatsache Windkraft verhindert hat.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich gebe das an die Vorhabenträgerin oder an den TÜV weiter: Infraschall als Problem für die Standsicherheit? Ist Ihnen das Thema geläufig? Das Problem Starnberg ist mir persönlich nicht bekannt. Dort wurde eine Anlage, sagt Frau Olivier, zu Fall gebracht wegen Infraschall und Standsicherheitsproblemen. Ist das jemandem bekannt? Kann jemand etwas dazu sagen? Mir sagt es nichts.

Frau Hofer.

Hofer (TÜV Süd):

In der Prüfung der Standorteignung nach der DIBt 2012 ist der Infraschall kein Bestandteil zur Prüfung der Standorteignung.

(Olivier [Einwenderin]: Bodenvibrationen sind ja vorhanden!)

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Olivier, wir kommen da nicht weiter.

Engesser (Antragstellerin):

Zunächst noch zu den Ausführungen von Herrn Baumann: Es gibt keine Mindestabstände, auch nicht in der DIBt. Grundsätzlich sind es anlagenspezifische Abstände und keine Mindestabstände. Anlagen verhalten sich unterschiedlich. Es gibt Anlagen, die deutlich geringere Abstände untereinander zulassen; andere Anlagentypen benötigen größere Abstände. Deshalb kann es hier nicht zutreffen, von Mindestabständen zu reden.

Ein weiterer Punkt: Die Prüfung hat gemäß der DIBt-Richtlinie zu erfolgen, die Sie auch zitiert haben, Herr Baumann. Auch dort sind die Einwirkungen, die Frau Olivier mitgeteilt hat, nicht aufgeführt. Nach dieser Richtlinie haben wir die Standsicherheit zu prüfen und zu gewährleisten. Da dies erfolgt ist, ist die Standsicherheit auch gegeben.

Zerrer (Einwender):

Ich möchte noch zu der Berechnung der erzeugbaren Energie fragen. *SPIEGEL ONLINE* schreibt am 25. August 2015 – das ist wahrscheinlich nach den Studien gewesen; ich habe die Studie selber nicht vorliegen –: „Windräder nehmen sich gegenseitig den Wind aus den Rotorblättern“. Man hat an einem Max-Planck-Institut nachgewiesen, dass, wenn die Windräder zu dicht beieinander stehen, der Gesamtertrag drastisch reduziert wird. Ist diese Art der Reduktion bereits eingepreist in die Wirtschaftlichkeitsrechnung der – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Zerrer.

Zerrer (Einwender):

Ich weiß, es geht um Standsicherheit.

Verhandlungsleiter Oreans:

Genau. Wir sind beim Thema Standsicherheit. Ich habe gesagt, wir machen das noch. Aber wir machen dann nur das und nicht andere Themen. Da bitte ich um Verständnis. Es ist nun wirklich schon sehr spät. Wir fangen jetzt nicht mehr mit der Wirtschaftlichkeit an. Nicht um zehn vor acht und eigentlich sonst auch nicht.

Zerrer (Einwender):

Entschuldigung. Ich bin nur wegen der Abstände darauf gekommen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das können Sie gerne vielleicht nach dem Termin oder in der Folge mit den Anwesenden diskutieren.

Gibt es noch Wortmeldungen zum Thema Standsicherheit? – Herr Falkenberg.

Falkenberg (Einwender):

Ich möchte zum Deutschen Institut für Bautechnik ergänzen: Diese Empfehlung gibt es sehr wohl, aber es sind natürlich keine gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände. Es sind Empfehlungen, aber sie sind ganz klar in der Form formuliert, wie es Herr Baumann gesagt hat.

Letztendlich ist es ein kleines bisschen ein Problem, die Punkte Wirtschaftlichkeit, Naturverträglichkeit, Standsicherheit voneinander zu trennen. Herr Zerrer hat es gerade angesprochen: Wenn ich aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen Windräder viel zu dicht nebeneinanderstelle, verliere ich ein hohes Maß an Wirtschaftlichkeit. Gleichzeitig zerstöre ich ein hohes Maß an Natur, was nicht sein müsste, und riskiere die Standsicherheit der Anlagen, wobei wir ja gehört haben, dass die Grenzgeschwindigkeit wegen Standsicherheit von 25 m/s auf 20 m/s reduziert werden musste. Das heißt, wir verzichten auf wirtschaftlichen Ertrag, wir opfern zusätzliche Natur, nur um mehr Windräder in einen Raum hineinzupressen. Aus einer bestimmten Grundfläche kann ich nur eine bestimmte Menge Energie ziehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir bleiben trotz allem beim Thema Standsicherheit.

Falkenberg (Einwender):

Das sind Themen, die sich gegenseitig überschneiden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das ist natürlich eine Folge. Das ist ja richtig. Aber wir diskutieren jetzt das Thema Standsicherheit. Dass es die Folge hat, dass der Ertrag möglicherweise anders ist, mag ja sein.

Falkenberg (Einwender):

Aber die Genehmigungsbehörde – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Aber wir diskutieren jetzt den Punkt Standsicherheit.

Falkenberg (Einwender):

Richtig. Die Genehmigungsbehörde sollte doch in punkto Standsicherheit bei der Genehmigung auch berücksichtigen, dass wir mit weniger Anlagen im gleichen Raum eine höhere Standsicherheit haben und gleichzeitig einen Gewinn für die Natur verbuchen können, indem wir weniger Wald zerstören.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das wird zu prüfen sein. Danke schön. – Herr Baumann.

RA Baumann:

Herr Engesser hat es recht deutlich gesagt: Die Mindestabstände interessieren den Vorhabenträger nicht. Er macht eigene Bewertungen und berücksichtigt die Mindestempfehlungen nicht.

Diese Mindestabstände beruhen auf Erfahrungswerten, die natürlich berücksichtigungsbedürftig sind. Wenn man auf der sicheren Seite agieren möchte, sollte man nicht auf Naht schneiden. Was Sie an Anlage und Konfiguration jetzt liefern, ist eine riskante und nicht akzeptable Anordnung, weil sie die Sicherheit nicht in den Vordergrund stellt, die dazu führt, dass die Sicherheitsrisiken bei einer ordnungsgemäßen Bewertung nicht akzeptabel sind. Deswegen, weil hier viele Nutzer des Waldes – wir haben noch das Thema Touristik, wir haben noch das Thema Wald als Erholungsfläche – mit einem Risiko belastet werden, das dem Vorhabenträger Vorteile verschafft, aber allen anderen Nachteile. Dem Vorhabenträger Vorteile deswegen, weil er eine höhere Ausbeute auf einer geringeren Fläche zu realisieren glaubt, mit den Nachteilen, die Herr Falkenberg eben dargestellt hat. Aber die nimmt er gerne in Kauf, weil er dadurch noch einen höheren Ertrag erzielt, zulasten der Betroffenen der Region, zulasten auch der Waldeigentümer. Das ist eine Vorgehensweise, die wir nicht akzeptieren können. Deswegen ist die Konfiguration so abzulehnen.

Lenz (Einwender):

Ergänzend sei auch noch darauf hingewiesen, dass auch dieses Gutachten über die Standicherheit mit dem Vermerk versehen ist, dass der TÜV für keine Fehlerfreiheit garantiert und die Ergebnisse nur auf Basis der vorangestellten Gutachten zur Windhöffigkeit zu sehen sind, für die er auch keine Garantie gibt. Auch dieser Vermerk ist in diesem Gutachten enthalten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Weitere Wortmeldungen? – Herr König, bitte schön.

Peter König (Einwender):

Ich hatte ja zum Thema Windhöffigkeit damals schon angemerkt, dass das Gebiet, um welches es hier geht, wo die WEA errichtet werden sollen, im Lee liegt. Das wurde auch von Frau Pinter im Gutachten der Firma RSC aufgegriffen. Dort konnte ich lesen, dass diese Gegebenheit Berücksichtigung fand. Allerdings konnte ich im Gutachten sehen, dass für die Berechnung der Leelage nur ein Radius von 3,5 km um den Referenzpunkt der WEA, der in etwa mittig gelegt wurde, berücksichtigt wurde. Das bedeutet, sie hat eine Leelage berücksichtigt, die mittig Dobel zu Ende ist. Mittig Dobel ist aber nicht der Beginn der Leelage. Das ist der vorgelagerte Berg mit einer Höhe von 947 m.

Daher geht meine Frage an den TÜV, warum so gehandelt wurde, warum also nicht das komplette Gebiet vom Beginn der Leelage – das sind diese Streitmannsköpfe – berücksichtigt wurde. So wie der TÜV in seinem Gutachten vorgegangen ist – er ging dann schon mal auf 10 km –, das verträgt das Modell durchaus. Allerdings hat der TÜV die Leelage nicht

begutachtet, wie man auch im Gutachten feststellen kann. Dort steht nämlich zu lesen: Es wäre sehr wohl möglich, eine Leelage im Modell zu betrachten, was aber nur Spezialisten vorbehalten ist und somit im Gutachten nicht berücksichtigt wurde.

RSC hat also die Leelage hier zur Kenntnis genommen, aber nur einen Radius von 3,5 km geschlagen. Im TÜV-Gutachten wurde die Leelage überhaupt nicht zur Kenntnis genommen und auch nicht berechnet, obwohl das möglich gewesen wäre. Erst mal diese Frage.

Hofer (TÜV Süd):

Welchen Bezug hat das zur Standsicherheit der Anlagen? Sie sprechen ja von dem Windgutachten.

Peter König (Einwender):

Das werde ich Ihnen gerne erläutern. Eine Leelage – das ist die windabgewandte Seite – bedeutet zum einen den Bereich relativer Windstille. Der andere Punkt einer Leelage sind Lee-Rotoren, die sehr wohl Auswirkungen auf die Standsicherheit der Anlagen mit sich bringen. Wenn die Ausprägung der Leelage keine Berücksichtigung findet, dann ist das Gutachten weder vollständig noch sachlich richtig.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. – Will der TÜV noch etwas dazu sagen? Wenn Sie können, ansonsten lassen wir es so stehen. Ich kann es auch nicht besser beurteilen.

Hofer (TÜV Süd):

Ich denke, dass die Berechnungsparameter des Windgutachtens schon ausführlich im Dezember besprochen worden sind. Zum Standsicherheitsnachweis kann ich sagen, dass die Nachlaufströmungen der Anlagen berücksichtigt wurden und damit die nachfolgenden Anlagen hinsichtlich ihrer Turbulenz bewertet wurden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich weiß, dass Herr König damit nicht zufrieden ist.

RA Baumann:

Er ist zu Recht nicht zufrieden, Herr Vorsitzender.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich will es nicht bewerten, Herr Baumann.

Peter König (Einwender):

Es ist schon ein Stück weit peinlich, muss ich sagen. Warum bin ich eigentlich aufgefordert, hier zu erläutern, um was es geht? Wenn ich gefragt werde, was das für eine Bedeutung für die Standsicherheit der Anlagen hat, dann verstehe ich die Welt nicht mehr. Aber ich bin auch gerne bereit, hierzu Stellung zu nehmen.

Es ist ganz einfach. Die Lee-Rotoren müssten eigentlich zu der Nachlaufdynamik der Windräder hinzuaddiert werden, wenn Sie die Standsicherheit der nachfolgenden Anlagen beurteilen wollen. Wenn Sie das nicht tun und außer Acht lassen, dass hier schon Rotoren eine Rolle spielen, die nicht von den Windanlagen kommen, sondern extern noch zugeführt werden, wenn Sie das außer Betracht lassen, dann ist das sträflich. Oder können Sie mir erläutern, warum das keinen Einfluss auf die Standsicherheit haben sollte oder könnte?

Hofer (TÜV Süd):

Wie ich vorhin schon erläutert habe, gab es zwei Bestandteile für die Turbulenzberechnung: Einerseits die Umgebungsturbulenz, die aus den Windmessdaten abgeleitet wurde. Dort sind die Begebenheiten vor Ort berücksichtigt worden, sowohl Windgeschwindigkeit, Windrichtung als auch Turbulenzintensität.

Zusätzlich zu der Umgebungsturbulenz wurden die induzierten Turbulenzen ermittelt, sprich: die Turbulenzen, die durch die Windkraftanlage hervorgerufen werden. Das heißt, bei nachgeschalteten Anlagen ist sowohl die Umgebungsturbulenz zuzüglich der Turbulenz, die durch die vorgeschalteten Windkraftanlagen entstehen, berücksichtigt worden.

Peter König (Einwender):

Noch mal: In dem Gutachten der Firma RSC wurde der Radius für diese Betrachtung eben nur auf 3,5 km ausgedehnt, und die Leelage wurde im Gutachten des TÜV Süd überhaupt nicht beachtet. Sie kommt darin nicht vor. Es geht nur um normale Umgebungsturbulenzen, die Frau Hofer anspricht, und es geht nicht um die Berücksichtigung, hier eben um die modellhafte Eingabe in das Berechnungsmodell bezüglich einer Leelage. Es ist nachvollziehbar, man kann es auch nachlesen. Ich suche gerade, wo das steht. Ich werde mich dann mit Ihrem Einverständnis noch einmal melden. Die Frage ist: Ist die Leelage im TÜV-Gutachten berücksichtigt, ja oder nein?

RA Baumann:

Die Diskussion geht dahin, dass die Leelage nicht berücksichtigt ist. Das hat Frau Hofer ja schon bestätigt. Sie hat die Umgebungsturbulenzen ohne Leelage untersucht. Das ist wohl ein Defizit, das dazu führt, dass die Ergebnisse der Untersuchungen des TÜV nicht richtig sind.

Für mich wäre die Frage, ob vonseiten der Fachbehörden hier jemand ist, der Kenntnis hat zu diesem Thema und sich dazu äußern kann? Wenn nicht, dann würden wir aus unserer Sicht eher schließen. Ich weiß nicht, ob Sie diese Untersuchungen schon reproduzierbar von Ihrer Seite zur Kenntnis genommen haben und bewerten könnten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich gebe die Frage an die Runde der Fachbehördenvertreter weiter, ob jemand sich zu diesem Thema kompetent fühlt und sich äußern kann. – Das scheint nicht der Fall zu sein. Herr Baumann, lassen wir es offen.

Herr König hat noch etwas gefunden.

Peter König (Einwender):

Seite 63, 15.2.1 Modellkorrekturen und Parametrisierung. „Beispiele für korrigierende Eingriffe: [...] Leeseitige Standorte hinsichtlich der Hauptwindrichtung.“ Die könnte man in die Berechnung einfließen lassen. Weiter unten steht dann aber in Ihrem Gutachten:

Diese Anwendung der Korrekturfaktoren sollte nur nach reiflicher Überlegung und von Experten auf dem Gebiet der Windenergieermittlung durchgeführt werden.

„Leeseitige Standorte hinsichtlich der Hauptwindrichtung“ sind gegeben. Dann kommt dieser Zusatz unten „Diese Anwendung ...“, wie erwähnt. Haben Sie diese Experten nicht gehabt, oder ist das nicht Umfang Ihrer Beauftragung, oder wie habe ich das zu verstehen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich stelle anheim, Frau Hofer, ob Sie sich noch mal äußern wollen. Wenn Sie meinen, alles dazu gesagt zu haben, dann lassen wir es dabei. – Herr Dr. Porsch übernimmt.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Sie haben aus dem Ertragsgutachten zitiert, wenn ich es richtig gehört habe.

Peter König (Einwender):

Es tut mir fürchterlich leid. In dem Wust von Gutachten weiß ich nicht, ob das Gutachten, aus dem ich Seite 63, 15.2.1 zitiert habe, Ertragsgutachten heißt – Herr Dr. Porsch, ich gehe davon aus, dass dem so ist.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich stelle nämlich fest, dass das Standsicherheitsgutachten keine Seite 63 hat. Es hat 47 Seiten. Also ist dieses Zitat, das Sie gerade gemacht haben, jedenfalls nicht aus dem Standsicherheitsgutachten. Das heißt auf gut Deutsch, Sie können nicht Aussagen aus einem Gutachten nehmen, das zu einem ganz anderen Themenkreis geht, und damit den Beweis führen, dass ein ganz anderes Gutachten, das nach anderen Regelwerken geht, nämlich der schon häufig zitierten DIBt, deshalb fehlerhaft sein soll.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir haben Wortmeldungen von Herrn Zerrer und von Herrn Falkenberg, und Herr Baumann hat sich auch noch gemeldet. Ich blicke auf die Uhr und denke an die Zusage oder zumindest zustimmenden Worte, die ich vorhin erhalten habe.

RA Baumann:

Herr Vorsitzender, zu der Äußerung von Dr. Porsch, meinem Kollegen von der anderen Seite, möchte ich nur sagen: Es war eine Frage, die wir an Frau Hofer gerichtet hatten. Nun hat

sie Herr König selber beantworten wollen und ist ins falsche Fach gekommen. Wir haben die Frage noch immer nicht beantwortet bekommen von Ihrer Seite. Sie sollten das Herrn König nicht vorhalten. Ich hätte eigentlich von Ihnen erwartet, dass Sie jetzt die Antwort geben können, die Sie nicht gegeben haben, weil Sie es nicht konnten. Das nur als Feststellung, damit es nicht so stehen bleibt.

Zerrer (Einwender):

Für mich ist momentan nicht nachvollziehbar, weswegen wir hier von zwei verschiedenen Studien reden. Das eine ist das Windertragsgutachten, wo im Prinzip Wind vorkommt – ich vereinfache das mal. Und wir reden vom Standsicherheitsgutachten. Da kommt auch Wind vor. Logisch. Weswegen der eine Wind anders berechnet wird als der andere, lässt sich für mich nicht ganz erschließen. Wir rechnen meistens mit Modellen. Für mich ist es nicht klar, weswegen das eine Modell anders sein soll als das andere.

Wir haben beides Mal mit Windsituationen zu tun. Die gleiche Windsituation führt in dem einen Gutachten dazu, dass man sich überlegt, wie viel Energie man da rausholen kann. In dem anderen Gutachten wird überlegt, ob die Dinger eventuell umfallen. Wir reden trotzdem über denselben Wind. Wir haben ja nicht zwei verschiedene Winde hier. Das ist für mich nicht ganz nachvollziehbar, tut mir leid.

Falkenberg (Einwender):

Herr Zerrer hat mir die Worte aus dem Mund genommen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Da bin ich ihm dankbar. – Herr König.

Peter König (Einwender):

Es dürfte unstrittig sein, dass, obwohl das Zitat aus dem Ertragsgutachten stammt, es in direktem Zusammenhang mit der Thematik belastet ist, um die es im Moment geht. Geben Sie mir da recht, Herr Dr. Porsch?

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich kann den Zusammenhang nicht erkennen. Das habe ich Ihnen bereits gesagt. Das Standsicherheitsgutachten geht nach anderen Richtlinien, geht nach der DIBt, hat einen ganz anderen Auftrag und Zweck. Herr Zerrer, Sie haben es anschaulich gesagt. In dem einen Gutachten geht es darum, wie viel Ertrag aus den Anlagen herauszuholen ist, und im anderen Gutachten geht es einfach darum, ob die Dinger umfallen oder nicht. Das haben Sie korrekt formuliert. Es kann jeder nachvollziehen, dass das zwei Paar Stiefel und zwei verschiedene Anforderungen sind.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ein Vorschlag zur Güte: Können wir es nicht einfach mal so stehen lassen? Wir werden die Frage jetzt nicht klären. Ich glaube, Punkte aus einem Gutachten Frau Hofer vorzulegen,

dass sie dazu etwas sagen soll, obwohl sie das Gutachten gar nicht gemacht hat, das ist natürlich schwierig. Ich kann da ein gewisses Verständnis aufbringen. Das wird sie aus dem Stegreif nicht beantworten können. Dann bringt es uns ja nicht weiter.

Wir haben den Einwand gehört. Wir werden uns Gedanken machen müssen, inwieweit es eine Rolle spielt. Aber Frau Hofer kann zu Dingen, die in einem anderen Gutachten stehen, schwerlich etwas sagen. Es wird schwierig, zumindest zu den Punkten, die dort drinstehen. Das, glaube ich, können wir ihr nicht zumuten.

RA Baumann:

Herr Vorsitzender, um diese Frage ging es gerade gar nicht. Es ging darum, dass Frau Hofer gefragt worden ist, ob sie die Lee-Situation bei der Umgebungsturbulenz berücksichtigt hat.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, ich habe es schon verstanden.

RA Baumann:

Das hat mit dem Gutachten für den Windertrag usw. letztendlich nichts zu tun, sondern es hat damit zu tun, dass dieser Gesichtspunkt auch für die Standsicherheit von Bedeutung ist und Frau Hofer bzw. der TÜV Süd es nicht berücksichtigt hat. Das steht fest, nachdem sie es nicht mit Ja beantworten konnte. Warum sollen wir denn weiterdiskutieren? Wir sollten das einfach feststellen, und wir gehen beruhigt nach Hause.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, ich wäre bei Ihnen, wenn alle bei Ihnen wären mit diesem Punkt. Ich frage aber: Gibt es noch Wortmeldungen? Und wenn es noch Wortmeldungen gibt, dann wären wir noch nicht so weit. Gibt es noch Wortmeldungen? – Sehen Sie, Herr Baumann, es gibt noch Wortmeldungen. – Herr König.

Peter König (Einwender):

Herr Dr. Porsch, ich sehe es Ihnen nach, dass Sie den Zusammenhang, um den es hier geht, als Anwalt nicht nachvollziehen können. Aber ich erwarte schon, dass die Leute, die Gutachten erstellen, den Zusammenhang erkennen können und zu Papier bringen. Wenn ich das in dem Gutachten des TÜV Süd nicht erkennen kann, dann erwarte ich, dass das Gutachten dahin gehend nachgearbeitet wird und der TÜV Süd dem nachkommt, was er nämlich auch kann, dass der Standort, der von der Firma RSC als Lee-Standort ausgewiesen wurde, in der Betrachtung vom TÜV Süd in Anwendung kommt. Bei der wirtschaftlichen Betrachtung ist es nachzulesen – das ist wohl richtig –, aber es geht eben um die Leelage. Dass dann die entsprechenden Experten auf dem Gebiet der Windenergieermittlung sich auch des Themas annehmen, das sollte man erwarten können oder auch erwarten dürfen. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. Dann, denke ich, können wir diesen Punkt für heute auch abschließen.

Wir beenden den heutigen Teil dieses Erörterungstermins. Ich freue mich, alle wieder erholt und ausgeschlafen morgen um 9 Uhr hier begrüßen zu können.

(Zuruf: Nicht um 10 Uhr?)

– Um 9 Uhr! Es ist auch so veröffentlicht.

Recht herzlichen Dank und gute Heimfahrt.

Schluss: 20:15 Uhr

Der Verhandlungsleiter:

gez. Rolf Oreans

Die Protokollführer:

gez. Petra Dischinger

gez. Edelgard Dankerl